

Universität Potsdam
Philosophische Fakultät
Historisches Institut

**Herrschaft und symbolisches Handeln
im Kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg
im 16. und 17. Jahrhundert.
Eine verfassungsgeschichtliche Studie**

Magisterarbeit

vorgelegt von: Clemens Bley

Florian-Geyer-Str. 7

06484 Quedlinburg

Matr.-Nr.: 704579

Studiengang: Magister Artium

Geschichtswissenschaften

Kunstgeschichte (Freie Universität Berlin)

Politikwissenschaften

1. Gutachter: Prof. Dr. Frank Göse
2. Gutachter: Prof. Dr. Peter-Michael Hahn.

Online veröffentlicht auf dem
Publikationsserver der Universität Potsdam:
<http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3162/>
[urn:nbn:de:kobv:517-opus-31621](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-31621)
[<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-31621>]

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	4
2. Wettinische Hegemonie und Obersächsischer Reichskreis.....	17
Beziehungen der Mindermächtigen zu Kaiser und Reich (19) – Hegemonialsysteme und Kreiseinteilung (21) – Bestreiten der Reichsstandschaft und Ausschluß von Reichs- und Kreistagen (23) – Geld und Verfassung (29)	
2.1. Wettinische Mediatisierungsversuche im Reichsstift Quedlinburg.....	37
Beziehungen zu Kaiser und Reich (37) – Stiftische Landesherrschaft und wettinische Erbvogtei (39)	
2.2. Fürstin und Untertanenverband.....	48
Das Stift als Land (48) – Gerichtswesen (52) – Policy-, Kirchenwesen und Herrschaftsauffassung (54)	
2.2.1. Das Stiftskapitel.....	60
Die Wahlfunktion (62) – Die Mitregentschaft (65) – Die Sedisvakanzregierung (70) – Die Zusammensetzung (71)	
2.2.2. Der Rat beider Städte Quedlinburg.....	73
Der Rat und die Fürstinnen (73) – Der Rat und die Ausschüsse (78) – Rat und Bürgerschaft im Zeremoniell (84) – Der Rat der Stadt als Erbmarschall des Kaiserlichen freien weltlichen Stiftes Quedlinburg (87) – Der Rat und das Reich (90)	
3. Introduktionen und Huldigungen im Reichsstift Quedlinburg.....	95
3.1. Die Introduktion einer neuen Äbtissin.....	95
Vor der Reformation (95) – Nach der Reformation (97)	
3.2. Huldigungen im Reichsstift Quedlinburg.....	105
Die Gesamthuldigungen (106) – Treulosigkeit, Huldigung und Schatzung (114) – Die einseitigen Huldigungen (117)	

3.2.1. Anna III. und die Huldigungen von 1585 und 1592.....	125
Die Gesamthuldigung von 1585 (125) – Die einseitige Huldigung von 1592 (136)	
3.2.2. Anna Sophia I. und die Gesamthuldigung von 1645.....	142
Einholung (143) – Ankunft und Einzug (145) – Introduction (147) – Huldi- gung (148) – Festmahl (157)	
3.2.3. Die Huldigungen von 1681.....	158
Die Huldigung Kurfürst Johann Georgs III. (158) – Die Huldigung Anna Sophias II. (162)	
4. Zusammenfassung	173
5. Anhang.....	183
5.1. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	183
5.1.1. Archivalische Quellen	183
5.1.2. Gedruckte Quellen	186
5.1.3. Lexika und Nachschlagewerke.....	188
5.1.4. Darstellungen	189
5.2. Tabellen und Abbildungen.....	204

1. EINLEITUNG

Den 1901 fertiggestellten ehemaligen Sitzungssaal der Stadtverordneten im Rathaus zu Quedlinburg schmücken aus jenem Jahr sechs große Historiengemälde, die Szenen und Begebenheiten aus der Geschichte von Stift und Stadt Quedlinburg festhalten. Eines dieser großen Ölgemälde thematisiert ein Ereignis, das in der Geschichte des Reichsstiftes Quedlinburg eine einschneidende Zäsur bedeutete. Diese fiel in das Jahr 1477, da Äbtissin Hedwig von Sachsen mit der Hilfe ihrer herzoglichen Brüder Ernst und Albrecht die beiden Städte Quedlinburg wieder der Botmäßigkeit ihres Stiftes unterwarf.

Das Bild zeigt Hedwig vor dem altstädtischen Rathaus auf einem Schimmel sitzend, wie sie triumphierend und stolz, ja fast höhnisch auf die drei vor ihr stehenden Bürgermeister oder Ratsherren blickt. Diese bieten ihr, der Stadtherrin, teils zerknirscht, teils demütig die Stadtschlüssel und ihre Freiheitsbriefe an. Ihre Blicke sind auf den Boden gerichtet, treffen den der Fürstin nicht. Eine weitere Geste bzw. Handlung verleiht der Dramatik dieses Momentes der Unterwerfung besondere Schärfe und ist von unmißverständlicher Symbolizität. Im Bildhintergrund steht das städtische Freiheitssymbol: der Roland. Noch. Denn um ihn ist ein Seil geschlungen, an dem mehrere Männer auf Hedwigs Befehl mit ganzer Kraft zerren. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis er stürzt und auf dem Boden zerbricht. Mit dem Symbol wird auch das zerschlagen, worauf es verweist. Die alte Verfassung gilt nicht mehr. Das ist die Aussage dieser Handlung.

Obwohl die Historizität des Rolandsturzes nicht belegt ist, führt sie uns dennoch unmittelbar zum Thema der vorliegenden Untersuchung: Herrschaft und symbolisches Handeln im Reichsstift Quedlinburg. Im folgenden wird der Frage nachgegangen, wie im Stift Quedlinburg während der wettinischen Schutzherrschaft (1477–1698) die Herrschaft zwischen den fürstlichen Äbtissinnen, dem Stiftskapitel und den Schutzherren bzw. Erbvögten verteilt und organisiert war, wie das Stift verfaßt war. Zudem interessieren die Fragen, ob es im Untersuchungszeitraum zu Veränderungen der Stiftsverfassung kam, wenn ja: zu welchen, von wem sie ausgingen, wer davon wie betroffen war, wie auch der Zugriff auf die Untertanen, deren Wahrnehmung von Herrschaft und wie sich

diese ihnen präsentierte. Es soll, soweit es möglich ist, das Reichsstift Quedlinburg innerhalb eines Zeitraumes von gut 200 Jahren als politisches System analysiert werden.

Überblickt man die einschlägige Literatur zum Stift Quedlinburg, so fällt zunächst auf, daß es bis heute keine moderne Gesamtdarstellung seiner fast 900jährigen Geschichte gibt.¹ Noch immer sind deshalb die dreibändige „Geschichte des Stifts Quedlinburg“ (1786–1791) des Quedlinburger Ratssyndikus Gottfried Christian Voigt, die vom Quedlinburger Superintendenten Johann Heinrich Fritsch verfaßte zweibändige „Geschichte des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg“ (1828) und die als Fest- und „Jubelschrift“ erschienene Arbeit von Hermann Lorenz über den „Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg“ (1922) unersetzt.

Diese drei Autoren und ihre Wertungen bestimmen bis heute das Bild vom frühneuzeitlichen Stift Quedlinburg. Das ausgewogenste Urteil findet sich bei Fritsch. Der zweite Band seiner Abhandlung, wengleich nicht ganz frei von Fehlern, bietet immer noch den besten Einstieg in die Stiftsgeschichte nach 1500 – sowohl chronologisch als auch thematisch.

Auf das bis heute größte Echo stießen aber die Arbeiten von Hermann Lorenz. Neben der bereits erwähnten Festschrift, zählen dazu auch seine zahlreichen Aufsätze und Beiträge in der „Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde“, in „Sachsen und Anhalt“, dem Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, und in „Am Heimatborn“, der Beilage des Quedlinburger Kreisblattes. Wie Voigt war auch Lorenz kein Freund des deutschen Partikularismus; das antizentralistische Prinzip und die Strukturen des Alten Reiches stoßen bei beiden auf Unverständnis. Ihre Werke durchzieht das spürbare Unbehagen, sich als Historiker mit einem vergleichsweise unbedeutenden politischen Gemeinwesen auseinandersetzen zu müssen, dessen Häupter zudem keine große Staatsmänner oder Schlachtenlenker wa-

¹ Literatur und Quellen, die im Anhang verzeichnet sind, werden, wenn nicht aus ihnen zitiert wird, nicht gesondert durch Anmerkungen nachgewiesen; Ohne näher darauf eingehen zu können, sei hier nur angemerkt, daß der Schwerpunkt der älteren und neueren Forschung zur quedinburgischen Stiftsgeschichte unübersehbar auf das Mittelalter focussiert ist, speziell wegen der Nähe zu den Herrscherhäusern der Ottonen und Salier auf das 10. bis frühe 12. Jahrhundert. Hingegen lag dann das Augenmerk auf der Entwicklung der Stadt seit dem Spätmittelalter. Das Stift selbst wurde seitdem als sich im Niedergang befindend erachtet und erfuhr deswegen keine größere Beachtung mehr. Diesem Mißstand wird der 2009 beim mdv in Halle (Saale) erscheinende und vom Verfasser herausgegebene Sammelband „Kayserlich – Frey – Weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit“ abhelfen.

ren, sondern: Frauen. So schreibt dann auch Lorenz in der Einleitung seiner Festschrift offen und despektierlich, nur wenige der quedinburgischen Äbtissinnen hätten entscheidend auf die Entwicklung von Stift und Stadt eingewirkt und manche seien recht unbedeutend gewesen.² Eine erstaunliche Feststellung, bedenkt man den teils sehr disperaten Quellenbestand (insbesondere für das Spätmittelalter) und die auch von ihm trotz aller Bemühungen nicht geleistete völlige Durchdringung der umfangreichen frühneuzeitlichen Aktenbestände allein in Magdeburg und Dresden. Desto mehr ist bei Lorenz, ganz der am Machtstaat orientierten borussisch-protestantischen Historiographie verpflichtet, das Bemühen erkennbar, wenngleich nicht annähernd so offensichtlich wie bei Voigt, die sächsischen, v.a. die preußischen Schutzherrn neben den Äbtissinnen zu Landesfürsten zu erklären. Durchaus mit Erfolg, wie u.a. die Rezeption seiner Festschrift und seines Aufsatzes über Moritz von Sachsen als Schutzherr des Stiftes Quedlinburg zeigt.³ Besonders Moritzens rabiates Vorgehen gegen Anna II. in den 1540er Jahren und seine erzielten Erfolge scheinen Lorenzens These zu stützen. Doch wie repräsentativ ist diese kurze Phase für das Verhältnis zwischen Stifts- und Schutzherrschaft? Für die nachfolgende Zeit der sächsischen Schutzherrschaft jedenfalls – immerhin fast 150 Jahre – existieren nicht nur seinerseits keine vergleichbaren Untersuchungen.⁴

Schon in der Einleitung seiner 1916 erschienen Quellenedition zur frühneuzeitlichen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Quedlinburg stehen die Schutzherrn im Mittelpunkt der Betrachtung. Den Äbtissinnen gesteht er gerade einmal anderthalb Seiten zu, den Schutzherrn über 14! Die Bürger selbst hätten die Erbvögte als Landesherren gesehen.⁵ Schaut man sich aber allein das Inhaltsverzeichnis besagter Quellenedition an, so wird man schnell der Tatsache gewahr, daß die bestimmenden Erlasse und Ordnungen, die das bürgerliche Leben regulierten, qualitativ wie quantitativ von den fürstlichen Äbtissinnen ausgingen. Zumindest für die sächsischen Schutzfürsten

2 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. IX.

3 Als Beispiele mögen aktuelle Arbeiten, die in unserem Zusammenhang von Interesse sind, genügen: Geschichte der deutschen Länder I, S. 513; Brückner, S. 225; Nicklas, S. 176; Vötsch, Reichsstift, S. 296 ff.; Hankel, S. 69 f.

4 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 277–285. Auf diesen Seiten behandelt er das Verhältnis von Stifts- und Schutzherrschaft zwischen 1539 und 1698. Allerdings handelt dieses Kapitel fast ausschließlich von den Verträgen zwischen dem Stift und den Erbvögten, ohne auf deren tatsächliche Wirkung einzugehen. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt klar auf Herzog bzw. Kurfürst Moritz, das 17. Jahrhundert wird hingegen nur auf den Seiten 284 f. gestreift.

5 Vgl.: Baurdinge, S. XIX.

läßt sich ein landesherrliches Wirken im Stift Quedlinburg anhand des von Lorenz zusammengestellten Quellenmaterials nicht überzeugend nachweisen.⁶ Zu konstatieren ist eine deutliche Diskrepanz in der Wahrnehmung der Bedeutung zweier (konkurrierender) fürstlicher Obrigkeiten. Der dritte für das Stift Quedlinburg wesentliche Akteur, das Stiftskapitel, fand nicht nur bei Lorenz keine angemessene Berücksichtigung.

Um die eingangs gestellte Frage mit überschaubarem Arbeitsaufwand beantworten zu können, haben wir uns vorzugsweise für die Untersuchung symbolischer Handlungen entschieden, in denen sowohl alle Herrschaftsträger im Stift als auch die Stiftsuntertanen beteiligt waren, und die die Bedeutung und Stellung der einzelnen Akteure im Stift widerspiegelte. Neben den fürstlichen Leichenbegängnissen und den Ratswechselln liegt unser eigentliches Augenmerk auf den Introduktionen und Huldigungen. Beide Handlungen dienten auch der Repräsentation und trugen damit zur Sicherung der Legitimierung und der Stabilisierung von Frieden im Zeichen der Herrschaft bei. Repräsentation bedeutet in diesem Fall die Vertretung, Darstellung und Vergegenwärtigung religiöser, rechtlicher, politischer, sozialer Sachverhalte und angestrebter Ordnungsverhältnisse. Sie ist gleichzeitig ein Akt verbaler und nonverbaler Kommunikation. Diese diente neben Werken der bildenden Kunst der Demonstration und Inszenierung von Herrschaftsverhältnissen.⁷

Wenden wir uns zunächst den Huldigungen zu. André Holenstein legte 1991 mit seiner Berner Dissertation die grundlegende und richtungsweisende Arbeit zu den Huldigungen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit vor. In der Huldigung sieht er den Kern der Verfassung. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Vorganges bestehe darin, daß der Huldigungsakt Herrschaft und Genossenschaft bzw. Untertanenverband als „soziale Handlungsgemeinschaft“ zusammenführte. Im aktuellen Vollzug der Huldigung, im Huldigungsakt selbst, sei die Verfassung des betreffenden Herrschaftsverbandes ak-

6 Relativierend und realistischer, aber ohne größere Wirkung fällt sein Urteil zur sächsischen Schutzherrschaft insgesamt aus. Die Wettiner hätten sich nicht sonderlich als Landesherren aufgespielt (vgl.: Lorenz, Moritz, S. 146); Eine nicht geringe Suggestivkraft entfaltet der unkommentierte Abdruck der Eidesformeln der Erbhuldigungen, auf die sich die beiden fürstlichen Obrigkeiten 1685 im „Konkordienreiß“ einigten. Ginge man allein danach, drängte sich sehr schnell der Eindruck einer dominanten Stellung der Schutzfürsten auf (vgl.: Baurdinge, Nr. 128, S. 621 f.).

7 Vgl.: Lüken, S. 83; Siehe dazu auch: die bedenkenswerten und anregenden Überlegungen von Hahn/Schütte zum höfischen Zeichensystem in der Frühen Neuzeit, bes. S. 22 f. und S. 38 f.

tualisiert, erneuert, und fortgeschrieben worden. Die Huldigung lasse sich deshalb als „Verfassung in actu“ begreifen.⁸ Holenstein hebt zwar auf das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen ab, aber dies gilt ebenso – wie in diesem Fall – für zwei konkurrierende Herrschaftsträger.

Huldigung verweist auf Herrschaft und umgekehrt verweist Herrschaft auf Huldigung. Ausgehend von den Karolingern, die ihre neue Konzeption der Treue (*fidelitas*) auf den Treueid gründeten, entwickelte sich die Huldigung zum Herrschaftsinstrument.⁹ Denn mit der ihm zugebilligten Eigenschaft, beschworene Handlungen oder Aussagen unfehlbar und der göttlichen Überprüfung unentrinnbar zu machen, besaß der Eid eine seiner mächtigsten Wurzeln in der Herrschafts- und Rechtspraxis der altständischen Gesellschaft.¹⁰ Der Eid war dann auch dasjenige politische und rechtliche Instrument, das alle hier näher zu behandelnden Akteure aneinander band.¹¹ Der enge politisch-rechtliche und religiöse Zusammenhang des Schwures, der für die Vormoderne typisch ist, kommt in der Symbolik der Schwurhand in besonderem Maße zum Tragen. Als Trinitätssymbol kam ihr im wortwörtlichen Sinne eine herausragende und bedeutende Rolle zu. Die drei ausgestreckten Schwurfinger stehen für Gott Vater (Daumen), Gott Sohn (Zeigefinger) und Gott Heiliger Geist (Mittelfinger). Die nach innen gebeugten Finger gelten hingegen als die Seele und der Leib des Schwörenden. Sie stellen seine Unterwerfung unter Gott dar.¹²

Jeder der drei Hauptakteure (Äbtissin, Kapitel und Erbvogt) verfügte über je eigene Rechte über Leute und Dinge, war also deren Herr bzw. Herrin („Frau“), übte Herr-

8 Vgl.: Holenstein, Huldigungen, S. 512; Ganz ähnlich auch Schubert, Steuer, S. 52: Verfassung könne im vorkonstitutionellen Zeitalter nicht allein auf schriftliche Deklaration, etwa auf ständische Privilegien, gegründet werden. Sie bedürfe allseits akzeptierter Kontinuitäten. Vor jede verfassungsgeschichtliche Abstraktion, so mahnt er, müsse die sozialgeschichtliche Konkretheit gestellt werden.

9 Holenstein, Huldigungen, S. 16 und 146.

10 Vgl.: Holenstein, Seelenheil, S. 27.

11 Dies betraf zum einen die Verpflichtung der Untertanen gegenüber der fürstlichen Äbtissin, dem Stiftskapitel für den Fall der Sedisvakanz und dem Erbvogt sowie die gegenseitige Verpflichtung von Äbtissin und Kapitel. Der Erbvogt war als solcher Vasall der Äbtissin und wenigsten formal durch den Lehnseid an sie gebunden.

12 Vgl.: Holenstein, Seelenheil, S. 34; Vgl. auch: den entsprechenden Eintrag (Eidesermahnung) im Quedlinburger Eidbuch aus dem 16. Jahrhundert (Baurdinge, Nr. 17, S. 131, verbunden war damit eine ausführliche Darlegung über die dem Meineidigen drohenden schweren Strafen im Jenseits). Damit im Wortlaut nahezu identisch die Luzerner Eidesermahnung von 1671 (vgl.: Holenstein, Seelenheil, S. 34, Anm. 70)

schaft aus.¹³ Diese Rechte (und in Ermangelung derselben oft auch nur Macht) bestimmten die Herrschaftsgrundlagen und -möglichkeiten. Dazu gehörte auch das Recht auf Huldigung. Nach Holenstein manifestierte sich in der erfolgreichen Durchsetzung der Landes- bzw. Erbhuldigung die Landeshoheit. Die Huldigung sei ein untrügliches Zeichen für deren Ausübung.¹⁴ Nicht nur im Falle des Stiftes Quedlinburg konnten auswärtige Reichsstände die Huldigung in fremden Territorien fordern, solange sie dort Rechte über Untertanen oder bestimmte Regalien besaßen.¹⁵

Die Bedeutung der Huldigung im Stift Quedlinburg, die ihr beide fürstliche Obrigkeiten zumaßen, dokumentiert überdeutlich der 1685 geschlossene „Konkordienrezeß“. Dieser Vertrag regelte umfassend die Rechte und Zuständigkeiten der fürstlichen Äbtissin und ihres Erbvogtes (beachte die Wahl des Tages für den Abschluß dieses Vertrages: der Tag der „Eintracht“, der hl. Concordia). Gleich der erste Punkt darin behandelt die Huldigungen.¹⁶ Noch größere Bedeutung als der Huldigung kam der Introdution, der Einführung einer neuen Äbtissin in ihr Amt, zu. In diesem Akt wurde der neuen Äbtissin die Regierungsgewalt übertragen. Dies war das Recht des Kapitels, das es gegen schutzherrliche Interventionen zu behaupten galt.

Als symbolische Handlungen zeichneten sich Huldigung und Introdution durch ihren performativen Charakter aus, d.h. diese Handlungen bewirkten, was sie sprachlich bezeichneten oder szenisch darstellten. Durch diese performativen Kommunikationsakte wurde die soziale, und damit auch die politische Realität von den Akteuren stets aufs neue geschaffen. Darin kommt die kommunikationstheoretische Grundannahme zum Ausdruck, daß Bedeutung immer erst im Augenblick des Äußerns, Aufführens oder sich Verhaltens hervorgebracht werde.¹⁷

Bestimmend für solche performativen Kommunikationsakte ist die Verwendung

13 Vgl.: Artikel „Herrschaft“ im Mittelalter“ (Peter Moraw), in: *Geschichtliche Grundbegriffe III*, S. 13; Vgl. auch: Artikel „Herrschaft“ (Hermann L. Gukenbiehl), in: Schäfers, S. 127 f.

14 Vgl.: Holenstein, *Huldigungen*, S. 420.

15 Holenstein, *Huldigungen*, S. 67. Die Landeshoheit des von dieser „fremden“ Huldigung betroffenen Landesherrn wurde davon jedoch nicht berührt (ebd., Anm. 14).

16 Vgl.: Baurdinge, Nr. 90, S. 447.

17 Vgl.: Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 495; Vgl. auch: Mohrmann, S. 9; Unter den Bedingungen vorwiegend gewohnheitsrechtlicher Normgeltung mußten Geltungsansprüche rasch verfallen, wenn sie nicht in der Praxis stets aufs Neue erhoben wurden: „Inszenierung verpflichtet“ (Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 514).

bestimmter Symbole. Symbole werden hier als eine besondere Spezies von Zeichen verbaler, visueller, gegenständlicher oder gestischer Art wie etwa Gebärden oder komplexe Handlungsfolgen wie Rituale und Zeremonien verstanden. Vom Zeichen im weiteren Sinne unterscheiden sich Symbole nicht nur durch Motiviertheit (d.h. das Vorliegen irgendeiner Ähnlichkeits- oder Metonymbeziehung) zwischen dem Bezeichnenden und dem Bezeichneten im Gegensatz zum völlig willkürlichen Zeichen, Anschaulichkeit, Bildhaftigkeit und Vieldeutigkeit, sondern auch durch die Vielfalt möglicher Verweisstrukturen und assoziativer Verknüpfungen. Mit symbolischer Kommunikation ist hier also Kommunikation mittels Symbolen in einem engeren Sinne gemeint.¹⁸

Daraus folgt (nicht nur für die Vormoderne), daß Kämpfe um die soziale Macht sich geradezu als Kämpfe um die „symbolische Macht“ beschreiben lassen, d.h. um die Macht, etwas symbolisch sichtbar zu machen und zu benennen. Es ist deswegen darauf zu achten, welche Akteure unter welchen Bedingungen, aus welchen Gründen und mit welchem Effekt symbolische Akte zum Thema machen, in Frage stellen, angreifen oder neu aushandeln konnten.¹⁹ Dabei sind die Kämpfe um Symbole und mit Symbolen zu unterscheiden. Einerseits werden Konflikte um die Frage ausgetragen, wer im Rahmen eines geltenden kollektiven Ordnungssystems bestimmte symbolische Positionen erfolgreich besetzen und die Deutungshoheit darüber beanspruchen kann. Zum anderen kann aber auch das gesamte Ordnungs- und Wertesystem als solches zum Gegenstand des Konfliktes werden.²⁰ Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die zeitgenössische Wahrnehmung hinsichtlich unterschiedlicher symbolischer kommunikativer Akte ausgesprochen präzise war. Der symbolische Gehalt unterschiedlicher Handlungsformen konnte durchaus kompetent und korrekt decodiert und „gelesen“ werden. Aus heutiger Sicht stellt sich hierbei die Frage nach fehlender Reflexivität und Rationalität vor allem im ständigen Kampf um Ehre, deren zentrale Bedeutung als soziale Handlungskategorie im Rahmen zeitgenössischer Wertesysteme unumstritten ist. Bei diesem Kampf kam eine Vielzahl symbolischer und ritualisierter Formen zum Einsatz.²¹ Insbesondere für die Klärung der Frage, ob einem mindermächtigen Reichsfürsten die Landeshoheit über be-

18 Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 500.

19 Vgl.: Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 506; Speziell zum höfischen Bereich vgl.: Hahn, *Fürstliche Wahrnehmung*, S. 18–31.

20 Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 507.

21 Vgl.: Mohrmann, S. 10.

stimmte Personen und Korporationen in seinem Territorium zukomme oder eben nicht, war es von fundamentaler Wichtigkeit, welche äußeren Zeichen der Untertänigkeit – in unserem Fall während der Huldigung – ihm erwiesen wurden oder eben nicht.²² Hier handelte es sich nicht nur um Herrschaft, sondern unmittelbar auch um Fragen der (ständischen) Ehre.

Wenn im zweiten Hauptteil der vorliegenden Studie die symbolischen Akte Huldigung und Introdution im Zentrum der Betrachtung stehen, so geht es in erster Linie darum, Herrschaftsanspruch und -wirklichkeit der drei genannten Herrschaftsträger anhand des Zeremoniells zu überprüfen. Zu diesem Zwecke gibt Kapitel 3.2. einen Überblick über die Huldigungen im Stift Quedlinburg vom Spätmittelalter bis 1698. Die sich daran anschließenden Kapitel beschäftigen sich mit vier „Fallbeispielen“, die für unsere Fragestellung von besonderer Aussagekraft sind. Deshalb wurde auch bewußt großer Wert auf die ausführliche Beschreibung dieser Huldigungen gelegt, zumal das bisher noch nicht geschehen war. Um aber Herrschaftsanspruch- und Wirklichkeit anhand des Zeremoniells zu überprüfen, ist es aber unabdingbar, zuvor die jeweiligen Herrschaftsrechte und -grundlagen aufzuzeigen. Das geschieht im ersten Hauptteil.

Aber nicht nur auf der innerterritorialen Ebene ist diese Untersuchung vergleichend angelegt. Neben dem Stift Quedlinburg selbst tritt als übergeordnetes und bestimmendes politisches System der Obersächsische Reichskreis als Vergleichsrahmen hinzu. Erst durch den Vergleich mit anderen mehr oder weniger mindermächtigen Kreisständen, die sich ebenfalls mit den Wettinern zu arrangieren, d.h. ihren politischen Status gegen diese zu verteidigen hatten, lassen sich die politischen Vorgänge angemessen einordnen. Neben dem gemeinsamen Bezugspunkt Dresden kommt hinzu, daß durch die verwandtschaftlichen Verbindungen der Stiftskapitularinnen das Stift Quedlinburg ein Teil des Netzwerkes der thüringisch-sächsischen Grafen war. Darauf jedoch kann im weiteren Fortgang dieser Darstellung nicht weiter eingegangen werden, es muß bei Andeutungen bleiben. Zwei Beispiele sollen an dieser Stelle dennoch angeführt werden. Zum einen betrifft dies die Kreditbeziehungen, die ein zuverlässiger Indikator für solche Netzwerke sind. So ließ beispielsweise Äbtissin Anna II. 1539 ihrem Bruder

²² Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 510.

Graf Wolfgang zu Stolberg 350 Goldgulden, um den Kammerzieler, den Beitrag aller Reichsunmittelbaren zum Reichskammergericht, entrichten zu können.²³ Zum anderen zeigt es sich in der gegenseitigen Empfehlung und Indienstnahme des Kanzlei- und Hofpersonals.²⁴

Daraus folgt für uns aber, daß wir in diesem Fall nicht zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft unterscheiden.²⁵ Es ist zwar richtig, daß die Äbtissinnen von Quedlinburg nur wegen ihres kirchlichen „Amtes“ weltliche Herrschaft rechtmäßig ausüben konnten, doch fiel diese eine Legitimation nach der Einführung der Reformation im Stift 1540 weg. Entscheidend für die Ausübung von Herrschaft war jedoch seit jeher die Belehnung der Äbtissinnen mit den Regalien durch die Könige und Kaiser. Daran änderte sich auch nach der Reformation nichts. Zu sehr war seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Reichsreform vorangeschritten und das Stift Quedlinburg als Fürstentum ein Glied des Alten Reiches, so daß Kaiser und Reich allein schon aus eigenem Interesse an diesem Status festhielten. Es erscheint deswegen sinnvoller in diesem Zusammenhang Herrschaft einzig als hochadelige zu verstehen. Nicht nur die meisten Kapitelsfräulein, sondern gerade die Äbtissinnen selbst entstammten dem Hochadel (Tab. 1). Dies blieb auch in nachreformatorischer Zeit nicht ohne Auswirkungen auf deren Herrschaftsverständnis, das sich nicht von dem „weltlicher“ Herrscher unterschied.²⁶ Wir be-

23 Vgl.: Brücker, S. 133, Anm. 779.

24 Vgl.: Scholz, Verwaltung.

25 Vgl. zum Stand der Forschung und deren Perspektiven zu „geistlichen“ Staaten Nordwestdeutschlands: Göttmann und Braun/Göttmann. Beide Autoren wirken bei ihrer Suche nach Charakteristika bzw. Spezifika des geistlichen Staates recht bemüht. Diese werden grundsätzlich als gegeben vorausgesetzt; der geistliche unterscheidet sich strukturell vom weltlichen Staat, der hier mit der Erbmonarchie gleichgesetzt zu sein scheint. Wahlmonarchien werden nicht berührt. Obwohl aber darauf hingewiesen wird, „absolutistischen Musterstaaten“ wie Frankreich, Preußen oder Österreich nicht als Maßstab heranzuziehen (vgl.: Braun/Göttmann, S. 70 ff.), baut aber ihre Argumentation auf einem solchen „Muster“ auf, arbeiten sie sich daran ab. So finden die gräflichen Territorien, von denen die meisten bezüglich ihrer Staatlichkeit mit denselben Problemen konfrontiert waren (siehe dazu: S. 19, Anm. 49 dieser Arbeit), keine Berücksichtigung. Immerhin wird ein deutlicher Forschungsrückstand in bezug auf die evangelischen Hochstifte konstatiert (Braun/Göttmann, S. 78); Auch Jörg Rogge, Herrschaftsverständnis, S. 69 f., kommt in seinem Fazit implizit zu dem Ergebnis, daß die beiden Magdeburger Erzbischöfe Ernst v. Sachsen und Albrecht v. Brandenburg sich in Herrschaftsverständnis und -stil nicht wesentlich von ihren weltlichen Standesgenossen unterschieden haben.

26 Insofern versteht sich diese Studie auch als Beitrag zur „Hochadeligen Herrschaft im mitteldeutschen Raum“. In dem gleichnamigen von Jörg Rogge und Uwe Schirmer herausgegebenen Band fehlt dieser Aspekt hochadeliger Herrschaft völlig. Auch sie konstatieren für ihren weitaus größeren Untersuchungsraum ein Fehlen von Beschreibungen und Analysen hochadeliger Herrschaft mit Blick auf die Verfassungsstrukturen und Verwaltungspraxis (vgl.: Rogge/Schirmer, Einleitung, S. 10); Eine Unterscheidung in weltliche und geistliche Herrschaft versperrt eher den Blick auf das Wesentliche, als daß

trachten die Äbtissinnen daher in erster Linie als „weltliche“ Fürstinnen, die über Land und Leute herrschten und nicht als Geistliche, zumal sie auch nach der Reformation nicht ordiniert waren und folglich auch kein kirchliches Amt bekleideten.²⁷

Allein schon deshalb schien es für unser Thema nicht ratsam zu sein, einzig die anderen vier von Frauen regierten norddeutschen Reichsstifte zum Vergleich heranzuziehen. Ein solcher wäre zudem schwerlich möglich gewesen, da die Stifte Herford und Gandersheim keine Landesherrschaft ausbilden konnten und dieses in Gernrode nur in Ansätzen gelang.²⁸ Von diesen dreien verfügte allein Gernrode über einen Untertanenverband, der von den Äbtissinnen hätte in die Pflicht genommen werden können. Davon scheint jedoch nur einmal Gebrauch gemacht worden zu sein, als 1525 die Unterhändler der aufständischen Untertanen einen Untertaneneid leisten mußten.²⁹ Anders bot sich die Situation im Stift Essen. Zwar konnten die Äbtissinnen in ihrem Stiftsterritorium eine Landesherrschaft etablieren, jedoch sind Huldigungen der Untertanen nicht überliefert.³⁰

Des weiteren ergibt sich durch das gewählte Vorgehen auch die Chance, die

es dieses freilege. Die frühneuzeitliche Staatsbildung ist durch eine engere Verbindung von Staat und Kirche gekennzeichnet. So wurde z.B. in der braunschweigischen Kirchenordnung von 1569 für die gute Obrigkeit der Anspruch erhoben, daß sie nicht bloß für Ruhe, Frieden, Einigkeit, Policey und Landesordnung, sondern auch für die Beförderung des Gottesdienstes und des Seelenheils zu sorgen habe (vgl.: Krüger/Jung, S. 56 f.); Vgl. auch: Schorn-Schütte, S.169 f.: Die prinzipielle Trennung von Politik und Religion, von Politik und Gesellschaft war der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert) fremd; Allgemein zur „weltlichen“ Herrschaft hochadeliger Frauen in der Frühen Neuzeit und die diesbezügliche zeitgenössische Diskussion: Puppel, passim.

27 Vgl. zu derselben Problematik in den katholischen Reichsstiften am Beispiel Essen: Küppers-Braun, Frauen, S. 217–249. Das Leben im Stift Essen war demnach von der hochadeligen Abkunft der Prälatinnen bestimmt, war also ganz der Welt zugewandt. Vgl. aber auch ihre paradigmatischen Ausführungen zum Verhältnis von Stift und hohem Adel (ebd., bes. S. 1–24). Der dort dargestellte Forschungsstand zu den Stiften des hohen Adels in der Frühen Neuzeit besitzt durchweg auch für das evangelische Stift Quedlinburg Gültigkeit; Auch Sigrid Schmitt kommt für das Spätmittelalter zu ganz ähnlichen Ergebnissen wie Ute Küppers-Braun für das früneuzeitliche Stift Essen, wenn auch nur mittelbar und sehr zurückgenommen (vgl.: ebd., S. 197–200).

28 Vgl. zu Herford: Hankel, S. 37; zu Gandersheim: Goetting, S. 234; zu Gernrode: Schulze, S. 88 ff. Hinzu kommt, daß das Stift Gernrode faktisch 1613 im Fürstentum Anhalt aufging. Die Anhaltiner waren die Vögte des Stiftes Gernrode.

29 Schulze, S. 78.

30 Küppers-Braun, Frauen, S. 241. 1399 einigten sich Stift und Stadt Essen im sogenannten „Scheidebrief“ darauf, daß der Äbtissin zwar die Landesherrschaft zustehe, aber auch, daß sie von der Stadt keine Huldigung verlangen möge (vgl.: dies., Macht, S. 94). Diese Vereinbarung bestätigte das Reichskammergericht in einem Urteil von 1670. Es blieb beim Recht der Stadt auf Befreiung von der Huldigung (vgl.: ebd., S. 97). Die Huldigung konnte also nur dort der Kern der Verfassung sein, wo sie auch zur Anwendung gelangte; Die Huldigungen, die die Äbtissinnen des Kölner St. Ursulastiftes in Ossendorf entgegennahmen besaßen eher grundherrlichen denn landesfürstlichen Charakter (vgl.: Neuheuser, S. 66–84).

Handlungsmöglichkeiten der Albertiner und der fürstlichen Äbtissinnen im Obersächsischen Reichskreis und im Stift Quedlinburg direkt gegenüberzustellen. Der besondere Reiz liegt darin, daß die albertinischen Wettiner im Stift Quedlinburg als Erbvögte und im Kreis seit 1555 als Kreisdirektoren bzw. -oberste agierten und damit dessen politische Geschicke bestimmten. Seit der Übernahme der Kurfürstenwürde 1547 wurde von Dresden aus der Obersächsische Kreis politisch dominiert und dynastisch instrumentalisiert.

Der erste Hauptteil dieser Arbeit stützt sich auf die zur Verfügung stehende Sekundärliteratur und gedruckte Quellen. Neben Jörg Brückners material- und detailreicher Chemnitzer Dissertation über die Stolberger Grafen und ihr Verhältnis zu den sächsischen Herzögen/Kurfürsten sowie weiteren Untersuchungen zu Herrschaftspraxis und -möglichkeiten anderer Grafen und Herren ist hier besonders Thomas Nicklasens instruktive Erlanger Habilitationsschrift über den Obersächsischen Reichskreis zu nennen. An passenden Quelleneditionen herrscht ebenfalls kein Mangel. Zunächst ist die überaus verdienstvolle und bereits erwähnte Quellensammlung zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte Quedlinburgs von Hermann Lorenz zu nennen. Daneben sind die vom Quedlinburger Superintendenten Friedrich Ernst Kettner 1712 herausgegebenen „Antiquitates Quedlinburgenses“ trotz ihrer zeitbedingten editorischen Mängel für die innere Geschichte des Reichsstiftes Quedlinburg unverzichtbar. Ebenfalls unverzichtbar und eine Fundgrube sind die um 1700 im Auftrage des Stiftes gedruckten Streitschriften, in denen dieses seine Rechte mit juristischen und v.a. historischen Argumenten gegenüber den sächsischen und brandenburgischen Schutzfürsten zu behaupten suchte. Von diesen erwies sich die „Rechtliche Deduction“ als besonders ergiebig und brauchbar.

Die Introduktionen und Huldigungen im Stift Quedlinburg in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen, bot sich allein schon wegen der guten archivalischen Überlieferungssituation an. Für den gewählten Untersuchungszeitraum wurden als serielle Quellen Huldigungs- und Introduktionsakten aus dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg und aus dem Stadtarchiv Quedlinburg ausgewertet, um die Perspektiven der Obrigkeiten und Untertanen bei Einführung und Huldigung ermitteln zu können. Zwar konnten die entsprechenden Archivalien im Sächsischen Hauptstaatsar-

chiv Dresden nicht herangezogen werden, doch ließen sich die Meinungen der Schutzfürsten aus den entsprechenden Akten der besagten Archive, aus Quelleneditionen und der Sekundärliteratur rekonstruieren.

Die Huldigungsakten im Stadtarchiv wurden bis 1698 in Gänze durchgesehen und bilden die Basis für den zweiten Hauptteil. Die städtische Überlieferung erwies sich als recht lückenlos, v.a. für das 17. Jahrhundert. Aus dieser Zeit haben sich wichtige fehlende Originale des 16. Jahrhunderts als Abschriften erhalten. Daß es unerlässlich war, zumindest eine Auswahl der stiftischen Huldigungsakten im Landeshauptarchiv heranzuziehen, zeigte sich schon sehr bald. Das betraf gerade die Huldigungen von 1585 und 1645. Hierzu waren die Ratsakten überhaupt nicht vorhanden oder sie ließen wie zu 1645 keine Aussagen zum Huldigungsverlauf zu. Zudem weichen die Überlieferungen des Stadtrates, des Stiftes und der Schutzherrschaft teils deutlich voneinander ab, so daß erst die Zusammenschau der sämtlichen verfügbaren Akten ein einigermaßen verlässliches Bild ergibt.

Die Huldigungen fanden zwar in der Lokalliteratur einige Beachtung, doch eine systematische Beschäftigung zu diesem Thema liegt bisher nicht vor. Sowohl Voigt wie auch Fritsch beließen es im wesentlichen bei mehr oder minder ausführlichen Beschreibungen, die zum Teil jedoch mit gravierenden Fehlern behaftet sind.³¹ Allein deswegen schon war es unbedingt vonnöten, *ad fontes* zu gehen, um diesen Fehlern nicht aufzusitzen. Nicht viel besser stellt sich die Situation bei Kleemann und Lorenz dar. Ersterer geht auf den Akt an sich nicht ein, vielmehr interessieren ihn, der „alten“ Kulturgeschichte verpflichtet, die Kosten, die mit der Huldigung für die Stadt verbunden waren und was bei dem anschließenden Festmahl aufgetischt wurde.³² Letzterer geht immerhin noch auf die Huldigung als Streitpunkt zwischen Äbtissin und Erbvogt ein.³³

Ungünstiger hingegen wäre es gewesen, wenn dieser Forschungsstand für den gesamten mitteldeutschen Raum zu konstatieren gewesen wäre. Dem ist aber nicht so.

31 Vgl.: Voigt III, S. 353–357 (1602), 445–465 (1645) und 500–503 (1681). Voigt verarbeitete, soweit es nachvollziehbar ist, hauptsächlich das ihm zugängliche Aktenmaterial zu den Huldigungen aus dem Ratsarchiv. Aus den stiftischen Archiven durfte er wohl anders als Fritsch nicht schöpfen. Der ist für unseren Zeitraum weniger brauchbar, da er seine Aufmerksamkeit den Huldigungen und ihrem Verlauf erst ab 1718 intensiver widmet, insbesondere der von 1787. Hinzu kommt, daß er nicht selten die Fehler von Voigt übernahm.

32 Vgl.: Kleemann, S. 154 ff.

33 Vgl.: Lorenz, Moritz, S. 145 f. und Baurdinge, S. XIX f.

Zwar sind die Arbeiten von Jan Brademann zu Halle und von Thomas Weller zu Leipzig vornehmlich stadtgeschichtlich konzipiert, doch beide Autoren gehen ebenfalls der Sichtbarmachung von Machtverhältnissen im frühneuzeitlichen Zeremoniell nach.³⁴ Dadurch ergeben sich aufschlußreiche Vergleichsmöglichkeiten. In Halle und Leipzig nahmen die brandenburgischen und sächsischen Kurfürsten ihre Untertanen unbestritten als Stadt- und Landesherren in die Pflicht, in Quedlinburg dagegen nur als Erbvögte. Schlug sich das im Zeremoniell nieder?

Zum Ablauf der Introduktionen erfährt man aus der Literatur noch weniger als zu den Huldigungen und auch nur bei Voigt und Fritsch.³⁵ Der gibt sowohl die Introduktion als auch das Homagium von 1787 sehr ausführlich mit dem grob verallgemeinernden Hinweis wieder, beides gelte *mutatis mutandi* auch für die früheren Zeiten.³⁶ Ein genauerer Blick darauf lohnt sich jedoch sehr und ist – wie wir noch sehen werden – mit einem erheblichen Erkenntnisgewinn verbunden. Zuvor aber galt es, sich anhand der Introduktionsakten im Landeshauptarchiv auch hierzu einen guten Überblick zu verschaffen.

34 Vgl.: Brademann, S. 23 (mit der älteren Literatur zu den hallischen Verhältnissen) und Weller, Ort, S. 288.

35 Bei Marita Kremer findet nur die Einführung Annas II. von 1516 Berücksichtigung, da der Tod Annas 1574 ihre Dissertation beschließt (vgl.: Kremer, S. 76).

36 Vgl.: Fritsch II, S. 120, Anm. 2.

2. WETTINISCHE HEGEMONIE UND OBERSÄCHSISCHER REICHSKREIS

Seit dem 13. Jahrhundert waren die Wettiner zur vorherrschenden Dynastie im thüringisch-sächsischen Raum geworden. Es gab kaum ein Grafen- und Herrengeschlecht, das nicht im Laufe der Jahrhunderte einzelne Herrschaftsgebiete oder -rechte an sie abtreten und zumindest Teile ihres Besitzes von ihnen zu Lehen nehmen mußte.³⁷ Prälatische Herrschaften gerieten nicht minder unter den Druck der Wettiner, die in diesem Raum eine hegemoniale Stellung einnahmen.

Für die Frühe Neuzeit läßt sich Hegemonie wie folgt näher fassen. Sie ist als eine Art oberherrschaftliche Stellung, die außerhalb des Raumes der eigenen Landesherrschaft im engeren Sinne besteht, zu verstehen. Dabei konnte sie auch Zonen werdender Landesherrschaft bzw. -hoheit umfassen. Die Stellung des Hegemons gründete zunächst auf dem massiven Kern der eigenen gesicherten Landesherrschaft. Ohne diesen und seine geopolitischen Bezüge sowie materiellen Ressourcen wäre sie gar nicht denkbar. Die Mittel der darüber hinausreichenden Raumbeherrschung bzw. -kontrolle waren jedoch meist von anderer Art als die Rechtstitel der eigentlichen Landesherrschaft. Konkret heißt das, daß sich Hegemonie auch formeller Instrumente wie Bündnisse, Landfrieden, Vogteibeziehungen, Dienst- und Schutzverträge oder auch Lehnsverhältnisse, die nicht oder noch nicht in eine exklusive Landstandschaft eingemündet sind, bedienen konnte. Daneben konnten auch Verwandtschaftskonstellationen oder Erbeinungen in einer Epoche dynastischer Herrschaft in gleicher Weise funktionalisiert werden, ebenso Geld- und Kreditabhängigkeiten. Es handelte sich also zu einem gutem Teil um archaisch anmutende wesentlich personale Beziehungen. Daher findet sich vielfach der Begriff „Klientel“ dafür.³⁸

Hegemonie konnte sich einerseits eher als supraterritorial ausgerichtet zeigen

37 Vgl.: Czech, S. 23 (mit entsprechenden Beispielen); Zu den Reußen und Burggrafen von Meißen siehe: Thieme, S. 152 ff. und zu Regenstein: Jacobs. Graf Ulrich XI., S. 162 ff.

38 Stievermann, Johann Friedrich, S. 103; Eng mit Hegemonie ist auch das Phänomen „Patronat und Klientel“ verbunden. Auch das Verhältnis zwischen Patron und Klient zeichnet sich durch eine Ungleichheit der Macht- und Mittelausstattung zugunsten des Patrons aus. Desgleichen ist es mehr oder minder auf Dauerhaftigkeit ausgelegt und beruht auf Gegenseitigkeit der Partner (zunächst auf einer persönlichen Ebene). Der Patron bietet Schutz und Chancen, der Klient Dienste und Ergebenheit (vgl.: Moraw, S. 6). Häufig überschneidet sich die Klientelbildung mit den Lehnsbeziehungen (weiterführend: Press, Patronat, S. 19 ff.); Vgl. jetzt auch: Droste und Emich.

und andererseits eher als eine Vorstufe zur oder gar als vollendete Landesherrschaft.³⁹ Um letzterer zu entgehen, war für die Mindermächtigen die hohe Kunst des Lavierens das wichtigste politische Mittel. Wer sie beherrschte, konnte sich gegenüber „seiner“ Hegemonialmacht besser behaupten bzw. die Einbindung in ein Hegemonialsystem abschwächen.⁴⁰ Die drei wichtigsten Mittel hegemonialer Herrschaft, derer sich – nicht nur – die Wettiner bedienten waren das Lehnswesen⁴¹, die Schutzherrschaft⁴² und die Kirchenvogtei⁴³.

Hegemonialzonen sind nicht statisch. Vor allem nicht dort, wo sie an andere mächtige Landesherrschaften und deren Einflußzonen angrenzten oder sich mit letzteren überlappten. Zwei solcher Einflußzonen, die der Welfen und Wettiner, taten dies im Harz, den Ernst Schubert nicht zuletzt deswegen als „Brückenlandschaft“ bezeichnete. Miteinander verwandte Grafenfamilien bestimmten und gestalteten die politischen Verhältnisse dieses Raumes. Diese Familien waren entweder eher locker über Konnubien und Landfrieden mit den Welfen verbunden oder ihrem wettinischen Lehnsherrn und Hegemon zugeordnet.⁴⁴ Das Bestreben der großen Fürsten wie der Welfen, Wettiner und Hohenzollern ging nun dahin, die eigenen Hegemonialzonen zu erhalten und auszubauen oder gar in Formen festerer und intensiverer Herrschaft zu überführen. Besonders das große und finanzstarke Kursachsen ließ nichts unversucht, auch im Harz und

39 Stievermann folgt damit nicht Schubert, der Hegemonie v.a. als „interterritoriales System“ versteht, also Bündniskonstellationen, Zugehörigkeits- oder Abhängigkeitsverhältnisse, die sich über einen längeren Zeitraum halten bzw. immer wiederkehren. Solche Strukturen sind letztlich auf Friedenswahrung angelegt (vgl.: Schubert, Harzgrafen, S. 89).

40 Vgl.: Stievermann, Johann Friedrich, S. 104.

41 Bei den Grafen und Herren, für die die Lehnbeziehungen zu den Wettinern eine wesentliche Rolle spielten, kam es zum Teil zur vollen Integration in die wettinischen Lande, zum Teil aber auch dauerhaft zu einer komplizierten Zwitterstellung von Landstandschaft und Reichsstandschaft, wie es etwa bei den Schwarzburgern und Reußen der Fall war (Stievermann, Johann Friedrich, S. 108; Vgl.: auch Czech, S. 23; Zu den Reußen und Burggrafen von Meißen siehe: Thieme, S. 154.).

42 Die Schutzherrschaft betrifft in erster Linie die thüringischen Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und die „Semi-Reichsstadt“ Erfurt. In der Reformationszeit (1542) kam Halle hinzu (Stievermann, Johann Friedrich, S. 105 f.) An jährlichem Schutzgeld überwiesen die Stadträte von Mühlhausen und Erfurt jeweils 600 fl., der Nordhäuser Rat entrichtete 150 fl. (Schirmer, Finanzwesen, S. 158).

43 Bei den hegemonialen Beziehungen auf der Grundlage von Kirchenvogteien gegenüber Klöstern und Hochstiften ging es vor allem um den territorialen Zusammenhalt der wichtigen Hochstifte Meißen, Naumburg und Merseburg. Erst mit der Reformation konnten sie in den kursächsischen Territorialstaat bzw. in die dynastische Verfügungsgewalt mehr oder weniger fest eingebunden werden (Stievermann, Johann Friedrich, S. 105, siehe dazu auch: Kapitel 2.1.). Zur Einbindung dieser drei Hochstifte in den kursächsischen Territorialstaat seit dem Spätmittelalter: Streich, Bistümer, passim. bes. S. 68 f. Die Wettiner verfügten jedoch nur im Hochstift Naumburg über die Vogtei (Wießner, S. 195–203).

44 Vgl.: Schubert, Harzgrafen, S. 10.

dessen Vorlanden eine stabile und dauerhafte Hegemonialzone zu errichten.⁴⁵ Zunächst war es damit auch sehr erfolgreich. Nimmt man neben dem Verlust der Bergwerke an die Wettiner⁴⁶, die Zwänge höfischer Repräsentation und die beengte finanzielle Situation der Grafen hinzu, aus der nur ein Dienst im Solde des Hegemons helfen konnte⁴⁷, dann schien um 1500 alles auf eine Durchsetzung wettinischer Dominanz hinauszulaufen.⁴⁸ Um die Mindermächtigen des thüringisch-sächsischen Raumes dominieren bzw. mediatisieren zu können, handhabten die Wettiner unterschiedliche Mittel und Methoden. Im folgenden wird auf die wichtigsten, derer sie sich noch im 16. und 17. Jahrhundert bedienten, eingegangen.

Beziehungen der Mindermächtigen zu Kaiser und Reich

Die mindermächtigen Stände blieben aufgrund ihrer lediglich relativen Unabhängigkeit in viel höherem Maße als ihre fürstlichen Gegenspieler auf den Schutz des Kaisers, des Reiches und seiner Institutionen angewiesen. Ihre politische Geschichte ist daher immer zugleich auch eine Geschichte von Kaiser und Reich. Die Sicherung ihrer bedingten Selbständigkeit zwang sie zu einem eminent politischen Verhalten, d.h. sie mußten sich stets von neuem mit den anderen Gliedern der Reichsverfassung auseinandersetzen und arrangieren.⁴⁹

45 Stievermann, Johann Friedrich, S. 109.

46 Vgl.: Schubert, Harzgrafen, S. 110 und Vötsch, Reichsfreiheit, S. 164 f.

47 So etwa Graf Ulrich XI. v. Regenstein, der sich seiner Schulden wegen 1535 für sechs Jahre als Stiftpflichtmann zu Quedlinburg in die Dienste der Herzöge Georg und Heinrich von Sachsen begab (vgl.: Jacobs, S. 163 ff. und 336).

48 Schubert, Harzgrafen, S. 110 f.; Nicht wenige der wettinischen Klienten zogen aber bewußt einen Dienst bei anderen Herren vor. So traten Bruno v. Querfurt († 1496), Georg Schenk v. Tautenburg (1486–1488), Graf Botho zu Stolberg (1515–1530) oder Graf Philipp II. v. Mansfeld (1538–1541) als Hofmeister in erzbischöflich-magdeburgische Dienste. Als magdeburgische Hofräte erscheinen ferner Fürst Adolf v. Anhalt sowie die beiden Reußen Heinrich der Mittlere und Heinrich der Ältere von Gera am Hofe des Erzbischofs konnten die Grafen und die Herren nicht nur ein zusätzliches Salär verdienen, sondern hier entzogen sie sich auch dem wettinischen Mediatisierungsdruck (vgl.: Schirmer, Untersuchungen, S. 335).

49 Vgl.: Schmidt, Bedeutung, S. 187. So blieb der gräfliche Territorialstaat ein unerfüllter Traum, weil der eigene Herrschaftsraum nie in der notwendigen Vollständigkeit gegenüber Ein- und Übergriffen von außen abgeschottet werden konnte. Die Grafen und andere Kleine hatten es nicht vermocht, ihre Rechte, Privilegien und Gerechtigkeiten zu einem geschlossenen System zu verknüpfen. Die administrative Intensivierung und die Vereinheitlichung der Rechtsbeziehungen stießen vom bäuerlichen Widerstand über fürstliche Prärogativen, Lehnverpflichtungen bis hin zu Urteilen des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, der beiden höchsten Reichsgerichte, an nicht zu überwindende Schranken (vgl.: ebd., S. 191). Zu dieser Problematik jetzt auch: Schnettger, S. 622 ff.

Die Beziehungen zu Kaiser und Reich ergaben sich für die Mindermächtigen des thüringisch-sächsischen Raumes, wie auch sonst im Reich, aus dem Besitz von Reichslehen. Dieses Band jedoch war für die meisten der Grafen und Herren recht dünn geknüpft. Reichslehen größeren Umfanges besaßen die wenigsten.⁵⁰ Wie wichtig aber diese Verbindung zum Reich war, zeigte sich bereits im 15. Jahrhundert, als der niedere Adel, aber auch Grafen und Herren, stärker unter den Druck der Landesherren gerieten. Dies war der Preis dafür, daß sie sich dem Zugriff des Reiches v.a. aus finanziellen Gründen entzogen hatten. Diese mußten nun gegen Ende jenes Jahrhunderts erkennen, daß eine kostenlose Teilhabe am Reich, und damit Schutz vor fürstlichen Übergriffen, nicht mehr möglich war. Wer von den kleineren Ständen nicht schon landsässig war, mußte sich entscheiden, ob er seine Interessen mit oder gegen die Territorialherren verfolgen wollten.⁵¹

Viele der thüringisch-sächsischen Dynasten v.a. aber die Harzgrafen entschieden sich gegen die Territorialherren, d.h. in erster Linie gegen ihren wettinischen Hegemon. Vermehrt bemühten sie sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts um kaiserliche Belehnungen, die Bestätigung ihrer Privilegien (u.a. Münze, Bergwerke, Zölle, Geleit, Gerichte, Wildbann) und sie suchten demonstrativ die Nähe zum Reichsoberhaupt. Förderlich war ihrem Streben nach Eigenständigkeit die seit 1495 vorangetriebene Reichsreform. Jetzt erfüllten auch sie die mit dem Eintrag in die Reichsmatrikel verbundenen Pflichten.⁵²

Schließlich veränderte sich das Verhältnis der Harzgrafen zum Reich mit dem 16. Jahrhundert grundlegend. Seit 1521 wurden sie regelmäßig zu den Reichstagen geladen. Als sichtbares Zeichen ihrer neu bekräftigten Reichsbindung, erhielten sie das kaiserliche Privileg, künftig mit rotem Wachs siegeln zu dürfen. Schon 1512 hatten die Mansfelder dieses Privileg von Maximilian I. erhalten. Die Stolberger erwarben es 1518 und erst 1544 die Regensteiner. Es ging den Harzgrafen offensichtlich nicht um Repräsentation allein, wenn sie nicht wie bisher mit grünem, sondern mit rotem Wachs siegelten. Vielmehr glaubten sie wohl mit dieser Siegelweise auch ihre Reichsunmittelbar-

50 Dazu zählten u.a. die Stolberger (vgl.: Brückner, S. 131) und Mansfelder, die letztlich nur noch ganze zwölf Hufen reichslehnbares Land besaßen (vgl.: Vötsch, Reichsfreiheit, S. 165).

51 Vgl.: Schmidt, Bedeutung, S. 190.

52 Zu Stolberg: Brückner, S. 132 und 135, zu Mansfeld: Vötsch, Reichsfreiheit, S. 165, zu Hohnstein: Schubert, Harzgrafen, S. 113, zu Regenstein: Jacobs, S. 169.

keit im wörtlichen Sinne zu dokumentieren.⁵³

Aber auch für die Anhaltiner bestand als kleinere Fürsten ein nicht geringes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Wettinern, so daß sich die Anhaltiner, um ihre Position behaupten bzw. verbessern zu können, ebenfalls seit Ende des 15. Jahrhunderts dem König anschlossen bzw. in seinen Dienst traten. Auch sie durften – seit 1475 – mit rotem Wachs siegeln.⁵⁴ Ihre lehnsrechtliche Reichsunmittelbarkeit und damit der Fürstentitel und -rang hafteten an Burg und Berg Anhalt im Harz, die als Fahnlehen „zu gesamter Hand“ vergeben wurden. Mit dem Fürstentitel waren der fürstliche Rechtsstatus, die Hochgerichtsbarkeit sowie das Berg- und Münzregal verbunden. Allerdings war der Rang der anhaltinischen Fürsten seit Beginn des 15. Jahrhunderts erheblich gefährdet.⁵⁵

Hegemonialsysteme und Kreiseinteilung

Die seit 1500 vorgenommene Einteilung des Heiligen Römischen Reiches in zehn Kreise erfüllte unmittelbar zwei sehr wichtige Aufgaben. Zum einen trug die Kreiseinteilung zur Friedenssicherung im Reich bei und zum anderen bewahrte sie es vor seiner Auflösung, stärkte es gar noch, da die Reichskreise als neugeschaffene Ebene zwischen Reich und Territorien zu einer „staatlichen“ Verdichtung des Reiches führten. Dieses erhielt eine straffere Struktur und Ordnung, die sich auch in einer Entpersonalisierung von Herrschaft ausdrückten. Der Kaiser nahm nur noch mittelbar seine vornehmste herrscherliche Aufgabe, die Landfriedenssicherung, wahr. Jetzt sorgten die Reichskreise für Ordnung und Sicherheit. Daß die Einteilung des Obersächsischen Kreises insbesondere dem politischen Willen seiner größeren Glieder entsprach, zeigt sich deutlich. Sie orientierte sich an den bereits ausgebildeten Hegemonialsystemen und Konstellationsräumen. Die mächtigen Territorialherren und deren Klientel aus den umliegenden kleineren Reichsständen versuchten die Kreiseinteilung zur Lösung der Probleme des Reiches nutzbar machen zu. Die ohnehin vorhandenen Abhängigkeitsverhältnisse wurden da-

53 Schubert, Harzgrafen, S. 112 f.; Jacobs, S. 170 f.

54 Vgl.: Freitag, S. 150.

55 Freitag, S. 149; So waren z.B. die Anhaltiner in der Reichsmatrikel von 1431 unter den Grafen verzeichnet. Im Entwurf von 1489 ebenso. Schließlich fanden sie sich 1495 doch unter den Reichsfürsten wieder (ebd., S. 149 f.).

mit sanktioniert und verfestigt.⁵⁶

Die Einteilung der beiden sächsischen Reichskreise erfolgte 1512 nach ebendiesem Schema. Im Obersächsischen Reichskreis war zweifellos das Haus Wettin die dynastische Vormacht, was sich auch an ihrem überaus großen Klientelverband ablesen läßt.⁵⁷ Doch der wettinische Hegemonialbereich beschränkte sich auf den Süden des Zirkels. Im Nordosten hingegen gab Kurbrandenburg den Ton an, wenngleich aber – um im Bilde zu bleiben – für den ganzen Reichskreis Kursachsen der Kapellmeister blieb. Dessen tradierte territoriale Herrschaftsverhältnisse im thüringisch-sächsischen Raum absorbierten ein Produkt wie die Kreiseinteilung völlig: nicht Obersachsen hat sich in das Reich integriert, sondern die Reichsstrukturen wurden im wettinischen Herrschaftsbereich von den dort bereits ausgeformten Machtverhältnissen assimiliert.⁵⁸ Zur brandenburgischen Klientel gehörten die Hochstifte Brandenburg, Havelberg und Lebus sowie die Grafschaften Wernigerode und Ruppin.⁵⁹

Neben den beiden genannten Hegemonen und ihrem Anhang gehörten zum Obersächsischen Kreis noch die ernestinischen Herzogtümer, das Herzogtum Pommern und das Fürstentum Anhalt (mit dem Stift Gernrode), das seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unter brandenburgischen Einfluß geriet bzw. sich begab.⁶⁰

56 Vgl.: Schmidt, Bedeutung, S. 189 und Nicklas, S. 1.

57 Ernestiner und Albertiner zählten die Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg, das Kloster Saalfeld, das Stift Quedlinburg, die Grafschaften Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg, Hohnstein mit dem Kloster Walkenried, Beichlingen, Barby und Gleichen, die Burggrafen von Leisnig, die Herren Reuß, von Gera und von Wildenfels, von Schönburg und von Brandenstein auf Ranis sowie die Schenken von Tautenburg zu ihren Klienten (Nicklas, S. 43).

58 Vgl.: Nicklas, S. 27.

59 Vgl.: Nicklas, S. 43.

60 Vgl.: Nicklas, S. 12; Die askanischen Fürsten von Anhalt intensivierten seit den 1660er Jahren ihr Klientelverhältnis zu Kurbrandenburg. Besonders Fürst Johann Georg trieb als brandenburgischer Amtsträger mit der Übernahme des Seniorats (1670) diese Entwicklung voran. Zweifellos schien ihm das politische Überleben Anhalts nur durch eine feste Bindung an den nördlichen aufstrebenden Nachbarn möglich. Dennoch blieben mit Blick auf die ungleichen Machtverhältnisse dieser Partnerschaft der Kaiser und das Reich eine ständige Option für ihn. (vgl.: Rohrschneider, S. 192). Trotz seiner guten Beziehungen nach Berlin und Wien gelang es Johann Georg trotz aller berechtigten Ansprüche für Anhalt nicht, das Erbe der 1689 ausgestorbenen askanischen Herzöge von Sachsen-Lauenburg anzutreten. In diesem Erbstreit setzten sich die braunschweig-lüneburgischen Welfen durch. Ende Oktober 1689 schrieb Johann Georg deshalb desillusioniert an seinen brandenburgischen Patron: „und hatt es leider wohl keine Familie mehr und öfter alß die meinige erfahren, daß zu behauptung dergleichen befugsamkeiten es gar nicht gnug sey, eine gerechte sache zu haben, und daß mann öfters etiam sub Jusstissimo Clypeo succumbiren und macht für Recht gehen laßen müße“ (ebd., S. 195); Ebenfalls sehr aufschlußreich und eindrucklich legt Harm Klüeting in seiner Studie über die Grafschaft Tecklenburg das frühneuzeitliche Verhältnis zwischen Macht und Recht offen. Die Erbstreitigkeiten in und um die Grafschaft machte sich Kurbrandenburg als einer der drei Kreisdirektoren des Niederrheinisch-

Den Niedersächsischen Reichskreis bildeten die welfischen Gebiete, das Erzstift Magdeburg, die Hochstifte Hildesheim und Halberstadt, die Grafschaft Regenstein (mit der Herrschaft Blankenburg) und die drei Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen.⁶¹ Vormacht in diesem Kreis waren die Welfen.

Bestreiten der Reichsstandschaft und Ausschluß von Reichs- und Kreistagen

Reichsstand zu sein, hieß mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag vertreten zu sein. Dies setzte allerdings die Reichsunmittelbarkeit voraus.⁶² Aus der Reichsstandschaft folgte zugleich die Kreisstandschaft. Beides gestattete den Mindermächtigen eine bessere Wahrnehmung und Vertretung ihrer Interessen.

Daran aber war den Wettinern nicht gelegen, versuchten diese doch einen territorial geschlossenen Landesstaat, ein *territorium clausum*, zu schaffen.⁶³ Diesem Ziel stand jedoch die Reichsstandschaft der in den wettinischen Landen gelegenen Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herren entgegen. Deshalb wurden diese vom kursächsischen Kreisausschreibeamt seit 1532 grundsätzlich nie zu den Kreistagen geladen.⁶⁴ Denn nach sächsischer Rechtsauffassung bedeutete *esse in territorio* nichts anderes als *esse de territorio*. Alle Graf- und Herrschaften, die in der Landgrafschaft Thüringen und in der Mark Meißen lagen, hätten also der Botmäßigkeit und Gerechtigkeit der Herzöge und Kurfürsten von Sachsen unterstanden, da diesen die landesfürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit in der Land- und Markgrafschaft zustand.⁶⁵ Der Ausschluß von der Kreis sollte so zu einem Ausschluß von der Reichsstandschaft führen, so daß die Landsässigmachung der Ausgeschlossenen vorangetrieben werden konnte. Dieser willkürliche

Westfälischen Kreises seit 1694 zunutze; anfangs als Fürsprecher der gräflichen Partei, um dann schließlich, den eigenen Interessen im niederrheinisch-westfälischen Raum folgend, die Grafschaft Tecklenburg gegen gräfliche und reichische Proteste 1705 zu erwerben. Das Interesse der Brandenburger an der Grafschaft Tecklenburg/Lingen speiste sich aus der Aussicht auf das oranische Erbe. Weder der Kaiser als Schutzherr der mindermächtigen Reichsstände noch die Reichsjustiz konnten sich in dieser Sache das gegen das mächtige Brandenburg-Preußen durchsetzen (vgl.: Kluebing, passim, bes. S. 129 f.).

61 Nicklas, S. 37.

62 Siehe dazu weiter unten.

63 Nicklas, S. 13.

64 Nicklas, S. 175 f.

65 Nicklas, S. 175, Anm. 42.

Ausschluß von kreispolitischer Partizipation schädigte die kleineren Stände erheblich.⁶⁶ Kursachsens Streben nach seinem *territorium clausum* überschneidet sich mit dem verständlichen Wunsch der meisten kleinen Reichs- und Kreisstände zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten. Ihr wichtigstes, oft sogar einziges rechtliches Kampfmittel gegen ihre Beanspruchung durch die nach Souveränität strebenden mächtigeren Fürsten war das schlagkräftige Konstrukt der Reichs- und Kreisstandschaft. Dieses versprach kaiserlichen Schutz.⁶⁷

Einen letzten und unverhohlenen Versuch, die kleinen Reichsstände des Obersächsischen Kreises von der Reichstandschaft auszuschließen und der eigenen Botmäßigkeit unterzuordnen, unternahm Kurfürst Moritz⁶⁸ 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg. Zu diesem Zweck ließ er ein Verzeichnis derjenigen Stände zusammenstellen, die aus den Reichsanschlüssen und von den Einladungen zu den Reichstagen gestrichen werden sollten. Dazu zählten folgende vorgeblich säkularisierte Reichsstände sowie reichsunmittelbare und reichsständische Grafen und Herren: die Bischöfe von Naumburg, Meißen und Merseburg, die Äbte von Saalfeld und Walkenried, die Äbtissin von Quedlinburg, die Grafen Günther und Hans Heinrich v. Schwarzburg, alle Grafen von Mansfeld, die Grafen zu Stolberg, Graf Ernst v. Hohnstein, die Inhaber der Grafschaft Beichlingen, Graf Wolfgang v. Barby und Mühlungen, die Grafen von Gleichen, die Grafen von Leisnig, die Herren von Wildenfels, die Herren von Gera, die Reußen von Plauen und Herren von Greiz, die Herren von Schönburg, die Schenken von Tautenburg und die von Brandenstein zu Ranis.

Auf dem Augsburger Reichstag kam man diesen weitreichenden Wünschen nicht nur nicht nach, sondern stärkte gar noch die Stellung der kleinen Stände. In dem Reichsabschied von 1548 heißt es, daß es „fürohin keinen Stande des Reiches frey stehen solle, einen andern, ohne Bewilligung und Vorwissen kayßerl. Maytl. und des Reiches eigenmächtiger Weise auszuziehen“.⁶⁹

Dies entsprach nicht nur den Interessen dieser mindermächtigen Stände, sondern

66 Nicklas, S. 176.

67 Vgl.: Nicklas, S. 13.

68 Zur Biographie Herzog-Kurfürst Moritzens siehe: Rudersdorf.

69 Brückner, S. 137; Den Augsburger Reichstag von 1548 nutzten die Grafen zu Stolberg, um ihre von Kurfürst Moritz attackierte reichsrechtliche Stellung durch die Ausfertigung eines kaiserlichen Schutzbriefes verteidigen zu lassen (ebd.).

auch denen Kaiser Karls V., an den sich in dieser Sache zuvor die Hohnsteiner, Mansfelder und Schwarzburger mit einer Bittschrift gewandt hatten. Die Grafen klagten darin über die Versuche der Wettiner, sie dem Heiligen Reich zu entziehen, sie gegen dasselbe mit Reichssteuern und anderem zu vertreten sowie mit allerlei Neuerungen wie der Entziehung des Straßengeleites und der Forderung nach Besteuerung der gräflichen Untertanen zu beschweren. Nicht nur würden dadurch die Regalien, Freiheiten und das Herkommen des Reichs geschmälert, sondern auch ihre eigenen, was schließlich zu ihrem gänzlichen Verderben führe.⁷⁰ Karl V., der keinesfalls an einer übermächtigen Stellung des neuen Kurfürsten Moritz interessiert war, hatte ihr Ersuchen an den Augsburger Reichstag von 1547/48 weitergeleitet.⁷¹

Nicht anders verhielt sich der Kaiser gegenüber den kurz zuvor geschlagenen Ernestinern. Das Ziel der Albertiner, sie durch eine reichsrechtlich formalisierte Oberherrschaft zu mediatisieren, scheiterte aus demselben Grund. Der Kaiser erachtete eine Machtbalance bzw. Konkurrenz zwischen beiden wettinischen Linien für sich und das Reich als vorteilhaft.⁷²

Dem Kaiser war überhaupt daran gelegen, sich die eigene traditionelle Klientel, die Mindermächtigen, zu erhalten und sie nicht gänzlich den Fürsten anheimfallen zu lassen.⁷³ Auch er wußte sein eigenes Patronats- und Klientelsystem zu schützen, ohne

70 Nicklas, S. 75, Anm. 217.

71 Nicklas, S. 75; Die Hohnsteiner, Mansfelder und Schwarzburger nutzen den Umsturz nach der Niederlage Kurfürst Johann Friedrichs von 1547, um sich den Wettinern zu entziehen und sich mit ihren wettinischen Lehnstücken zum Reich zu schlagen. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 stellten sie sich als „Grafen des Reiches“ ausdrücklich unter kaiserlichen Schutz (ebd.); Auch Moritzens Ernestinischer Vetter Johann Friedrich hatte versucht, seine Klientel vom Reich abzuziehen, doch vereitelte dies seine Niederlage bei Mühlberg 1547. Nicht nur ihm, sondern auch seinem Bundesgenossen Landgraf Philipp v. Hessen unterstellte Karl V., den Aufbau eines Hegemonial- bzw. Oberherrschafts-systems, wenn er ihnen vorwarf, geistliche und weltliche Reichsunmittelbare an sich und vom Reich abgezogen bzw. fremde Untertanen in Schutz und Schirm genommen zu haben (vgl.: Stievermann, Johann Friedrich, S. 115).

72 Vgl.: Stievermann, Wettiner, S. 393

73 Vgl.: Schmidt, Bedeutung, S. 204. Besonders im Oberrheingebiet, in den rheinischen Bistümern, in der Wetterau und in Franken boten sich in den dortigen kleinräumigen weltlichen und geistlichen Herrschaftsgebilden trotz oder gerade wegen der Territorialisierung Möglichkeiten für kaiserliche Interventionen. In diesen Raum wirkte das Reichsoberhaupt, hier besaß es ein stets aktivierbares Eingriffspotential und auch hinreichende Möglichkeiten, seine Klientel gegen die Territorialherren zu sichern (ebd. S. 205); Die in Moritzens Liste aufgeführten Stände wurden seit dem Regensburger Reichstag von 1532 als Stände des Obersächsischen Reichskreises geführt. Insgesamt wurde in Regensburg die Zahl der obersächsischen Kreisstände auf 33 (von den sächsischen Kurfürsten über den Abt von Walkenried bis zu den beiden preußischen Städten Danzig und Elbing) festgelegt. Mit diesem ausführlichen Verzeichnis wollte das Reich alle seine Rechte selbst dann festschreiben, wenn diese

das der frühneuzeitliche Reichsverband nicht funktionieren konnte. Die kaiserliche Patronatspolitik, vom 15. bis zum 18. Jahrhundert stets verfeinert, war das Herzstück der Wiener Reichspolitik.⁷⁴

Erst ein Paradigmenwechsel der kursächsischen Politik sollte den bisher ausgeschlossenen Kreiständen den Zugang zu den Kreistagen eröffnen. Auf dem Jessener Kreistag im Oktober 1552 waren sie dann alle vertreten. In Jessen ging es darum, neues Geld für den finanziell erschöpften Territorialstaat (u.a. wegen der Reichsexekution gegen Magdeburg und des anschließenden Feldzuges gegen Kaiser Karl V., der zum Passauer Vertrag von 1552 führte) zu beschaffen. Dazu waren die Beiträge der Mindermächtigen erwünscht. Dieser Kurswechsel verdankte sich jedoch nicht nur der aktuellen Situation, der Geldnot, sondern es war ein prinzipieller. War der Obersächsische Reichskreis bisher für Dresden nur Instrument zur Korrektur unliebsamer Reichsschlüsse und unerwünschter Vorgaben der Reichsverfassung, wurde er nunmehr als eigenes politisches Gestaltungsmittel konzipiert und eingesetzt. Diese neue Konstellation bewährte sich 1555 bei der Wahl des Kreisobersten, zu dem der sächsische Kurfürst August und nicht der brandenburgische Joachim II. gewählt wurde. Damit sicherte sich Kursachsen den Reichskreis für die eigenen dynastischen und politischen Interessen. Möglich war dies nur durch die Einordnung der kleineren Stände in den eigenen Hegemonialverband, so daß ein entsprechend loyales Abstimmungsverhalten auf den Kreiskonventen sichergestellt war.⁷⁵ Dieser komfortablen Position der Albertiner vermochte der kurbrandenburgische Antagonist mit seinem deutlich kleineren Klientelverband nichts entgegenzusetzen.⁷⁶

nur lose und unklar waren. Dessen finanziellen Interessen waren bestimmend (vgl.: Nicklas, S. 38 f.).

74 Press, Patronat, S. 35 f.

75 Vgl.: Nicklas, S. 177; Zur Wahl des Kreisobersten auf dem Zerbster Kreistag von 1555: ebd., S. 100 ff. Nach 1552/55 versuchte der sächsische Kurfürst sogar, möglichst vielen der gräflichen und freiherrlichen Häuser Obersachsens die Kreisstandschaft aufzudrängen, um so die eigene Klientel und das eigene Stimmenmehr auf den Kreistagen noch zu vergrößern (vgl.: ebd., S. 177). Auf den Punkt brachte diese Funktion 1592 der gräflich-stolbergische Kreistagsgesandte Conrad Alverdes. Seinen ehemaligen Herrn Wolf Ernst zu Stolberg ließ er wissen, daß seine Gesandten auf den Kreistagen nichts anderes als Ja-Sager („jaherren“) sein werden (vgl.: ebd. 192).

76 Zu den von den Brandenburgern verächtlich sogenannten „sächsische[n] clienten, die vielleicht in allen actionibus folgen und thuen müsten, was man von ihnen begehrete“, gehörten v.a. das Stift Quedlinburg, die Grafen von Barby und die Herren von Schönburg (Nicklas, S. 190).

Dieser Zweck der Kleinen erübrigte sich für Kursachsen im Verlauf des 17. Jahrhunderts allerdings in dem Maße, wie das politische Gefüge des Obersächsischen Reichskreises durch die gegensätzlichen Interessen von Albertinern und Hohenzollern mehr und mehr seine eigentliche Funktion einbüßte. In der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts war der Reichskreis als politische Waffe für Dresden schon so stumpf und abgenutzt, daß er sich gegen den brandenburgischen Konkurrenten nicht mehr gebrauchen ließ, der sich ohnehin auf die eigenen Kräfte bauend und vertrauend seit längerem schon aus dem zirkularen System verabschiedet hatte.

Für den sächsischen Kurfürsten Johann Georg III. aber erfüllte der Kreis nun eine neue wichtige Aufgabe. Wie zuvor Berlin, erkannte er, wie wichtig ein eigenes Stehendes Heer für seine Politik war. Im Winter 1681/82 folgte ihm der Landtag zu Dresden und bewilligte die nötigen Mittel, um eine Armee von 10.000 Mann aufzustellen. Deren weitere Unterhaltung war jedoch keineswegs gesichert.⁷⁷

Johann Georg beabsichtigte deswegen auf dem Leipziger Kreistag von 1681 in Sonderverhandlungen die kleinen Stände darauf festzulegen, sich an den Kosten für die im Entstehen begriffene kursächsische Armee zu beteiligen. Der Kurfürst wollte dafür gegen Vergütung in Form von Quartieren und Geldzahlungen deren Beitrag zur Reichsarmee übernehmen.⁷⁸

Der Erfolg sollte nicht ausbleiben. Als erste paraphierten im Januar 1683 beide schwarzburgischen Linien einen Vertrag über den militärischen Schutz Kursachsens für ihre Grafschaften. Gegen eine jährliche Zahlung von 20.000 Reichstalern sollten die Grafen gänzlich von kursächsischen Einquartierungen verschont bleiben. Der Vertrag und seine Konditionen waren für die Schwarzburger durchaus vorteilhaft, konnte doch eine willkürliche Einquartierung ihren Ländern viel teurer zu stehen kommen.⁷⁹ Dennoch waren sich die Grafen und ihre Räte der Gefahr bewußt, die ein solches Abkommen barg. So sei „dieses ein sehr hohes und weit ausschlagendes wichtiges werck, welches leicht in jimmerwährendes Joch und unwiederbringlichen schaden nach sich ziehen könnte“.⁸⁰

77 Nicklas, S. 298; Seit ihrer Aufstellung verschlang sie jährlich 700.000 Taler. Das waren gut 30% der Staatseinnahmen (Schirmer, Grundzüge, S. 69).

78 Nicklas, S. 302 f.

79 Nicklas, S. 306 f.

80 Nicklas, S. 303.

Von den entscheidenden Verhandlungen auf dem Kreistag zu Leipzig 1683 konnte der sächsische Kurfürst den kaiserlichen Gesandten trickreich ausschließen. Eine Einflußnahme Wiens auf die kleinen Kreis- und Reichsstände war damit unterbunden worden. So vermochte Kursachsen die Kleinen erfolgreich vor den eigenen Karren zu spannen und sie an der Finanzierung der neuen kursächsischen Armee zu beteiligen.⁸¹ In den Grundzügen waren mit den Gesandten Quedlinburgs, Mansfelds, Reuß', Sachsen-Querfurts, Stolbergs und Schönburgs in Leipzig Abkommen erarbeitet worden, die sogleich zur Ratifizierung an ihre jeweiligen Regierungen gesandt wurden. Um diese von einem Rekurs an den Kaiser abzuhalten, wurden ihnen relativ günstige Konditionen geboten. Die Forderungen lagen durchweg unter den kaiserlichen. Für das Stift Quedlinburg wurde eine jährliche Quote von 4.500 Reichsgulden vereinbart. Die kaiserliche Requisition hätte sich auf 5.744 fl. belaufen. Mit dieser Summe war das Stift dennoch überfordert.⁸² Die Leipziger Rezesse enthielten jeweils ähnliche Klauseln, die die Eigenständigkeit der Stände, die zur neuen kursächsischen Armee mit ihrem Geld beitrugen, garantierten sollten. Die Beiträge sollten zeitlich befristet sein, längstens bis zum Ende des Türkenkrieges entrichtet werden. Damit beugten die Mindermächtigen der verstärkten Klientelisierung vor, um nicht am Ende gar mediatisiert zu werden. Im Winter 1683/84 wurden die Verträge von den Grafen und Herren sowie von der Äbtissin von Quedlinburg ratifiziert.⁸³

Die Ursachen dieser kursächsischen Erfolge finden sich nicht nur im Innern des Reichskreises, sondern sie wurden auch wesentlich durch die politischen Konstellationen auf reichischer und europäischer Ebene befördert. Die Gefahr durch Frankreich im Westen und die unerwartete Bedrohung Wiens durch die Türken 1683 führten unter starkem Druck zu einer Umformung des Reichskörpers. Dabei nahm der Kaiser selbst die traditionelle Reichsverfassung nicht mehr ernst, so daß die Bündnispartner des Kaisers jetzt nur noch die Kreise selbst und armierte Reichsstände wie Bayern, Hannover

81 Dies war in Anbetracht der großen Kosten und der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung des Kurstaates aus sächsischer Sicht unumgänglich. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts nämlich stagnieren Handel und Gewerbe und die Staatsverschuldung wuchs rasant an. Allein von 1621 (5.363.896 fl.) bis 1657 wuchsen die ständischen und landesherrlichen Schulden auf geschätzte 12.000.000 bis 15.000.000 fl. an. Die eingenommenen Steuern (1657) wurden aber schon von den Zinsen aufgezehrt (Schirmer, Grundzüge, S. 65).

82 Nicklas, S. 308, Anm. 42.

83 Nicklas, S. 308 f.

und Kursachsen waren. Während der Verhandlungen mit den armierten Reichsständen zu Beginn der 1680er Jahre setzte der Kaiser seine Klientel als Verhandlungsmasse ein, um z.B. Kursachsen für den Kampf gegen die Türken zu gewinnen.⁸⁴ Opfer dieser Umgestaltung der Reichsverfassung waren die kleinen Stände, die in der Reichweite der Armierten lagen. Diese wurden nun ihren Bedrängern preisgegeben. Auch diese Entwicklung folgte Linien, die, wie gezeigt, schon lange vorgezeichnet waren.⁸⁵

Schien also zu Beginn der 1680er Jahre die völlige Unterwerfung der kleinen Stände unter ihre armierten Nachbarn unabwendbar, so machte doch die unerwartete Renaissance des Reiches einige der Ziele der großen dynastischen Staaten des Reiches zunichte. Sie stärkte unmittelbar auch die Stellung der Mindermächtigen und ihre Aussichten im politischen Wettbewerb zu überleben, besserten sich am Ende des 17. Jahrhunderts sehr deutlich. Auch die ihnen aufgebürdeten Lasten nahmen spürbar ab.⁸⁶

Geld und Verfassung

Staatsgeschichte war und ist vorrangig Staatsschulden- und Steuergeschichte.⁸⁷ Das gilt für unseren Untersuchungszeitraum sowohl für das Alte Reich wie auch für alle seine Glieder, ob nun für die Großen wie Kursachsen oder die Kleinen wie das Stift Quedlinburg. Im folgenden soll daher ein Blick auf die Finanzverhältnisse einiger nord- und mitteldeldeutscher Fürstentümer und Grafschaften geworfen werden, um ausloten zu können, wo für die einzelnen Akteure auf Reichs- und Kreisebene durch ihre finanziellen Möglichkeiten politische Grenzen gesetzt waren.

Unter den Territorien des Alten Reiches war im 16. Jahrhundert Kursachsen der Krösus. Im Durchschnitt beliefen sich dessen Einnahmen auf 865.000 fl.; die Ausgaben

84 Vgl.: Nicklas, S. 290 und 299: Im 17. Jahrhundert waren für die Mindermächtigen die kaiserlichen Assignationen (Zuweisungen) von besonderer Bedeutung. Diese erlaubten größeren Reichsständen, durch die Länder kleinerer durchzuziehen bzw. dort kostspielige Einquartierungen vorzunehmen. Diese konnten ein kleines Land ruinieren und seine politische Selbständigkeit bedrohen. Insbesondere die kleinsten Kreisstände wie Quedlinburg, Schwarzburg und Reuß hatten dadurch kaum noch Chancen für ein Überdauern ihrer politischen Eigenständigkeit. Schon ihr Schicksal im Holländischen Krieg (1672–1678) hatte gezeigt, wie leicht sie zur rechtlosen Verfügungsmasse in der Hand des Kaisers und der armierten Reichsstände werden konnten. Eine rechtlich begründete Verfügungsgewalt über die betroffenen Klein- und Kleinstterritorien hatte der Kaiser nicht.

85 Nicklas, S. 305.

86 Nicklas, S. 315; Vgl. auch: Press, Patronat, S. 44.

87 Schimer, Grundzüge, S. 64.

des kurfürstlichen Haushaltes betragen im Schnitt 605.000 fl.⁸⁸

Anders sah es hingegen zu der Zeit bei den Grafen und Herren des Obersächsischen Reichskreises aus. Schulden waren hier seit dem Spätmittelalter ein ständiger Begleiter. So lasteten 1491 „fürstengleiche Schulden“ (107.000–120.000 fl.) auf der Grafenschaft Stolberg.⁸⁹ Aber Graf Botho III. zu Stolberg wurde von diesem spezifischen Strukturproblem adeliger Herrschaft jener Zeit nicht bedrängt. Als einzigem war es ihm unter den Harzgrafen im frühen 16. Jahrhundert gelungen, seiner Schulden Herr zu werden.⁹⁰ Doch schon seinen Söhnen stellte sich die Situation gänzlich anders dar. Betrogen ihre Schulden im Jahre 1559 noch 5.351 fl., beliefen sie sich 1560 bereits auf gut 32.000 fl. und schon acht Jahre später wurden sie mit über 254.000 fl. angegeben.⁹¹ Ihre mißglückten Bergwerksunternehmungen brachten vor allem Verluste ein.⁹² Für die Stolberger Grafen sollte das gegenüber Kursachsen nicht ohne Folgen bleiben.

Nicht viel anders sah es in der Grafschaft Hohnstein aus. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1700 betrug beim Tode des letzten Hohnsteiners, Ernst VII. († 1583), die Schuldenlast der Grafschaft über 127.000 Taler.⁹³

Ganz ähnlich die Lage im nordwestdeutschen Raum. Auch dort, in den Grafschaften Hoya und Diebholz bot sich ein trauriges Bild. Für sie war das 16. Jahrhundert ebenfalls eine Zeit des Niederganges. Eine verheerende Finanzpolitik engte den Spielraum der Hoyaer immer mehr ein.⁹⁴ 1531 beliefen sich ihre Schulden auf gut 180.000 fl.⁹⁵ Die Kleinräumigkeit ihres Territoriums, eine immer größere Abhängigkeit von ihren welfischen Lehnsherren und dem finanzkräftigen landsässigen Adel sowie der schrittweise Verlust ihrer Landesherrschaft bildeten die Konstanten und den Rahmen ihrer Politik. Schließlich konnte nach dem Aussterben der beiden Grafenhäuser im Mannesstamm der von langer Hand vorbereitete Übergang an das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg von 1582 an Zug um Zug vollzogen werden.⁹⁶

88 Schirmer, Finanzen, S. 182; Nach dem Tode Kurfürst Augusts (1586) wurde in der Schatzkammer ein Bargeldvorrat von 1,8 Mio. fl. vorgefunden (ebd., S. 183).

89 Schubert, Harzgrafen, S. 75.

90 Schubert, Harzgrafen, S. 80.

91 Brückner, S. 150.

92 Brückner, S. 138.

93 Reichardt, S. 25.

94 Streich, Herrschaft, S. 139.

95 Streich, Herrschaft, S. 155, Anm. 109.

96 Streich, Herrschaft, S. 139.

Eine verheerende Finanzpolitik betrieb zur selben Zeit auch Graf Ulrich XI. v. Regenstein. Um 1535 war er mit über 160.000 fl. verschuldet.⁹⁷ Seine Gläubiger stammten vorwiegend aus dem niedersächsischen und brandenburgischen Adel. Die größte Einzelsumme, 24.000 fl., lieh er sich von dem jüdischen „Hoffaktor“ Michel von Derenburg, dem Ulrich XI. letztlich seine ganze Finanzmisere zuschrieb.⁹⁸ Er selbst war hingegen ebenfalls Gläubiger. Mit 5.920 fl. war Heinrich d.J. v. Braunschweig-Wolfenbüttel bei ihm verschuldet, mit 1.800 fl. Erich v. Calenberg. Die Rückzahlung dieser Gelder seiner welfischen Schuldner forderte er vergeblich.⁹⁹ 1551 hinterließ Ulrich seinen Söhnen fast 288.000 fl. – Schulden. Diese Summe sei jährlich mit gut 14.400 fl. zu verzinsen gewesen, doch brachte die Grafschaft insgesamt nur etwas mehr als 13.000 fl. ein.¹⁰⁰

Am dramatischsten stellte sich die finanzielle Lage in der Grafschaft Mansfeld dar. Zwar hatte die bis 1540 erfolgte Säkularisation von zehn der zwölf mansfeldischen Klöster noch einmal die materiellen Herrschaftsgrundlagen stabilisieren können, dennoch führte die exorbitante Verschuldung zum Konkurs der erst 1563 ausgebildeten sechs vorderortischen Linien. 1565 überstieg die Gesamtverschuldung der Mansfelder in Höhe von 2.500.000 Goldgulden den Wert ihrer Grafschaft.¹⁰¹ Im Leipziger Sequestrationabschied von 1570 verloren die vorderortischen Grafen, sie beherrschten drei Fünftel der Grafschaft, de facto ihre landesherrlichen Rechte an Kursachsen und an das Erzstift Magdeburg.¹⁰²

Diese prekäre finanzielle Lage vieler thüringisch-sächsischer Grafen- und Herrengeschlechter ist vor allem auf den geringen Umfang ihrer Territorien zurückzuführen. Teilweise waren sie deshalb gar nicht in der Lage, die mit der Reichsstandschaft und

97 Jacobs, S. 178.

98 Vgl.: Aufgebauer, S. 59, 61 und 67.

99 Ausführlichst und beispielhaft zum Schuldenwesen Graf Ulrichs XI. v. Regenstein: Jacobs, S. 175–195 und 193–250; Erich II. selbst hinterließ nach seinem Tode 1540 900.000 Taler Schulden. Nach neueren Berechnungen sogar über 2.000.000 Taler (Streetz, S. 209 und Anm. 116; nach Jacobs, S. 196: 240.000 fl.).

100 Aufgebauer, S. 71.

101 Schwarze-Neuß, S. 526.

102 Vötsch, Reichsfreiheit, S. 169; Die 1565 vom Kaiser eingesetzte Kommission mußte ihre Untersuchung des mansfeldischen Schuldenwesens schon bald ergebnislos einstellen. Nicht zuletzt, weil Kursachsen seine Mitarbeit darin verweigerte. Kurfürst August meinte, als oberster Lehns- und Landesherr in seinem Herrschaftsbereich allein zu gebieten zu haben. Schließlich nahmen die drei mansfeldischen Oberlehnsherren Kursachsen, Magdeburg und Halberstadt die Sache 1570 selbst in ihre Hände (vgl.: Schwarze-Neuß, S. 526).

-unmittelbarkeit seit dem 16. Jahrhundert neu anstehenden Lasten zu tragen. Den „reichen“ Wettinern aber bot sich mit der Übernahme dieser meist finanziellen Forderungen des Reiches ein Weg, die politische Selbständigkeit ihrer Klienten einzuschränken oder ganz zu beenden, sie zu mediatisieren. Am erfolgreichsten erreichte Kursachsen dieses Ziel in der Grafschaft Mansfeld. Nicht nur der Konkurs der vorderortischen Linie, sondern auch das relativ rasche Aussterben der unsequestrierten mittel- und hinterortischen Linien, nach 1570 beförderten die faktische Mediatisierung.¹⁰³

Das gleiche Schicksal hätte beinahe auch die Stolberger ereilt. Kurfürst August wurde im März 1560 vom Kaiser beauftragt, einen Vergleich zwischen den Grafen und ihren Gläubigern herbeizuführen. Dabei sollte er die Stolberger eigentlich vor Übervorteilung schützen. Dem sächsischen Kurfürsten bot sich aber eine günstige Gelegenheit, die Grafen stärker seiner Herrschaft zu unterwerfen.¹⁰⁴

Einen ersten Erfolg erzielte er durch den 1568 mit den Stolbergern geschlossenen Rezeß. Die Stoßrichtung dieses Vertrages zeigte sich schon bei den Verhandlungen deutlich. Kurfürst August trat gegenüber den Stolberger Grafen nicht als Lehnherr oder kaiserlicher Kommissar, sondern als Landesfürst auf.¹⁰⁵ Der erste und wichtigste Punkt dieses Rezesses betraf die Steuerfrage. August vertrat zwar die Meinung, daß ihm als dem Landesfürsten alle Steuern von den Untertanen seiner Lehen und den in seinem Fürstentum Gesessenen zustehe, dennoch räumte er den Grafen die Hälfte der erhobenen Trank- und Landsteuern aus den kursächsischen Lehen der stolbergischen Besitzungen ein. Ferner erklärte sich der Kurfürst bereit, von der ihm zustehenden Hälfte der Steuern ein Viertel der von den Grafen zu Stolberg zu entrichtenden Reichsanlagen, wie z.B. der Steuer zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, zu begleichen. Wie bisher sollten die Grafen ihre Steuerfreiheit behalten.¹⁰⁶

Immer wieder ergaben sich aus der je eigenen Auslegung dieses Vertrages, gerade hinsichtlich der Steuerfrage, Differenzen zwischen Stolberg und Kursachsen. Deshalb schlossen Kurfürst Johann Georg II. und die Grafen zu Stolberg am 22. November

103 Vgl.: Vötsch, Reichsfreiheit, S. 178; Die drei mansfeldischen Linien sind seit der Teilung von 1501 nach ihren Häusern „Vorderort“, „Mittelort“ und „Hinterort“ auf Schloß Mansfeld benannt.

104 Vgl.: Brückner, S. 150.

105 Brückner, S. 151; Dieses von den sächsischen Kurfürsten behauptete Untertanenverhältnis betraf neben anderen auch die Reußen und die Vögte von Gera (vgl.: Thieme, S. 157).

106 Brückner, S. 152 f.

1671 einen neuen Vergleich, der die Steuerfragen neu interpretierte.¹⁰⁷

Dem Kurfürsten war es damit gelungen, die Stolberger Grafen in der Frage der Besteuerung noch enger an sich zu binden. Dennoch verblieb ihnen noch genügend Spielraum, als Landesherrn untergeordneten Ranges gegenüber dem Reich und dem Obersächsischen Reichskreis einerseits und gegenüber ihren Afterlehnsträgern und Untertanen in ihrem eigenen Herrschaftsbereich andererseits aufzutreten.¹⁰⁸

Auch andere Dynastien waren mit steigender Verschuldung kaum in der Lage, ihre Steuern und Abgaben wie gefordert an das Reich zu abzuführen.¹⁰⁹ In dieser Situation bot sich Kursachsen an. Durch die teilweise oder völlige Übernahme der von den kleinen Ständen zu zahlenden Reichs- und Kreissteuern versuchte nicht nur Kurfürst August diese enger und dauerhaft an sich zu binden.

Bereits in den 1520er Jahren versuchte Herzog Georg neben den Bischöfen von Merseburg und Meißen auch die Harzgrafen¹¹⁰ und Grafen von Mansfeld „auszuziehen“, also für sie die Reichsanschläge zu entrichten. Allerdings wollten diese davon nichts wissen. Gerade aber durch die Übernahme der Reichsanschläge erhöhte dann Kurfürst Moritz v. Sachsen gezielt den Druck auf die lehnsabhängigen kleinen Reichsstände. Dagegen wehrten sich noch 1549 die Grafen von Mansfeld zusammen mit den Herren von Schönburg und den Schenken von Tautenburg.¹¹¹

107 Brückner, S. 175.

108 Brückner, S. 176; Nach den Versuchen Kursachsens, die Stolberger Grafen zu mediatisieren, ging auch der Kurfürst von Brandenburg als Lehnsherr der Grafschaft Wernigerode aktiv gegen die Stolberger vor. Friedrich Wilhelm I. drängte den politisch noch unerfahrenen 23jährigen Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode schließlich einen Rezeß auf, der am 19. Mai 1714 in Berlin unterzeichnet wurde und den jungen Grafen in erheblichem Maße in seinen Rechten und bei der Ausübung der bisher besessenen Regalien in der Grafschaft Wernigerode einschränkte. Dieser Rezeß setzte den Schlußpunkt unter die Bestrebungen Brandenburg-Preußens, das seit 1449 über diese Grafschaft bestehende Lehnsverhältnis in eine dem landesherrlichen Verhältnis ähnliche Form zu modifizieren (vgl.: ebd., S. 177).

109 Brückner, S. 138; Dazu zählten auch die Grafen von Regenstein. Für sie stellten Zahlungen an das Reich ein Problem dar. Seit 1577 hatten sie offensichtlich keine oder nicht ausreichend Steuern abgeführt. Die zu hohen Summen aufgelaufene „Reinsteinische Reichssteuer“ mußten nach 1599 die braunschweigischen Herzöge Heinrich Julius und sein Sohn Friedrich Ulrich abtragen, an die die Grafschaft als erledigtes Lehen fiel (vgl.: Römer, Grafen von Regenstein, S. 84); Neben der umfang- wie materialreichen Biographie über Graf Ulrich XI. von Regenstein und dessen Schuldenwesen kann auch die Studie von Peter Aufgebauer über das Schuldenwesen besagten Grafen als exemplarisch für Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlichen Finanzwesens, insbesondere der Herren und Grafen, gelten.

110 Für Stolberg vgl.: Brückner, S. 132.

111 Vötsch, Reichsfreiheit, S. 166 f.

Eine ganz besondere und nicht zu unterschätzende verfassungsgeschichtlichen Bedeutung kam hierbei den Veranlagungen der Türkensteuer seit 1542 zu. Sie definiert faktisch innerhalb der entstehenden Territorien Untertanenverhältnisse.¹¹² Die Zahlung dieser und anderer Steuern an das Reich entschied über die rechtliche Stellung der minderächtigen Stände. Nur wer die Türkensteuer direkt an den Kaiser abführte oder dieses doch wenigstens versprach, war reichsunmittelbar, alle anderen landsässig.¹¹³ So war spätestens seit der Türkensteuer von 1542 festgeschrieben, daß die Harzgrafen dem Reich unterstanden. Die Versuche der Wettiner, die Reichstürkensteuer auch von ihnen zu erheben, scheiterten. So konnten sich 1547 auch alle Harzgrafen erfolgreich beim Kaiser über die Versuche der Wettiner beschweren, ihre Reichsstandschaft zu schmälern.¹¹⁴

Hingegen vermochten sich Reußen und Geraer bei der Zahlung der Türkensteuer nicht gegen die Wettiner durchzusetzen, obwohl sie in die Reichsmatrikel eingetragen waren. Das entscheidende Kriterium der Reichsunmittelbarkeit war somit zwar entfallen, dennoch bestand eine faktische Reichsstandschaft. Sie wurden seit 1510 zu den Reichstagen geladen und nahmen daran auch teil.¹¹⁵

Nachdem aber diese auf dem Regensburger Reichstag von 1541 den dortigen Abschied, der von ihrem Lehnsherrn Kurfürst Johann Friedrich nicht mitgetragen wurde, mit unterschrieben hatten, beendete er deren faktische Reichsstandschaft und forcierte nunmehr ihre Integration in den Kurstaat. So schien Mitte des 16. Jahrhunderts der Weg der Reußen und Geraer in die Landsässigkeit vorgezeichnet.¹¹⁶ Dennoch gelang es Burggraf Heinrich IV. nach der Niederlage der Ernestiner im Jahre 1547 eine eigene Landesherrschaft im Vogtland neu aufzubauen und erlangte – hier zeigt sich erneut die

112 Hinsichtlich der Reichssteuern kommt Schubert, *Steuer*, S. 54, für den deutschen Nordwesten zu dem Schluß, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reichssteuern und -kontributionen Ausdruck der neuen Autorität des Reiches im einst königsfernen Norden wurden. Was die Reichsbindung der Fürstentümer angeht, so gestaltete die Steuer dort die Verfassung. Zugleich wirkten die Reichssteuern aber auch ins Innere der Fürstentümer, d.h., daß sich die landsässigen Stände einer Reichshilfe nicht entziehen konnten. Diese Aussage wird sich ohne weiteres auch für die ganze nördliche Reichshälfte treffen lassen.

113 Siehe dazu auch: Schmidt, *Bedeutung*, S. 189.

114 Schubert, *Harzgrafen*, S. 114; Das Geld besaß nicht nur auf Reichsebene verfassungsgeschichtliche Bedeutung, sondern gleichsam auf der Ebene des Territoriums und für die Ausbildung einer landständischen Vertretung: Ohne die Schulden der Fürsten, Grafen, Herren etc. können die verfassungsgeschichtlichen Prozesse des 16. Jahrhunderts nicht dargestellt werden (vgl.: ders., *Steuer*, S. 8).

115 Thieme, S. 157 f.

116 Thieme, S. 158.

Offenheit der Reichsverfassung – noch im Jahre 1548 trotz der böhmischen Oberhoheit für seine neue vogtländische Herrschaft die Reichsstandschaft.¹¹⁷

Zur Schaffung ihres geschlossenen Landstaates boten sich den sächsischen Herzögen und Kurfürsten zwei Rechtsinstitute in besonderer Weise an: die Vogtei und das Lehnrecht. Als Vogteieinhabern¹¹⁸ und Lehnsherren bot sich den Wettinern jeweils eine Möglichkeit, sich in den betroffenen Territorien die landesfürstliche Obrigkeit anzumaßen und gerade Herren und Grafen in ein Untertanenverhältnis zu drängen. So fungierte auch bei den Leisnigern seit dem Spätmittelalter die vormals erlangte Lehnshoheit der Wettiner als Einfallstor, um später deren Landesherrschaft zu brechen.¹¹⁹

Besonders in der Mitte des 16. Jahrhunderts fehlte es nicht an Versuchen des sächsischen Territorialstaates, die Lehnsabhängigkeit (*vasallitio*) als eine Form der Untertänigkeit (*subiectio*) zu werten. So wurde aus den im Lehnrecht gründenden Beziehungen die Pflicht zur politischen Folgsamkeit abgeleitet.¹²⁰

Mit diesem Anspruch sahen sich auch die Grafen von Hohnstein konfrontiert. Die bestehenden Lehnverhältnisse versuchten die Wettiner in der Frühen Neuzeit auch hier in ein landesfürstliches Verhältnis umzuwandeln, doch hatten sie auf Dauer gegenüber den anderen hohnsteinischen Lehnsherren, den Herzögen von Braunschweig, keinen Erfolg.¹²¹ Am deutlichsten kam diese Umdeutung des Lehns- in ein Untertanenverhältnis in der Forderung der Albertiner nach Erbhuldigung zum Ausdruck. Gegenüber den Hohnsteiner Grafen behaupteten sie, daß ihnen nicht nur die landesfürstliche Obrigkeit in der Grafschaft zustehe, sondern auch, daß die Grafen den Herzögen zu Sachsen neben der gewöhnlichen Lehnspflicht auch die Erbhuldigung geleistet hätten.¹²²

117 Thieme, S. 159 f.

118 So besaßen mit der Burggrafschaft zu Magdeburg und den damit verbundenen Vogteirechten die Ernestiner, seit 1547 die Albertiner einen Rechtstitel, der bis ins ausgehende 16. Jahrhundert dazu dienen sollte, dem Erzbischof die volle Landes- bzw. Stadtherrschaft über Halle streitig zu machen (vgl.: Scholz, Geistliche Landesherrschaft, S. 451); Zur Vogtei als Kirchenschutz siehe: Kapitel 2.1.

119 Thieme, S. 143.

120 Nicklas. S. 98.

121 Brückner, S. 51.

122 Brückner, S. 219; Auch die Stolberger sahen sich mit diesem Anspruch konfrontiert. 1542 forderte Kurfürst Johann Friedrich von ihnen wegen des Amtes Allstedt, dessen Pfandinhaber sie waren, die Erbhuldigung, da dieses Amt von ihm zu Lehen rührte (ebd., S. 94). Während die Stolberger Grafen 1585 auf der sächsischen Burg Hohnstein festgehalten wurden (siehe dazu: Kapitel 3.2.1.), kam auch das Thema „Erbhuldigung“ zur Sprache. Graf Albrecht Georg gab deswegen zu erkennen, daß er sich nicht entsinnen könne, dem Kurfürsten von Sachsen eine Erbhuldigung geleistet zu haben. Er akzept-

Daneben bediente sich Kursachsen noch zwei weiterer Mittel, um die kleineren Stände des thüringisch-sächsischen Raumes der eigenen Herrschaft zu unterwerfen und landsässig zu machen. Zum einem verpflichteten die Wettiner diese zu Heerfolge und Landtag¹²³ und zum anderen konstruierten sie seit dem 15. Jahrhundert eine sächsische Obergerichtsbarkeit¹²⁴, womit ein weiteres Mal ein Untertanenverhältnis begründet wurde oder werden sollte.

Hier aber, anders als die oberdeutschen Grafengeschlechter, profitierten besonders die Harzgrafen letztlich von der Entwicklung des Reiches zu einer Leistungsgemeinschaft. Dadurch nämlich wurde ihnen im 16. Jahrhundert der entscheidende Rückhalt gewährt, um die bereits in die Landtagsfolge hinein ausgedehnte Leistungspflicht gegenüber ihrem Hegemon zu begrenzen und die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit zu behaupten.¹²⁵

tiere ihn als einen von vielen seiner Lehnsherren, nicht jedoch als seinen Landesfürsten (ebd., S. 160). Nach dem Tod des Kurfürsten August von Sachsen war auch die Einholung eines neuen Lehnbriefes erforderlich geworden. Die persönliche Leistung der Lehnspflicht durch die Grafen konnte zwar nach längeren Verhandlungen verhindert werden, als aber 1592 die beiden Vertreter der Grafen zu Stolberg nach Dresden gereist waren, um die Belehnung mit den thüringisch-sächsischen Lehen erneuern zu lassen, sollten diese im Namen der Grafen einen zusätzlichen Erbhuldigungseid ablegen (ebd., S. 163).

123 Vgl.: Thieme, S. 154 f. und Schubert, Harzgrafen, S. 108.

124 Zu den Reußen und Geraern siehe: Thieme, S. 154 f., zu Mansfeld: Vötsch, Reichsfreiheit, S. 178, zu Regenstein: Jacobs, S. 164, zu Stolberg: Brückner: S. 134 f.; Am erfolgreichsten vermochten sich diesem schleichenden Prozeß die Stolberger zu entziehen. Gegenüber allen anderen Harzgrafen jedoch konnte in der Reformationszeit der Hegemon angesichts ihrer geschwächten ökonomischen Situation seine Macht ausspielen (Schubert, Harzgrafen, S. 109). Nur den Grafen zu Stolberg stand in strittigen Rechtsfragen auch weiterhin der Weg zum Reichskammergericht (RKG) offen. Diese Möglichkeit bestand hingegen für kursächsische Untertanen nicht. Kursachsen konnte sich durch sein Privileg *de non appellando* dem RKG entziehen und schuf stattdessen eigene Appellationsgerichtshöfe wie das Oberhofgericht zu Leipzig und das Hofgericht zu Wittenberg. Immer mehr geriet der Kurfürst in die Rolle einer weiteren „Berufungsinstanz“ über den Appellationsgerichten (vgl.: Schmale, S. 240 f.).

125 Schubert, Harzgrafen, S. 18; Da Reichsunmittelbarkeit bedeutet, dem Reich ohne eine fremde landesherrliche Gewalt unterworfen zu sein und Landesherrschaft, daß man nach dem König die höchste Gewalt ausübe, schließen sich Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit gegenseitig und zwangsläufig ein (Thieme, S. 143).

2.1. Wettinische Mediatisierungsversuche im Reichsstift Quedlinburg

Beziehungen zu Kaiser und Reich

„Quedlinburg ist ein sehr altes Reichs=Stift / zu Ober=Sachsen gehörig, an der Bode gelegen, vom Kayser Heinrich dem Vogler im Zehenden Seculo gestiftet, so den Primat hat unter den Weiblichen Reichs=Stifftern und von vielen Kayserlichen Princeßinnen ist regieret worden. Kayser Wenceslaus nennete es in seinem Privilegio de dato Prag 1385. das Fürstenthum Quedlinburg.“¹²⁶

Diese „kaiserliche“ Gründung und Bestätigung des Jahres 936 durch König Otto I.¹²⁷ und die damit verbundenen Dotationen und Privilegierungen bedeuteten für das Stift Quedlinburg nicht nur ein großes Prestige, das es bei Bedarf in die Waagschale warf, sondern sicherten auch seinen materiellen und rechtlichen Fortbestand. Nicht zuletzt deswegen vermochte sich das Stift gegen die drohende Territorialisierung zu behaupten und seine Reichsunmittelbarkeit und -standschaft zu wahren. In ganz besonderem Maße war diese durch Herzog-Kurfürst Moritzens mitteldeutsche Expansionspolitik bedroht. Die angestrebte faktische Mediatisierung der stiftischen Herrschaft scheiterte auch hier letztlich am Rückhalt bei Kaiser und Reichskammergericht.¹²⁸ Besonders Kaiser Karl V., dem Förderer stiftischer Freiheit, fühlten sich Äbtissin und Kapitel verbunden und zu Dank verpflichtet. So verwundert es auch nicht, daß (noch) 1610 im großen Saal des Abteigebäudes, der Hof- oder Saalstube, ein Bildnis Kaiser Karls V. hing.¹²⁹ Die Bindung an Kaiser und Reich fand aber nicht nur auf diese Weise ihren Ausdruck. Zu

126 Kettner, S. 7; Das erwähnte Privileg ist gedruckt in: *Antiquitates*, Nr. IV, S. 365 f.

127 Die Gründungsurkunde in: MGH DO I 1 (936).

128 Vötsch, *Reichsstift*, S. 297; Ein geringeres Interesse an einer politischen Selbständigkeit zeigten die sächsischen und brandenburgischen Hochstifte. Die „sächsischen“ Bischöfe strebten weniger nach der Unabhängigkeit vom Land, als vielmehr nach Mitsprache im Land. Wenn die Wettiner auch seit dem 14. Jahrhundert als „Landes- und Erbschutzfürsten“ der drei Hochstifte Meißen, Merseburg und Namburg-Zeit galten, so waren die Kompetenzen auf beiden Seiten doch keineswegs fest abgegrenzt. Es stand fest, daß Sachsen in den drei Hochstiften nicht über die volle Landeshoheit verfügte, die genaue Definition seiner Hoheitsrechte war jedoch abhängig von den politischen Konstellationen (vgl.: Nicklas, S. 44); Ähnlich stellte sich nach Hahn, *Kirchenschutz*, passim, die Situation in den brandenburgischen Bistümern dar). Alle drei sächsischen Hochstifte aber wurden 1565 bzw. 1581 säkularisiert und gingen schließlich ganz im Kurstaat auf.

129 Vgl.: Schmitt, *Schloßberg*, S. 126; Auch die in ihrer Selbständigkeit nicht minder bedrohten anhaltinischen Fürsten fanden in Karl V. Rückhalt. An den Schloßneubauten in Zerbst (1541–1555), in Dessau (1530–1533) und Bernburg (1538/39) finden sich neben ihren eigenen Wappen und Portraits als Bekenntnis zu Kaiser Karl V. auch dessen. (Freitag, S. 154).

Beginn der 1540er Jahre erweiterte das Stift seinen Titel. Aus dem freien weltlichen wurde fortan das „Kaiserliche freie weltliche Stift Quedlinburg“.¹³⁰

Damit reagierte es auf die für alle kleinen Reichsstände bedrohliche politische Situation jener Zeit, indem es wie erwähnt die Nähe zum aktuellen Kaiser suchte (und fand) und zugleich auf seinen Fundator, den ersten Kaiser, wenngleich „nur“ König, Heinrich I. (den Vogler) verwies. War das Stift ursprünglich zu dessen Gedächtnis und Seelenheil gegründet worden, so wurde nun an Heinrich aus politischen Gründen erinnert. So wie etwa Mansfelder, Stolberger, Reußen und Schwarzbürger zu derselben Zeit ihr Ahnengedächtnis durch neue historiographische und genealogische Werke sowie durch aufwendige und repräsentative Epitaphien auf eine neue herrschaftslegitimierende Grundlage stellten¹³¹, so ist solches in Ansätzen auch im Stift Quedlinburg zu beobachten. Die Erinnerung an Heinrich I., den „Urahn“ des Stiftes, erfuhr eine auf politischen Gegebenheiten reagierende Aktualisierung, die sich in der Neugestaltung seines Grabes¹³² in der Quedlinburger Stiftskirche, in der Chronik des Pfarrers zu St. Blasii Winningstedt¹³³, einer vermehrten Legendenbildung und in der wohl willkürlichen Verbindung einiger Teile des Schatzes der Stiftskirche mit Heinrich niederschlug.¹³⁴ Daß

130 So etwa in der Einleitung zu der grundlegenden Policeyordnung von 1541 (Baurdinge, Nr. 14, S. 52); Ebenfalls in einer krisen- und konfliktreichen Zeit wurde 1588 zum ersten Mal im Reichsstift Essen der Titel „Abtissin des kaiserlich] freyen weltlichen Stiffts Essen“ in den Urkunden aufgenommen (vgl.: Küppers-Braun, Frauen, S. 117); Kettner erklärte 1710 (in einer gleichsam heiklen Phase der Stiftsgeschichte) die Bedeutung des offiziellen Titels des Stiftes folgendermaßen. „Es wird genennet ein Kayserlich Stifft/ weil es von Kaysern ist gestiftet, beschencket, von kayserl. Prinzeßinnen verwaltet, und unter dem Kayser immediate gehoeret. Ein freyes Stifft/ weil es frey ist von der Bischöffl. und weltl. Jurisdiction, weil es in der Geistlichkeit dem Römischen Stuhl, in der Weltlichkeit aber dem Roemischen Kayser und Reich ohne Mittel unterworfen, [...], es heißt ein weltlich Stifft, weil es weltliche Jura und Regalia hat, weil die hohen Stiffts=Personen nicht in Ordens=Habit gehen, horas singen, in Armuth, ledigen Stand und Gehorsam nach den Ordensregeln schweren, sondern heraus heyrathen können“ (ebd., S. 12).

131 Vgl.: Czech, S. 40–70 (Genealogien und Familiengeschichten) und S. 75–90 (Grablagen) und zu den Anhaltinern: Hecht, Erfindung.

132 Bei Kettner findet sich zwischen S. 290 und 291 eine Abbildung dieser eher zurückhaltenden Neugestaltung. Die lateinische Inschrift des Epitaphes rühmte Heinrich als den ersten Kaiser, als Kriegsherrn, als unter den anderen Fürsten herausragend und als Gründer des Stiftes Quedlinburg (vgl.: Kettner, S. 289 f.). Eine vergleichbare Verehrung erfuhr zur selben Zeit und aus demselben Grund Kaiser Heinrich II. in Merseburg, auf den man sich dort als den Gründer des Bistums berief (vgl.: Heise, S. 263, Beispiele für Abb. Kaiser Heinrichs II. aus der Zeit um 1536: ebd., Nr. III.34 und III.35) und das spätgotische Westportal des Domes.

133 *Chronicon Quedlinburgense*, eben desselben Johannis Winnigstadii, oder Johannis Gerdanck, welches biß auf das Jahr 1600. ausgeführet worden (abgedruckt in: Abel, S. 479–522).

134 Das betrifft einen Elfenbeinkamm des 7./8. Jahrhunderts (Kötzsche, Nr. 3, S. 42), der in einem Schatzverzeichnis der 1540er als „keisser Heinrichs kamme mit stein und golt beschlagen“ beschrieben wird (Lorenz, Domschatz, S. 234) und den Servatiusstab aus der Mitte des 10. Jahrhunderts (Kötz-

dieses aktualisierte Heinrichsgedächtnis von längerer Dauer war, zeigt sich auch an einem Schautaler aus dem Jahre 1617, den Äbtissin Dorothea anlässlich des hundertjährigen Reformationsjubiläums schlagen ließ. Auf dessen Rückseite ist „Kaiser“ Heinrich in vollem Krönungsornat als der Gründer des Stiftes Quedlinburg vor demselben und der Stadt stehend abgebildet.¹³⁵ Zugleich demonstrierte sie damit, Inhaberin eines wichtigen landesfürstlichen Rechtes, des Münzregals, zu sein.

Stiftische Landesherrschaft und wettinische Erbvogtei

Grundlegend für die Beziehungen zwischen den Wettinern und dem Stift Quedlinburg war wie bei den Grafen und Herren des thüringisch-sächsischen Raumes das Lehnswesen. Allerdings waren in diesem Fall die Wettiner nicht Lehnsherren, sondern selbst Vasallen. Dies gestaltete zwar die Lage für die Äbtissinnen und das Stift vergleichsweise günstig, doch besaß das Lehen, die Erbvogtei über das Stift¹³⁶, ein nicht geringes Konfliktpotential. Mit der Erbvogtei hatte Äbtissin Hedwig ihre Brüder Ernst und Albrecht 1479 belehnt.¹³⁷ Der Vertreter der Erbvögte vor Ort war der Stiftpflichtmann. Durch die Leipziger Teilung von 1485 kam die Erbvogtei über das Stift an die albertinische Linie.

sche, Nr. 6, S. 59). Ein anderes Verzeichnis der 1540/50er Jahre bezeichnet ihn als „Kayser Heinrici Auceps stab“ (Lorenz, Domschatz, S. 235). Vgl. auch: Bulach, S. 113, die in ihren knappen Bemerkungen diesen Aspekt nicht berücksichtigt.

135 Die Umschrift lautet: HEINR[ICUS] AVC[EPS] D[EI] G[RATIA] RO[MANORUM] IM[PERATOR] SAX[ONIAM] DUX ABB[ATIAE] QUEDLB[URGENSIS] FUNDATOR (nach der Abbildung bei Kettner zwischen S. 284 und 285); siehe auch: Mehl, S. 55 (Photo auf S. 53).

136 Allgemein bedeutet Vogtei (von lat. *advocatia*) zunächst nicht mehr, als daß eine Person, der Vogt (lat. *advocatus*), (formal) beauftragt wurde, Herrschaft auszuüben, Verwaltung zu organisieren, Abgaben einzuziehen, Gericht zu halten oder bei Prozessen die rechtliche Vertretung wahrzunehmen. Diese Stellvertretung konnte sowohl Herrschaft als auch Unterordnung begründen, da sich Herrschaft und Macht in Mittelalter und Früher Neuzeit von Schutz ableiteten (vgl.: Artikel „Vogt, Vogtei“ [H.J. Schmidt], in: LexMA VIII, Sp. 1811); Vgl. auch: Stievermann, Landesherrschaft, S. 15–29, bes. S. 19 und 27 sowie Brunner, S. 311–313, bes. S. 312 f.: „Immer aber ist Vogtei ‚Schutz und Schirm‘ [...]. Schutz und Schirm sind der Kern der Herrschaft.“

137 Äbtissin Hedwig belehnte ihre Brüder laut der Belehnungsurkunde (UB Qu. II, Nr. 572) für deren militärische Hilfe bei der 1477 erfolgten Eroberung der beiden widerspenstigen Städte Quedlinburg. Diese Hilfe gewährten sie allerdings nicht uneigennützig. Zu Hintergrund, Verlauf und Folgen: Vollmuth-Lindenthal, S. 77–83; Auf ganz ähnliche Weise gelangte der Herzog von Kleve 1495 in den Besitz der Erbvogtei über das Stift Essen (er war allerdings bereits auf zwölf Jahre zum Vogt gewählt). Er profitierte nicht aus einem Konflikt zwischen Stift und Stadt, sondern durch eine 1489 erfolgte schismatische Äbtissinnenwahl, die das gesamte Stift Essen in eine schwere Krise gestürzt hatte. Johann II. von Kleve sprang schließlich seiner bedrängten Kandidatin bei, und drängte sie, ihn als Gegenleistung zum Erbvogt zu ernennen. Im Oktober 1495 wurde dieses Geschäft besiegelt. Damit wurde das Stift Essen völlig in den klevischen Machtbereich eingegliedert (vgl.: Küppers-Braun, Macht, S. 80 und 90).

Daß die Erbvögte nur die Lehnsleute der Äbtissinnen waren und diese im Stift die eigentliche landesfürstliche Gewalt innehatten, stand außer Frage.¹³⁸ Zu diesem Schluß kamen schon 1545 auch die vom hessischen Landgrafen Philipp beauftragten Räte. In einem für Herzog Moritz erstellten juristischen Gutachten konstatierten sie, daß er im weder Stift Grund- noch Landesherr sei, sondern einzig Lehnsmann der Äbtissin. Oberlehnsherr über Stift und Schutzvogtei bleibe der Kaiser.¹³⁹ Ohne dessen Erlaubnis und Vorwissen dürfe der Erbvogt als Lehnsmann der Äbtissin im Stift keine gewaltsamen Maßnahmen ins Werk setzen. Aber: Recht und Pflicht der Schutzvögte sei es, so gaben ihm die Gutachter auf den Weg, seit eh und je gewesen, die Stifte vor Schaden zu bewahren. Dieser Fall trete ein, wenn sich die Nutznießer Übergriffe erlaubten, die Einkünfte nur für sich verbrauchten oder sich aneigneten.¹⁴⁰ Hier also konnten Moritz und seine Nachfolger den Hebel ansetzen, um die stiftische Landesherrschaft aus den Angeln zu heben und das Stift zu mediatisieren. Sie taten es nach Kräften. Am rücksichtslosesten ging dabei Herzog-Kurfürst Moritz selbst vor.¹⁴¹

Welche Konsequenzen sich daraus für beide Parteien ergaben, gibt der Quedlinburger Ratssyndikus Voigt mit eindeutiger Präferenz wieder. Ihm zufolge sei die kirchliche Erbvogtei, auf die es hier ankommt, der Inbegriff aller hoheitlichen und landesherrlichen Rechte. Von ihr hänge die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit¹⁴²

138 So eindeutig auch Lorenz, Moritz, S. 143; Obwohl Voigt den Äbtissinnen jegliche landesherrliche Rechte ab- und den Erbvögten zuspricht, kommt er nicht umhin, einzugestehen, daß jenen wegen eines königlichen Diploms von 1254 ein beträchtlicher Teil der erbschutz- und landesherrlichen Gerichtsbarkeit übertragen wurden, von denen dann später ein Teil durch Verträge an die Schutzherrn gelangte (vgl.: Voigt I, S. 268). In jenem Jahr nämlich verlieh König Wilhelm Äbtissin Gertrud v. Amfurt den Reichsbann (vgl.: CDQ, Nr. CXXXV, S. 203). In demselben Jahr verlieh ihr zudem Papst Alexander IV. die weltlichen Rechte eines Bischofs (vgl.: ebd., Nr. CXXXVIII, S. 203 f.). Man darf in diesen beiden Privilegien gewiß die rechtliche Grundlage für die Ausbildung einer stiftischen Landesherrschaft sehen.

139 Die kaiserlichen Lehnbriefe an die Äbtissinnen von 1519, 1521, 1562, 1566, 1578 etc. sind in den *Antiquitates* abgedruckt; Ihre Stellung als Grundherrin versuchte Dorothea Sophia wohl auch durch ein Vorkaufsrecht an Feldgütern zu sichern, wie es in dem Baurding von 1619 festgelegt war (vgl. Baurdinge, Nr. 47, S. 287).

140 Vgl.: Lorenz, Moritz, S. 129.

141 Zu Moritzens Versuchen siehe: Lorenz, Moritz, passim, bes. S. 144.

142 Zum Verhältnis von geistlicher Herrschaft und Hochgericht: Da viele Klöster und Abteien nicht über die Hochgerichtsbarkeit verfügen konnten, blieb ihnen nur die Unterordnung unter die Fürsten, die die Hochgerichtsbarkeit für sie ausübten. Für die Behauptung bzw. das Erringen einer verfassungsrechtlich garantierten Selbständigkeit waren deshalb die traditionellen Strukturen prälatischer Herrschaft eher ungünstig. Trotzdem gelang es in allen Gebieten des Reiches, vor allem aber in Schwaben und am Rhein, einigen kleineren geistlichen Herrschaften, den Status einer leidlich gesicherten Reichsunmittelbarkeit zu erreichen (vgl.: Schmidt, Bedeutung, S. 198).

ab und mit ihr verbinde sich die Pflicht, das Stift gegen alle Beeinträchtigungen und Gewalttätigkeiten zu schützen.¹⁴³ Für Voigt ist die Sache damit klar: Vogtei bedeutet nichts anderes als Landeshoheit.¹⁴⁴ Folglich spricht er den fürstlichen Äbtissinnen a priori jegliche hoheitlichen und gerichtlichen Rechte ab.¹⁴⁵ Dabei beschränkten sich die mit der Erbvogtei verbundenen Rechte der Schutzherren zunächst nur auf die Hochgerichte¹⁴⁶ samt den damit einhergehenden Verwaltungsbefugnissen und das Wehrwesen.¹⁴⁷

Die Wettiner versuchten ihre durch die Belehnung von 1479 begründete Stellung in der stiftischen Verfassung stetig durch die Anwendung von Macht oder Recht zu ihren Gunsten zu verschieben. Marksteine auf ihrem Weg, das Stift gänzlich zu dominieren, waren die Verträge von 1539¹⁴⁸, 1574 und 1685¹⁴⁹. Nur auf den vierten Punkt des Vertrages von 1574 soll an dieser Stelle eingegangen werden. Er betrifft die Steuern und legte fest, daß fortan Äbtissin und Schutzfürst gemeinsam den Stiftsuntertanen die Steuern auferlegen. Die Aufteilung des Steueraufkommens zwischen beiden Obrigkeiten ist vielsagend. Beanspruchte Kurfürst August in dem Vergleich mit den Stolbergern von 1568 immerhin die Hälfte der Steuern für sich, so mußte ihm Äbtissin Elisabeth II. zwei Drittel abtreten. Immerhin blieben davon die Reichs- und Kreisanlagen ausgenommen. Deren Einziehung blieb weiterhin Sache der Fürstin, wie ihr auch versichert wurde, dieser Vergleich werde weder ihrem eigenem noch dem Reichsstand ihrer Nachfolgerinnen abträglich sein.¹⁵⁰

Was genau Kurfürst August mit diesem Vertragspunkt beabsichtigte, erschließt sich nicht ganz. Einerseits mußte er ob seiner Schulden dringend neue Geldquellen erschließen¹⁵¹, was aber auf diese Weise kaum möglich war. Als er 1576 an Elisabeth mit

143 Vgl.: Voigt I, S. 261.

144 Vgl.: Voigt I, S. 262.

145 Vgl.: Voigt I, S. 265 f. Seine Argumentation versucht er unter Zuhilfenahme des königlichen Gründungsdiploms des Stiftes Quedlinburg von 937 zu untermauern. „Was kann“, faßt er auf die Stellung König Ottos I. als Vogt der neuen Familienstiftung bezugnehmend zusammen, „deutlicher seyn, die Landesherrschaft eines hiesigen Schutzherren und die Gerechtigkeit desselben selbst über die hohen Kapitelspersonen zu bezeichnen“.

146 Baurdinge, S. XX ff.

147 Baurdinge, S. XXII f.

148 Siehe dazu: Kapitel 2.2.

149 Zu den Verträgen von 1574 siehe: Kapitel 2.2.3. und 3.2. und von 1685 siehe: Baurdinge, Nr. 90, S. 446–450.

150 Vgl.: Baurdinge, Nr. 23, S. 154 (1574 August 17).

151 Zu Beginn des Jahres 1571 belief sich die Gesamtschuld des sächsischen Kurfürstentums auf 3.138.000 fl., 1573 auf 3.626.000 fl., 1586 auf rund 2.745.000 fl., die mit 137.267 fl. zu verzinsen

der Bitte herantrat, eine Tranksteuer einzuführen, lehnte sie dies ab. Ihre Untertanen seien schon genug beschwert und außerdem wollte sie ihm nicht das Recht der Steuererhebung im Stift einräumen, sondern sich allein vorbehalten.¹⁵² Diese und andere Steuern lohnten nicht mehr. Andererseits kann auch genau darin der Zweck dieser Bestimmung gelegen haben: das Stift in seiner finanziellen Substanz zu schädigen, um die eigene Herrschaft noch zu erweitern. 1620 bat Dorothea Sophie Kurfürst Johann Georg I., ihr bei der Einbringung einer Kontribution bzw. Steuer von den Untertanen beizustehen, um die Not des Stiftes zu lindern. Johann Georg war dem nicht abgeneigt, erinnerte aber an den Vertrag von 1574. Die gewünschte Kontribution wurde daraufhin nicht eingezogen.¹⁵³ Not aber macht erfinderisch. Statt sich weiterhin mit Steuern aus der Klemme zu helfen, beschritt Anna Sophia I. einen anderen Weg. Und der hieß „freiwilliges Geldgeschenk“. 1647 hatte sie den Rat der Stadt dazu bewegen können, ihr ein solches in Höhe von einigen Tausend Talern zu gewähren. Das Mißfallen des Kurfürsten an diesem Geschäft verhinderte dasselbe jedoch zunächst und erst 1662 gelangte Anna Sophia nach langen Verhandlungen mit Johann Georg an ihr Ziel: eine einmalige Zahlung von 6.000 Talern.¹⁵⁴

Auch eine weitere Maßnahme, mit der die Erbvögte zu ihren Gunsten Einfluß auf die Geschicke des Stiftes nahmen, könnte für deren Zwecke eher kontraproduktiv gewesen sein. Zu ihren Rechten gehörte die jährliche Abnahme der Abteirechnung.¹⁵⁵ Um hier den Erbvögten keinen Grund zum Eingreifen zu geben – erinnert sei nur an die Sequestration der Grafschaft Mansfeld – war das Stift zu einer gewissen Finanzdisziplin gezwungen.

Wie bei den Grafen und Herren wollte Sachsen die Bindungen des Stiftes an das Reich ganz abschneiden. Dresden bediente sich dabei grundsätzlich derselben Mittel und

waren (Schirmer, Finanzen, S. 181). Gerade seine überlegene Finanzkraft sicherte Kursachsen ja seine hegemoniale Stellung im Reichskreis.

152 Vgl.: Voigt III, S. 285; In beiden wettinischen Landen brachte die Tranksteuer zu Beginn des 16. Jahrhunderts insgesamt rund 15.000 fl. ein. Für beide Linien beliefen sich die Einnahmen aus dieser Steuer 1537 auf über 70.000 fl. und am Ende des Jahrhunderts allein für das Kurfürstentum auf rund 200.000 fl. An die Tranksteuer reichte die Landsteuer aber nicht heran (Schirmer, Grundzüge, S. 59).

153 Vgl.: Voigt III, S. 415.

154 Vgl.: Voigt III, S. 457 f.

155 In § 6 des Vertrages von 1574 festgeschrieben (vgl.: Baurdinge, Nr. 23, S. 154).

Wege. Es versuchte das Stift ebenfalls von Reichs- und Kreistagen auszuschließen – nicht erst 1548. Schon auf dem Speyrer Reichstag von 1542 protestierten die Dresdner Gesandten gegen die aufgestellten Reichsanschlüge. Die Äbtissin von Quedlinburg möge aus der Reichsmatrikel gestrichen werden, da sie zuvor in keinem Reichsabschied zu finden sei. Gemäß ihrem Herrn, gemeint ist Herzog Moritz, können sie ihr die Reichsstandschaft weder zugestehen noch einräumen.¹⁵⁶ Auf den folgenden Reichstagen wurde sächsischerseits erneut protestiert und zugleich an den Kaiser appelliert.¹⁵⁷

Auf Kreisebene stieß Äbtissin Anna II. auf Widerstand aus Wittenberg. Für den sächsischen Kurfürsten, den Kreisdirektor, existierte das Stift Quedlinburg als Kreisstand nicht und er schloß es faktisch aus dem Obersächsischen Kreis aus. So konnte es den Wunsch nach einer Ermäßigung seines Anchlages in der Reichsmatrikel nicht artikulieren, weil für Moderationssachen der Reichskreis zuständig war. Anna II. wandte sich deshalb mit ihrem Anliegen 1543 und 1548 an den Niedersächsischen Kreis. Ohne Erfolg: dieser verwies sie als nicht zuständig an den Obersächsischen zurück. Die aufgebotene Abwesenheit hatte zur Folge, daß der Wormser Reichsmoderationstag 1544/45 das Stift Quedlinburg noch höher veranschlagte. Wieder zeigt sich, daß, wer seine Interessen nicht aktiv vertreten konnte, zu den Verlierern der verdichteten Reichsordnung im 16. Jahrhundert gehört.¹⁵⁸

Anna unterließ es jedoch nicht, ihr Recht auf Kreisstandschaft weiterhin zumin-

156 Vgl.: PKMS I, Nr. 303, S. 357, Anm. 1.

157 Vgl.: PKMS I, Nr. 373, S. 461 f., Anm. 1 sowie Nr. 418, S. 533.

158 Nicklas, S. 176; So auch Schmidt, Bedeutung, S. 202; Ein Beispiel aus dem Niedersächsischen Reichskreis mag veranschaulichen, welche Belastungen damit verbunden waren. Ihre Kreisstandschaft stellte die Grafen von Regenstein seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vor nicht geringe administrative und finanzielle Probleme. Wie sollte man sich auf den Kreistagen etwa bei Landfriedensbrüchen oder bei Münzvergehen verhalten? Aber auch viele Reichsprobleme wie die Kriegswirren in den Niederlanden oder der Vorstoß der Türken nach Ungarn gehörten jetzt zu den normalen Themen für die der regensteinische Kreistagsgesandte instruiert werden mußte. Für diese großräumige Verantwortung war nicht nur diese gräfliche Regierung zunächst kaum personell gerüstet. So mußte ein gewisser Stab an Sekretären und an Finanz-, Münz-, Policy- und Militärexperten erst eingerichtet werden (vgl.: Römer, Grafen von Regenstein, S. 80). Das wiederum wie auch der Apparat zur Kreistagsbeschickung war gerade für eine von hohen Schulden geplagte Grafschaft wie Regenstein recht kostspielig; das gilt erst recht für die ständigen Gesandtschaftsreisen zu den Kreistagen, selbst wenn diese nicht allzu weit entfernt von Blankenburg entfernt zumeist in Braunschweig, Lüneburg oder Halberstadt stattfanden. Doch entstanden dadurch auch Übernachtungs- und Verzehrspesen und auch die Abschriften der Protokolle mußten in der Schreibkammer der Tagungsstädte bezahlt werden. Vor große Probleme stellte die kleineren Verwaltungen zudem die Abwesenheit der Verwaltungsleiter und schließlich die gesundheitliche Belastung der älteren Beamten. Daher spielte sich bald ein System von Vertretungen ein (vgl.: ebd., S. 82).

dest schriftlich geltend zu machen. Besonders bemerkenswert ist dabei ein Brief, den sie 1549 an den Obersächsischen Reichskreis schrieb. Darin hob sie auf den sächsischen Grundsatz der Territorialität ab, wonach alle in den wettinischen Landen gelegenen Herrschaften der herzoglichen bzw. kurfürstlichen Botmäßigkeit unterstünden und also in Reichs- und Kreissachen durch Dresden vertreten würden.¹⁵⁹ Ihr Land aber liege mitnichten in den Landen des sächsischen Kurfürsten. Auch habe sie keinen anderen weltlichen oder geistlichen Fürsten über sich. Der Kurfürst habe lediglich die Vogtei bzw. das Obergericht vom Stift zu Lehen, zudem sei es nicht gebräuchlich, daß der Lehnsmann die Lehnsherren ausziehe.¹⁶⁰ Der sächsische Grundsatz der Territorialität konnte tatsächlich anders als bei vielen thüringisch-sächsischen Grafen und Herren sowie bei den Hochstiften Merseburg, Meißen und Naumburg auf ihr Stift gerade nicht angewandt werden.¹⁶¹ Schließlich durfte nach dem kursächsischen Paradigmenwechsel von 1552 auch der Gesandte Annas II. in jenem Jahr an dem Kreistag von Jessen teilnehmen.¹⁶²

Anders als bei den gräflichen und herrlichen Klienten Dresdens lassen sich Schulden für das Stift Quedlinburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht feststel-

159 Vgl.: Kapitel 2.

160 Vgl.: Nicklas, S. 176, Anm. 46 (dort das genaue Zitat); Trotz dieses eindeutigen Zitates rechnet Nicklas das Stift Quedlinburg zum Lehnsverband der Albertiner (vgl. etwa: ebd., S. 37).

161 Die territoriale Situation hätte sich für das Stift Quedlinburg grundlegend ändern können, wenn Kardinal Albrecht das Erzstift Magdeburg und das Hochstift Halberstadt säkularisiert und an Herzog Moritz verkauft hätte. Spätestens seit November 1542 verhandelte er mit Herzog Moritz über den Verkauf der Regierungsrechte (vgl.: Scholz, Türk, S. 233). Das Stift wäre dann fast gänzlich von sächsischen Gebieten eingeschlossen worden. Sehr bedrohlich wäre die Situation auch für die Regensteiner geworden. Der namengebende Teil ihrer Grafschaft war stift-halberstädtisches Lehen. Ebenso bestand ein erheblicher Teil des Besitzes der Hohnsteiner und Mansfelder aus Lehen des Hochstiftes Halberstadt. Ab 1648 war das Stift dann gänzlich durch Brandenburg (Fürstentum Halberstadt und der regensteinische Teil der Grafschaft Regenstein-Blankenburg) und dessen Klienten Anhalt-Bernbrg umklammert.

162 Dennoch stand die Reichs- und Kreisstandschaft der Äbtissin von Quedlinburg für Kursachsen noch immer nicht definitiv fest. An der neuen Lage wollte es offenbar nicht länger festhalten: „Nachdem auch die Fürsten von Sachsen / Erbvoigte / und sonderlich bey Hertzog Georgen seel. Zeiten / auf allen Reichstagen / die Aebtissin und Stift Quedlinburg hinter sich gezogen / und vertreten / daraus sich die Aebtissin nemlicher Jahre gezogen / und vor sich selbst im Reichsrath / Stand und Stimme zu haben / sich auch nemlicher Zeit allererst / wie die Reichsabschiede ausweisen / in die Abschiede setzen zu lassen und unterstanden / zu Schmäherung des alten Herkommens und Hauses Sachsen Gerechtigkeit“ (Rechtliche Deduction, Nr. XLV: „Extract Chursächsische Gravaminum, de Anno 1554“, S. 43 f.). Die Äbtissin berief sich in ihrer Antwort auf diesen neuerlichen kurfürstlichen Angriff auf ihre Pflicht, „das Stifft [nicht] vom Heiligen Reiche abziehen zu lassen“ und es zu erhalten (ebd., Nr. XLVI, S. 44).

len.¹⁶³ Es war durchaus in der Lage die noch moderaten Reichslasten zu tragen. Dennoch entrichtete Herzog Moritz den stiftischen Beitrag zu den Türkensteuern. Seiner Forderung, die „wie zu vor“ 1544 von ihm erlegte Türkensteuer zurückzuerstatten, verweigerte sich Äbtissin Anna II. hartnäckig.¹⁶⁴ Die politische Bedeutung dieses Vorganges – ein Blick in die Gebiete der Verwandtschaft und darüber hinaus genügte – wird ihr nicht verbogen geblieben sein. Nicht nur innerhalb der Territorien galt: Die Steuer macht den Untertan.¹⁶⁵ In ihrer unbeirrbareren Haltung konnte sie sich auf ihre Verwandten und die anderen gleichfalls gegen die sächsische Mediatisierungspolitik opponierenden harzgräflichen Häuser stützen.¹⁶⁶ Gleichwohl konnte sie sich nur schwer gegen die Herzöge Georg und Moritz behaupten.

Auf dem Höhepunkt der schutzherrlichen Übergriffe halfen ihr letztlich nur eine Klage beim Reichskammergericht und im April 1545 an Herzog Moritz, den Stiftshauptmann Georg von Dannenberg sowie Bürgermeister und Gemeinde beider Städte Quedlinburg ergangene kaiserliche Poenalmandate. In scharfen Worten und unmißverständlich wurde darin die Stoßrichtung der schutzherrlichen Politik verurteilt, das alte fürstliche Stift Quedlinburg dem Reich zu entziehen und dem Herzogtum Sachsen einzuverleiben.¹⁶⁷

Um die Bedeutung des Reichskammergerichtes für die Mindermächtigen wußten auch die Wettiner, so daß sie auch über das Stift Quedlinburg ihre eigene Obergerichtsbarkeit zu errichten suchten. Appellationen gegen stiftische Gerichtsurteile an das Reichskammergericht wurden deshalb von Moritz behindert. Der Kaiser mußte das als Angriff auf sich selbst sehen.¹⁶⁸

163 Lorenz, Moritz, S. 144.

164 Vgl.: PKMS I, S. 155.

165 Schubert, Steuer, S. 21; Ganz anders als Anna II. und die anderen wettinischen Klienten verhielten sich in der Frage der Reichssteuern die brandenburgischen Bischöfe. Diese verweigerten 1508 und 1522 den Reichsanschlag. 1540 und 1542 kamen sie der Aufforderung, zur Türkenhilfe beizusteuern, nicht nach und verwiesen statt dessen an den brandenburgischen Kurfürsten. Woraufhin der Reichsfiskal 1545 gegen diese und den Kurfürsten Klage erhob. Die Bischöfe bezeugten kein Interesse am Reich und sahen sich als brandenburgische Landstände. Auch später, 1564, konnte der Reichsfiskal seine Ansprüche nicht durchsetzen (vgl.: v. Raumer, S. 44 f. und 55 sowie dazu die kritischen Anmerkungen von Hahn, Kirchenschutz, S. 185 f.).

166 Vgl.: PKMS II, Nr. 651, S. 154 f.; Vgl. auch: Nicklas, S. 45.

167 Vgl.: Lorenz, Moritz, S. 139; In den Poenalmandaten Karls V. heißt es, daß das Stift Quedlinburg „vom Reich abkommen“ könne. Wie er sie eingangs auch klar als „erwirdige, unser und des reiches furstin“ nennt und seine Pflicht, das „gefurstete Reichsstift“ zu schützen, betonte.

168 Vgl.: Vötsch, Äbtissin; Herzog Moritz befahl den Bürgern 1545 abteiliche Gerichte zu meiden (Lo-

Durch das Vasallenverhältnis¹⁶⁹ der Erbvögte zum Stift ließ sich gegenüber den Äbtissinnen – anders als bei den lehnsabhängigen Herren und Grafen – kein Untertanenverhältnis konstruieren. Wie es scheint, wurde das auch, im Unterschied zu den Welfen gegenüber dem Stift Gandersheim, niemals versucht.¹⁷⁰ Dafür aber wurden die Stiftsuntertanen desto mehr in die Pflicht genommen, worauf im zweiten Teil dieser Arbeit näher eingegangen wird.

Noch gegen Ende ihrer Schutzherrschaft beharrten die Albertiner auf ihrem Standpunkt, im Stift Landesfürsten zu sein. Am 30. Juni 1694 wandte sich der sächsische Kurfürst Friedrich August an Äbtissin Anna Dorothea und sprach ihr offen und unverhohlen die Landeshoheit in ihrem Stift ab. Der kurz zuvor an die Regierung gelangte junge Kurfürst stand hier ganz in der alten Tradition seines Hauses, das seit über 200 Jahren versuchte, das Stift Quedlinburg zu einem Teil Kursachsens zu machen. Ihren Höhepunkt hatten diese Bestrebungen bereits unter Herzog-Kurfürst Moritz erreicht.

In seinem Schreiben faßte Friedrich August die Argumentation seiner Vorfahren pointiert zusammen.¹⁷¹ Demnach könne Anna Dorothea keine kaiserliche Belehnung vorweisen, aus der hervorgehe, daß dem Stift Quedlinburg die Landeshoheit zustehe.¹⁷² Auch könne nicht aus der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes (die immerhin stritt er nicht ab) auf die Landeshoheit geschlossen werden, zumal dieser Zusammenhang im Römi-

renz, Moritz, S. 135).

169 Daß gerade Herzog Moritz mit diesem Verhältnis nicht warm wurde, verdeutlicht die Tatsache, daß er erst zehn Jahre nach seiner Belehnung Anna II. den entsprechenden Lehnsrevers ausstellte (vgl.: Lorenz, Moritz, S. 145).

170 Beispielsweise forderten die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel bei ihrem Regierungsantritt mehrmals im Verlauf der Frühen Neuzeit die Erbhuldigung von den Gandersheimer Kapitularinnen. Es blieb aber bei den Forderungen (vgl.: Goetting, S. 236). Doch konnten sie es 1613 immerhin dahin bringen, daß die Kapitularinnen statt des Eides ein „Handgelöbniß, ihrer Freiheit unschädlich“ leisteten (vgl.: ebd., S. 136).

171 Vgl. etwa zu 1545: PKMS II, Nr. 651, S. 154.

172 In der auf ihren Namen ausgestellten kaiserlichen Belehnungsurkunde (Wien, 1685 November 6) heißt es diesbezüglich (wenn auch formelhaft): „[...] unser Fürstin zu Quedlinburg, all und jeglich Ihr und derselben Ihres Stifts Regalia, mit allen Bergwercken, Lehen und Weltlichkeiten / samt allen und jeglichen Mann= und Herrschaften/ Geist= und Weltlichen Lehnschafften, Leuten, Bürgern, Schlößern/ Städten, Märckten, Dörffern, Hohen= und Niedern=Gerichten/ Wildpahnen, Weydeneyen/ Wassern, Wasserläufften, Ehren/ Rechten, Würden/ Zierden, Aemtern, Gütern, Renten, Zinsen, Nutzen, Gülten und Zubehörungen [...] zu Lehen gnädiglich verliehen [...].“ Alle Freiheiten, Rechte, Privilegien, Herkommen etc. werden in vollem Umfang bestätigt. Der Nießnutz an all dem wird ihr ausdrücklich zugesichert. Ihren Mannen und Untertanen wird geboten, ihr in allen weltlichen Obrigkeiten, Gerichten und Sachen sowie ihre und des Stiftes Regalien und Weltlichkeiten belangend getreu, gehorsam und gewärtig zu sein (vgl.: Antiquitates, Nr. XIV, S. 684 ff.).

schen Reiche keine Gültigkeit besitze und schon gar nicht bei Fräuleinstiften. Des weiteren ließ er Anna Dorothea wissen, daß das Stift bzw. die „so ansehnlichen und stattlichen praeeminetien“ ihm verfallen seien, und zwar durch die Auftragung des Reiches und Jahrhunderte altes Herkommen. Aber auch durch die Eroberung der einst ungehorsamen Stadt Quedlinburg, sei das Stift *jure belli* erobert worden.¹⁷³ Schließlich, so empfahl Friedrich August der Äbtissin, möge sie sich mit dem begnügen, was ihr durch Observanz und die mit Kursachsen geschlossenen Verträge zukomme. Ansonsten solle sie alle Hoffnungen fahren lassen, durch die bisher unternommenen Maßnahmen, „höher und größer bey Unsern gesamten Unterthanen zu werden“.¹⁷⁴

Schon drei Jahre später hatte er die Erbvoteigerechtigkeit für klingende Münze an den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. verkauft, um erfolgreich an der Wahl zum polnischen König teilzunehmen. Friedrich III. ließ beide Städte Quedlinburg in den Morgenstunden des 30. Januars 1698 handstreichartig erobern. Noch am selben Tage erfolgte die Übergabe an Kurbrandenburg, für Kursachsen überraschend, ohne Feierlichkeiten.¹⁷⁵ 220 Jahre wettinische Schutzherrschaft und Mediatisierungsversuche fanden damit ihr Ende. Ein rühmliches war es nicht. Der neue Schutzherr aus Berlin aber ließ von Beginn an noch weniger Zweifel an seinem landesfürstlichen Anspruch gegenüber Äbtissin, Kapitel und Stiftsuntertanen aufkommen.¹⁷⁶ Mit einem leicht verklärten

173 Diesen Eindruck vermittelt schon die Urkunde von 1479, die die Belehnung der Wettiner Ernst und Albrecht mit der Erbvogtei über das Stift Quedlinburg festhält (vgl.: UB Qu. II, Nr. 572). Auch Herzog Moritz ließ diese Einstellung 1545 in seinem Streit mit Anna II. durchblicken, wenn er ihrer Widersetzlichkeit wegen mangelnder Demut und Undankbarkeit vorwarf. So hätten seine Vorfahren Ernst und Albrecht 1477 solch hohe Kriegskosten aufgewandt, nicht „damit ein Fürstentumb on fürstliches einkommen uffgerichtet werde“ (Lorenz, Moritz, S. 143). Herzog-Kurfürst Moritz erkannte auch bis zu seinem Tode den Fürstentitel und -rang Äbtissin Annas II. nicht an. Stets verwies er auf ihre gräfliche Geburt. Sie wisse zwar, erwiderte diese, daß ihr dieser Titel von daher nicht gebühre, aber die Kaiser und deren Vorgänger hätten ihn den Äbtissinnen verliehen. Ihren Standpunkt bestärkten die kaiserlichen Privilegien und Karl V. selbst (vgl.: ebd., S. 143 f.). Der fürstliche Rang des Stiftes Quedlinburg spiegelte sich entsprechend in der Reihenfolge der Voten auf den Kreistagen wieder. Seine Gesandten stimmten vor allen Grafen und Herren und nach den Anhaltinern (vgl.: Nicklas, S. 168, Anm. 10).

174 Rechtliche Deduction, Nr. LXX („Churfürstl. Schreiben de 30. Jun. 1694“), S. 86; Ganz ähnlich formulierte Kurfürst Friedrich August I. seinen landeshoheitlichen Anspruch gegenüber dem Grafen von Schwarzburg-Sondershausen in einem Schreiben von 1698 an denselben (vgl.: Czech, S. 269, Anm. 297).

175 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 318.

176 Zum Ablauf der Eroberung und der anschließenden Besetzung: Baurdinge, S. 470 ff. (die betreffende Akte ist unter RA Qu. I/17-13 verzeichnet); Zur Einführung der allgemeinen Konsumtionsakzise durch Kurbrandenburg: Lorenz, Werdegang, S. 325 ff.; Zur Vorgeschichte dieses Verkaufes sowie zu den sich daraus ergebenden politischen Verwicklungen auf Reichs- und europäischer Ebene: Vötsch,

Blick zurück faßten Vertreter der Gemeinde von St. Blasii 1732 jene Ereignisse und ihre Folgen mit diesen knappen Worten zusammen:

„1697: Wahr das Stüfft, und die Stadt, noch in Sächsischen Schutz, unter Friedrich Augustus König in Pohlen, zu welcher das Stüfft und Stad noch in ihrer alten freyheit, 1698: aber übergab daß Sächsische hauß daß herliche schutzambt, an ihro Königliche Maiestät in Preussen, und wurde in diesem jahre die Stadt durch den fürsten von Desßau [= Leopold I. von Anhalt-Dessau, C.B.], als General, bey dero Maiestät von Preissen mit einem Posthorn eingenommen, 1699: wurde die Accise eingeführet und verlohrt die Stadt vor dieses mahl ihre freyheit, worauff auch gewaltsame Werbungen erfolgten [...].“¹⁷⁷

2.2. Fürstin und Untertanenverband

Das Stift als Land

Das Gebiet des Reichsstiftes Quedlinburg umfaßte in der Frühen Neuzeit etwa eine Fläche von 2,25 Quadratmeilen¹⁷⁸ (ca. 126 km²). Seine Einwohnerzahl belief sich im 16. und 17. Jahrhundert insgesamt auf etwa 8.000 bis 9.000 Einwohner.¹⁷⁹ Das größte Ge-

Reichsstift, passim, bes. S. 298–310; Nachdem das Haus Kleve 1609 ausgestorben war, fiel die Erbvogtei über das Stift Essen an Kurbrandenburg. Seitdem sammelte das Stift Essen mit dem neuen Erbvogt keine sonderlich guten Erfahrungen (vgl.: Küppers-Braun, S. 90); Im April 1647 gelangte an Kurbrandenburg auch die Schutzherrschaft über Stift und Stadt Herford. In einer Nacht- und Nebelaktion bemächtigte sich Kurfürst Friedrich Wilhelm der Reichsstadt Herford im August und ließ sich im November desselben Jahres huldigen (vgl.: Hankel, S. 72).

177 Arksp Qu. Blasii-Gemeinde 26, Altar und Orgel (unfol.). Bei dem zitierten Dokument handelt es sich um eine Art stadtgeschichtliche Kurzchronik der Jahre von 1697 bis 1732 (Erwähnung der Salzburger Exulanten), die 1732 nach erfolgter Reparatur einem der beiden Turmknöpfe von St. Blasii beigegeben wurde. Davon wiederum wurde 1844 bei einer erneuten Reparatur dieses Knopfes eine Abschrift angefertigt (vgl.: ebd.).

Wenn hier die Rede davon ist, daß Quedlinburg mit einem Posthorn eingenommen wurde, so standen dem Verfasser wohl weniger die Posaunen von Jericho vor Augen. Vielmehr spielt er hier auf eine Kriegslist der Brandenburger an. Einer ihrer Soldaten hatte sich in den frühen Morgenstunden des 30. Januars 1698 als Postillon ausgegeben und den Torwächter veranlaßt, das Öhringer Tor zu öffnen (vgl.: RA Qu. I/17-13, fol. 1).

178 Fritsch II, S. 320. Zum Begriff „Land“, zu dessen Entwicklung, Inhalt und Verwendung siehe: Schubert, Begriff, passim, bes. S. 18 und 24. In diesem Sinne wird hier unter „Land“ Fürstentum verstanden.

179 Das Reichsstift Quedlinburg gehörte damit zu der Masse der Klein- und Kleinstterritorien im Heiligen Römischen Reich. Einen Definitionsversuch des frühneuzeitlichen Kleinstaates bietet Matthias Schnettger (ebd., S. 607–612); Gegen Ende des 18. Jahrhunderts lebten im Stift gut 11.000 Menschen (vgl.: die Angaben auf dem Stadtplan von C. C. Voigt aus dem Jahre 1782, in: Deutscher Historischer Städteatlas); Zum Vergleich drei deutlich größere Territorien: Für die Grafschaft Regenstein-Blankenburg liegen für 1599 und 1616 zwei Musterungsrollen vor (Studtmann, S. 121-139), die eine Vorstellung bezüglich ihrer Einwohnerzahl geben. Demnach wurden 1599 1.454 Mann gemustert und 1616 1.381. Für die gesamte Grafschaft läßt sich dann in etwa eine Bevölkerungszahl für 1599 von 7.300

meinwesen bildete die alte Stadt Quedlinburg. 1605 lebten hier ungefähr 2.500 bis 3.000 Menschen.¹⁸⁰ Etwas kleiner war die Neustadt. Für diese läßt sich für dasselbe Jahr eine Einwohnerzahl von 1.920 bis 2.300 berechnen.¹⁸¹ Anlässlich der Musterung von 1681 wurden für beide Städte insgesamt 924 Mann aufgeboten.¹⁸² In beiden Städten lebten also gegen Ende des 17. Jahrhunderts zwischen 4.600 und 5.500 Menschen. Beide Städte können somit zu den vergleichsweise wenigen Mittelstädten (2.000 bis 10.000 Einwohner) im Reich gezählt werden.¹⁸³

Neben diesen beiden Städten verteilten sich die Stiftsuntertanen auf die Vorstädte Neuer Weg und Münzenberg¹⁸⁴, das um das Stiftsschloß liegende Westendorf – die „Stiftsfreiheit“ – sowie die beiden Dörfer Ditfurt und Suderode. 1786 wurden im Westendorf 220, auf dem Münzenberg 65 und auf dem Neuen Wege 59 Häuser gezählt.¹⁸⁵ Da sich das Westendorf und der Neue Weg durch eine der Alt- und Neustadt vergleichbare Sozialstruktur auszeichneten und die Anzahl der Häuser bzw. der Grundstücke seit dem Spätmittelalter nahezu konstant geblieben sein wird, kann für das Westendorf von einer Einwohnerzahl von ca. 1.100 bis 1.300 und für den Neuen Weg von etwa 300 bis 350 ausgegangen werden. Der Münzenberg wiederum war von einer deutlich ärmeren Bevölkerung besiedelt, so daß es angebracht scheint, die Zahl der Einwohner mittels des Faktors vier zu berechnen. Es werden hier im 17. Jahrhundert ungefähr 260 Personen gelebt haben.

und für 1616 von 6.900 errechnen (die Zahlen sind jeweils mit dem Faktor fünf multipliziert worden, um einen Ausgleich zwischen großen und kleinen Siedlungen zu erzielen). Die Einwohner verteilten sich auf 19 Orte. Im größten Ort der Grafschaft, der Stadt Blankenburg, wurden 1616 291 Bürger gemustert. Auf 8.000–10.000 Menschen wird die Einwohnerzahl der Herrschaft Jever im 16. Jahrhundert geschätzt (Sander, S. 119). Das Fürstentum Dannenberg übertraf das Stift Quedlinburg in der Fläche um gut das Zehnfache und zählte seit 1592 drei Städte und 230 Dörfer mit einer geschätzten Einwohnerzahl von rund 12.000 Menschen (Reinbold, S. 56).

180 Für 1605 sind dort 493 Häuser verzeichnet (Kleemann, S. 44). Nimmt man einen Mittelwert von fünf bis sechs Personen pro Haushalt an, so ergibt sich für die alte Stadt diese Einwohnerzahl.

181 Für jenes Jahr lassen sich 384 Häuser nachweisen (Kleemann, S. 44). Hobohm, S. 27 f., errechnete aus den Schoßeinahmen für das Ende des 15. Jahrhunderts für beide Städte eine Häuserzahl von nicht weniger als 900. Mit dem Faktor fünf bzw. sechs multipliziert kommt er im Mittel auf gut 5.000 Menschen.

182 Baurdinge, Nr. 86, S. 441. 1559/60 wurden über 700 wehrfähige Bürger festgestellt (vgl.: ebd., Nr. 20, S. 142, Anm. 1).

183 Schilling, Stadt, S. 8).

184 Der Münzenberg (in den Quellen auch als Mons Sion bezeichnet) ist ein Sandsteinfelsen, der sich in unmittelbarer Nähe westlich des Schloßberges erhebt. Von 986 bis zum Bauernkrieg befand sich dort ein dem Stift inkorporiertes Benediktinerinnenkloster. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich aus den Resten dieses Klosters eine eigene kleine Kommune.

185 Kleemann, S. 44.

Nach Alt- und Neustadt Quedlinburg sowie dem Westendorf war das Dorf Ditifurt die größte Siedlung im Stiftsgebiet. Es liegt ungefähr acht Kilometer nordöstlich von Quedlinburg an der Bode. Ditifurt spielte seit jeher für das Stift wegen des dort eingenommenen Zolls und des Abteivorwerkes eine wichtige Rolle.¹⁸⁶ Um 1600 lebten hier rund 1.000 Menschen nach 1648 ungefähr 600 und 1714 bereits 1.200.¹⁸⁷ Von allen Stiftsuntertanen hatten die Ditifurter dem Stift die meisten Leistungen zu erbringen. Sämtliche Hand- und Spanndienste für das Abteivorwerk hatten sie zu leisten.¹⁸⁸ Die kleinste Siedlung war schließlich Suderode.¹⁸⁹ 1589 ging man von 40 Hauseigentümern aus. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1664 nennt lediglich 30 und ein weiteres von 1678 hält 35 Hausvorstände fest.¹⁹⁰ Für das 16. und 17. Jahrhundert erscheint ein Mittelwert von 140 Einwohnern als realistisch.

Bis auf die Neustadt Quedlinburg¹⁹¹ verwalteten sich diese Kommunen selbst, ebenso die sogenannte freie Kommune. In ihr waren die Häuser der Adeligen und Freien im Westendorf (14) und in den beiden Städten (36) zusammengefaßt.¹⁹²

186 Seit 974 befand sich Ditifurt nachweislich in stift-quedlinburgischem Besitz. Es liegt an der einzigen Bodefurt im nördlichen Harzvorland und war somit seit dem Frühmittelalter ein wichtiger Übergang einer wichtigen Thüringen und Magdeburg verbindenden Heer- und Handelsstraße. Für das Stift besaß es folglich ganz besonderen strategischen Wert. Dieser kam sowohl in der bis ins 19. Jahrhundert erhaltenen Ummauerung mit vier Toren, bis 1569 einer zweiten Kirche als auch durch Rathaus, Marktrecht und Zollstelle zum Ausdruck (vgl.: Gille, S.1). Nicht zuletzt dieser herausgehobenen Stellung wird es zu verdanken sein, daß Ditifurt – neben Suderode – als einziges der ehemals 16 Stiftsdörfer im Spätmittelalter nicht wüstgefallen ist.

187 Stephan, S. 90; Anhand einer Steuerliste für Ditifurt von 1544 ergibt sich eine Einwohnerzahl von etwa 400–500 (vgl.: Die Einwohnerzahl).

188 Gille, S. 1.

189 Suderode, ca. sieben Kilometer südlich von Quedlinburg am Harzrand gelegen, gehörte spätestens seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts zum Stift Quedlinburg (vgl.: Weirauch, S. 269 f.). Seit 1480 war es an die Herren von Hoym verliehen (vgl.: CDQ, Nr. 288) und so dem unmittelbaren Zugriff des Stiftes entzogen. Dennoch wurde der Ortspfarrer seitens des Stiftes eingesetzt, die Suderöder zahlten Römermonate und Steuern ans Stift. Dieses ließ sie auch vor sein Obergericht laden. Im Zusammenhang des Streites um die Grafschaft Regenstein zwischen Braunschweig und Kurbrandenburg besetzte letzteres 1671 die Grafschaft und ebenso Suderode, das nach eigener Auffassung regensteinsch gewesen sei. Jeglicher stift-quedlinburgischer Protest blieb erfolglos (vgl.: Fritsch II, S. 307-311).

190 Fritsch II., S. 311.

191 Siehe dazu: Kapitel 2.2.3.

192 Kleemann, S. 27; Ritterbürtiger und landsässiger Adel war auch in Quedlinburg vertreten. Dazu gehörten beispielsweise die Vitztume v. Eckstedt aus Sachsen, die v. Hagen, die v. Stammer und die v. Thal. Daß diese hier ihren Ansitz hatten, erklärt sich zuerst aus der Tatsache, daß es sich bei Quedlinburg um eine Residenzstadt handelte (vgl.: Mitgau, S. 67). Dieser Aspekt der Stadtgeschichte ist bisher noch nicht näher beleuchtet worden. Die vorliegende Arbeit vermag dies nur ansatzweise zu leisten. Zum Verhältnis von Stadt und Residenz im mitteldeutschen Raum läuft seit 2002 ein Forschungsprojekt am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (vgl.: Meinhardt/Ranft). Zum Stand der Forschung: Artikel „Quedlinburg“ (Caspar Ehlers), in: Paravicini I, S. 720–722 und II, S. 469 f.

Die Einnahmen der Äbtissinnen speisten sich zum weitaus größten Teil aus Zöllen, Pächten, Renten, Zinsen, Strafgeldern, Gerichtsgefällen und den Erträgen aus ihren Vorwerken, Gärten, Mühlen und Forsten. Die Äbtissinnen waren mit Abstand die größten Grundbesitzer im Stift. 1764 wurde der stiftische Grundbesitz mit über 9.800 Morgen angegeben (ca. 25 km²). Davon entfielen allein auf die Abtei fast 7.200 Morgen. Gut 2.000 Morgen davon waren verpachtet, über 4.000 Morgen wurden von den vier Abteigütern bewirtschaftet.¹⁹³ Hinzu kommen noch Forste und Ländereien, die außerhalb des Stiftsterritoriums lagen. Die jährlichen Einnahmen der Abtei beliefen sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf etwa 30.000 Rtlr. Nach Abzug der Kosten für die Hof- und Haushaltung, die Baulasten, die Verwaltung, das politische Tagesgeschäft (u.a. Beamte und Gesandte), Reichs- und Kreissteuern etc. blieb der Äbtissin davon gut die Hälfte zur persönlichen Verwendung.¹⁹⁴ Für das 16. und 17. Jahrhundert ist eher mit weniger zu rechnen.¹⁹⁵

Den geringsten Anteil an diesen Einnahmen trugen die beiden Städte Quedlinburg bei. Einer Aufstellung von 1690 zufolge führten diese jährlich gut 1.700 Rtlr. an Steuern an die Abteikammer ab.¹⁹⁶ Nicht inbegriffen war darin die jährliche Rente von 500 fl., die seit der Unterwerfung von 1477 an die Äbtissinnen entrichtet wurde.¹⁹⁷ Dennoch sicherten beide Städte durch ihre finanzielle Potenz das politische Überleben des Reichstiftes Quedlinburg, indem sie ihm kurzfristig aus finanziellen Verlegenheiten heraushelfen konnten und es auch taten, und weil sie durch ihren Anteil an der Aufbringung der Reichs- und Kreissteuern zur Sicherung der stiftischen Reichs- und Kreisstandschaft beitrugen. Die Verpachtung der Münze durch die Äbtissinnen konnte ebenfalls kurzfristig die finanzielle Not des Stiftes lindern helfen. 1620 erwachsen Äbtissin

193 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 346 f.; Die Reformation brachte eine wirtschaftliche Konsolidierung des Stiftes mit sich, da die dicht bei Quedlinburg gelegenen Klöster St. Wiperti und St. Marien säkularisiert wurden und Anna II. deren (Land-)besitz ihrem Stift übereignete. Neben diesen beiden unterstanden noch drei weitere Klöster dem Stift Quedlinburg, von denen zwei während der Reformation an die Mansfelder (Kloster Walbeck bei Hettstedt) und Regensteiner (Kloster Wendhusen, heute Ortsteil von Thale) eingezogen wurden. Nur am Kloster Michaelstein bei Blankenburg/Harz konnte das Stift einige seiner Rechte gegenüber den Regensteinern behaupten.

194 Breywisch, S. 213.

195 Gegen Ende der Regierung Maria Elisabeths v. Holstein-Gottorp († 1755) betrug ihre Einnahmen nur 22.000 Rtlr. (Fritsch II, S. 143, Anm. 1).

196 Vgl.: Baurdinge, Nr. 110, S. 536.

197 Vgl.: UB Qu. II, Nr. 554, S. 579.

Dorothea Sophia daraus Einnahmen in Höhe von 2.400 Talern.¹⁹⁸

Gerichtswesen

Gerichtsherrinnen in bürgerlichen Sachen waren bis zum Ende der stiftischen Landesherrschaft die fürstlichen Äbtissinnen.¹⁹⁹ Nur sie erließen für Stift und Stadt Gerichtsordnungen und ähnliche Erlasse.²⁰⁰ Ihre richterliche Kompetenzen erstreckten sich allerdings einzig auf die beiden Städte, das Westendorf, den Neuen Weg, den Münzenberg und Ditfurt. Für die Städte war das Stadtgericht und für die anderen Gemeinden das Fürstliche Amt zuständig. Die Fürstliche Regierung, auch Kanzlei genannt, fungierte als Obergericht und Policeybehörde. Nächsthöhere Appellationsinstanzen waren auswärtige Schöppenstühle und Universitäten sowie das Reichskammergericht.²⁰¹

Das Stadtgericht bot Äbtissin Dorothea 1619 dem Rat für 6.000 Rtlr. zum Kauf an. Wegen ungeschickter, d.h. ungebührlicher Verhandlungsführung des Rates wurde

198 Lorenz, Werdegang, S. 292; Überforderten seit 1592 die Reichs- und Kreistürkensteuern außer Kursachsen alle obersächsischen Kreisstände (Nicklas, S. 149), so konnte Dorothea Sophia aber ausgerechnet 1620 die stiftischen Kreissteuern nach Leipzig abführen (vgl.: ebd., S. 211, Anm. 65). Ob hier zwischen der Verpachtung der Münze und der Steuerzahlung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, liegt nahe.

199 Baurdinge, S. XVI; Bisher war des öfteren die Rede von „Landesherrschaft“, bei dem es sich um keinen Quellenbegriff handelt, sondern um einen wissenschaftlichen Verabredungsbegriff. Johannes Merz, S. 197, spricht sich dafür aus, eher den Quellenbegriff der „fürstlichen Obrigkeit“ zu übernehmen, um der spezifischen Form des fürstlichen Herrschaftsanspruchs gerecht zu werden. Unter „fürstlicher Obrigkeit“ ist die oberste Gebots- und Gerichtsgewalt auf der Basis aller herkömmlichen Herrschaftsrechte zu verstehen. Diese Herrschaftsrechte wurden nun im Rahmen älterer flächenbezogener Rechtsgebilde ausgeweitet und überall dort beansprucht, wo nicht andere Herrschaftsträger diese mit Erfolg für sich reklamieren konnten. Aber auch mit diesem aus den Quellen abgeleiteten Begriff sei ähnlich vorsichtig umzugehen, wie mit dem Begriff der „Landeshoheit“ des 18. Jahrhunderts. Zudem bestehe weiterhin der Bedarf nach einem umfassenderen Begriff, der sich auf die Grundtatsache der regionalen Herrschaftsorganisation im Alten Reich bezieht. Daraus folgt für ihn, die Bezeichnung „Landesherrschaft“ als wissenschaftlichen Vereinbarungsbegriff beibehalten zu müssen. Wie kein anderer sei er in der Forschungsliteratur verankert und klar als synthetisches Produkt erkennbar.

200 Baurdinge, Nr. 9, S. 21–34: Gerichtsordnung der Äbtissin Anna II. (1530); Baurdinge, Nr. 22, S. 148–152: Gerichtsordnung der Äbtissin Anna II. (1570); Baurdinge, Nr. 37, S. 258 f.: Gerichtsordnung der Äbtissin Anna III. (1595); Baurdinge, Nr. 50, S. 295–298: Ordnung für die Gerichtskanzlei der Äbtissin Dorothea Sophia (1622); Baurdinge, Nr. 57, S. 312–314: Verordnung der Äbtissin Dorothea Sophia betreffend die Übertragung, Verborgung und Vererbung von Eigentum (1634); Baurdinge, Nr. 60, S. 329–338: Exekutions- und Hilfsordnung der Äbtissin Dorothea Sophia für Schuldklagen (1636); Baurdinge, Nr. 63, S. 343 f.: Verfügung der Äbtissin Anna Sophia wider die leichtfertigen Injurianten (1654); Baurdinge, Nr. 91, S. 451–453: Verordnung der Fürstlichen Regierung über das gerichtliche Verfahren vom Mund in die Feder (1685).

201 Vgl.: Fritsch II, S. 176 ff. und Baurdinge, S. XVI.

das Stadtgericht jedoch nicht veräußert.²⁰² In geistlichen sowie in Schul- und Ehesachen entschied das fürstliche Konsistorium.²⁰³

Die Kriminaljustiz im gesamten Stiftsgebiet lag seit 1477/79 in den Händen der wettinischen Schutzherrn.²⁰⁴ Die Erb- bzw. Niedergerichte außerhalb der Ortschaften wurden Herzog Georg 1539 vertraglich nochmals ausdrücklich zugesichert.²⁰⁵ Nicht unter dieser schutzherrlichen Aufsicht standen die Wildbahn, die Holzungen, die Fischerei, die stiftischen Zehnten und die abteilichen Lehnstücke.²⁰⁶ Alle Kriminalfälle und „Feldverbrechen“ wurden vor dem Vogteigericht verhandelt. Dieses urteilte mit Rücksicht auf die abteilichen Gerichte, die nach sächsischem Recht urteilten, nach kursächsischem.²⁰⁷

Der Stifthsauptmann war der Vertreter des schutzherrlichen Gerichtsherrn. Er beaufsichtigte das Vogteigericht und war dessen nächsthöhere Instanz, die dritte Berufungsinstanz war die kurfürstlich sächsische Regierung.²⁰⁸ Seit etwa 1530 verpachteten die Erbvögte die Vogtei an den Stadtrat. Deren eigentliche Verwaltung lag in den Händen des Stadtvogtes. Er hatte auch den Vorsitz im Vogteigericht. Dieses war in bürgerlichen Sachen ein Gericht erster Instanz. Bis 1681 konkurrierte es hierbei mit dem hauptmannlichen Gericht. Seitdem mußte sich der Stifthsauptmann aller Konkurrenz in Parteisachen und der Besichtigung der privaten Feldgebreen enthalten. Ihm blieb aber

202 Vgl.: Voigt III, S. 413 f.; Die entsprechende Akte RA Qu. I/37-2 wurde nicht eingesehen. Damit verspielte der Rat leichtfertig die Chance, mit dem Stadt- bzw. Niedergericht ein bedeutendes Herrschaftsmittel legal zu erwerben. Die niedere Gerichtsbarkeit, die tief in den Alltag eingreift, kann zum entscheidenden Herrschaftsmittel werden; nur auf ihrer Ebene sind Judikatur und Administration ungetrennt verflochten (Schubert, Fürstliche Herrschaft, S. 68). Als ausschlaggebend für die Durchsetzung von Herrschaft erachtet auch Merz, S. 195 f. die Niedergerichtsbarkeit.

203 Fritsch II, S. 179.

204 Gegen eine dogmatisch begründete Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht spricht sich Schwerhoff mit guten Gründen aus. So konnte z.B. ein Erbschaftsstreit in eine blutige Privatfehde umschlagen, wenn eine alle Parteien zufriedenstellende Lösung vor einem Zivilgericht nicht gefunden wurde, so daß dieser Streit letztlich ein Fall für die Kriminaljustiz werden konnte (vgl.: Schwerhoff, Devianz, S. 405); Dasselbe gilt auch für Injurien und andere Ehrenhändel. Es wäre sicherlich lohnend unter den Bedingungen einer geteilten Gerichtsherrschaft, zu prüfen, wie das abteiliche Stadtgericht solche Dinge verhandelte, um nicht die schutzherrlichen Gerichte aktiv werden zu lassen. Wie effektiv also auf dieser unteren Ebene die Friedenswahrung und Konfliktregulierung funktionierte.

205 Baurdinge, Nr. 67, S. 350, Anm. Der Vertrag von 1539: ebd. Nr. 10, S. 35–38.

206 Baurdinge, S. XXII.

207 Baurdinge, S. XXII; Daß die abteilichen Gerichte nach sächsischem Recht urteilten, blieb auch unter der preußischen Schutzherrschaft bestehen, woraus sich ein nicht geringes Hemmnis für eine weitergehende Integration des Stiftes Quedlinburg in die preußische Monarchie ergab (vgl.: ebd., S. 607, Anm. 1).

208 Baurdinge, S. XLVI.

die zweite Instanz.²⁰⁹

Policey-, Kirchenwesen und Herrschaftsauffassung

Bildete im mittelalterlichen Gemeinwesen die Gerichtsbarkeit und sogar bis ins 16. Jahrhundert noch vor der Gesetzgebung die vorrangige hoheitliche Funktion,²¹⁰ so gewann seit der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts die Gesetzgebung innerhalb der Souveränität die oberste Rangstelle.²¹¹ Bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts war die *potestas legislativa* zum unbestrittenen Kern der Souveränität geworden.²¹² Der Wille zur Gesetzgebung drückte sich im 17. und 18. Jahrhundert in vielfältigen literarischen Formen aus, am deutlichsten wohl in den Fürstenspiegeln und im antikisierenden Herrscherlob in Wort und Bild.²¹³ Stets hieß es unter Hinweis auf Solon oder Justian, ein Fürst glänze im Kriege durch Waffen, im Frieden aber durch Gesetze. Jedoch genieße das Friedenswerk den Vorrang und der Fürst solle nicht nur *polemikos*, sondern vor allem *nomothetikos* sein. Schwert und (Gesetz-)Buch trage er in seinen Händen.²¹⁴ In unserem Fall waren diese beide Gewalten auf die beiden Obrigkeiten verteilt. Trugen die fürstlichen Äbtissinnen das Gesetzbuch, so die Erbvögte das Schwert in ihren Händen. Die Gesetze bildeten neben den Steuern die Basis des frühneuzeitlichen Territorialstaates. Die Gesetzgebung war der Schlüssel zur großen Macht und der Weg dorthin bedurfte zweier Zwischenschritte. Erstens der Übernahme von Wort und Sache „Policey“ als Verantwortung der Obrigkeit für die Wohlfahrt der Untertanen durch Gebot und Verbot und zweitens der Verantwortung einer christlichen Obrigkeit.²¹⁵

Schon für den Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts galt die Auffassung, daß die Herrschaft ein von Gott übertragenes Amt und geradezu eine Last sei. Nur durch eingreifende Vorschriften sei ein ruhiges, gesichertes und gerechtes Zusammenleben für alle zu schaffen. Das liegt in dem doppeldeutigen Begriff „Ordnung“, der einerseits die zuständige Ordnung als Realität bedeutet, andererseits den Weg dahin durch

209 Vgl.: Baurdinge, S. XLV ff.

210 Vgl.: Mohnhaupt, S. 161.

211 Stolleis, S. 184.

212 Stolleis, S. 191.

213 Siehe dazu: Kapitel 3.2.3.

214 Stolleis, S. 188.

215 Schubert, Steuer, S. 41.

die gesetzte Ordnung, d.h. die Verordnung in Befehlsform bezeichnet.²¹⁶ Die Kirchen-, Landes- und Policeyordnungen wurden von derselben Hand erlassen, so daß sie sich nicht zuletzt deswegen vielfach inhaltlich berühren oder deckten. Soweit sie Wohlfahrt und öffentliche Moral betrafen, folgten sie notwendig denselben Grundsätzen.²¹⁷

Die stets gleichbleibende Aufgabe politischer Ordnungen und ihrer Akteure sahen die Theoretiker des 16. und 17. Jahrhunderts in der Bewahrung des „allgemeinen Besten“ und zwar durch die Verteilung von Herrschaft. Damit sollte einerseits Willkür verhindert und andererseits die Wechselseitigkeit von Fürsorge und Dienstleistung (Schutz und Schirm gegen Rat und Hilfe) untermauert werden.²¹⁸ Die äußere Ordnung, der diese „bürgerliche Gesellschaft“ folgt, muß sich einerseits weltliche Gesetze geben, andererseits braucht sie eine Obrigkeit, die von Gott gegeben ist. Gesetze seien notwendig, um den Guten vor Gewalt zu schützen, und um einem jeden das zuzuteilen, was ihm zustehe. Gesetze seien eine Gabe Gottes.²¹⁹ Tatsächlich entwickelte sich so die Schutzfunktion der Obrigkeit zur Herrschaft über ihre Untertanen.²²⁰

Die Gesetzgebungskompetenz im Stift Quedlinburg lag bei den Fürstinnen. Anna II. war es, die 1541 die umfassendste und grundlegende Kirchen- und Policeyordnung für das Stift erließ.²²¹ Alle nachfolgenden Ordnungen bauten darauf auf und jede Fürstin nach Anna nutzte ihr Recht, eine eigene Policeyordnung (Baurding) zu erlassen.

Anna II. verschaffte sich und ihrer Policey- und Kirchenordnung besondere Legitimation dadurch, daß sie diese nicht einfach aufoktroierte, sondern ihre Untertanen daran mitwirken ließ. Zu diesem Zweck hatte sie 1540 einen Ausschuß von Kirchenäl-

216 Schulze, Begriff, S. 269; Vgl. auch: Schubert, Steuer, S. 40.

217 Schulze, Begriff, S. 280, Anm. 37; Kirchenordnungen waren zwar nicht die frühesten, auf jeden Fall aber die Landesgesetze, die am weitesten Beachtung fanden und am tiefsten in das Leben der Untertanen eingriffen (vgl.: Schubert, Steuer, S. 41).

218 Vgl.: Schorn-Schütte, S. 170; Obschon im Stift Quedlinburg die „Gewaltenteilung“ nicht intendiert war, erfüllten sich hier die Forderungen der Theoretiker. Ob zum Vorteil der Stiftsuntertanen, steht noch zu prüfen.

219 Schorn-Schütte, S. 174.

220 Vgl.: Schulze, Begriff, S. 281.

221 Baurdinge, Nr. 14, S. 52–82. Bei den Kirchen- und Policeyordnungen besaßen die Schutzfürsten ein gewisses Mitspracherecht, da dieses teilweise Dinge ihrer Zuständigkeiten berührten. Die stiftischen Kirchenordnungen durften nicht von den orthodoxen kursächsischen abweichen (vgl.: Baurdinge, S. XXV und XXIX). Entscheidend war aber, daß alle diese Ordnungen im Namen der Äbtissinnen erlassen und publiziert wurden. Unter die Kompetenzen der Fürstinnen fielen auch das Schul- und Innungswesen.

testen der drei Pfarren der alten Stadt Quedlinburg einberufen. Dessen umfänglichen Gutachten liegt sowohl die neue Policeyordnung wie auch die neue Kirchenordnung von 1540 zugrunde.²²² Dieser Ausschuß schloß seinen Bericht mit der Bitte, die Fürstin möge ihren untertänigen Beschwerden und Bitten abhelfen bzw. nachkommen, damit „solchs zu guter polizei mocht geraten werden“.²²³ Auch hier zeigt sich, was die neuere Forschung zum Thema „Gute Policey“ und „Sozialdisziplinierung“ herausgearbeitet hat, daß nämlich – verkürzt gesagt – Obrigkeit wie Untertanen, ein großes Interesse an Normengesetzgebung und deren Durchsetzung besaßen.²²⁴ Der Konsens zwischen fürstlicher Obrigkeit und Untertanen wirkte herrschaftsstabilisierend.

Das gesamte Kirchen- und Schulwesen (einschließlich der Ehesachen) im Stift unterstand ebenfalls den fürstlichen Äbtissinnen, ebenso alle Pfarrkirchen. Dessen Verwaltung gehörte zum Aufgabenbereich des fürstlichen Konsistoriums. Die eigentliche Bestallung der Schullehrer und Kirchenbediensteten oblag aber den Fürstinnen selbst.²²⁵

Mit dem Fürstenamt war im Grunde noch immer die alte Vorstellung vom Heilscharakter adeliger Herrschaft verbunden. Es war vom fürstlichen Geblüt nicht zu lösen und wurde in der Idee von dem gottgegebenen, dem „göttlichen“ Amt, in das Gott den Fürsten

222 Vgl.: Baurdinge, Nr. 12, S. 39–51; Zur Einführung der Reformation im Stift Quedlinburg und den beiden Kirchenordnungen von 1541 und 1627 siehe: Lorenz, Kirchenordnungen (Abdruck jeweils im Wortlaut) und Otto Laeger, S. 144–157; „Fürsten, die die Herrschft über den Glauben haben, können viel leichter als andere die Untertanen zu ihren Pflichten anhalten, weil die Religion das Gewissen regiert und keine Herrschaft mächtiger ist als die über das Gewissen (...) Wer aber die Herrschaft über das Gewissen seiner Untertanen andren überläßt, der zeigt, daß er andren mehr Macht einräumt als er selbst behält. Die Herrschaft über den Körper ist nämlich schwächer als die Macht über die Seele, und menschliche Strafen schrecken weniger als die Strafen Gottes.“ So der Staatstheoretiker und Aristoteliker Henning Arnisaeus (ca. 1575–1636) in seiner 1610 erschienenen Schrift „De Jure Majestatis Libri Tres“ (Zit. nach: Holenstein, Seelenheil, S. 11).

223 Vgl.: Baurdinge, Nr. 12, S. 50; Auch Anna III. weist in der Vorrede ihrer Policeyordnung von 1591 explizit auf die Mitwirkung ihrer Untertanen an dieser mittels Eingaben hin (vgl.: Baurdinge, Nr. 34, S. 235).

224 Ohne darauf näher eingehen zu können, sei hier nur auf die aktuellere Debatte verwiesen, die besonders das Prozeßhafte bei Normsetzung und -durchsetzung betont: Reinhard, S. 55; Härter, S. 366–371; Schmidt, Sozialdisziplinierung, S. 366, der wegen der institutionellen Schwäche des frühmodernen Staates dessen Hang zur Vorbeugung betont; Schilling, Disziplinierung, S. 679 f. und S. 690. Schilling faßt unter dem Begriff „Disziplinierung“ die frühmoderne Normierung und Formierung von Verhalten, Glauben, Denken und Empfinden zusammen (vgl.: ebd., S. 676); Schubert, Steuer, S. 43; Maier, S. 237 ff. Vgl. auch die Beiträge in: Meumann/Pröve und die Untersuchung von Ursula Löffler zur Herrschaft im Herzogtum Magdeburg. Beiden Bänden liegt in besonderer Weise ein noch recht junges Forschungsparadigma, das Herrschaft als soziale Praxis versteht, zugrunde.

225 Fritsch II, S. 179.

beruft, zu dem er ihn „erhöht“, aktualisiert.²²⁶ Stets hängt es am Fürsten bzw. der Fürstin, an seinem bzw. ihrem Verhältnis zu Gott und den von ihm gewiesenen Heilswegen, ob die seiner bzw. ihrer Herrschaft anheimgegebenen Menschen zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gedeihen. Dabei wird die Kirchenordnung zum Instrument einer Heilsvermittlung, die ihren Weg zum Untertanen sozusagen über Römer 13 statt über Römer 3,28 nimmt: über den Gehorsam statt über den individuellen Glauben. Denn der Untertan glaubt ja weniger individuell als vielmehr im Zusammenhang des Untertanenverbandes und in der Orientierung auf seine fürstliche Obrigkeit. Diese gab ihm Form und Verhaltensweisen vor und wußte sich dabei im Dienste der Ehre Gottes, so daß Gottesehre und Fürstenehre einander bestätigen. Dies geschah in einem fürstlichen Selbstverständnis, das sich auf das fürstliche Amt berief, aber dabei so wenig wie dieses Amt von der Vorgabe des Geblütes, der dynastischen Herkunft zu lösen war. Entsprechend läßt sich die fürstliche Auffassung vom fürstlichen Amt, das sein Inhaber als ein „Amtmann Gottes“ (in unserem Falle muß wohl von der „Amtsfrau“ gesprochen werden) wahrnahm, als eine dem 16. Jahrhundert angemessene Möglichkeit des alten Glaubens an das gottgewollte, sakral aufgeladene und legitimierte Herrschaftsrecht des fürstlichen Geblütes interpretieren. Noch war es unvorstellbar, daß im Fürsten nicht die sakrale und weltliche Sphäre verschränkt sind.²²⁷

Obrigkeit zu sein, hieß deshalb vor allem, die Untertanen anzuleiten, ein gottgefälliges Leben zu führen. Konnte doch das Gemeinwesen bei Fehlverhalten schnell den Zorn Gottes auf sich ziehen, der sich gerade in der Heimsuchung durch die Pest oder im Krieg zu äußern schien. So gebot 1599 Anna III. „obrigkeits und amtshalber“, als die Pest wegen großer Üppigkeiten, Gelagen und ruchlosen Lebens im Lande war, wie es heißt, dem Rat zu Quedlinburg, dieser solle seinen Stadtpfeifern und Spielleuten während der Fastnachtstage das Aufspielen untersagen. Ferner habe er darauf zu achten,

226 Das galt so auch für diejenigen Herrscher und Herrscherinnen, die durch eine Wahl in Amt und Herrschaft gelangt waren. Für Quedlinburg siehe: Kapitel 2.2.2.

227 Vgl.: Schmidt, Kirchenregiment, S. 56. So heißt es in der Policeyordnung Anna Sophias I. von 1661 im zweiten Abschnitt „Vom amte undt gehorsamb der bürger undt unterthanen“: „Ein jeder soll iegen seiner obrigkeit sich aller gebühr nach verhalten, derselben vormüge seiner pflicht ihre ehre geben undt schuldigen gehorsamb leisten undt von derselben nichts den alles guths reden; undt sollen diejenigen, so ihre obrigkeit zu reformieren oder sonsten durch die hechel zu ziehen, sich gelüsten laszen, nach befindung der sachen von unser furstin undt frauen undt dem rathe entweder mit einer ansehnlichen geltbusze oder mit gefängnüz oder auch wohl mit verweisung gestrafet werden“ (Baurdinge, Nr. 70, S. 361).

daß auf den Straßen kein Mummenschanz getrieben und sich tags und nachts still verhalten werde. Erhebliche Geld- und Gefängnisstrafen drohten den Übeltätern.²²⁸ Nicht viel anders heißt es in der Policeyordnung Dorothea Sophias von 1630:

„Und wolte Gott, dasz nur bey itzigen trübseligen zeiten, do ja sein gerechter zorn wegen dieses [= der Kleiderluxus, C.B.] und anderer unserer unaufhörlicher sünden und laster in unsern lieben vaterlande teutzscher nation uberall mit heller flammen brennet, die leute in sich schlagen und der gleichen hoffertiges wesen, undienlichen pracht und schädlichen überflus einstellen theten [...].“²²⁹

Bescheidenheit, Demut und Bußfertigkeit sollten das Gebot der Stunde sein.

Schon 1622 schrieb dazu der Quedlinburger Pastor Martin Wolf – als solcher ein vielgestaltiger Mittler –, daß „ein Exceß in Hoffahrt und Kleidungen“ wie er auf Hochzeiten und bei Kindstauen anzutreffen sei, durch gute Anordnungen und harte Strafen der eigenen christlichen Obrigkeit abgestellt werden könne. Wenn das Land derzeit von der „Kriegs-Gurgel“ bedroht werde, so liege das nicht an der Obrigkeit. Die lobt er ausdrücklich als gottesfürchtig, fromm und christlich, „die da hält über Gottes Wort und rechten Gebrauch der h[eiligen] hochwürdigen Sacramente“ sowie Kirchen und Schulen aufs fleißigste bestellen lasse. Aber unter den Untertanen gebe es viele die wie in anderen Städten und Flecken Gott und sein Wort verachteten.²³⁰

In der Policeyordnung Dorothea Sophias von 1619 kommt unter dem Punkt „Von dingen in gemein“ noch eine andere Sünde zur Rede. Es handelt sich hierbei um ein Sittendelikt. Da heißt es, wer „schlechte hurerey zusammen getrieben“ habe, solle der Kirchenzucht²³¹ unterworfen sein und eine willkürliche Geldstrafe bezahlen. Wer dazu nicht in der Lage und ledig sei, der habe das Stift bis zum Abtrag seiner Schuld zu räumen. Eine solch schwere Strafe wie den Landesverweis konnten nur die Fürstinnen aussprechen.²³²

228 Vgl.: Baurdinge, S. 39, S. 264.

229 Baurdinge, Nr. 52, S. 301 f. 1636 erließ sie in derselben Sache eine Verordnung über die Buß- und Bettage im Stift. Darin wird der Krieg wieder als Gottes Zorn betrachtet und jeder sollte ihn deshalb um Vergebung bitten und sich gottgefällig und bußfertig verhalten (vgl.: ebd., Nr. 59, S. 327 f.).

230 Vgl.: Kurze Beschreibung, S. 232; Lob erfuhr auch eine andere, ein hoch im deutschen Norden herrschendes Fräulein, Maria von Jever. Einem Lobgedicht von 1572 zufolge regierte sie im Sinne der Herrschaftsauffassung des 16. Jahrhunderts als echte und edle Herrscherin. Sie tat dies mit Umsicht und Geschicklichkeit. Die Herrschertugenden der Milde und Gerechtigkeit lassen sie eine gute Regierung und Polizei ausüben (vgl.: Sander, S. 97).

231 Zur Sitten- und Kirchenzucht siehe u.a. Schmidt, Sozialdisziplinierung, S. 651–660.

232 Vgl.: Baurdinge, Nr. 47, S. 291. Dieselbe Strafe traf, wer nicht binnen Jahresfrist am Gottesdienst und

Sünden und Laster wurden als Angriff auf die Ehre Gottes verstanden, störten die Harmonie und die Ordnung innerhalb des Untertanenverbandes und zwischen ihm und Gott. Dies zu verhindern, war die vornehmste obrigkeitliche Aufgabe. Der Störer mußte im Interesse aller als Sühneleistung bestraft werden. Das betraf auch und besonders die Schmähungen und Injurien, aus denen sich schnell mehr entwickeln konnte. Injurien gegen Menschen richteten sich zugleich gegen Gott.²³³ Damit sind wir auf dem weiten Feld der Blasphemie angelangt. Das Motiv des zürnenden und strafenden Schöpfers war seit dem 16. Jahrhundert allenthalben anzutreffen. So fällt es gerade bei den Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts auf, daß die Gotteslästerungsverbote in den einschlägigen Policeyordnungen in der Regel unmittelbar auf den Eingangsteil folgten. Dadurch wurde die Ernsthaftigkeit des dort dargestellten Bemühens, ein an christlichen Normen orientiertes Gemeinwesen zu schaffen und der Ehre Gottes zu dienen, eindrucksvoll unterstrichen.²³⁴ Das Motiv der als göttliche Strafen interpretierten Katastrophen wie Hungersnöte, Seuchen und Krieg, – wie oben angeführt – war aus der Justinianischen Novelle in die Reichsgesetzgebung übernommen worden und fand von dort seinen Weg in die Gesetzgebung der Territorien. Die Voraussetzung für eine Überwindung der Spaltung zwischen Gott und den Menschen, die Wiedergewinnung der Ordnung und Harmonie bildete die Bekämpfung der entsprechenden Laster, allen voran der Blasphemie.²³⁵

So befahl 1654 Anna Sophia I. allen ihren Untertanen, niemanden ausgenommen, in einem besonderen Erlaß, sich des Schmähens, Scheltens und sonstiger Injurien zu enthalten. Wer deswegen vor ihrer Regierung oder den Untergerichten Klage erhebe, solle diese auch zu Ende führen, so daß der „injuriant zue gebührender strafe gezogen werden könne“. Für den Fall aber, daß die Sache nicht weiterverfolgt oder sich außergesichtlich geeinigt würde, sei der Injuriant oder der unbefugte Kläger der Stiftsregierung oder dem Stadtgericht (Untergericht) anzuzeigen, damit er von Amts wegen zur Ab-

Hl. Abendmahl teilgenommen hatte (vgl.: die Policeyordnung von 1661: Baurdinge, Nr. 70, S. 360). So auch in dem Schreiben Marias an den Rat vom 9. Januar 1602 wegen ihrer Huldigung: „damit sie beiden obrigkeiten respective die erbhuldigung dem herkommen nach, wircklichen und getreulichen kommen leisten, bei verlust ihres burgerrechts und straffe des stifts reumung“ (RA Qu. I/19-2, fol. 5v). Diese Drohung fand sich in den eingesehenen Zitationen nur an dieser Stelle, nicht aber in den Ladungen zu den schutzherrlichen Huldigungen.

233 Vgl.: Schwerhoff, Gott, S. 13.

234 Schwerhoff, Gott, S. 14; Vgl. die stift-qedlinburgische Policeyordnung von 1541: Baurdinge, Nr. 14, S. 53, aber auch die von 1661 (ebd., Nr. 70, S. 360).

235 Vgl.: Schwerhoff, Gott, S. 136.

schreckung mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden könne.²³⁶

Was sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts in den Wechselbeziehungen von Landesherrschaft und Kirchenregiment immer kräftiger andeutete, erreichte schließlich auch in der „Kultisierung, Charismatisierung und Theokratisierung der fürstlichen Rolle“ seinen Höhepunkt. Diese trat dann im Zeitalter des Barock so prunkend in Erscheinung. Darauf wird noch am Beispiel der Einzüge und Huldigungen der fürstlichen Äbtissinnen eingegangen. Doch mag zunächst ein vergleichbares norddeutsches Beispiel das Gesagte illustrieren. Noch im späten 17. Jahrhundert konnte Graf Anton Günther v. Oldenburg von seinem Hofhistoriographen als ein Landesherr gefeiert werden, der „auf Erden“, nämlich in seinem Herrschaftsbereich, „des almächtigen Gottes Stelle vertreten und sein Ebenbild ... den sterblichen Leuten für Augen“ als ein so tugendreicher und rühmlicher Regent gestellt hat. Er sei gar „ein irdischer Gott zu nennen“.²³⁷ Das ruhmvoll wahrgenommene Herrschaftsamt hebe ihn in die Nähe Gottes, gleichsam als dessen irdischen Umriss – wobei natürlich dieser irdische Gott in Oldenburg aus einem „uralten hochlöblichen Hauß“ geboren ist.²³⁸ Ebendies traf auch auf alle hier behandelten quedinburgischen Fürstinnen zu.

2.2.1. Das Stiftskapitel

Die Äbtissinnen standen zwar dem Stift (hier im eigentlichen Sinne einer geistlichen Korporation bzw. Institution) vor, gehörten aber offensichtlich dem Kapitel selbst nicht an. Das galt ebenso für die Coadjutorin, selbst wenn diese aus der Mitte des Kapitels gewählt wurde.²³⁹

Sie vertraten das Stift (hier als Korporation und Fürstentum verstanden) nach außen, insbesondere (durch Gesandte und Beauftragte) auf den Reichs- und Kreistagen. Von allen Prälatinnen besaß die Äbtissin die weitaus meisten Kompetenzen. Das galt gerade für den weltlichen Bereich. Hier aber zeigte sich besonders die Pröpstin als Ri-

²³⁶ Vgl.: Baurdinge, Nr. 63, S. 353.

²³⁷ Vgl.: Schmidt, Kirchenregiment, S. 57. Siehe dazu auch: Berns, *passim*.

²³⁸ Schmidt, Kirchenregiment, S. 58.

²³⁹ Siehe dazu: Kapitel 3.1.; Anders in Essen: Hier schied die neue Äbtissin aus dem gräflichen Kapitel aus und hatte dort kein Stimmrecht mehr (Küppers-Braun, Macht, S. 64).

valin²⁴⁰, auch hinsichtlich der Bestallung der Kirchenbediensteten.²⁴¹ Unklar ist aber bisher, wieweit sich die Disziplinargewalt der Äbtissin über die anderen Prälatinnen erstreckte, was deren Gehorsamsverpflichtung genau beinhaltete. Wie also sah die Praxis aus?

Über die Aufnahme neuer Kapitularinnen entschieden allein die Äbtissinnen.²⁴² Ihnen verpflichteten sich Kanonissinnen, Dechantinnen und Pröpstinnen ihrerseits durch eine Wahlkapitulation.²⁴³ Die jeweiligen Kapitulationen ähnelten sich inhaltlich sehr, gerade in bezug auf die Gehorsamspflicht gegenüber der Äbtissin und dem Sparsamkeitsgebot.²⁴⁴ Wenigstens die Pröpstin war zudem verpflichtet, zu den Reichs- und Kreissteuern beizutragen.²⁴⁵ Eine formale Gehorsamsverpflichtung der einzelnen Kapitularinnen gegenüber der Äbtissin nach deren erfolgter Introdution erfolgte seit 1618 nicht mehr. Die dominierende Stellung der Äbtissinnen gegenüber dem Kapitel und ihre Regierungsgewalt kommen auch in der Anrede „Frau“ klar zum Ausdruck. Die anderen Kapitularinnen wurden als „Fräulein“ angeredet bzw. sprachen selbst so von sich.

Die Pröpstin hatte nach der Äbtissin das höchste Amt inne, das heißt aber nicht, daß sie auch deren Stellvertreterin war. Eine Stellvertretung nahm stets das gesamte Kapitel, also neben ihr auch die Dechantin und Kanonissin, war. Am deutlichsten zeigt sich das bei eingetretener Sedisvakanz. Dann unterschrieben alle drei Kapitularinnen die an die Stiftsuntertanen gerichteten Befehle, Anordnungen etc., die mit dem gemeinsamen Kapitelsiegel gesiegelt wurden. Um während dieser Zeit, die sich über Monate erstrecken konnte, ihren obrigkeitlichen Pflichten nachkommen zu können, mußte stets

240 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 21, Tit. II, Nr. 3: „Protestation der Pröbstin Margarethe gegen die einseitige Unterhandlung der Äbtissin mit dem Rate der Stadt Quedlinburg wegen Erlaß des dritten Pfennigs“ (1633); Ebenso in Essen (vgl.: Küppers-Braun, Macht, S. 48 f. und dies., Frauen, S. 78 und 83–90).

241 Vgl. LHASA, MD, Rep. A 21, Tit. XII, Nr. 12: Bestallung der Oberhofpredigers und Pastoren an der Stiftskirche St. Servatii, betr. besonders Kompetenzstreitigkeiten zwischen Äbtissin und Pröbstin (1694).

242 Küppers-Braun, Kanonissin.

243 Küppers-Braun, Kanonissin.

244 Vgl. z. B. die Wahlkapitulation der Pröpstin Elisabeth v. Biberstein von 1649 (Antiquitates, Nr. XV, S. 687 ff.). Zum Sparsamkeitsgebot: Einigen Pröpstinnen scheinen im 17. Jahrhundert die Einnahmen der Propstei für einen standesgemäßen Unterhalt (incl. der eigenen Verwaltung und Hofhaltung) nicht ausgereicht zu haben. Darauf zumindest deuten folgende Einträge hin: LHASA, MD, Rep. A 21, Tit. V, Nr. 3: „Die versuchte Einziehung des Hofstaates und der dadurch erzielte bessere Haushalt der Pröpstin Anna Sophie Prinzessin von Hessen-Darmstadt“ (1660/61) und LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 11: „Probsteiliche Schulden betr.“ (1682) und Nr. 12: „die Stifts-Probstei betr.: insonderheit die auf ihr lastenden und angeschwollenen Schulden“ (1685) und Voigt III, S. 358 ff.

245 Vgl.: Antiquitates, Nr. XV, S. 688.

ein Konsens hergestellt werden. Eine gewisse Vorrangstellung der Pröpstin gegenüber Dechantin und Kanonissin – nicht nur während der Sedisvakanz – ergab sich aus ihrer herausgehobenen Stellung, so daß sie durchaus als Sprecherin des Kapitels angesehen werden kann.²⁴⁶

Mit allen vier Ämtern waren eigene Einnahmen und Haushaltungen verbunden. Außer der Kanonei verfügten alle anderen Prälaturen über eigene Häuser, Gärten und eine eigene Verwaltung, die sich in einer separaten archivalischen Überlieferung widerspiegelt. Neben der Äbtissin verfügte nur noch die Pröpstin über eine eigene Hofhaltung und einen eigenen Lehnsannex.²⁴⁷

Die Wahlfunktion

Auf die genauen Aufgaben und Funktionen der Pröpstin, Dechantin und Kanonissin kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, nicht zuletzt, da entsprechende Untersuchungen für das Stift Quedlinburg nicht vorliegen.²⁴⁸ Statt dessen wenden wir unseren

²⁴⁶ Vgl.: Küppers-Braun, Kanonissin.

²⁴⁷ Der Palast der Äbtissin (Abtei) und das Haus der Dechantin (Dechanei) nebst denen für das Personal stehen noch heute (Abb. 1). Die Kanonissin hatte ihre Wohnung in der Dechanei. Das große, palastartige Haus der Pröpstin (Propstei) brannte Mitte der 1840er Jahre zum Teil ab und wurde gänzlich Mitte jenes Jahrhunderts abgerissen (Risse und Abbildungen des Stiftsschlosses aus dem 18. und 19. Jahrhundert bei: Voigtländer, Taf. 1–21). Die Lage, Größe und Gestaltung des Abtei-, Propstei- und Dechaneigartens nach dem Plan von C. C. Voigt von 1782 in: Deutscher Historischer Städteatlas. Die Gärten waren nicht nur Zierde und Repräsentation, sondern dienten auch zur Versorgung der Haushalte mit Obst und Gemüse. Die abteiliche Überlieferung ist im LHASA, MD unter der Repositur A 20 und unter A 21 die propsteiliche und dechaneiliche (letztere ab Titel XVII) verzeichnet. Einen kleinen Einblick in die Haus- und Hofhaltung der Pröpstin am Ende des 17. Jahrhunderts bietet Kapitel 3.2.3.

²⁴⁸ Eine vergleichbare Arbeit, wie sie Ute Küppers-Braun für das Essener Stiftskapitel (vgl.: Küppers-Braun, Frauen, passim, bes. S. 72–90) vorgelegt hat, wäre sehr lohnens- und erstrebenswert. Hinsichtlich des Selbstverständnisses der Kapitularinnen z.B. als Herrscherinnen/Regentinnen, als zumeist Angehörige des Hochadels oder als Korporation könnten sich dadurch gewiß tiefere Einblicke in Funktion und Bedeutung dieses Kapitels ergeben. Darüber hinaus würde sicherlich auch dessen Bedeutung und Funktion für den evangelischen nord- und mitteldeutschen Hochadel noch deutlicher zu Tage treten (z.B. Patronage, ständische Kontrollinstanz). Es ist davon auszugehen, daß für den evangelischen Hochadel Nord- und Mitteldeutschlands das Stift Quedlinburg (und wohl auch Gandersheim) ebenso für sein Selbstverständnis von Bedeutung war wie die eigene (ruhmreiche) Vergangenheit oder das standesgemäße Konnubium (siehe hierzu bes.: Czech, S. 128–211), daß das Stift Quedlinburg ein wichtiger Bestandteil dieser Adelsgesellschaft war. Wichtige Vorarbeiten (v.a. eine Prosopographie des Stiftskapitels seit dem 16. Jahrhundert) leistete Ute Küppers-Braun (vgl.: Küppers-Braun, Kanonissin). Innerhalb des Untersuchungszeitraumes gingen neun Stiftskapitularinnen eine Eheverbindung mit regionalen und überregionalen (Hoch-)adeligen ein (vgl.: Tab. 2). Volker Press, Reichsgrafenstand, S. 9, weist gerade für das 16. Jahrhundert auf die Bedeutung der Familienverbindungen als eine Art Organisationsprinzip bei den Grafen hin.

Blick auf die wichtigste und wesentlichste Aufgabe des Stiftskapitels: die Wahlfunktion.²⁴⁹ Ohne das Kapitel, ohne Wahl konnte keine Äbtissin an die Regierung gelangen. Zu reinen Elektionen kam es spätestens seit 1545 im Stift Quedlinburg nicht mehr. Seitdem bestimmte die jeweilige Äbtissin mit Zustimmung des Kapitels eine Coadjutorin, also die eigene präsumptive Nachfolgerin. Damit hatte sich die Postulation durchgesetzt. Dieses Recht der Äbtissinnen zur Wahl bzw. Postulation ihrer Nachfolgerinnen war fester Bestandteil ihrer Wahlkapitulationen.

Die Wahlfreiheit des Kapitels und der Äbtissin war seit Herzog Moritzens Zeiten von den Erbvögten bedroht. Sollte es ihnen gelingen auf die Wahl der Äbtissin bzw. Coadjutorin Einfluß zu nehmen, boten sich ihnen günstige Gelegenheiten, auch auf die innersten Geschicke des Stiftes eigennützig einzuwirken. Schon 1516 nahm Herzog Georg auf die Wahl Annas II. Einfluß. Ursprünglich favorisierte er die Dechantin (Anna Schenkin v. Tautenburg) oder die Pröpstin (Anna v. Schwarzburg). Er einigte sich schließlich mit Graf Botho zu Stolberg gegen einige Zugeständnisse auf dessen Tochter Anna.²⁵⁰ 1545 beschwerte sich Herzog Moritz bei Kaiser Karl V., daß Anna II. ohne sein Vorwissen Elisabeth v. Regenstein zu ihrer Coadjutorin bestimmt habe.²⁵¹ Da auch sein Bruder August meinte, bei der Wahl Elisabeths übergangen worden zu sein, und diese

249 Da die Wahlprotokolle bzw. die anlässlich der Wahl einer Äbtissin bzw. Coadjutorin angefertigten Notariatsinstrumente noch nicht ausgewertet sind, kann hier auf den Wahlakt selbst nicht eingegangen werden. Verwiesen sei statt dessen auf das Notariatsinstrument, das anlässlich der Wahl Elisabeths v. Regenstein angefertigt wurde (*Antiquitates*, Nr. III, S. 641–644, bes. S. 642). Allerdings stellt diese Wahl vom 19. Oktober 1565 (datiert nach: Kremer, S. 78) eine Besonderheit dar, da sie in einem durch konfessionelle Auseinandersetzungen rechtlich-politisch problematischen Umfeld stattfand. Um die Bestätigung des Kaisers, dessen nötigen Schutz und die Belehnungen mit den Regalien nicht zu riskieren, ließ sie sich als letzte quedinburgische Äbtissin auch vom Papst bestätigen (vgl.: Kettner, S. 41 f. [Anhang]). Unsicherheiten zeigten sich bezüglich der Wahlmodalitäten und der Einführung ins geistliche Amt. Den Papst bat sie deshalb um Dispens, sollte ihre Wahl gegen Beschlüsse des Konzils von Trient verstoßen haben (vgl.: *Antiquitates*, Nr. III, S. 643). Was für rechtliche und reichspolitische Folgen es haben konnte, wenn ein „geistlicher“ Fürst in jenen Jahren nicht vom Papst bestätigt wurde, zeigte sich 1566 im sogenannten Magdeburger Sessionsstreit. Kaiser Maximilian II. belehnte den protestantischen Magdeburger Erzbischof Joachim Friedrich v. Brandenburg wegen der fehlenden päpstlichen Bestätigung nicht mit den Regalien. Als Administrator konnte er sein Erzstift zwar behaupten, wegen der mangelnden lehnrechtlichen Grundlage nicht aber seine reichsständischen Rechte, wie sich 1582 auf dem Regensburger Reichstag zeigen sollte (vgl.: Heckel, S. 84 f.). Eine solche Schwächung ihrer politischen Stellung im Reichsgefüge hätten sich Elisabeth und ihr Stift nicht leisten können (vgl.: Kapitel 2.1.). Kettner ist also nur zuzustimmen, der Elisabeths Tun als Wahrung ihrer diesbezüglichen Rechte deutet (vgl.: Kettner, S. 154 f., Unverständnis hingegen bei Fritsch II, S. 13 und Lorenz, *Baurdinge*, Nr. 23, S. 153).

250 Vgl.: Kremer, S. 75.

251 Vgl.: Lorenz, Moritz, S. 151.

Wahl deshalb nicht anerkannte, drang er 1574 in einer für ihn günstigen Situation auf eine neue Wahl. Wieder stimmte das Kapitel für Elisabeth, wogegen August nichts einzuwenden hatte. Anschließend nötigte er ihr und dem Kapitel einen neun Punkte umfassenden Vertrag ab, der einen gewohnheitsmäßigen Anspruch der Schutzfürsten rechtlich fixierte und sie letztlich zu „passiven Wählern“ machte. Bezeichnenderweise wurde dieser Vertrag als „Kapitulation“ geschlossen.

Mit dem zweiten Punkt dieser „Kapitulation“ sicherten sich die Schutzfürsten einen gewissen Einfluß auf die Wahlen der Coadjutorinnen. Fürderhin dürfe ohne ihr Vorwissen keine Äbtissin oder Coadjutorin mehr gewählt werden²⁵², eine Wahlbestätigung sei nur noch beim Kaiser einzuholen. Das freie Wahlrecht bleibe dem Kapitel weiterhin unbenommen, aber die Äbtissin dürfe erst nach dem Erhalt der kaiserlichen Konfirmation in den Besitz der Abtei gelangen.²⁵³ Seitdem waren alle Äbtissinnen an zwei Wahlkapitulationen gebunden, mit dem Unterschied aber, daß nur die kapitularische beschworen wurde. So trat der Schutzfürst auch in Konkurrenz zum Stiftskapitel. Wie sah nun im folgenden die Praxis aus? Man wird sie wohl eher als durchwachsen bilanzieren müssen. 1593 wurde Anna Margaretha v. Braunschweig-Lüneburg-Harburg zur Coadjutorin gewählt und zunächst auch von Rudolf II. bestätigt. Dresden protestierte gegen diese Wahl und konnte den Kaiser soweit drängen, daß dieser gegen die getroffene Wahl entschied.²⁵⁴ Anna Margaretha wurde schließlich 1601 Pröpstin.

Das Ausweiten des welfischen Einfluß- bzw. Hegemonialbereiches über das Hochstift Halberstadt und die Grafschaften Hohnstein und Regenstein-Blankenburg²⁵⁵ nach Osten hinaus mußte bei den albertinischen Wettinern auf Widerstand stoßen, überschritt er sich doch mit dem eigenen, zu dem ja das Stift Quedlinburg gehörte. Hier wird dann auch der Grund zu suchen sein, warum die Wahl einer braunschweigischen Prinzessin zur Coadjutorin Dresden ganz und gar nicht genehm war und eine neue Wahl erfolgen mußte, die auf Maria, die Schwester des Kuradministrators Herzog Friedrich Wilhelm fiel.

252 Damit war festgeschrieben, was schon Herzog Georg bei der Wahl Annas II. 1516 durchgesetzt hatte (vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 210).

253 Vgl.: Baurdinge, Nr. 23, S. 153 ff., hier: S. 155. Zum Anlaß dieses Vertrages siehe: Kapitel 3.2. und 3.2.2.

254 Vgl.: Voigt III, S. 328 f. und Fritsch II, S. 22.

255 Siehe dazu: Römer, Wolfenbüttel, passim.

Anna III. zu Stolberg und das Kapitel (eine Gräfin von Hohnstein, eine Schenkin von Limburg und eine Gräfin zu Solms-Lich) werden ganz bewußt eine Welfin gewählt haben, und auch ganz bewußt nur eine aus der kleinen harburgischen Nebenlinie.²⁵⁶ Daß der Kaiser auf Drängen Dresdens gegen diese Wahl entschied, ist wohl mit der Bedeutung Kursachsens für den Kaiser und dessen Kampf gegen die Türken zu erklären.²⁵⁷ 1673 aber setzen sich Äbtissin und Kapitel mit der Postulation Anna Sophias v. Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld zur Coadjutorin gegen den Schutzfürsten durch.²⁵⁸

Die Mitregentschaft

Für Wahlstaaten wie das Stift Quedlinburg oder das Heilige Römische Reich war das Wahlgremium konstitutiv. Hier wie da waren die Wähler nicht einfach nur Stimmgeber, die nach der Wahl dem Gewählten unterworfen waren. Die Wähler verfügten auch nach der Wahl über mehr oder weniger große Machtbefugnisse und hatten somit Anteil am Regiment des Gewählten.²⁵⁹ Diesen Anteil sicherten sie sich mittels beschworener Wahlkapitulationen (*pacta conventa*) vertraglich.²⁶⁰ Darin tritt uns am deutlichsten das Kontroll- und Mitspracherecht der Dom- und Stifftskapitel entgegen. Diese *pacta conventa* waren im Grunde nichts anderes als eine wenig beachtete Spielart des Herrschaftsvertrages und traten schon seit dem 14. Jahrhundert in Erscheinung.²⁶¹ Den Wählern war es darum zu tun, die Position des jeweiligen Standes innerhalb des politischen Systems zu sichern und die bereits errungenen Privilegien auch für die Zukunft festzuschreiben. Die Wahlkapitulationen trugen somit dazu bei, die politische Situation der ständischen Gesellschaft zu stabilisieren. Insbesondere waren sie geeignet, die monarchische Spitze daran zu hindern, die Staatsgewalt in absoluter Form zu konzentrieren.²⁶² Gerade für das Heilige Römische Reich traf dies zu. Die zwischen den Kurfürsten

256 Als weitere Maßnahme sich von Kursachsen zu emanzipieren, rekrutierten die Äbtissinnen besonders im 17. Jahrhundert ihre vornehmsten Beamten vorwiegend aus dem welfischen und ernestinschen Machtbereich (vgl.: Scholz, Verwaltung).

257 Siehe dazu: Nicklas, S. 140–151.

258 Vgl.: Voigt III, S. 328 f. und 483 ff. und Fritsch II, S. 36.

259 Vgl.: etwa Schubert, Fürstliche Herrschaft, S. 8.

260 Vgl.: Becker, S. 1.

261 Vgl.: Schubert, Steuer, S. 34.

262 Becker, S. 9.

und dem Kaiser getroffenen Regelungen bedeuteten eine kontinuierliche Einschränkung der kaiserlichen Rechte zugunsten der Reichsstände, so daß deren politisches Gewicht ständig zunahm. Damit gehören die Wahlkapitulationen nach der Goldenen Bulle von 1356 zu den *leges fundamentales*, den wichtigsten Reichsgrundgesetzen.²⁶³ In den Wahlkapitulationen traten Kaiser und Reichsstände formal als gleichberechtigte Vertragspartner einander gegenüber. Insofern konnte das Reich auch als ein vertraglich gestützter Staat angesehen werden.²⁶⁴

Das stellte sich im Stift Quedlinburg nur wenig anders dar. Die erste zwischen dem quedinburgischen Kapitel und einer Coadjutorin geschlossene Wahlkapitulation scheint 1457 jene Hedwigs v. Sachsen gewesen zu sein.²⁶⁵ In jener Elisabeths von 1566 verpflichtete sich diese, u.a. das Stift bei seinen Privilegien zu erhalten, den lutherischen Gottesdienst nicht abzuschaffen und den Untertanen keine unbillige Schatzung aufzuerlegen.²⁶⁶ Den Eid darauf leistete sie nach ihrer tags zuvor geschehenen Introduction am 5. März 1574 im Fräuleinchor der Stiftskirche.²⁶⁷ Damit erlangte ihre Wahlkapitulation Geltungskraft und wie all die nachfolgenden den Rang eines Landesgrundgesetzes.²⁶⁸ Spätestens aber seit 1610 beschworen alle Postulatinnen ihre Kapitulationen vor ihrer Introduction und auch nicht mehr in der Stiftskirche, sondern im Kapitelsaal. Vielleicht sollte damit der „weltliche“ Aspekt des Äbtissinnenamtes stärker betont werden.²⁶⁹

Werfen wir an dieser Stelle nun einen Blick auf die beispielhafte Wahlkapitulation Sophia Dorotheas von 1618, die in sechs Punkten das Verhältnis von Wählern und Gewählter im wesentlichen regeln sollte.²⁷⁰

263 Vgl.: Mohnhaupt, Gesetzgebung, S. 85. Die Prädominanz der Wähler gegenüber dem Gewählten, dem Kaiser, bezeichnete bereits seine Wahl durch die erblichen Kurfürsten entsprechend der Goldenen Bulle von 1356 (vgl.: ebd., S. 84), siehe auch: Becker, S. 3.

264 Mohnhaupt, Gesetzgebung, S. 86.

265 Antiquitates, Nr. S. 566 f.

266 Vgl.: Antiquitates, S. 661 (regestenartige Zusammenfassung).

267 Vgl.: Antiquitates, S. 662 und RA Qu. I/19-3, fol. 8v.

268 Allgemein: Becker, S. 3.

269 Vgl.: das Notariatsinstrument zu Dorotheas Introduction vom 19. Juni 1610 (LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15 fol. 1–3v, Abschrift von 1680). Siehe dazu auch: Kapitel 3.1. Im „weltlichen“ Bereich wurde der Eid des Elekten auf die Wahlkapitulation regelmäßig vor der Krönung abgelegt (Becker, S. 5).

270 RA Qu. I/19-3, fol. 2–8v: „Capitulatio reverend[issi]mae abbatissae Quedlinburgensis, wie sie ihre f[ü]r[st]l. gn. Dorothea Sophia etc. den ii Februarij ao. 1618 wieder zugeschicket und dann beschworen“(zeitgenössische Abschrift); Die Wahlkapitulationen der postulierten Äbtissinnen, die seit dem

1. Die Postulatin verpflichtet sich, stets darauf bedacht zu sein, dieses „keÿser. stiftt beÿ dem Röm: Reich, als ein besonder freÿes gefürstetes stiftt und standt des Heil: Reiches“ zu erhalten. Ihm alle seine Regalien, Freiheiten, Rechte, Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Satzungen, Statuten, Gewohnheiten, Hoheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, nichts davon zu entfremden, niemandem darin etwas nachzugeben oder an Fremde weiterzugeben. Verlorenes will sie zurückholen und das Stift gemäß der Gründung und des Herkommens nur mit qualifizierten Personen besetzen. Dies solle aber nur nach den Möglichkeiten des Stiftes geschehen, wobei aber der gräfliche Stand bei Wahl und Postulation nicht übergangen oder ausgeschlossen werden solle. Des weiteren verpflichtet sie sich, „die lobliche wolfundierte fürstl. abteÿ“ in Stand zu halten. Bei dem Wahlrecht der künftigen Äbtissin soll es wie bisher bleiben, wie auch die Verträge mit dem Haus Sachsen einzuhalten seien.²⁷¹
2. Sie verpflichtet sich weiter, sich nicht durch Geschenke oder auf andere Weise weder etwas vom Stift noch von der fürstlichen Abtei (Man beachte die Unterscheidung!) abhandeln zu lassen. Dasselbe gilt für die geheimen Urkunden, kaiserliche und königliche Schenkungen und Privilegien etc. Vielmehr sollen diese im Stift wohlverwahrt werden.²⁷²
3. Die zukünftige Äbtissin verspricht des weiteren, daß im Stift die Confessio Augustana einzig und allein in kraft bleibe. Alle reformierten [= lutherischen] gottesdienstlichen Gesänge und Zeremonien, wie sie im Stift Quedlinburg gebräuchlich sind, zu erhalten, „auch kirchen und schulen wolvor[zustehen, daß Gottes ehr²⁷³ treulich gesucht und befördert werde“.²⁷⁴

Ende des 16. Jahrhunderts beschworen wurden, stimmen inhaltlich überein (vgl.: Baurdinge, S. 339, Anm. 1). Bei Voigt III, S. 446–453, ist die fast gleichlautende Kapitulation der Pfalzgräfin Anna-Sophia von 1645 vollständig abgedruckt.

271 Vgl.: RA Qu. I/19-3, fol. 3 ff.

272 Macht oder Recht: für Mindermächtige wie das Stift Quedlinburg blieb nur letzteres. Desto wichtiger war es, über eine wohlorganisierte und lückenlose Dokumentation aller ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien in Form eines Archives zu verfügen. Der Verlust desselben konnte schnell zum Verlust der politischen Selbständigkeit führen. Erfolgreich konnte sich Anna II. Herzog Moritz entgegenstellen, als dieser 1545 verlangte, daß die Kleinodien, das Stiftsarchiv und -siegel gemeinsam verwaltet würden (vgl.: Lorenz, Moritz, S. 150). Als 1546 ein beträchtlicher Teil des Blankenburger Schlosses niederbrannte, war der Schaden nicht nur materiell sehr groß, sondern gerade wegen des Verlustes eines Teils des regensteinischen Archives mit wichtigen Urkunden und Briefen auch ideell (vgl.: Jacobs, S. 385–388).

273 Siehe dazu: Kapitel 2.2.

274 Vgl.: RA Qu. I/19-3, fol. 4v.

4. Sie verpflichtet sich ferner, die Policeyordnungen, Statuten, Gebräuche und Gewohnheiten sowie die Gerichte, die ihr durch kaiserliche Belehnung, Verträge oder Herkommen zustehen, mit Fleiß zu halten. Niemand solle wider Recht die Stiftsuntertanen mit unbilliger Schatzung und Neuerung beschweren. Den allgemeinen Erfordernissen des Reiches solle dies aber nicht entgegenstehen. Die Untertanen solle sie bei ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, alten Herkommen und guten Aufnahmen schützen, handhaben und erhalten helfen.²⁷⁵

5. Um das Stift nicht zu verschulden, sagt sie zu, bei ihrer Hof- und Haushaltung auf Sparsamkeit zu achten.

6. Dorothea Sophia versichert, daß alles, was während ihrer Regierung „mit bevollwortung ihres ehrwürdigen capitels vorschrieben oder verwendet oder selbiges bey itziger wehrender sedis vacantz“ in kraft bleiben werde. Das gelte insbesondere für die zwischen Kursachsen und dem Stift geschlossenen Verträge. Ansonsten wolle sie sich und gegen ihr Stift so verhalten, wie es einer frommen, christlichen und treuen Äbtissin anstehe und gebühre, ohne dabei dem Kaiser als Oberherrn des Stiftes und dem sächsischen Kurfürsten als Erbvogt des Stiftes entgegen zu sein.

Bei den Wahlkapitulationen handelte es sich also um Zusagen der künftigen Herrscherin im Hinblick auf die Ausübung der Herrschaft. Das Stiftskapitel als Versprechensempfänger versteht sich dabei als eine Gruppe, die die Anliegen des „Landes“ vertritt und die verfassungsrechtliche Stellung der Herrscherin in den Mittelpunkt stellt. Angestrebt wurde ein verfassungsrechtliches Sachprogramm, das durch die Erstellung einer Urkunde seine förmliche Bestätigung fand.²⁷⁶

Die Gegenüberstellung von fürstlicher Äbtissin und Stiftskapitel offenbart sich auch anhand der Siegelführung. Beide führten je ein eigenes Siegel. Die Äbtissinnen kombinierten ihr eigenes Wappen mit dem des Stiftes. Das Kapitelssiegel zeigte hingegen immer noch den hl. Servatius. Galt dieser in vorreformatorischer Zeit als der Patron des gesamten Stiftes, also auch von Land und Leuten, und als dessen Eigentümer, so trat in nachreformatorischer Zeit an seine Stelle das Kapitel. Aus seinen Händen erhielten die Äb-

²⁷⁵ Vgl.: RA Qu. I/19-3, fol. 5.

²⁷⁶ Vgl.: Becker, S. 2.

tissinnen die Schlüsselgewalt über das Stift. Es war also nur konsequent und folgerichtig, das alte, für Vollmacht stehende Kapitelssiegel weiterzuführen. War also das Stiftskapitel der eigentliche Eigentümer des Stiftes Quedlinburg, und trug es den Äbtissinnen dieses auf Zeit auf, dann mußte es auch dafür sorgen, daß dem Stift daraus kein Schaden erwachse. Die beschworenen Wahlkapitulationen sollten eben nicht nur den Status der Wählerinnen behaupten oder gar erweitern, sondern ebenso den des Stiftes selbst.²⁷⁷

Der Zusammenhang zwischen dem Wahlkapitulationswesen und der (monopolisierten) Wahlfunktion der Stifts- und Domkapitel dürfte unbestritten sein.²⁷⁸ In den Wahlkapitulationen drückt sich in besonderer Weise deren korporatives Selbstverständnis aus.²⁷⁹ Es kam also nicht von ungefähr und trug der Bedeutung und dem Rang des Stiftskapitels ganz und gar Rechnung, wenn Kurfürst Johann Georg III. sich 1680 an dieses wandte und es als das „Dom Capitul zu Quedlinburgk“ ansprach.²⁸⁰

Gegen das Kapitel konnten also die Äbtissinnen nicht regieren, zumindest nicht in Dingen die das gesamte Stift betrafen. Hier waren sie auf den Konsens des Kapitels angewiesen, so daß dieses damit Anteil an der Regierung des Stiftes hatte.²⁸¹ Dazu gehörten auch Verträge, die mit dem Rat der Stadt²⁸², mit dem Schutzfürsten geschlossen wurden oder sonst „staatsrechtlichen“ Charakter besaßen.²⁸³ Hier sind v.a. die bereits erwähnten Verträge von 1574 und von 1685 („Konkordienrezeß“) zu nennen. Einer der wichtigsten Verträge, der für das weitere Verhältnis zwischen Stift und Schutzherrschaft von großer Bedeutung war, wurde 1539 abgeschlossen und trat in Kraft, ohne daß das Kapitel ihn mit unterzeichnet hatte. 1548 versuchte Anna II. von diesem verhängnisvol-

277 Zu derselben Situation in Essen: Küppers-Braun, Macht, S. 62; In Erz- und Hochstiften wie Trier, Salzburg, Bamberg oder Würzburg betrachten sich die Domkapitel als „Erb- und Grundherren“ des Stiftes oder gar als Lehnsherren des Bischofs (vgl.: Christ, S. 277 f.).

278 Allgemein zu den Domkapiteln im Heiligen Römischen Reiches in der Frühen Neuzeit: Christ, hier: S. 285.

279 Vgl.: Christ, S. 284.

280 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 287 ff. (Bautzen [Schloß Ortenburg], 27. November/7. Dezember 1680): Schreiben Johann Georgs III. an das Stiftskapitel wegen der Introduction und Huldigung Anna Sophias v. Hessen-Darmstadt.

281 Die Ermittlung des genauen Anteils des Kapitels an der Stiftsregierung, außer bei Sedisvakanz, steht noch aus, ist Desiderat.

282 Das betraf z.B. 1633 die Abtretung des Dritten Pfennigs (*ius detractus*) gegen einen jährlichen Zins von 200 Mark an den Rat (vgl.: Baurdinge, Nr. 53, S. 304 ff.) und im selben Jahr die Genehmigung der Broihansteuer (ebd., Nr. 56, S. 310 ff.).

283 Allgemein (auch zur auswärtigen Politik): Christ, S. 296 f.

len Vertrag mit der Begründung zurückzutreten, daß das Stifftskapitel nicht von ihr herangezogen worden war. Sie müsse es nachträglich um Genehmigung bitten.²⁸⁴ Ohne Erfolg: der Vertrag blieb auch zum Leidwesen ihrer Nachfolgerinnen in Kraft.

Die Sedisvakanzregierung

Nach dem Tod einer Äbtissin ging deren Regierungsgewalt auf das gesamte Stifftskapitel über. Mitunter kam es vor, daß dieses im Fall der Sedisvakanz wie 1601 und 1645 nur noch aus einer Kapitularin bestand.²⁸⁵ Auch wenn sich das Kapitel während der Sedisvakanz naheliegenderweise mit der Äbtissin nicht mehr auseinandersetzen mußte, so galt das ebenso naheliegenderweise nicht für den Schuttfürsten. Spätestens seit 1601 war es üblich, daß der Schuttfürst für die Dauer der Sedisvakanz, vom Stifft Besitz ergriff und das Stifftschloß mit Mannschaft (zumeist Bürger) besetzen ließ.

Desgleichen versiegelte der Stifftshauptmann im Beisein stiftischer Räte und der Stifftsregierung namens des Schuttfürsten die Nachlassenschaft der verstorbenen Äbtissin. Der Treue der Stifftsbediensteten gegenüber seinem kurfürstlichen Herrn versicherte er sich per Handschlag, ebenso der des Stadtrates.²⁸⁶ Als im September 1680 das Stifftskapitel (Eleonora Sophia und Maria Magdalena v. Schwarzburg-Sondershausen) und die Coadjutorin (die Pröpstin Anna Sophia v. Hessen-Darmstadt) dasselbe für sich vom Rat verlangten und ihn deswegen aufs Schloß zitierten, verbot der Stifftshauptmann ihm dieses, wie auch 1683.²⁸⁷ Laut Ratsprotokoll vom 3. September 1680 habe der Rat noch nie nach dem Absterben einer Äbtissin dem Kapitel das Handgelöbniß geleistet. Zudem habe er beim Angelöbniß in der Hauptmannei zugleich dem Kapitel *sede vacante* treu und hold zu sein geschworen. Wegen seiner Zweifel wandte sich der Rat an den Stifftshauptman Jobst Christoph Brand v. Lindau. Der gab deswegen an die Wachen im Ho-

284 Lorenz, Moritz, S. 146; Der Versuch Annas II., diesen Vertrag aufzulösen, läßt sich wohl am ehesten mit der bedrohlichen Situation erklären, in die Kurfürst Moritz das Stifft bis zu diesem Zeitpunkt gebracht hatte (vgl.: Kapitel 2.1.); Zu diesem Vertrag selbst und dessen Folgen siehe: Kapitel 2.2.3.

285 1601 betraf das die Dechantin Barbara v. Limburg. So handelte sie „in verwaltung des gantzen capitels“ u.a. gegenüber dem Rat beider Städte (vgl.: RA Qu. I/19-2, fol. 1). Zu 1645 siehe: Kapitel 3.2.2. Aus Sicht des Historikers wäre es interessant, zu erfahren, was im Falle des „Aussterbens“ des gesamten Stiftes bzw. Kapitels geschehen wäre. Wie hätten Kaiser, Schuttfürst und die betroffenen Grafen- und Herrengeschlechter reagiert?

286 Vgl.: Voigt III, S. 351.

287 Vgl.: RA Qu. I/19-7, fol. 4–5v, 7 f.

hen Tor und im Schloßtor den Befehl, den Rat nötigenfalls nicht durchzulassen. Der Rat hingegen entschuldigte sich beim Kapitel wegen drohender kurfürstlicher Ungnade. Das Stiftskapitel akzeptierte diese Entschuldigung, ließ aber seine Hoffnung auf das geforderte Handgelöbnis noch nicht fahren. Da der Stiftpflichtmann ihn daran „armata manu“ hindere, wolle das Kapitel es so betrachten, als hätte der Rat es geleistet.²⁸⁸

Dennoch war der Rat wie die übrigen Stiftsuntertanen dem Kapitel für den Fall der Sedisvakanz verpflichtet. Seit 1585 schworen ihm bei den Gesamthuldigungen alle Stiftsuntertanen in Gegenwart *sede vacante*.²⁸⁹ Auch darin schlug sich die große Bedeutung des Kapitels innerhalb der Stiftsverfassung nieder.

Die Zusammensetzung

In nachreformatorischer Zeit sank die Zahl der Kapitularinnen stetig. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schließlich waren nur noch vier Prälaturen zu besetzen: die der fürstlichen Äbtissin, der Pröpstin, der Dechantin und der Kanonissin. 1545 setzte sich das noch recht zahlreiche Stiftskapitel hauptsächlich aus Töchtern thüringisch-sächsischer Grafengeschlechter, wobei wiederum die harzgräflichen deutlich überwogen, zusammen: Anna zu Stolberg (fürstliche Äbtissin), Katharina v. Westerburg (Pröpstin), Elisabeth v. Gleichen (Dechantin), Amalia v. Plauen, Magdalena und Sibylla v. Hohnstein, Maria v. Regenstein und Barbara v. Bleicherode (Kanonissinnen). Eine andere Regensteinerin, Annas Nichte Elisabeth, war bereits zur Coadjutorin bestimmt worden²⁹⁰, gehörte aber dem Kapitel selbst nicht an.

Setzte sich das Kapitel im 16. Jahrhundert noch fast ausschließlich aus Töchtern thüringisch-sächsischer Grafen zusammen, so kamen zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch fürstliche Geschlechter zum Zuge (Braunschweig-Lüneburg, beide Linien Wettin, Wittelsbach/Pfalz, Hessen, Anhalt, Schleswig-Holstein). Zwar besetzte seit 1602 keine

288 Vgl.: RA Qu. I/19-5, fol. 7–11, 17 ff.; Der Stiftpflichtmann verfügte während der Sedisvakanz über die Schlüssel zu Schloß und Abtei. Darauf wird im Kapitel 3.1. noch zurückzukommen sein.

289 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II., Nr. 20 (unfol.), undatierte Abschrift. Daß es sich um den Huldigungseid der Gesamthuldigung von 1585 handelt geht v.a. aus der Nennung einer Äbtissin Anna und Kurfürst August hervor. Letzterer starb 1586 und ließ sich 1585 zusammen mit Anna III. huldigen; In der Eidesformel von 1574 war das Kapitel noch nicht einbezogen (vgl.: ebd., Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 14–15).

290 Lorenz, Moritz, S. 151.

Gräfin mehr den abteilichen „Thron“, das Kapitel selbst blieb aber im 17. Jahrhundert von den gräflichen Häusern Stolberg, Schwarzburg, Reuß und Oldenburg, die mehr oder minder alle miteinander verschwägert waren, dominiert. Das Haus Oldenburg ist dabei nur ein Beispiel für den gewachsenen Einzugsbereich des Stiftes Quedlinburg. Dies war auch nach dem Aussterben wichtiger Grafengeschlechter der Region im 16. Jahrhundert (Hohnstein 1583 und Regenstein 1599) nötig geworden.²⁹¹

Auch wenn die meisten Mitglieder des Stiftskapitels Familien entstammten, die zur Dresdner Klientel gehörten, oder gar dem Hause Sachsen selbst angehörten, so zeigt sich doch bei allen, daß wenigstens in diesem Fall Klient nicht mit Parteigänger gleichzusetzen ist. Dies traf zwar weitestgehend – wie in Kapitel 2. gezeigt – für die Politik der Dresdner Herzöge bzw. Kurfürsten innerhalb des Obersächsischen Reichskreises zu, aber im Stift selbst folgten sie den Vorgaben und Wünschen aus Dresden nur so weit, wie es ihrer eigenen Herrschaft und dem Stift nicht abträglich war oder ihr Widerstandsvermögen ausreichte. Wie der weitere Verlauf dieser Darstellung noch zeigen wird, galten auch den „wettinischen“ Äbtissinnen ihre geschworenen Eide mehr als die Bluts- und Familienverwandtschaft.²⁹²

Abschließend sei noch ein Wort zu dem oftmals immer noch anzutreffenden Verständnis von Stiften als Versorgungsanstalten gesagt. Die Funktion von Stiften wie Quedlinburg, Gandersheim oder Essen eben allein mit der der Versorgungseinrichtung für die Töchter des (hohen) Adels zu benennen²⁹³, greift nicht nur zu kurz, sondern geht gänzlich in die Irre. Daß es sich hier nicht um ein exklusives „Mädchenpensionat“ handelte, sondern um Herrschaft über Land und Leute und den damit verbundenen Verantwortungen und Pflichten, sollte bereits klar geworden sein.

Von den vier Prälaturen im Stift Quedlinburg ermöglichten einzig die der Äbtissin und der Pröpstin ein standesgemäßes Leben und Auftreten.²⁹⁴ Schon für die Dechan-

291 Nur fünf (Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld, Reuß, Schönburg) von ursprünglich 17 Geschlechtern existierten noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Aber auch innerhalb dieser verbliebenen kleinen Gruppe starben noch einzelne Linien ab, so daß in der Zeit von 1550–1650 mehr als zwei Drittel der sächsisch-thüringischen Grafen- und Herrengeschlechter ausgestorben waren (vgl.: Czech, S. 24 f.).

292 Vgl.: die biographische Skizze zu Hedwig v. Sachsen von Michael Vollmuth-Lindenthal, bes. S. 26 ff.

293 Vgl.: etwa Schubert, Harzgrafen, S. 52.

294 Das bezieht sich v.a. auf die Behausung und die Einkünfte. Zahlen aus dem 18. Jahrhundert mögen das verdeutlichen. Mit 30.000 Rtlr. lagen die jährlichen Einnahmen der Abtei mit Abstand am höchst-

tin konnte dies kaum noch gelten²⁹⁵, bei der Kanonissin gar ausgeschlossen. Ihre Stelle war für die eigene Familie ein Zuschußgeschäft.²⁹⁶ Aus finanziell-materieller Sicht waren diese beiden gering dotierten Prälaturen nicht erstrebenswert. Dennoch bemühten sich gräfliche und herrliche, aber auch fürstliche Familien stets und meist auch erfolgreich darum, ihre Töchter hier unterzubringen.²⁹⁷ Was sie dazu veranlaßte, wird man wohl am ehesten mit dem Begriff des „symbolischen Kapitals“ benennen können. Prestige und das Bezeugen von Ebenbürtigkeit sowie der Ausweis, zu einer exklusiven sozialen Gruppe zu gehören, machten für diese hochadeligen Familien, aber auch für Aufsteiger, die Reichsstifte so erstrebenswert.²⁹⁸

2.2.2. Der Rat beider Städte Quedlinburg

Der Rat und die Fürstinnen

Der Rat hing seit 1477 als oberste Stadtbehörde völlig von den Fürstinnen ab. Diese betrachteten ihn als „untergesetzte obrigkeit“²⁹⁹, so daß ihm als intermediärer Gewalt ein erheblicher Einfluß auf die politisch-administrativen und finanziellen Angelegenheiten

ten (Breywisch, S. 213.) Nach Abzug der Kosten für die Hof- und Haushalt, die Baulasten, die Verwaltung und das politische Tagesgeschäft (u.a. Beamte und Gesandte) etc. blieb der Äbtissin davon gut die Hälfte zur persönlichen Verwendung. Der Pröpstin standen jährlich etwa 8.000 Rtlr. zur Verfügung (ebd., S. 216). Auch sie mußte davon ihre öffentlichen und privaten Kosten bestreiten.

295 Ihre Jahreseinnahmen betragen bis zu 700 Rtlr. (Breywisch, S. 216); Die Einkünfte der Pröpstin und Dechantin sichten sich ähnlich denen der Äbtissin zusammen. Der Pröpstin standen ein Vorwerk, eine Mühle und ein Garten zur Verfügung, der Dechantin lediglich ein Garten und Ländereien (Fritsch II, S. 143, Anm. 1).

296 Auf ganze 60 Rtlr. jährlich beliefen sich die Einnahmen der Kanonei im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Hinzu kamen noch freie Tafel (auch für ihre Bediensteten), Heizung, Licht und Wäsche und verschiedene Geldzuwendungen von der Abtei, der Propstei und der Stiftskirche (vgl.: Küppers-Braun, Kanonissin). Damit mag sich ihr Einkommen insgesamt verdoppelt haben. Um 1800 erhielt die Kanonissin 150 Rtlr. (vgl.: Breywisch, S. 216).

297 Vgl.: Küppers-Braun, Kanonissin, bes. der prosopographische Anhang.

298 Bereits bei Fritsch II, S. 143, Anm. 1 angedeutet. Ein ganz ähnliches Bild ergibt sich für die preußische Armee des 18. Jahrhunderts. Trotz der geringen Besoldung der subalternen Offiziere wurde von ihnen ein standesgemäßes, d.h. adeliges Auftreten verlangt. Für die nicht selten gering begüterten Familien dieser Offiziere bedeutete es einen finanziellen Kraftakt, um für die geforderte Ausrüstung aufkommen zu können. Für den kur- und neumärkischen Adel war das der Hauptgrund, Kredite aufzunehmen (vgl.: Göse, Garnison, S. 131); Kritisch zur Rezeption der auf Pierre Bourdieu zurückgehenden Idee des symbolischen Kapitals, genauer Ehre als Kapital zu behandeln, durch die Frühneuzeitforschung äußert sich Schlögl, S. 208, Anm. 88. Er hebt dabei auf einen kommunikationstheoretisch formulierten Ehrbegriff ab.

299 Baurdinge, Nr. 27, S. 170 (zu 1584).

des Stiftes verblieb.³⁰⁰ Die Bestallung und Besoldung der Ratsdiener oblag ihm allein.³⁰¹ Er war also keine Landesbehörde im eigentlichen Sinne geworden, sondern – typisch für kleine und mittlere Territorien – regierte in der Form der „beauftragten Selbstverwaltung“.³⁰²

Seit jenem Jahr setzte sich der Rat aus drei Abteilungen, den sogenannten Mitteln, zusammen.³⁰³ Das jeweils regierende Mittel übte die Polizeigewalt aus und verwaltete die Finanzen der Stadt, beides im Auftrage der Fürstinnen. Daneben hatte er auch einen gewissen Anteil an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die ebenfalls unter deren Hoheit stand.³⁰⁴

Jedes Mittel wiederum setzte sich aus je einem Alt- und einem Neustädter Bürgermeister und je zehn Ratsherren, auch Kämmerer genannt, zusammen. Der Gesamtrat umfaßte also insgesamt 36 Mitglieder. 1661 gestattete Anna Sophia auf Bitten des Rates die Reduktion auf 24 Personen (statt 30 gab es fortan nur noch 18 Kämmerer).³⁰⁵ Jedes Mittel führte alle drei Jahre die Amtsgeschäfte.

Da es sich bei den Ratsämtern um Ehrenämter handelte, kam es nicht selten vor, daß Bürgermeister und Kämmerer dafür eigenes Geld aufwenden mußten. Auf ihr Bitten hin erteilten die Äbtissinnen den Bürgermeistern deshalb zwischen 1570 und 1685 Privilegien, die sie von Schoß und anderen Lasten befreiten. Davon ausgenommen waren aber stets die Reichs- und Kreissteuern.³⁰⁶

Auch wenn es sich seit 1330 um den Gesamtrat der beiden Städte Quedlinburg handelte, dominierten diesen doch deutlich die Ratsherren der Altstadt. Je Ratsmittel stellte die Neustadt nur drei, die Altstadt aber sieben Ratskämmerer. Regierender Bürgermeister war stets ein Altstädter. Bei Abstimmungen zählte seine Stimme doppelt (die seines Neustädter Kollegen nur einfach), so daß sie entscheidend war.³⁰⁷ Auch das Erbmarschallamt des Stiftes versah in der Regel der Altstädter Bürgermeister.

300 Vgl.: Schilling, Stadt, S. 75.

301 Ausgenommen davon war der Stadtvogt, der Verwalter der Vogtei, der vom Erbvogt bzw. vom Stiftpflichtmann bestätigt werden mußte.

302 Schilling, Stadt, S. 47.

303 Zur Zusammensetzung des Rates vor der Unterwerfung siehe: Hobohm, S. 9 ff.

304 Vgl.: Baurdinge, S. XXXVIII; Zum Umgang des Rates mit den Stadtfinanzen siehe: Kapitel 3.2.1.

305 Vgl.: Baurdinge, Nr. 72, S. 398–401.

306 Vgl.: Baurdinge, Nr. 41, S. 266 ff. Daß diese Ehrenämter dennoch für manch einen sehr einträglich sein konnte, wird noch im Kapitel 3.2.1. zu zeigen sein.

307 Vgl.: Baurdinge, S. LXVIII.

Wegen der Bevorzugung der Altstädter Bürgermeister wandte sich der Bürgermeister der Neustadt 1616 an die Stiftsräte und bat sie um Vermittlung.³⁰⁸ Seinen Bemühungen war jedoch nur ein geringer Erfolg beschieden. Im Ergebnis blieb die Stellung der Altstädter Bürgermeister unangetastet. So verblieb ihnen die zweite Stimme, sie durften auch weiterhin ohne die Neustädter Bürgermeister siegeln, und dem Altstädter Bürgermeister gebührte wie zuvor die Ordonanz auf dem Ratskeller. Immerhin mußten fortan alle Ratsdiener vom gesamten regierenden Mittel bestellt werden; der regierende Bürgermeister allein durfte es nicht mehr.

Einige Bürgermeister, Ratsherren und -diener, darunter der Syndikus, mußten die fürstlichen Räte noch wegen Trunkenheit und ungebührlichen, Verhaltens – „aus hitzigem gemuthe einander schimpflich und fast ehrenrürich angegriffen“ – auf dem Rathaus ermahnen. Dies gebe der Bürgerschaft ein schlechtes Beispiel und sei „der justiz des gantzen raths und zu erhaltung seiner eigenen reputation guten friedens, einigkeit und correspondentz“ abträglich. Fortan sollten sie ihre Amtsgeschäfte auf dem Rathaus nüchtern verrichten. Gewiß war dieses Fehlverhalten nicht nur dem Ansehen des Rates abträglich, sondern letztlich auch der Stiftsregierung als oberster Aufsichts- und Policybehörde. Daß sie als solche für den Rat maßgebend war, zeigt ja gerade die Tatsache, daß er sie als Schlichter anrief und ihren Bescheiden folgte.

Im Vorrang der Altstädter Räte spiegelt sich gewiß zum einem die Tatsache wider, daß die Altstadt seit 1330 mit der Neustadt belehnt war.³⁰⁹ Zum anderen wird man darin auch ein Zugeständnis der Äbtissin Hedwig an den Rat der Altstadt sehen können, so daß dieser seinen Vorrang trotz der Niederlage von 1477 behaupten konnte. Trotz ihres Sieges galt es damals, die wichtigere Altstadt für sich zu gewinnen.

Die Ratsherren wurden seit 1477 nicht mehr von der Bürgerschaft oder den Innungen gewählt, sondern ergänzten sich durch Kooptation. Das Wahl- und Vorschlagsrecht, das die fürstlichen Äbtissinnen achten mußten³¹⁰, übte dabei das jeweils regierende („sitzende“) Ratsmittel aus. Kurz vor Ostern hatte dieses der Fürstin drei Nachfolger für den

308 Das folgende nach: Baurdinge, Nr. 45, S. 281 f.

309 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 112, S. 84; Mit der Belehnung 1330 durch die Äbtissin gelangte an die Altstadt auch die Gerichtsbarkeit über die Neustadt (vgl.: ebd.).

310 Baurdinge, S. XXXVI.

ausgeschiedenen Ratskollegen zu präsentieren. Sein Nachfolger mußte dessen Gemeinde, also der Alt- oder der Neustadt, oder dessen Innung angehören. Durch dieses Verfahren sollte Klüngel und Vetternwirtschaft vorgebeugt werden.³¹¹ Aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten wählte allein die fürstliche Äbtissin den künftigen neuen Rats Herrn aus. Nachdem dieser nur ihr allein beim kommenden Ratswechsel den Ratseid geleistet hatte, ernannte sie ihn zum Rats Herrn.³¹² Das alles geschah ohne Zutun des Schutzfürsten.³¹³

Die Fürstinnen aber folgten nicht immer den Personalvorschlägen des Rates. 1601/02, 1676 und 1677 waren sie mit den ihnen vorgeschlagenen Personen nicht zufrieden und der Rat mußte ihr alternative Vorschläge unterbreiten.³¹⁴ In der Regel scheiterten die Kandidaten daran, daß sie der Fürstin mangels Qualifikation, gemeint waren damit ein fehlendes Studium, vornehmlich das der Jurisprudenz, und geringe Lebenserfahrung, ungeeignet schienen. Beispielhaft sind hier die Verhandlungen zwischen Anna III. und dem Rat von 1601. In jenem Jahr waren drei Ratsherrenstellen vakant. Auch nach dreimaligen Neuvorschlägen fanden sich keine ihr genehmen Kandidaten. Erst unter ihrer Nachfolgerin Maria konnten nach fast einjährigen Verhandlungen im April 1602 die mittlerweile vier vakanten Posten wieder besetzt werden.³¹⁵ Dieses Verfahren hatte durchaus seine Berechtigung, denn die Wahl in den Rat erfolgte auf Lebenszeit. Vorzeitiges Ausscheiden war nur im Falle schuldhaften Fehlverhaltens vorgesehen.³¹⁶

Ratswechsel und -bestätigung fanden jährlich am Sonntag Quasimodogeniti statt.³¹⁷ Vom Rathaus aus begaben sich das abtretende Mittel und das antretende im stillen aufs Schloß. Mit ihnen zogen die neuen Bürger und gegebenenfalls die neuen Ratsherren hinauf. Dort entließ die Äbtissin den alten Rat. Dieser präsentierte ihr hierauf den neuen und die neu gewählten Ratsherren und bat sie um deren Bestätigung. Zunächst muß-

311 Vgl.: Baurdinge, S. LXVII.

312 So ist dieses Verfahren in der Ratsordnung von 1588 festgeschrieben (vgl.: Baurdinge, Nr. 33, S. 214).

313 Baurdinge, S. XXXVI.

314 Vgl.: Baurdinge, S. XXXVI.

315 Vgl.: Baurdinge, Nr. 40, S. 265 f.

316 Siehe dazu: Kapitel 3.2.1. (zu 1585).

317 Das folgende nach der 1597 zwischen Anna III. und dem Schutzfürsten wegen des Ratswechsels getroffenen Übereinkunft, die das herkömmliche Verfahren weitestgehend festschrieb (vgl.: Baurdinge, Nr. 38, S. 259–262); Siehe jetzt auch: Diener-Steadling, S. 132–145.

ten ihr diese den gewöhnlichen Ratseid leisten, dann wurden sie von der Äbtissin bestätigt. Als nächstes bestätigte sie den neuen Rat und übertrug ihm als „Erbfrau“ die Verwaltung beider Städte. Wie zuvor der alte Rat bei seiner Abdankung, so reichte auch der neue zu seinem Amtsantritt der Fürstin und dann dem Stiftshauptmann die Hand. Letzterem wurde die Hand nur der Ehrerbietung halber gegeben, ohne daß ihm damit ein Anteil an der Abdankung und Bestätigung der Räte eingeräumt wurde.³¹⁸ Danach leisteten die neuen Bürger ihr und dem Stiftshauptmann als Vertreter des Erbvogtes das Homagium.³¹⁹

Sodann nahmen alter und neuer Rat ihren Abtritt und begaben sich zurück aufs Rathaus. Dort beendete ein fürstlicher Rat den „actus confirmationis“. Namens seiner Herrin proklamierte er der versammelten Bürgerschaft den rechtmäßig erfolgten Ratswechsel. Darauf nahm er vom abgedankten Ratsmittel die Schlüssel zum Rathaus und zu „ändern clausuren“ entgegen und übergab sie den neuen Bürgermeistern. Er erinnerte diese an ihre Pflichten und stellte dann der Bürgerschaft den neuen Rat vor. Diese sollte ihm dem Herkommen und den Verträgen nach Gehorsam leisten. Desgleichen ermahnte der fürstliche Rat die Bürger, die „poucey ordenung oder das baurding, wie mans nennet“ zu achten, die anschließend auch öffentlich verlesen wurde. Damit fand der Ratswechsel sein Ende.

Zogen die beiden Ratsmittel noch in der Stille zum Schloß hinauf, erklangen auf dem Rückweg die große Glocke der Marktkirche St. Benedicti (deren Turm war bis 1902 städtisches Eigentum) sowie Pauken und Trompeten, womit der Statuswechsel der Beteiligten auch akustisch angezeigt wurde. Wohl schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts fand die Schlüsselübergabe bereits auf dem Schloß statt.³²⁰

Vor dem Ratswechsel erfolgte noch die Rechnungslegung des abtretenden Ratsmittels. Erfolgte diese nicht oder war sie fehlerhaft bzw. unvollständig, konnte die Fürstin den

318 Vgl.: Baurdinge, Nr. 38, S. 260; Zu Beeinträchtigungen des Ratswechsels kam es seitens der Schutzfürsten nur unter Herzog Moritz 1545, als der neue Rat gegen den Willen Annas II. und ohne ihr Mitwirken in sein Amt gelangte (vgl.: Lorenz, Moritz, S. 145 f.).

319 Eine um 1586 zu datierende Abschrift der Eidesformeln der Gesamt- und einseitigen Huldigung findet sich in den Akten der Stiftshauptmannei: „Form des eides den die neuen burger, in bestetigung des rathes, zu tun pflegen, also bei 20 jahre gehalten worden“. Den beigefügten Anweisungen zufolge sei erst der Fürstin und dann dem Stiftshauptmann als Vertreter des Erbvogtes zu schwören (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II, Nr. 20 [unfol.]).

320 Vgl.: Kleemann, S. 106.

Ratswechsel verweigern, wie es 1645 geschah.³²¹ Erst wenn alle Beanstandungen erledigt waren, erfolgte der Ratswechsel.

Der Rat und die Ausschüsse

Wenn es geboten schien, setzten die Fürstinnen Bürgerausschüsse ein, um ihrer Herrschaft besondere Legitimität zu verschaffen. So geschah es wie gezeigt 1541 zur Vorbereitung der neuen grundlegenden Policey- und Kirchenordnung und 1582–1585, um den Unterschleif einiger Ratsangehöriger zu untersuchen und der Ratsschulden Herr zu werden.³²²

Solche Ausschüsse wurden von ihnen nicht nur bei konkreten Anlässen und für bestimmte Zwecke eingerichtet, sondern auch prinzipiell. Eine Art dauerhafter Ausschuß war jener der sogenannten Zwölfmänner, der spätestens seit 1588 existierte.³²³ Anna III. bestätigte ihn 1595 förmlich und legte seine Aufgaben fest. Er sollte den Rat bei dessen Tagesgeschäften entlasten und quasi als Mittler zwischen Stiftsregierung und Rat einerseits und der Bürgerschaft andererseits fungieren. Er war als deren erster Ansprechpartner bestimmt worden, um deren Nöte, Beschwerden, Einlassungen etc. zu bündeln und dann geordnet an den Rat oder die Stiftsregierung weiterzuleiten. Vom Rat oder der Stiftsregierung erlangte Bescheide sollte er dann den Betreffenden referieren.³²⁴ Obwohl dieser Ausschuß ausdrücklich angehalten war, sich keine Kompetenzen oder Rechte der Obrigkeiten im Stift anzumaßen, klagte aber gerade der Rat nicht selten darüber, daß er sich von den Zwölfmännern in seinen Befugnissen beeinträchtigt sehe. Darin lag womöglich auch eine Intention der Fürstinnen, diesen Ausschuß eingerichtet zu haben, wie das folgende Beispiel nahelegt.

Aus dem Jahre 1597 hat sich ein aussagekräftiger Nachweis der Tätigkeit des Ausschusses der Zwölfmänner erhalten. Ende 1596 oder Anfang Januar 1597 hatte dieser Anna III. im Namen der Bürgerschaft eine zehn Punkte umfassende Beschwerdeschrift über-

321 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 16.

322 Siehe dazu: Kapitel 3.2.1.

323 Vgl.: die Ratsordnung von 1588 (Baurdinge, Nr. 33, S. 213); Solche Ausschüsse existierten noch bis weit ins 17. Jahrhundert hinein.

324 Vgl.: Baurdinge, Nr. 35, S. 254–256.

reicht, in der es um die Führung der Amtsgeschäfte des Rates geht.³²⁵

Die Forderungen und Vorwürfe des Ausschusses betreffen die finanzielle Belastung der Bürger durch erhöhten Vorschuß und verteuerte Malzzeichen (Braugenehmigungen), eine vorzunehmende Schatzung auswärtiger Händler und Pachtleute, die Ratsherren hätten sich die besten Holzdeputate gesichert und die Gemeinde benachteiligt, die nichtregierenden Ratsherren sollten nicht vom Wachdienst und Bürger, die ihren nächtlichen Wachdienst verrichten, sollten vom Wachgeld befreit sein. Der Rat sollte sich weniger Ratsdiener leisten und den verbleibenden die Besoldung moderieren, also kürzen. Dadurch sowie durch die Eintreibung von Außenständen und Zinsen könnten nicht nur die jährlich an das Stift zu zahlenden 500 Taler aufgebracht werden, sondern auch für ein Jahr die Reichssteuer oder „sonst eine haubt summa abgetragen werden“.³²⁶ Das dies das eigentliche Anliegen ihrer Gravamina war, wurde schon durch den siebenten Punkt deutlich. Darin bat der Ausschuß nämlich den Rat, ihm das Türkensteuerregister herauszugeben, wie es die Fürstin zugesagt hatte.³²⁷

Eine Abschrift dieser Beschwerden fügten die fürstlichen Räte ihrem Schreiben an den Rat vom 17. Januar, einem Montag, 1597 bei.³²⁸ Sie forderten ihn auf, entweder mit allen drei Ratsmitteln oder nur durch einen Ausschuß vertreten vor der Fürstin zu erscheinen, um sich zu erklären und ihren Bescheid zu erfahren. Diese Anhörung sollte noch in derselben Woche am Donnerstag stattfinden. Der Rat aber bat am 18. Januar um einen mehrwöchigen Aufschub des Termins.³²⁹

Die darauf erfolgte Antwort und Rechtfertigung des Rates läßt sehr deutlich dessen Selbstbewußtsein in der Zeit um 1600 erkennen. Zunächst bezweifelte er, daß die Zwölfmänner für die ganze Bürgerschaft sprachen. Unmöglich erschien ihm, daß der Ausschuß dieses beweisen könne. Vielmehr lasse sich „bedencken, das solche articul die zwölf mennere aus ihrem eigen gehirn gesponnen und etliche aus der gemein zu proponiren mögen eingeben haben“.³³⁰ In seiner Meinung sah sich der Rat unter ande-

325 RA Qu. I/2-13, fol. 2–18v: „Gravamina der zwölf männer *contra senatum* und darauf von diesem verfaßte antwort 1597.“

326 RA Qu. I/2-13, fol. 7v.

327 Vgl.: RA Qu. I/2-3, fol. 3.

328 Vgl.: RA Qu. I/2-13, fol. 5.

329 Vgl.: RA Qu. I/2-13, fol. 5v.

330 RA Qu. I/2-13, fol. 11.

rem dadurch bestätigt, daß keine Bürger namentlich genannt worden waren, auf die die Beschwerden hätten zurückgehen können. Er verteidigte sich nicht nur, sondern griff gar die Zwölfmänner selbst an. Aus all den von ihnen vorgebrachten Klagen und Forderungen, könne er nur schließen, sie wollten dem Rat nach dem Zügel greifen.³³¹ Nur der Fürstin sei er rechenschaftspflichtig, nicht aber diesem Ausschuß. Dieser stehe dem Herkommen wie auch alten Verträgen zwischen ihr und dem Rat entgegen und sei seinem Regimente nachteilig.

Der Rat sah deshalb auch keinen Grund, sich auf eine Antwort an die Zwölfmänner einzulassen. Vielmehr hätte er genügend Ursache, sich bei Kuradministrator Friedrich Wilhelm, der die Erbvogtei verwaltete, über jene zu beschweren und ihretwegen bei Anna III. um Schutz zu ersuchen. Er gehe aber davon aus, daß sie, Anna, es dahin richten werde, daß ein solches Vorgehen des Rates nicht nötig sein werde.³³²

An diese Ermahnung schließt sich seine ausführliche Rechtfertigung an, in der er die hohen Anforderungen und Schwierigkeiten seines Amtes darlegte. All sein Streben und Mühen gehe doch einzig dahin, „der allgemeinen stadt schimpff und schade“ zu verhüten.³³³ Da aber die Zwölfmänner meinen, von Gott so hoch mit Verstand begabt worden zu sein – der Ton wurde jetzt merklich sarkastisch – daß sie sogar „den geistreichen man *Syracidem*“ [= Jesus Sirach, C.B.] [Dummheit] strafen, erklärte er sich hiermit bereit, die Verwaltung der Stadt für einige Jahre an dieselben abzutreten.³³⁴

Letztlich sah er sich dennoch veranlaßt, auf die weiteren Klagepunkte ausführlich einzugehen und sich zu erklären. Nochmals aber äußerte er sein Mißtrauen gegenüber den Zwölfmännern, denen er vorwarf, ihnen es gehe nicht um den gemeinen Nutz. Sie hätten es einzig darauf abgesehen, „wie sie einen fueß uff unserm rathhauß mithaben“ könnten. Dieses Ziel, so warf der Rat ihnen vor, wollten sie mit seinem Schimpf, seiner Verächtlichmachung, erreichen, um so die Verträge zwischen Rat und Stift „löchrigk“ zu machen. Deshalb bat er Anna III., die Zwölfmänner mit ihrem Ansuchen abzuweisen und untersagen zu lassen. Dabei vergaß er nicht, ihr noch einmal sein „As“, den Schutzherrn, Kuradministrator Friedrich Wilhelm, in Erinnerung zu ru-

331 RA Qu. I/2-13, fol. 12.

332 Vgl.: RA Qu. I/2-13, fol. 12v.

333 Vgl.: RA Qu. I/2-13, fol. 13v.

334 Vgl.: RA Qu. I/2-13, fol. 13v.

fen.³³⁵

Deutlich offenbarte sich hier das Machtgefüge im Stift um 1600, die Möglichkeiten und Grenzen der Hauptakteure. Unverkennbar tritt die starke Stellung des Rates gegenüber der fürstlichen Äbtissin, gerade hinsichtlich der chronischen Finanzschwäche des Stiftes, zutage. Anna III. wiederum versuchte durch die Zwölfmänner ebendiese starke Stellung des Rates zu unterminieren oder mit dessen Worten: löchrig zu machen.³³⁶ Da die Beschwerden anscheinend ihren Ursprung in der Gemeinde selbst hatten, schienen sie auch besonders berechtigt und begründet. Anna III. mußte sich ihrer von Amts wegen annehmen und kam auf diese Weise in eine günstige Position, dem Rat in die Zügel greifen zu können. Zurecht vermutete der ja, daß diese Gravamina nicht die der Bürgerschaft seien. So können die Anschuldigungen des Rates gegen die Zwölfmänner, einen Fuß ins Rathaus setzen zu wollen, ebenso Anna III. gelten. Gerade in diesem konkreten Fall wird sichtbar, daß sie beabsichtigte, mit diesem Ausschuß eine Konkurrenzinstitution zum Rat zu installieren. Institutionenkonkurrenz bildete das Grundmuster einer landständischen Verfassung.³³⁷

Annas Hoheit und die ihrer Nachfolgerinnen erkannte der Rat ohne weiteres an, aber immer dann, so wie in diesem Falle, wenn er seinen Stand von ihr bedroht sah, wandte er sich an den Schutzfürsten des Stiftes³³⁸, mit den Kaisern hatte er in dieser Hinsicht keine guten Erfahrungen gemacht. Eine prinzipielle Hinwendung zum Erbvogt, wie oft in der älteren Literatur postuliert wurde (und auch immer wieder gern aufgegriffen wird), sollte daraus eher nicht gefolgert werden. Viel eher bediente sich der Stadtrat der Kunst des Lavierens zwischen den beiden fürstlichen Obrigkeiten. Das galt gerade für den Bereich des Wehrwesens, das zu den eigentlichen Zuständigkeiten der Schutzfürsten zählte. So forderte 1542 Graf Kaspar v. Mansfeld, die Bürgerschaft müsse nötigenfalls Herzog Moritz Kriegsfolge leisten. Der Rat wies ein solches zurück und verwies

³³⁵ Vgl.: RA Qu. I/2-13, fol. 18.

³³⁶ Passend dazu schreibt Lüdtker, S. 31: „Der Herr ist abhängig von den Diensten seines Knechtes wie er ebenso dessen Anerkennung bedarf. Wer sich ohne jede Einschränkung vorbehaltlos in den Dienst fügt, vermag diese Anerkennung nicht mehr zu geben. Wer sich ganz und gar zum Diener macht, wird unwesentlich und begibt sich des Anspruchs auf die eigene Person.“

³³⁷ Schubert, Steuer, S. 52; Das besondere Verhältnis Annas III. zum Rat zeigte sich schon bei ihrem Regierungsantritt 1585 (vgl.: Kapitel 3.2.1.).

³³⁸ So auch Fritsch II, S. 170.

den Grafen statt dessen an die Äbtissin, die das Aufgebot für sich beanspruchte.³³⁹ Ebenso traf die für den Spätsommer 1666 angesetzte Musterung (Exerzierübung) bei Rat und Bürgerschaft auf wenig Widerhall. Nach einigem Intervenieren bei Kurfürst Johann Georg II. wurde die Musterung Anfang September bis auf weiteres verschoben. Außerdem hatten sie sich auch an Anna Sophia I. gewandt, die sich erfolgreich für sie bei Johann Georg verwenden konnte.³⁴⁰ Ein erneuter Musterungsbefehl erging 1683. Diesmal sollten auch die der Stadtmauern besichtigt werden, was der Rat dem Kurfürsten bzw. dem Stiftshauptmann nicht zubilligen wollte. Den Akten nach sei dergleichen nie geschehen. Wieder wandten sich Rat und Bürgerschaft in dieser Sache an die fürstliche Äbtissin.³⁴¹ Im Dezember desselben Jahres beschwerte sich der Stiftshauptmann v. Spoor außerdem beim Rat, „daß e[in] e[hrbarer] raht nicht großen eiffer spüren ließen beÿ itziger vacantz zustande des stifts die wachte zu visitiren, es würden in die schloßwachte lahme und krüppel gestellet, so das gewehr nicht ein mahl praesentiren könnten“.³⁴² Zudem hätten sich einige der zur Schloßwache bestellten Bürger eigenmächtig freigestellt oder durch „untüchtige personen“ vertreten lassen.³⁴³ Wachdienste schienen zu jener Zeit den Quedlinburgern ganz allgemein lästig gewesen zu sein. Es verwundert deshalb nicht, wenn sie auch aktuelle Spannungen zwischen Kursachsen und Kurbrandenburg für sich auszunutzen suchten. So geschah es im Januar 1684 – die Sedisvakanz währte noch immer. Seit jenem Jahr betrieb Kurbrandenburg auch gegen das Stift Quedlinburg eine Art Reunionspolitik, und berief sich dabei auf alte stift-halberstädtische Lehnsrechte.³⁴⁴ In dieser Situation kam in Quedlinburg ein Gerücht auf, wonach im unweit gelegenen Halberstadt brandenburgische Truppen bereitstünden, um in die Nachbarstadt einzurücken. Deshalb dürften die Bürger nicht mehr wachen.³⁴⁵

339 Vgl.: Lorenz, Moritz, S. 152.

340 Vgl.: Baurdinge, Nr. 76, S. 408–416. Bei einer Exerzierübung im Herbst 1619 habe einer der beiden quedinburgischen Fähnriche die kursächsische Krone an seiner Fahne abgeschlagen (vgl.: ebd., Nr. 46, S. 284).

341 Vgl.: ebd., Nr. 85, S. 441 f.

342 RA Qu. I/19-7, fol. 12v.

343 RA Qu. I/19-7, fol. 17.

344 Vgl.: Vötsch, Reichsstift, S. 299.

345 Vgl.: RA Qu. I/19-7, fol. 26 f. Das Zitat sei hier wegen seiner besonderen Aussagekraft in Gänze wiedergeben: „Actum den 28 Jan: ao. 1684 H[err] Johann Salfeldt uff erfordern erschienen und uff befragen referirte daß heüte Henr. Thiele der gastwirth gegen ihme gedacht, daß Joseph der spitzenhändler Peter Schreibern sein *compagnion* gedacht, daß er zu Halberstadt in einer *compagnie* geseßen, woselbst sich auch brandenburgische *officirer* befunden, welche unter andern unter sich *discoutiret*:

Zuviel Einfluß des Schutzfürsten im Stift dürfte auch gar nicht im Interesse des Stadtrates gelegen haben. Die Möglichkeiten unter einer weniger mächtigen Fürstin zu agieren, mußte ihm doch wesentlich erstrebenswerter erscheinen, als Druckmittel wurde er aber gerne angeführt.

Die Stellung des Zwölfmänner-Ausschusses in der Verfassung des Stiftes Quedlinburg in der Zeit um 1600 wurde bei der Huldigung Äbtissin Marias von 1602 augenscheinlich. Die Zwölfmänner legten wie der Rat und andere honorable Personen in der Ratsstube Pflicht und Eid ab.³⁴⁶ Laut dem Ratsprotokoll sollten sie zudem mit dem Rat zugleich huldigen, dagegen aber protestierte dieser und brachte es dahin, daß er allein der Äbtissin und hernach dem Schutzfürsten huldigte.³⁴⁷ Nach Voigt habe der Rat behauptet, er sei der erste Stand im Stift, und daher gebühre ihm der Vorzug bei der schutzherrlichen und abteilichen Huldigung.³⁴⁸ Doch in der entsprechenden Akte findet sich diese Behauptung nicht. Gleichwohl besitzt sie unbestreitbar einen gewissen Charme. Voigt entsprach als Ratssyndikus damit sicher der Haltung seines Brotgebers und womöglich auch der des Rates des Jahres 1602, der sich seiner starken Stellung durchaus bewußt war und dies auch nicht verhehlte.

Es würde nemlich den Quedlinburgern spanisch vor komen, wenn sie mit 3. *compagnien* jede *compagnie* à 140 mann hir ein ziehn würden, die *officirer* hetten schon ümb die *quartire* gespielet, er Sahlfeldt hette solches anfangs nicht glauben wollen, dahero er den spitzenhändler Joseph selbst gefragt, so ihme obiges daß er aus der *officirer* munde selbst gehöret berichtet, dabey ihme auch der spitzenhändler weiter eröffnet, daß vor etzl. tagen ein schuemacher von Halberstadt alhier in den gasthoeffe zum Gùldenem Stern gewont [?] gewesen, so gesaget zu ihm, daß sich die große stube in den Gùldenem Sterne vor unsern brandenburgischen hauptmanne wohl schicken würde, denn er der *posementirer* gehöret, daß brandenburgische volcker hierher komen solten, und dürfften so dann die die bürger nicht mehr wachen.“ Fast auf den Tag genau 14 Jahre später wurde am 30. Januar 1698 morgens um vier Uhr die Bürgerwache am Öhringer Tor (Abb. 2) von zwei kurbrandenburgischen Kompanien aus Halberstadt überrumpelt und beide Städte Quedlinburg besetzt (vgl.: RA Qu. I/17-13, fol. 1 f.). Seitdem übernahmen die Brandenburger die Torwachen.

346 LHASA, MD, Rep. A 20. Tit. IV, Nr. 11, fol. 49–51v: „Proceß so bei der frau eptissin Marien in Quedlinburg genomene huldigung am 22. *Januarij* ao. 1602 gehalten worden“, hier: fol. 50v.

347 RA Qu. I/19-2, fol. 7; In dem eingesehenen Protokoll in den Siftsakten findet sich darauf kein Hinweis.

348 Vgl.: Voigt III, S. 354; Stand ist hier eher als sozialer denn als politischer zu verstehen. Zur Ausbildung von Landständen wie im Stift Essen (vgl.: Küppers-Braun, Macht, S. 105 ff.) kam es hier offenbar nicht. Den ersten Stand (politisch und sozial) hätte ohnehin das Stiftskapitel gebildet, wohl gefolgt vom Erbvogt.

Rat und Bürgerschaft im Zeremoniell

Der Rat verfügte unter den Stiftsuntertanen über eine herausgehobene Stellung, die sich gerade im Zeremoniell widerspiegelte. Ob nun bei den fürstlichen Leichenbegängnissen, schon zuvor bei den Ehrenwachen bei den fürstlichen Leichnamen, den Huldigungen – wie eben schon kurz berührt –, der Einführung eines neuen Stiftshauptmannes oder als Gastgeber von Festmählern: stets war er der Herrschaft am nächsten.

Bei den Huldigungen zeigte sich das in besonderer Weise. Im Mittelalter huldigten Rat und Bürgerschaft noch gemeinsam auf dem Markt. Spätestens aber seit 1574 legte der Rat seinen Huldigungseid in der Ratsstube ab. Diese räumliche Trennung dauerte bis zum Ende des Stiftes an. Damit hatte der Quedlinburger Rat gegenüber seinen Kollegen in größeren und bedeutenderen Städten wie Halle (Saale) und Leipzig einen entscheidenden Vorteil. Deren Räte vermochten dieses Vorrecht nicht zu behaupten. Als 1681 Friedrich Wilhelm v. Brandenburg sich in Halle huldigen ließ, nahm er auf das alte Vorrecht des Rates keine Rücksicht. Der Kurfürst unterschied nicht zwischen Rat und gemeiner Bürgerschaft. Für ihn waren sie alle gleichermaßen Untertanen, so daß beide gemeinsam schwören mußten. Damit büßte der hallische Rat an Autorität, Legitimität und Ansehen vor der eigenen Bürgerschaft deutlich ein.³⁴⁹ In Leipzig erfuhr das Huldigungszeremoniell seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einen drastischen Wandel. Dieser offenbarte sich unter anderem in der Zusammenlegung des Huldigungsaktes von Leipzig mit denen von Grimma und Eilenburg.³⁵⁰

Zweifelsohne waren Halle und Leipzig innerhalb der kurfürstlichen Territorien wichtige Städte. Dennoch war ihre Stellung im jeweiligen Territorialstaat nicht so bedeutend, als daß die Kurfürsten auf die Stadträte im Zeremoniell hätten Rücksicht nehmen müssen. Der Quedlinburger Rat konnte seine exponierte Stellung bei den Huldigungen wohl deswegen behaupten, da das Stift für seine Beherrscherinnen gegen ihn schwerlich zu

349 Vgl.: Brademann, S. 58; Schon der Rat zu Halberstadt mußte 1650 bei der Huldigung Kurfürst Friedrich Wilhelms v. Brandenburg diese Erfahrung machen (vgl.: Maseberg, S. 283).

350 Vgl.: Weller, Ort, S. 303 f. Eine vielsagende Parallele hinsichtlich der rathäuslichen Überlieferung in Quedlinburg und Leipzig ergibt sich aus der Statuskonkurrenz bei den Huldigungen. Nach dem Leipziger Ratsprotokoll hätten sich 1657 die Räte von Grimma und Eilenburg verspätet und deshalb nicht mit dem Leipziger Rat, sondern mit der Bürgerschaft gehuldigt. Das Protokoll des kursächsischen Oberhofmarschallamtes weiß davon jedoch nichts zu berichten (vgl.: ebd., S. 305).

regieren gewesen wäre. Schon allein darum konnte ihnen nicht daran gelegen sein, den Rat grundsätzlich seiner Autorität zu entkleiden. Daran versuchten sich aber die Schutzfürsten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts mischten sich diese in die Vorbereitungen der Huldigungen ein und drängten den Rat dabei mehr und mehr beiseite.³⁵¹ Dennoch zeigt sich auch hier die relativ schwache Stellung der kurfürstlichen Erbvögte. Anders als in ihren eigenen Landen gelang es ihnen nicht, die herausgehobene Stellung des Quedlinburger Rates bei der Erbhuldigung zu reduzieren.

Die Stellung des Rates im Zeremoniell hob zwar sein Ansehen und seine Autorität gegenüber den Bürgern und anderen Stiftsuntertanen, konnte es aber genauso gut beschädigen. Die Beisetzung Anna Sophias I. am 25. November 1680 legt davon beredtes Zeugnis ab. Zunächst nahmen die Dinge ihren normalen Lauf.³⁵² Das Kapitulum befahl dem Rat, 16 Ratsherren zu bestimmen, die den Sarg mit der fürstlichen Leiche tragen sollten. Ferner galt es, 100 Bürger in Trauerhabit als Fackelträger zu bestellen sowie 16 Leute, die die Wappen zu tragen hätten und die Prozession vorzubereiten. Der regierende Bürgermeister wurde erinnert, das Erbmarschallamt wahrzunehmen. Gäste würden wegen der Pest nicht eingeladen.

Am Abend des 25. Novembers zog die Trauerprozession angeführt vom Erbmarschall von der alten Stadt hinauf zum Schloß. Schon da aber nahm das Verhängnis seinen Lauf. Alle anwesenden Prokuratoren (von der Äbtissin verpflichtete Advokaten) und Studenten (Gymnasiasten) wurden den Ratsherren vorgezogen, was diese als sehr beschämend empfanden.

Richtig unangenehm wurde es für den Rat auf dem Schloß, als er die fürstliche Leiche aus der Krypta der Stiftskirche holte, um sie über den Schloßhof in die Stiftskirche selbst zu bringen. Wegen der besonderen Schwere des Sarges gelang es ihnen aber nicht sofort, diesen auf die Bahre zu heben. Bisher hatten diese Tätigkeit stets Maurer und Zimmerleute verrichtet, wie es auch bei der nachfolgenden Beisetzung 1684 wieder geschah.

351 Siehe dazu: Kapitel. 3.2.; Gänzlich mußte 1681 der hallische Rat das Heft des Handelns bei den Huldigungsvorbereitungen aus der Hand geben. Der kurbrandenburgische Oberhofmarschall war für die Vorbereitung allein verantwortlich (vgl.: Brademann, S. 55 ff.). In Leipzig führte spätestens seit 1657 ebenfalls nicht mehr der Rat, sondern das Oberhofmarschall bei den Huldigungsfeierlichkeiten die Regie (vgl.: Weller, Ort, S. 303).

352 Das folgende nach: RA Qu. I/19-5, fol. 24–28.

Zwar wurde nicht weiter ausgeführt, welche Folgen das für die fürstliche Leiche hatte, doch veranlaßte es die Umstehenden, die Ratsherren als ungeschickte Leute zu beschimpfen und zu anderen schimpflichen Reden mehr. Damit nicht genug, seien einige Ratsherren am folgenden Tage im Wirtshaus nur zu ihrer Beschimpfung neben die Prokuratoren plaziert und dort „gespeist“ worden.³⁵³ Das Fazit dieses Tages lautete dann auch wenig überraschend:

„Wannenhero nun durch solche angeführte actus und neüerliche auflagen nichts anders alß dem gantzen rahts collegio schimpf gebracht, ja höchstens vor der gantzen stad und bürgerschaft praejudicirlich gewesen [...]“³⁵⁴

Aus den eingesehenen Akten geht nicht hervor, warum dem Rat eine solche Behandlung widerfuhr. Aber der demonstrative Vorzug der Schüler des unter der Hoheit der Äbtissin stehenden Gymnasiums illustre gibt darauf einen Hinweis. Seit einiger Zeit befand sich der Rat mit dessen Rektor wegen der Disziplinlosigkeit seiner Schüler im Streit. Eine der Reaktionen darauf war, daß der Rat den Schülern 1680 das Neujahrssingen auf dem Rathaus verbot und deswegen die Lehrer auf die dafür gezahlten vier Taler verzichten mußten.³⁵⁵ In dieser o.g. Behandlung durch die Stiftsregierung wird man wohl am ehesten eine öffentliche und wenig zimperliche, ja geradezu markabere Maßregelung des Rates sehen dürfen.³⁵⁶ Diese Maßnahme der Stiftsregierung zielte ganz offensichtlich auf die Ehre des gesamten Ratskollegiums ab. Mit dessen Ehrminderung sollte seine Widerborstigkeit sanktioniert werden.³⁵⁷ Die fürstlichen Äbtissinnen und die Stiftsregierung verliehen dem Rat Amt, Ansehen und Autorität. Letztere konnten sie ihm aber ebenso wieder nehmen.

353 Vgl.: RA Qu. 1/19-7, fol. 36–38: Schreiben des Rates vom 22. März 1684 an das Kapitel wegen der bevorstehenden Sepultur Anna Sophias II. Darin bat er, deren Beisetzung möge wieder wie hergebracht vollzogen werden, um ähnliches wie 1680 zu vermeiden. Diesen als ungeziemend empfundenen Brief sandte die Stiftsregierung zwei Tage später postwendend und mit barschen Worten kommentiert zurück. Letztlich verlief die Beisetzung nach den Vorstellungen des Rates; hier: fol. 36v; Bereits am 27. November 1680 hatten Bürgermeister und Rat in derselben Sache an das Kapitulum geschrieben (vgl.: RA Qu. 1/19-5, fol. 27–28, Kladde).

354 RA Qu. 1/19-7, fol. 36v.

355 Vgl.: Fritsch II, S. 273; Düning, Gymnasium, S. 23.

356 Wegen derselben Streitsache ließ 1685 das Konsistorium den Ratsstuhl in der Marktkirche an einem Samstagabend verschließen. Am folgenden Sonntagmorgen konnte der Rat diesen nicht betreten und wurde so vor der versammelten Gemeinde bloßgestellt. Der Ratsstuhl indes war dem Rektor angewiesen worden (vgl.: Voigt III, S. 555 ff.); Zu Rangstreit und -ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt am Beispiel von Kirchenstühlen siehe: Weller, *Ius*, passim.

357 Vgl.: Schwerhoff, *Devianz*, S. 408.

Aber auch bei anderen Gelegenheiten und ohne Zutun der Stiftsregierung war es mit der Autorität des Rates nicht weit her. Nachdem am 13. Dezember 1683 Anna Sophia II. gestorben war, rief am 15. Januar 1684 der Rat die Bürgerschaft zusammen, um ihr die Befehle des Stiftshauptmannes wegen der Wache an den Stadttoren und auf dem Schloß mitzuteilen. Obwohl der Rat jedem mit dem Verlust des Bürgerrechtes gedroht hatte, erschienen nur 121 Bürger, über 900³⁵⁸ hätten es aber sein müssen. Daß trotz dieser angedrohten schweren Strafe nur so wenige der Anordnung des Rates folgten und darunter sein Ansehen leide, wollten ihm die Bürger nicht verhehlen. Ihm gegenüber äußerten sie, „[...] senatus würde dadurch despectirt“.³⁵⁹ Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob hier überhaupt noch an den Vollzug der angedrohten Strafe gedacht werden konnte. Dies aber hätte ja nichts anderes bedeutet, als knapp 80 Prozent der Bürger das Bürgerrecht zu entziehen, was wohl zu keiner Zeit in Betracht gekommen war und hätte durchgesetzt werden können.³⁶⁰

Der Rat der Stadt als Erbmarschall des Kaiserlichen freien weltlichen Stiftes Quedlinburg

Von den ehemals vier Hofämtern der Äbtissin hatte sich lediglich das des Marschalls bis in die Frühe Neuzeit erhalten und wurde erst 1809 durch die westphälische Regierung abgeschafft.³⁶¹ Bis 1511 waren die Herren von Dittfurt dessen Inhaber. Schließlich belehnte 1517 Anna II. den Quedlinburger Rat damit.³⁶²

Dieses Amt besaß große zeremonielle Bedeutung. Mit ihm verbanden sich zudem umfangreiche Einkünfte aus Holzungen, Weiden und Äckern, so daß dieses Amt für den Inhaber auch von großem wirtschaftlichem Werte war. Aber auch für die Lehnherrin ließ sich aus diesem Amt Kapital schlagen, wie aus einem Vergleich zwischen

358 Die Musterungsrolle von 1681 zählte insgesamt 924 wehrfähige Bürger (vgl.: Baurdinge, Nr. 86, S. 441).

359 RA Qu. Rep. I/19-7, fol. 19v, auf fol. 20–22v findet sich ein Verzeichnis der anwesenden Bürger.

360 Auf die Strafpraxis gegenüber Delinquenten in der Frühen Neuzeit bezogen fragt Gerd Schwerhoff, *Devianz*, S. 389, „ob die vormodernen Obrigkeiten überhaupt streng auf ihre Ordnungen halten wollten und ob die Drohgebärden wirklich ungebrochen in die Realität umgesetzt werden sollten.“ Die alltägliche Strafpraxis spreche eher dagegen. Wie und ob überhaupt die Strafe schließlich vollzogen wurde, habe letztlich von der Akzeptanz des Delinquenten in der Gesellschaft („Sozialkapital“) abgehängt (vgl.: ebd. 391).

361 Vgl.: Lorenz, *Hofämter*, S. 1146.

362 Vgl.: UB Qu. II, Nr. 653, S. 115 f.; Zum Marschall der Essener Fürstin-Äbtissin und dessen repräsentativen Aufgaben siehe: Küppers-Braun, *Macht*, S. 74 ff.

Anna III. und dem Rat von 1592 hervorgeht.³⁶³

Wegen der aus ihrer Sicht schlechten Verwaltung der Zubehörungen des Marschallamtes wollte es Anna dem Rat entziehen, ließ sich dann aber den entstandenen Schaden mit „funfzehen hundert gute[n] Reichs Thaler[n]“ ersetzen.³⁶⁴ Noch am selben Tag belehnte sie den Rat erneut mit diesem Amt.³⁶⁵ Maßgebend für Annas Handeln dürften neben den im Vergleich angegebenen Gründen gewiß auch – wenn nicht sogar hauptsächlich – die Schuldenlast des Stiftes gewesen sein. So konnte es in den Jahren 1592/93 nicht die Reichs- und Kreistürkensteuern entrichten.³⁶⁶ Die Summe sollte nach dem Vollzug des Vertrages zu des Stiftes Nutz und Besten gebraucht werden.

Dieser Vergleich enthält zudem eine kurze Anweisung, wie der Rat das Marschallamt „in furfallender Notturfft“ auszuführen habe, nämlich durch eine „bequeme tauchliche [= taugliche, C.B.] Person“. Diese muß gesellig sein und den Äbtissinnen stets namentlich angezeigt werden.³⁶⁷ In der Regel war das der regierende Bürgermeister, also der Altstädter Bürgermeister. Unter „vorfallender Notdurft“ sind hauptsächlich Huldigungen und fürstliche Leichenbegängnisse zu verstehen.

Der Rat war jedoch nicht der einzige Marschall im Stift. Neben dem Stifthofmeister, der dieses Amt ebenfalls verrichtete, gab es zu bestimmten Anlässen wie 1684 bei der Beisetzung Anna Sophias II. noch weitere. Desto wichtiger mußte für den Rat der Stadt dann das rechte Auftreten als Erbmarschall sein. So erschien Bürgermeister Johann Andreas Heidfeld, der auch den Titel eines Hofrates führte, zu dieser Beisetzung mit seinem Diener und den beiden Ratsausreitern.³⁶⁸

Aber nicht allein der Rat achtete auf ein angemessenes Auftreten, sondern auch der Hof selbst. Bei den Verhandlungen wegen der Introdution Anna Dorotheas 1685 wies der Stifthofmeister ausdrücklich daraufhin, daß bei der letzten Huldigung (1681) der Bür-

363 Der Vergleich datiert auf den 16. Juli 1592 und ist bei Voigt III, S. 320–322 gedruckt.

364 Vgl.: Voigt III, S. 322.

365 Der Lehnbrief datiert ebenfalls auf den 16. Juli 1592 und findet sich in: Antiquitates, Nr. VII, S. 655–675.

366 Nicklas, S. 149, Anm. 244.

367 Vgl.: Voigt III, S. 322.

368 Vgl.: RA Qu. I/19-7, fol. 40 f: „*Brevis relatio*, alß ich [= Bürgermeister Johann Andreas Heidfeld, C.B.] *nomine amplissimi senatus* daß marschal ambt des 24. *Martij* an. 684 beÿ der hochfurstl. leiche der hochsehl. fr. abbatißin Annen Sophien der II. landgräffin zu Heßen verrichtet u. uff begehren über mich genommen“.

germeister Segius das Marschallamt ungebührlich ausgeführt habe. Statt vor den Kutschpferden sei er neben ihnen hergegangen. Man habe dies aber seiner Schwachheit und seinem Alter zugeschrieben.³⁶⁹ Pikant dabei ist aber, daß er dieses Amt nur stellvertretend verrichtet hatte, da der Altstädter Bürgermeister Lüdger es „alters und unvermögens halber“ nicht hatte antreten können.³⁷⁰

Verglichen mit dem, was ein Teil des Rates 1681 ebendiesem Bürgermeister Lüdger wegen der Ausführung des Marschallamtes vorwarf und androhte, war diese Rüge des Hofmeisters v. Heringen gegenüber Bürgermeister Segius harmlos. An der Introdution Anna Sophias II. in jenem Jahr sollte Johann Lüdger von Rats wegen als Erbmarschall teilnehmen. Nach dem Willen seiner Kollegen hätte er die neue Äbtissin aus ihrem Gemach in die Stiftskirche führen sollen.³⁷¹ Aber das wurde ihm mit dem Hinweis, die Introdution sei ein „actus capitularis“, verweigert.³⁷²

Obwohl der Syndikus tags darauf dem versammelten Rat mitgeteilt hatte, aus den Akten von 1645 nicht habe ersehen können, daß der Rat als Erbmarschall an der Einführung einer neuen Äbtissin Anteil habe³⁷³, hielt das den Bürgermeister Heidfeld und sein Ratsmittel nicht davon ab, ebendies Bürgermeister Lüdger vorzuwerfen und gegen sein vermeintliches Fehlverhalten zu protestieren. Falls dem Rat wegen des nicht ausgeführten Marschallamtes ein Schaden entstehen sollte, solle er sich an den Mitteln und Gütern Bürgermeister Lüdgers schadlos halten.³⁷⁴

369 RA Qu. I/19-8, fol. 33v f.

370 RA Qu. I/19-6, fol. 28.

371 Das geht aus den Verhandlungen in derselben Angelegenheit von 1685 hervor (vgl.: RA Qu. I/9-8, fol. 26v).

372 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 15; Auch 1685 konnte der Rat nicht nachweisen, daß er dazu berechtigt war. Doch er hielt an seinem Anspruch fest. Denn: „so gebe doch daß praedicat alß erbmarschalck solches klar an den tag daß solches ihm zuverrichten oblege [...]“ (RA Qu. I/19-8, fol. 26v). Daß dieses Argument wenig überzeugte, dürfte auch dem Rat bewußt gewesen sein. Vor allem aber fühlte er sich gekränkt und zurückgesetzt, da man dafür „obenn“, also bei Hofe auf dem Schloß, „noch ein edelmann hette, würde man ihm darzu nötigen daß [er] solches verrichten müste“. Fast flehentlich fährt das Protokoll fort: „Allein weiln es e. e. rath oblege (welchen man leider anitzo fast nirgends gern beÿ haben wolte) müßte solches nicht seÿn, es wehre endlich ein onus [= Schuldigkeit, C.B.] undt man erböthe sich gantz willig praestanda zu praestiren“ (ebd.). „[...] zu dem“, so ließ der Hof den Rat wissen, „würde auch es sich nicht schicken, daß raht und er der h. stifts hoffmeister alß marschall die aufwartung zu gleich thäten, würde nur confusion geben“ (ebd. fol. 33v). Diese Aufwartung gehörte zu den Aufgaben des Stiftshofmeisters. Der Stiftshofmeister v. Heringen verrichtete dann auch bei Anna Dorotheas Introdution am 28. Januar 1685 das Amt des Marschalls (vgl.: ebd., fol. 28).

373 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 45.

374 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 47.

Dagegen verwahrte sich dieser einige Tage später mit einer „rechtmäßige[n] protestation“.³⁷⁵ Zuvor hatte er sich wegen dieser Anschuldigungen bei Anna Sophia II. beschwert, die ihm daraufhin einen Schutzbrief ausstellte und darin „eine solche ahndung, wie invitiret werden wollen“ als grundlos erachtete. Dem Heidfeld'schen Mittel befahl sie ferner den Bürgermeister Lüdger in dieser Sache nicht weiter zu beunruhigen, „sondern sich an gleich und recht allenthalben genügen zu laßen“. Eine Kopie dieses Schreibens vom 2. April 1681 fügte er seiner Protestation bei.³⁷⁶

Damit aber war für Bürgermeister Heidfeld die Angelegenheit noch nicht erledigt. Am 27. Juli, vier Monate nach seinen ersten Vorwürfen gegen seinen Kollegen, gab er als Antwort darauf eine erneute Protestation zu Protokoll, die ihm aber anscheinend nicht ausreichte.³⁷⁷ Ihr ließ er noch eine „wiederholte andwort“ folgen, die seine Sicht der Dinge schließlich auf den Punkt brachte:

„Nun stellen wir dahin, ob nicht dem rahtt [...] alß erbmarschalln *in quolibet actu et quidem publico* ein solches gebuhret hetten, zumahl da die *exclusion* nirgend zufinden das ein erbmarschall deßen in der kirche sich endhalten sollen etc. u. da bekand *quod quis non utendo amittat suum privilegium*.“³⁷⁸

Der Rat und das Reich

Eine der auffälligsten Veränderungen erfuhr der Altstädter Markt in den Jahren 1615/16. Das erst 1575 vor dem Rathaus errichtete Gebäude der Ratsapotheke wurde abgebrochen und dieselbe hinter die Markthirche verlegt, wo sie sich noch heute befindet. Von da an dominierte das Rathaus mit seiner neugestalteten Fassade den Marktplatz. Diese ordnet sich ganz dem neuen, prunkvollen und säulengerahmten Portal, dem ein triumphaler Charakter nicht abzusprechen ist, unter.³⁷⁹

Über diesem prankt das große Stadtwappen, dessen Hauptbestandteil der rotbewehrte schwarze Reichsadler auf goldenem Grund ist.³⁸⁰ Wie aber kam es, daß eine

375 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 47 f.

376 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 48 f.

377 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 49.

378 RA Qu. I/19-6, fol. 52.

379 Zur Bedeutung von Toren und Portalen als architektonische und rechtliche Grenzen sowie als Gliederungselemente des Zeremoniells und Rituals siehe: Schütte, *passim*, bes. S. 314 f.

380 Erstmals taucht dieses Wappen 1570 als neues Ratssiegel auf (vgl.: Lorenz, *Werdegang*, S. 304).

Stadt, die nicht direkt Kaiser und Reich unterstand, sich diesen Adler angeeignet hatte und weder Landesfürstin noch Erbvogt dagegen vorgingen?

Diese Frage stellte sich bereits Hermann Lorenz, konnte darauf aber keine überzeugende Antwort geben. Seiner Ansicht nach erfolgte die Verwendung des Adlers von seiten des Rates und der Bürgerschaft in Erinnerung an die Zeit vor 1477, da man nach der Reichsfreiheit gestrebt habe. Dafür habe auch der in jenem Jahr gestürzte Roland gestanden, der auf seinem Schild ebenfalls einen Adler getragen haben soll.³⁸¹ Auch dieser Adler wurde als Reichsadler gedeutet, dem soweit erst einmal zuzustimmen ist.

Wenden wir uns aber zunächst der Rolandstatue zu. Diese wurde wahrscheinlich Anfang des 15. Jahrhunderts verfertigt und aufgerichtet³⁸² und stand mit Sicherheit nicht für eine angestrebte Reichsfreiheit.³⁸³ Dagegen sprechen allein schon die den Äbtissinnen noch im 15. Jahrhundert geleisteten Huldigungen.

Unzweifelhaft aber handelt es sich bei dem Rolandsbild um ein Rechtssymbol. Dessen Deutung hängt jedoch sehr von der Kenntnis der Rechtsverhältnisse vor Ort ab.³⁸⁴ Der hallische Roland beispielsweise stand für das Gericht der Burggrafen zu Magdeburg.³⁸⁵ Wofür stand nun der Quedlinburger Roland? Zunächst ist es wichtig zu wissen, wo er ursprünglich stand, nämlich nicht wie heute vor dem Rathaus. Ursprünglich war er frei vor dem Gildehaus der Gewandschneider, der Fernhändler, auf dem Markt aufgestellt, die zur Zeit seiner Aufstellung in der Stadt politisch tonangebend waren. Den Gewandschneidern und anderen Kaufleuten erteilten die Kaiser bzw. Könige Konrad II. (1038) und Heinrich III. (1040) Privilegien.³⁸⁶ Beide nahmen die Quedlinburger Kaufleute in ihren Schutz und von fremden Gerichten aus und gestatteten ihnen die Verwaltung der Lebensmittelpolizei auf dem Quedlinburger Markt. Kaiser Lothar III. bestätigte diese Privilegien nicht nur, sondern erweiterte sie 1134 noch. Unter anderem gewährte er den Quedlinburger Kaufleuten bis auf wenige Ausnahmen Zollfreiheit im Reich und ihre Marktstände sollten abgabefrei sein.³⁸⁷ Kleemann vermutet deshalb, das

381 Vgl.: Lorenz, Wappenadler, S. 1161.

382 Vgl.: Dehio, S. 743.

383 So auch Vollmuth-Lindenthal, S. 81 (mit Verweisen auf die gegensätzliche Literatur).

384 Vgl.: etwa Pötschke, S. 17, der in manchen Fällen auch die Königs- und Kaisernähe zu bedenken gibt.

385 Vgl.: Brademann, S. 53.

386 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 8 und Nr. 9.

387 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 10.

es sich bei dem Roland um das Wahrzeichen der Marktfreiheit handele.³⁸⁸ Ausdrücklich billigte Anna III. dem Rat noch 1584 zu, daß er der Inhaber des Marktrechtes sei.³⁸⁹

Doch schon kurz darauf kam es zu einem bedeutsamen und sehr aufschlußreichen Vorfall, der als 20. von insgesamt 35 Punkten in das Ratsgravamen einging, das Anna III. noch vor ihrer Huldigung am 29. Januar 1585 übergeben wurde.³⁹⁰ Darin heißt es:

„Ungeachtet dieses eine kay: frey stadt genannt, so wirdt doch itzo durch i. f. g. vogt den frembden, so da hultzern zeugk auff den marckt zu kauff bringen, wann der rath ihr frey zeichen [= der Marktschild, C.B] außhengen lassenn, dasselbige [Holzzeug] wieder des raths wissen und willen genommen, und also uffs schloß getragen. Da doch solches je und alwege menniglichen frey gestanden, und ohne das die marckt ordnung immediate dem rathe geburett.“³⁹¹

Die hier gegebene Verbindung von „kaiserfreier“ Stadt und Marktfreiheit führt zur Ausgangsfrage nach der Bedeutung des Wappens am Rathaus zurück. Es ist eben kein „Sehnsuchts- oder Anspruchswappen“ als das es Lorenz verstand.³⁹² In dasselbe Horn stößt noch Korf: „Das Einpassen des Stadtwappens in den Leib des Reichsadlers ventiliert das Streben Quedlinburgs nach der Reichsstandschaft, wie sie die ‚Schwesterstadt‘ Goslar errungen hatte, und damit nach Unabhängigkeit vom Stifte.“³⁹³ Auch wenn es gut klingen mag: die Quellen lassen ein solches Streben, eine Emanzipation der Stadt vom Stift zu jenem Zeitpunkt nicht erkennen. Und nochmal: warum sollten die beiden Obrigkeiten eine solche Provokation wie den Reichsadler über dem Rathausportal dul-

388 Kleemann, S. 146, bes. S. 162; So auch Brinkmann II, S. 145 und Korf, S. 83, der noch besonders auf die ursprüngliche Aufstellung des Rolandsbildes und auf die Verbindung zu dem lotharischen Privileg von 1134 hinweist; Ein Zeichen der Marktfreiheit sieht Maseberg, S. 282, für Halberstadt in dem dortigen Roland, ohne darauf jedoch irgendwie weiter einzugehen.

389 „Das marckrecht, geld und einkommen des marcktes [...] sol dem rath, wie vor alters her gebracht, bleiben.“ (Baurdinge, Nr. 27, S. 170, 1584 Dezember 11).

390 Siehe dazu: Kapitel 3.2.1.

391 RA Qu. I/17-1, fol. 53 f.; Dieses Recht sprach ihm Anna III. wenig später erneut ausdrücklich zu (vgl.: Baurdinge, Nr. 27, S.179); Nicht nur nach außen, auch innerhalb des Rates erachtete man die Stadt um 1600 als kaiserfrei. Eine Rechnung des Bürgermeisters und Tuchhändlers (!) Peter Sichling vom 4. Oktober 1591 ist mit „Einn erbar wolweiser rath der keyserfreyenn stadt Quedlenburgk kauft von mir wi volgett“ überschrieben (RA Qu. I/19-1/II, fol. 2).

392 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 304.

393 Korf, S. 89. „Schwesterstadt“ bezieht sich auf das gemeinsame Goslarsche Stadtrecht; Im Spätmittelalter und noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigten autonome Städte kein Interesse an Reichsunmittelbarkeit oder Reichsstandschaft, da diese nur Kosten verursachte, aber den Status der betroffenen Städte nicht verbesserte. Noch 1521 ließen sich versehentlich in die Reichsmatrikel eingetragene Autonomiestädte bzw. „Nicht-Reichsstädte“, aus derselben wieder streichen (vgl.: Schubert, Steuer, S. 5, Anm. 5 und Schilling, Stadt, S. 40 f.).

den? Weil sie offenbar keine war. Dafür spricht auch, daß, wie v. Mülverstedt plausibel machen konnte, der Brustschild des Adlers, die zweitürmige und giebelgeschmückte Burg, das ursprüngliche Stiftswappen war.³⁹⁴

Zwar soll 1477 der Roland als Zeichen der Marktfreiheit und somit sicherlich auch der Stadtfreiheit³⁹⁵ gestürzt worden sein, doch händigte Hedwig der Stadt die wichtigen Privilegien Konrads, Heinrichs und Lothars schon nach kurzer Zeit wieder aus.³⁹⁶ Das Privileg Lothars III. ließ sich der Quedlinburger Rat noch 1632, 1660 und 1662 bestätigen.³⁹⁷ Insofern stellt dieses Prunkwappen mit dem Reichsadler am Rathaus eine reduzierte Variante des 1477 gestürzten Rolandes dar oder anders gesagt: der Reichsadler – Sinnbild des vom Kaiser garantierten Marktfriedens und der Marktfreiheit – wanderte vom Schild des Rolandes³⁹⁸ gut sichtbar an die Rathausfassade.³⁹⁹ Der Rat wollte sich offensichtlich nicht als Reichsstand präsentieren, sondern als Verwalter bzw. Inhaber des kaiserlichen Marktregals. Dieses war die Grundlage des städtischen Gemeinwesens und dessen Wohlstandes.⁴⁰⁰ Bezeichnend dafür ist auch, daß Rathausportal und Wappen von der Göttin des Überflusses, *Abundantia*, gekrönt werden.

Hinsichtlich der alten Marktgerechtigkeit hing der Rat nur vom Reichsoberhaupt ab, nicht aber von den beiden fürstlichen Obrigkeiten des Stiftes.⁴⁰¹ Nur bei der Anlage

394 Vgl.: v. Mülverstedt, *Commentar*, S. LV ff. und S. LX. Er betrachtet das neue seit 1570 geführte Stadtwappen als das „altstiftische Wappen“ ohne den hl. Servatius. Er begründet dies mit dem bereits erwähnten Brustschild des Adlers, v.a. mit dessen Verwendung selbst. Dieser habe als Reichsadler keinen Bezug zur Stadt, aber zum reichsfreien Stift (vgl.: ebd., S. LXV f., siehe dazu aber weiter unten; Auf den Münzen Äbtissin Hedwigs aus dem 15. Jh. ist der Reichsadler abgebildet [Mehl, S. 54]). Das große Stadtsiegel der Altstadt, das von 1298–1570 in Gebrauch war, zeigt eine Burg- bzw. Stadtarchitektur und darüber den hl. Servatius, den Patron des Stiftes Quedlinburg.

395 Kleemann, S. 162.

396 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 566 f. (1477 September 5): Revers des Rates wegen der rücküberstellten päpstlichen und kaiserlichen Urkunden.

397 Baurdinge, Nr. 74, S. 401–403: „[...] das unsz unszere und des reichs liebe getreue e. burgermeister und rath beeder stätt Quedlinburg [...]“; Letztmalig erfolgte diese Bestätigung 1713 durch Karl VI.

398 In einer Ratsrechnung von 1460 heißt es: „2 Groschen vor den Arn op dem Rolande zu richten“. Auf dessen Schild befand sich demnach ein Adler (vgl.: Kleemann, S. 161); Der 1433 aufgestellte Roland zu Halberstadt trägt noch heute auf seinem Schild einen doppelköpfigen Adler.

399 Seit dem 14. Jahrhundert war der Marktschild mit dem schwarzen Reichsadler bemalt. Der Marktmeister eröffnete den Markt, indem er diesen Schild an die Rathauswand (vielleicht auch an den Roland) hing. In den Ratsrechnungen kommt dieser Schild vor: „vor des rats schilt (oder ‚wapen‘) to malen“ (vgl.: Der Marktschild).

400 Zu klären bliebe noch, ob bzw. inwieweit der Rat in jener Zeit (und später) Markt und Stadt als Synonym betrachtete und von dem von den Kaisern privilegierten Markt auf eine „Kaiserfreiheit“ wenigstens der alten Stadt Quedlinburg schloß, um sich argumentativ gegen Übergriffe beider Obrigkeiten (wie 1585) zu wehren oder sich deren Rechte anzumaßen.

401 Während der Auseinandersetzungen zwischen Anna II. und Kurfürst Moritz ermahnt 1547 Kaiser

neuer Märkte war er auf sie angewiesen. Auf Bitten des Rates bestätigte Äbtissin Maria 1613 die vier neuen jährlichen Roß- und Viehmärkte in Quedlinburg. Desgleichen ersuchte der Rat auch bei Kaiser Matthias um deren Bestätigung, die dieser 1616 auch erteilte.⁴⁰² Damit standen auch diese unter kaiserlichem Schutz. Sehr wahrscheinlich schaffte sich der Rat aus Dankbarkeit ein Portrait jenes Kaisers an und hängte es im Rathaus auf.⁴⁰³

Sollte dennoch mit dem Reichsadler im Stadtwappen auf eine Reichsunmittelbarkeit oder gar Reichsstandschaft der Stadt Quedlinburg abgehoben worden sein, dann doch eher aus aktuellem denn aus historischem Anlaß. Die (alte) Stadt wäre nicht ganz unberechtigt gewesen, sich auch ganz offiziell als reichsunmittelbar zu betrachten. 1595 forderte Kaiser Maximilian II. den Rat zur Zahlung des städtischen Beitrages zu den Kosten des Türkenkrieges und in einem zweiten Schreiben sogar zum Besuch des nächsten Reichstages zu Frankfurt am Main auf.⁴⁰⁴ Anscheinend ging die kaiserliche Kanzlei nicht nur von der Reichsunmittelbarkeit, sondern auch von einer Reichsstandschaft Quedlinburgs aus. Diese Haltung des Kaisers steht denen seiner Vorgänger konträr gegenüber. Noch 1585 erklärte Rudolf II. dem Rat, daß nur die Äbtissin ihm zu befehlen habe.⁴⁰⁵

Augenfällig ist, daß die Initiative nicht vom Rat selbst ausging und der direkte Zusammenhang von Türkenkrieg und Ladung zum Reichstag. Einzig die Interessen des Reichsfiskals spielten hier wohl eine Rolle: mit der willkürlichen Erhöhung der Reichsunmittelbaren und Reichsstände erhoffte sich Wien den 1592 ausgebrochenen Krieg mit der Hohen Pforte besser finanzieren zu können. Deswegen diese Volte. Bezeichnend ist auch die Zurückhaltung des Quedlinburger Rates. Eine Reichsunmittelbarkeit, gar Reichsstandschaft hätte ihn zu jener Zeit finanziell überfordert.⁴⁰⁶

Karl V. den Rat scharf, der Äbtissin Gehorsam zu leisten und seinen Eidespflichten ihr gegenüber nachzukommen. Andernfalls, drohte Karl, werde er dem Rat seine Privilegien entziehen (vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 283).

402 Vgl.: Baurdinge, Nr. 44, S. 277 f.

403 Vgl.: Baurdinge, Nr. 44, S. 277, Anm. 2 und Kleemann, S. 148 f.

404 Vgl.: Voigt III, S. 330. Sollte die Jahreszahl von Voigt richtig wiedergegeben worden sein, kann es sich eigentlich nur um Kaiser Rudolf II. handeln. Dann hätte Rudolf seine Meinung bezüglich der Befehlsgewalt im Stift klar der aktuellen Situation angepaßt.

405 Siehe dazu: Kapitel 3.2.1.

406 Vgl.: Kapitel 3.2.1.; Ganz ähnlich verfuhr Kursachsen im Obersächsischen Reichskreis, als es nach seinem Paradigmenwechsel von 1552 nicht nur alle Kreisstände zu den Kreistagen zuließ, sondern deren Zahl noch zu vermehren suchte, um so sein eigenes Stimmenmehr auf den Kreistagen zu stärken

Eher schon könnte von einer gemeinsamen Reichsunmittelbarkeit von Stift und Stadt Quedlinburg gesprochen werden, da, wie es scheint, auch die Stadt direkt vom Reichsfiskal veranlagt wurde und bei Seumigkeit mit Strafe bedroht wurde.⁴⁰⁷ In der Policeyordnung von 1561 heißt es deswegen:

„Nach dem hiebevordem den borgern vilfeltig vormeldet, das *dis stift und stadt* [Hervorhebung von mir, C.B.] von der Kaiserlichen Majesteden und dem Reiche mit vilfeltigen und schweren reichsteuren belegt, darvon man noch uber die 2000 taler hinterstellig, derwegen der hochgedachten Kaiserlichen Majesteden monitorial- und penalandat anhergeschicket und die pene und acht darinen gedreuwet [...].“⁴⁰⁸

Noch in der Wormser Reichsmatrikel von 1593 wurde die „Eptißin von Quedlinburg mit der Stat“ gemeinsam veranschlagt. Sie hatten einen Reiter und zehn Mann zu Fuß zu stellen.⁴⁰⁹

Aber 1622 lagen für den Autor einer kurzen Stadtgeschichte Quedlinburgs die Dinge einfacher, wenn er schreibt, Quedlinburg nenne sich ein Kaiserliches freies weltliches Stift und Stadt, weil sie (!) von Kaisern, Königen und Päpsten besonders privilegiert und befreit seien.⁴¹⁰ Womit wir wieder am Ausgangspunkt unserer Überlegungen angelangt sind.

3. INTRODUKTIONEN UND HULDIGUNGEN IM REICHSSTIFT QUEDLINBURG

3.1. Die Einführung einer neuen Äbtissin

Vor der Reformation

Wie die Quedlinburger Äbtissinnen in vorreformatorischer Zeit in ihr Amt eingeführt wurden, läßt sich anhand der Einführung Annas II. zu Stolberg gut nachvollziehen.⁴¹¹

Nachdem ihr am 23. Januar 1516 Papst Leo X. die Altersdispens erteilt und ihre Wahl

(vgl.: Nicklas, S. 177).

407 Vgl. beispielsweise zu 1560: Baurdinge, S. 111; So kann nicht ausgeschlossen werden, daß das neue Siegel und Wappen des Rates mit ausdrücklicher Billigung Annas II. 1570 eingeführt wurde, um den Zusammenhang von Stift und Stadt sichtbar zu machen.

408 Baurdinge, S. 119.

409 Hankel, S. 77.

410 Vgl.: Kurze Beschreibung, S. 230.

411 CDQ, Nr. XXIII, S. 900–902: „Executio Confirmationis Annae Stolbergensis, Abbatiae.“

bestätigt hatte, wurde sie in der Stiftskirche am 5. November desselben Jahres introduziert.⁴¹²

Hier wurde sie in den „chorus dominarum“ (Abb. 1) geführt, um dort eingekleidet und verschleiert („vestitam & velatam“) zu werden. Anschließend führten die Pröpstin Anna Gräfin v. Schwarzburg (zur Rechten) und die Dechantin Anna Schenkin v. Tautenburg (zur Linken) die Stolbergerin vor den Hochaltar und setzten sie dort auf die „sedem Abbatialem“. Pröpstin und Dechantin selbst nahmen rechts und links von ihr Platz. Darauf zelebrierte der Abt des Klosters Michaelstein, dieses unterstand dem Stift Quedlinburg, die Messe „De Sancta Trinitate“, worauf das Credo und eine Pause folgten, während derer die „informaciones et probaciones de et super postulatione atque idoneitate“ nach Gewohnheit des Stiftes vorgenommen wurden. Desgleichen wurde die Postulation wiederholt. Anna zu Stolberg wurde sodann der Regierung bzw. Verwaltung und des Besitzes der Abtei für würdig befunden. Daraufhin wurde der Brief des Papstes vom 23. Januar verlesen und Anna schwor ihm, die Hand auf dem Evangelium, ihren Amtseid.⁴¹³

Altem Herkommen gemäß überreichte man ihr anschließend zum Zeichen der vollzogenen Einsetzung in ihre rechte Hand ein Gebetbuch und in ihre linke einen goldenen Ring („aurei annuli“). Mit der folgenden Einsegnung war der neuen Äbtissin die Leitung des Stiftes übertragen worden, der Akt selbst aber noch nicht abgeschlossen. Als nächstes wurde sie um den Hochaltar geführt, auf dem sie einen Gulden opferte, und schließlich wieder zu dem Äbtissinnenstuhl gebracht. Damit war der kirchliche Akt beendet.⁴¹⁴

412 Vgl.: CDQ, Nr. XXIII, S. 901. Die Datierung nach: Kremer, S. 76.

413 Der Eid: CDQ, Nr. XVIII, S. 896.

414 Vgl.: CDQ, Nr. XXXIII, S. 901. Der Kern der Sache ist wohl der, daß es sich (ursprünglich) um eine Art Verlobungsritual handelte, d.h. die gewählte Äbtissin legte mit dem Umschreiten des Hochaltars gegenüber Christus ein Eheversprechen ab. Christus selbst wird durch den Altar gegenwärtig (Artikel „Altar“ [J. H. Emminghaus], in: LexMA I, Sp. 462); Aus der Zeit um 1200 haben sich in der Stiftskirche zu Quedlinburg fünf größere Fragmente eines Knüpftappichs erhalten (ursprünglich ca. 5,7 m x 7,0 m), dessen Ikonographie das um 500 verfaßte Lehrgedicht *De nuptiis Philologiae et Mercurii* des Martianus Capella zugrunde liegt. Dargestellt werden die Brautwerbung Merkurs, seine Hochzeit mit Philologia (eine zentrale Szene ist auf Fragment IV mit der *iunctio dextrarum*, dem Eheversprechen Merkurs, dargestellt) und schließlich deren Apotheose. Merkur galt seit dem Hochmittelalter als eine der Präfigurationen Christi, wie Philologia als eine der Ecclesia. Statt für letztere steht in diesem Falle Philologia für die gottgeweihten Jungfrauen im Stift Quedlinburg (vgl.: Flemming, S. 541). Letztlich bietet sich hier eine Variante des seinerzeit gängigen Themas der Hochzeit von *Sponsus* (Christus) und *Sponsa* (Maria/Ecclesia) (v. Wilckens, S. 33). Nach v. Wilckens, S. 34, handelt es sich hierbei um „den

Von der Stiftskirche begab sich die Festgemeinde nun in den Palast der Äbtissin („ad Abbatialem aula“), wo die neue Äbtissin Anna inthronisiert und in den Besitz der Abtei mit allen Zubehörungen eingewiesen wurde. Dies geschah durch die Übergabe der Schlüssel, der „claves Abbatiales“.⁴¹⁵ Sodann huldigten ihr die Pröpstin, die Dechantin, die Kanonissinnen, die Kanoniker, Präbendaten und die übrigen Kleriker sowie Lehnsleute und sonstige Untergebene des Stiftes mittels Kniefall und Handschlag gegen Annas Versprechen, sie bei allen ihren Rechten zu lassen.⁴¹⁶

Nach der Reformation

Die nachreformatorischen Einführungen der quedinburgischen Äbtissinnen liefen seit 1574 in idealtypischer Weise wie folgt ab.⁴¹⁷ Zunächst beriefen die Stiftsfräulein ein Kapitel ein und ließen durch ihre Räte die postulierte Äbtissin kurz ihrer erfolgten Postulation und deren Annahme erinnern. Damit wollte das Kapitel die Gewählte nochmals als Äbtissin postuliert haben.⁴¹⁸ Dafür sollte sie dem alten Herkommen gemäß die übersandte Wahlkapitulation „nicht alleine geburlichen volziehen“, sondern dieselbe auch nach vollzogenener „tradition possessionis abbatiae“ eidlich bekräftigen. Sobald das geschehen war, wurde sie von der Pröpstin und der Dechantin sowie von anderen Fräulein und adeligen Frauen in die Stiftskirche geführt. Dort im „freulein chor, da *capittul*

Hochzeitsteppich der Frauen im Stift mit Christus“. Das Herzstück der Darstellung ist nach Flemming, S. 541, die Zuführung der Braut und die Übergabe der Brautgeschenke durch Philologias Mutter Phronesis und den Bräutigam Merkur. Analog dazu erscheint es dann gar nicht so abwegig, daß die beiden Kapitularinnen, die die jeweils neue Äbtissin um den Altar führen, diese als Braut dem himmlischen Bräutigam Christus zuführen und übergeben. Das lateinische Wort *traditio* – Übergabe – bedeutet ja auch Trauung (vgl.: Goetz, S. 41). Das auf dem Altar abgelegte Opfer dürfte das Eheversprechen bekräftigen. Möglich ist aber auch, daß dieses Opfer dem Hauptpatron des Stiftes, dem hl. Servatius, galt, der ja formaljuristisch (bis zur Einführung der Reformation) als der eigentliche Eigentümer des Stiftes galt. Nach mittelalterlichem Verständnis war das Kapitel mit der Äbtissin an seiner Spitze nur der irdische Sachwalter des himmlischen Patrons.

415 Vgl.: CDQ, Nr. XXXIII, S. 901.

416 Vgl.: CDQ, Nr. XXXIII, S. 902.

417 Das folgende nach: RA Qu. I/19-4, fol. 12–16: „Bericht, was für ein *process* mit der neuen *postulierten* abbatissin *introduction*, und einführung gehalten werden muß“, hier: fol. 12–14 („tractatus et processus de traditione possessionis abbatiae“). Zum vermutlichen Grund der Abfassung dieses „Berichtes“ siehe: Kapitel 3.2.3.

418 Vgl. auch: LHASA, MD, Rep. A 20, IV, Nr. 11, fol. 241–244: „Ungefährlich verzeichnete Solennitäten bey einführung einer abtissin des kay: freyen weltl. stifts Quedlinburgk“ von 1645, hier: fol. 241: „[...] der fürstl. abtey in diesem kayserlichen stift wirckliche *possession* in bester form der rechte, wie solches am kräftigsten und besten, digsten geschehen solte, könnte oder möchte, *tradiren* und übergeben wolten“.

pfleget gehalten zu werden“, wird sie erneut an ihre Versprechen erinnert.⁴¹⁹

Nach dem Versprechen, „die *capittulation* zuehalten undt den aÿdt, so eine abbatissin zu thun schuldig, wircklichen zu leisten“, führten die höchsten Dignitäten, Pröpstin und Dechantin, die Postulatin vor den Hochaltar im Hohen Chor. Hier erfolgte die Übergabe der Abtei aus den Händen des Kapitels in die der postulierten Äbtissin. Zunächst überreichte die Pröpstin dem hierfür bestellten Notar „einen offenen zeddel“⁴²⁰, auf dem geschrieben stand:

„Wir die pröbstin⁴²¹ wollen der N. N. beschehene einhellige postulation, welche durch sonderbare *providentz* Gottes des almächtigen auf vorgehende, fleißige anruffungk der heiligen dreÿfaltigkeit an i. f. gn: abgangen, undt von i. f. gn: gut und freÿwilligk angenommen undt darauf von der röm. kÿl. maÿl. unserm allermächtigen herrn ferner confirmiret ist, hiermit würckliche *possession*, ubungk undt besitz zu der abteÿ an diesem kÿserlichenn stiftte Quedlinburgk, wie sich daß im rechten eignet undt gebuhret, in den nahmen des Vaters, des Sohnes undt des Heÿligen Geistes gegeben, auch hochgedachter abbatissin befohlen undt nachgelaßen haben, daß i. f. gn. sich der regierungk dieser abteÿ in geist: undt weltlichen sachen vormuge derer pflicht undt aÿdt, die i. f. gn: darzu uhrthetlichen, dieses stiftts herkommen, nach schweren wurden ublichen unternehmen soll undt magk, darzu der almächtige Gott i. f. gn: weißheit, verstand, gute gesunde leibes vermugeheit durch craft des Heÿligen Geistes beÿwohnung aus gnaden verleÿhen wolle, Amen.“⁴²²

Dann erfolgte die „*acceptatio traditae possessionis der abtissin*“. Nachdem der Notar den Zettel des Kapitels öffentlich verlesen hatte, gab auch die postulierte Äbtissin diesem einen Zettel⁴²³. Der wurde ebenfalls von ihm öffentlich verlesen. Sein Wortlaut ist folgender:

„Von Gottes gnaden wir ... wollen die überreichte und gegebene *possession* der kÿserl. freÿen weltlichen abteÿ am stift Quedlinburgk [!], auf daß daran erlangtes habendes recht hiermit zue

419 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 12v; Bei dem „feulein chor“, 1516 noch als „chorus dominarum“ bezeichnet, handelte es sich mit Sicherheit um den Nebenchor im südlichen Querhausarm. Dafür sprechen einmal bauliche Gegebenheiten (vgl.: Voigtländer, S. 122 f.) und Analogien u.a. in den Stiftskirchen zu Gernrode, Essen und Gandersheim. Sowohl in Gernrode (vgl.: Schulze, S. 102), Essen (vgl.: die Abb. bei Küppers-Braun, Macht, S. 190) wie auch Gandersheim (Lobbedey, S. 161) befand sich der Chor der Stiftsdamen bzw. der „chorus dominarum“ im nördlichen Querhausarm. In der Stiftskirche zu Quedlinburg befand sich dort seit ca. 1170 der „Zitter“, die Schatzkammer.

420 Bei der Einführung Sophie Albertines im Jahre 1787 wurde dieser Zettel bzw. Brief als „*litteras immisionis et traditionis et Abbatiae*“ bezeichnet (Fritsch II, S. 119).

421 Die Pröpstin handelt hier nur im Namen des Kapitels (vgl.: Kapitel 2.2.1.).

422 RA Qu. I/19-4, fol. 13.

423 Bei der Einführung Sophie Albertines im Jahre 1787 wurde dieser Zettel bzw. Brief als „*litteras acceptiae traditionis*“ bezeichnet (Fritsch II, S. 119).

danck auf: und angenommen haben undt thuen sich hiermit vorpflichten, das wir unser aufgetragenes *regiment* in geist und weltlichen sachen, christlichen undt treulich vormöge der pflicht undt eide die wir anitzo auf die *capitulation* gethan, so viel uns mensch: undt möglich, durch Gottes gnade verwalten wollen.“⁴²⁴

Daran schloß sich der eigentliche rechtskonstitutive Akt an: das bereits geschilderte Einführungsritual.⁴²⁵ Dazu nahmen die Pröpstin und die Dechantin die Äbtissin zwischen sich und führen sie links herum um den Hochaltar. Vor dem mußte sie niederknien und „ein gebett vor sich in geheim umb glückseeliche regierungk zu Gott thun“. Sobald das geschehen war, stand sie auf und legte ihr (Geld-)opfer auf dem Altar nieder. Dann wurde sie wiederum von der Pröpstin und der Dechantin „weiter in den freuchen chor“ geführt. Dort wird ihr angedeutet, daß, nachdem sie nun die „*possessionem* der abteÿ *capitulariter* hette empfangen“, nun den Eid auf die Abtei zu leisten. Dieser lautet wie folgt:

„Wir ... schweren hiermit zu Gott, das wir uns der abgelesenen *capitulation* in allen *puncten* gemeß verhalten sollen und wollen, so war uns Gott helffe.“

Danach wünschten die „*stiffts fraulein i. f. gn: glück undt promittiren i. f. gn: obedientiam*⁴²⁶ *et reverentiam* [...]“. Dann wird sie von denselben „in ihrenn still [= der abteiliche Kirchenstand, C.B.] gefuhret undt *possession* desßelbigen gegeben [...]“.⁴²⁷ Darauf singen die Stiftspräbendaten das „*Te Deum Laudamus*“ und „andere christliche gesenge“. Dabei wurde eine Kollekte gesammelt und die Äbtissin wieder von den Kapitularinnen vor den Hochaltar geführt und dort vom Superintendenten⁴²⁸ eingesegnet. Damit

424 Wiedergeben ist hier die Variante aus der Stiftsakte von 1645 (LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 242v), da in der erwähnten Ratsakte nur eine – wenn auch genaue – Paraphrase enthalten ist (vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 13v).

425 Rituale sind äußerlich normierte und symbolisch aufgeladene Handlungsabläufe, von deren korrekter Durchführung die Beteiligten eine bestimmte Wirkmächtigkeit erwarten. Dabei ist auf die formal richtigen Befolgung der Regeln zu achten, da anderenfalls das gewünschte Ergebnis (wie in diesem Fall Legitimation) nicht erreicht werden könne (vgl.: Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 10). Der wichtigste Unterschied zum Zeremoniell besteht darin, daß das Ritual für den Betroffenen einen Statuswechsel bewirkt.

426 Von dieser Gehorsamkeitsverpflichtung ist bei den Einführungen seit 1618 keine Rede mehr.

427 Dieser Kirchenstand, in den Quellen auch „*stallum in choro*“ genannt, befand sich vermutlich bis 1674 über der Schatzkammer im nördlichen Querhausarm gegenüber dem „Freuleinchor“. Ab dem 16. Jahrhundert wurde jener seit dem 19. Jahrhundert nicht mehr vorhandene Raum als „Äbtissinensaal“ eingerichtet. In den Jahren 1672 bis 1674 ließ Anna Sophia I. die bis in die 1860er Jahre erhaltene wohlgeratene Emporen und Gestühlanlage einbauen (vgl.: Voigtländer, S. 27 ff., Abb. auf Tafel 23).

428 An der entsprechenden Stelle in der Ratsakte steht lediglich Priester (vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 14). In den Notariatsinstrumenten ist aber vom Superintendenten die Rede (vgl.: etwa zu 1645: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 242v).

war die neue Äbtissin in ihr Amt ordentlich und gänzlich eingeführt.

Nun fehlte nur noch ihre Einweisung in die Abtei.⁴²⁹ Diese erfolgte im Abteigebäude, dem Äbtissinnenpalast (Abb. 1). Die neue Äbtissin wurde dort in das gewöhnliche Gemach ihrer Vorgängerin geführt und „daßelbe neben dem ganzen stiftshause und was dem anhengung neben dem closter und vorwergen, item die schlüssel zue cammern, küchen, kellern, thoren und andern gemachen ihr fürstl. gn. überantwortet, *tradiret* und also die würckliche *possession* aller stifts güter deren rechten und gerechtigkeiten angewiesen und in daselbe eingesetzt“.⁴³⁰ Mit der Einweisung in die profane Haushaltung der Abtei hatte das Kapitel der Äbtissin auch die Regierungsgewalt und das Amt der fürstlichen Obrigkeit übertragen, die gänzlich von der rechtmäßigen Übertragung der Leitung des Stiftes herrührte. Nun hatte sie als Hausherrin und Herrscherin die Schlüsselgewalt über Abtei und Stift (Institution und Fürstentum) inne.

Das Um-den-Hochaltar-geführt-werden scheint, zusammen mit dem Opfer, der älteste und wichtigste und folglich der legitimierendste Bestandteil der Introduction gewesen zu sein. Noch 1787 wurde die schwedische Prinzessin Sophie Albertine, die letzte Äbtissin, bei ihrer Introduction um den Hochaltar geführt und legte auf ihm das Geldopfer nieder.⁴³¹ In drei Dingen aber unterscheiden sich die nachreformatorischen von den älteren Einführungen sehr. Das Einkleiden und Verschleiern der künftigen Äbtissin entfiel ebenso wie die Überreichung irgendwelcher Hoheitszeichen oder der Gebrauch einer „*sedes abbatialis*“. Einzig die Schlüssel zur Abtei etc. könnten allenfalls als solche erkannt werden.⁴³² Die dritte Veränderung betraf das Kapitulum, dessen Rolle deutlich aufgewertet wurde. Das trat nun als Eidnehmer an die Stelle des Papstes und

429 Das folgende nach: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 242v, da an der entsprechenden Stelle in der Ratsakte nur steht „undt dan ferner i. f. gn: der vorigen abbatissin gemächer eingegeben, welches alles durch einen notarium instrumenteret wird undt hatt dieser actus hiermit seine endtschafft [...]“ (vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 14; Eine Abschrift des Notariatsinstrumentes der Einführung von 1645 Juli 16 findet sich in: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 250–253).

430 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 243.

431 Vgl.: Fritsch II, S. 118 f.; Darauf nahm auch der als Umgangsaltar gestaltete barocke Hochaltar von 1689 und seine Erweiterungen aus dem 18. Jahrhundert Rücksicht. Zum barocken Hochaltar siehe: Voigtländer, S. 165 f. und Abb. 33 auf Taf. 23.

432 Auch in Essen wurden die Äbtissinnen weder mit Ring noch mit Stab investiert, sondern auch nur die Schlüssel zu den Stiftsgebäuden überreicht. Diese wurden ihnen „in aula abbatiali“, also wie in Quedlinburg im Stiftssaal überreicht. Vermutlich ist diese Schlüsselgewalt der Äbtissinnen eher im hausrechtlichen, denn im kirchenrechtlichen Sinne zu deuten (Küppers-Braun, Frauen, S. 113 f.). In Gandersheim wurden die Äbtissinnen zwar durch die Überreichung der Abteischlüssel in die Abtei eingeführt, doch geschah dies bereits in der Stiftskirche vor dem Hochaltar (vgl.: Goetting, S. 156).

konnte sich dadurch noch deutlicher als Eigentümer des Stiftes hervortun und darstellen.

Daß das gesamte Verfahren mit all seinen Elementen, wenn auch der Ablauf variierte, bis zum Ende des Stiftes beibehalten wurde, spricht deutlich für dessen große Bedeutung innerhalb der Verfassung des Reichsstiftes Quedlinburg. Es war der zentrale Verfassungsakt. Desto verständlicher ist es, wenn das Kapitel niemanden sonst daran mitwirken lassen wollte. So versuchte seit 1645 der Quedlinburger Rat als Erbmarschall bei den Einführungen mitzuwirken⁴³³ und 1645 gelang es Kapitel und Stiftsregierung, die kurfürstlichen Gesandten bei der Einführung Anna Sophias I. fast gänzlich zu ignorieren.⁴³⁴ Daß eine Ausweitung der am Verfahren Beteiligten zu Abweichungen führen konnte und folgenswer hätte sein können, wird an anderer Stelle noch zu zeigen sein. Dem Kapitelskapitel mußte, um seine besondere politische Rolle und Stellung behaupten zu können, die sich ja neben der Wahl gerade im Einführungszeremoniell widerspiegelte, sehr daran gelegen sein, Herr des Verfahrens zu bleiben. Davon hing die gesamte politisch-rechtliche Stellung der Äbtissin und des ganzen Stiftes ab.⁴³⁵

Nicht nur bei den Einführungen, sondern v.a. bei den Huldigungen barg das Verfahren durch die Statuskonkurrenz zwischen Äbtissin und Kapitel auf der einen und dem Schutzfürsten auf der anderen Seite stets eine potentielle Statusgefährdung ersterer in sich. Da sich im Zeremoniell wie im Symbol Rang und politischer Status verbanden und also zwischen Rollen- und Statusträgern nicht unterschieden wurde, zielte jede Veränderung des Verfahrens auf die politische und soziale Statusveränderung des davon Betroffenen ab, so daß Rang- bzw. Statuskonflikte immer zugleich politische Konflikte waren.⁴³⁶

Nicht nur das Verfahren selbst erwies sich als sehr stabil, sondern auch die Orte des Verfahrens. Auch sie sind für die Rechtmäßigkeit des Aktes, besonders des Schwuraktes, entscheidend. Nicht umsonst rechtfertigte sich Elisabeth II. vor dem Quedlinburger Rat, als sie 1574 die Huldigung von ihm und der Bürgerschaft einforder-

433 Vgl.: Kapitel 2.2.2.

434 Siehe dazu: Kapitel 3.2.2.

435 Vgl. zur Verfahrensautonomie: Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 15 f.

436 Vgl.: Sikora, S. 46 f.

te, daß sie „zu der *coadiutorej* unnd in *eventum abbatey* einen hohen tewren eidt geschworen, ahnn gebuerende ende unnd ortter demuetiglich gebracht [...]“ habe.⁴³⁷ Wenn gleich auch spätestens seit 1610 die Wahlkapitulationen nicht mehr im Freuleinchor, sondern in der Kapitelstube (Abb. 1) beschworen wurden.⁴³⁸

Wie ein solch feierlicher Schwurakt vor sich ging, vermittelt jener vom 26. März 1681.⁴³⁹ Zur Vereidigung Anna Sophias II. fand man sich in der Kapitelsstube ein. Zuvor hatten sich der Hofmeister, der Kammerschreiber, der Abtei- und Propsteischösser, ein Konsistorial- und zwei Hofräte, der Kanzleidirektor und der gräflich-stolbergische Oberhofmeister v. Winzingerode, alle mit schwarzen seidenen Kleidern und Mänteln ange- tan, in die Propstei begeben.⁴⁴⁰ In der Propstei empfing Anna Sophia den Hofmeister, Kanzleidirektor und die Räte „mitt darreichung dero hohen hand [und] freundlichen minen gantz gnädig“. Ihre Hofmeisterin und drei adelige Kammer- und Hofjungfern warteten ihnen auf.

Von dort führte der Hofmeister v. Heringen⁴⁴¹ alle in derselben Ordnung zurück in die Abtei. Die Postulatin, in Begleitung ihrer Hofmeisterin und der adeligen Jungfern, führte der stolbergische Oberhofmeister an der Hand. In der Abtei, „uf dem kleinen sählchen“⁴⁴², erwarteten sie die beiden schwarzburgischen Schwestern, Dechantin und Kanonissin, zusammen mit acht adeligen Frauen und Jungfern. Beide Gräfinnen empfin- gen die Postulatin mit „unterthäniger reverentz“ und führten sie in ihre Mitte genom- men sogleich ins „frauenzimmer“, in die Kapitelstube. Dort stand Anna Sophia dem Eingang zugewandt, mit dem Rücken zu den Fenstern, hinter sich mittig einen Tisch („quertafel“). Die beiden Kapitularinnen standen mit den fürstlichen Räten zu ihrer Lin-

437 RA Qu. Rep. I/17-1, fol. 32.

438 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 1–3v: Notariatsinstrument der Einführung Äbtissin Dorotheas vom 19. Juni 1610 (Abschrift von 1680), hier: fol. 1.

439 Das folgende nach: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 39 ff.

440 Anna Sophia war 1673 als Pröpstin zur Coadjutorin gewählt worden.

441 Hans Melchior v. Heringen wurde 1634 geboren, war von 1659–1666 gräflich-isenburgischer Forst- und Jägermeister; 1672 Kammerjunker der Äbtissin, 1675 Hofmeister; 2. April 1681 erneute Bestal- lung zum quedinburgischen Hofmeister; August 1685 Entlassung als Hofmeister, Bestallung zum Rat von Haus aus ; † 1699 (Scholz, Verwaltung, Anm. 42).

442 Dabei handelt es sich um den Raum, der sich zwischen Kapitelstube und Hofsaal befindet (Abb. 4). In ihn führt auch die Wendeltreppe vom Hof und dieser Raum war durch den nicht mehr vorhande- nen Gang direkt mit der Stiftskirche verbunden. Über diesen Gang gelangte Anna Sophia II. samt ihrer Begleitung auch von der Propstei herüber (Abb. 1).

ken.

Nach einer Weile führte der Hofmeister die kurfürstlichen Gesandten herein. Aber nur zwei ihrer Begleiter, die als Zeugen gebeten waren, durften sie begleiten. Die ihnen vorangegangenen Kavaliere, wie auch die adeligen Frauen und Jungfern, mußten während diese Aktes im Vorraum verharren. Die Dresdner Abgesandten standen rechts von Anna Sophia und den Kapitularinnen gegenüber. Nachdem alle ihre Plätze eingenommen hatten (Abb. 4), proponierte der Kanzleidirektor namens des Kapitels. Für die Postulatin antwortete der gräflich-stolbergische Oberhofmeister. Sobald das geschehen war, schwor Anna Sophia „deut- und vernehmlich und würcklich“ den Kapitulareid, zwei Finger der rechten Hand über die linke Brust gelegt, auf ihre vom Amtsverwalter öffentlich vorgelesene Originalwahlkapitulation von 1678.

Nach ihrer Vereidigung führte der Hofmeister die „verpflichtete fr. abbatissin“, wieder von den beiden Kapitularinnen begleitet, zur Übergabe der Abtei in die Stiftskirche. Bei ihrem Eintritt erklangen Glockenschlag und Orgelspiel.

Nachdem der kirchliche Teil der Introduction beendet war, begaben sich das Kapitel mit der neuen Äbtissin Anna Sophia und die Stiftsräte, Gesandten, Hofbedienstete sowie die Gäste hinüber in die Abtei, um dort Anna Sophia in dieselbe einzuweisen und ihr hernach zu ihrer Regierung zu gratulieren. Nachdem sie dort in die „würckliche possession aller stifts guther deren recht und gerechtigkeiten eingewiesen und eingesetzt“ worden war, überreichte ihr die Dechantin Eleonora Sophia v. Schwarzburg-Sondershausen, die damals ranghöchste Kapitularin, die Schlüssel. Diese hatte ihr zuvor der Stifthauptmann übergeben.

Jetzt aber zeigte sich, wie heikel es war, daß während der Sedisvakanz der Stifthauptmann über die Schlüssel zum Stiftschloß und zur Abtei verfügte.⁴⁴³ Den wichtigsten und symbolträchtigsten Schlüssel nämlich, den fürs Schloßtor, hatte der Stifthauptmann der Dechantin nicht ausgehändigt. Den wollte er – wider das Herkommen – der neuen Äbtissin selbst darreichen und übergang dabei das Kapitel, „von welchem doch die abbatissin solche [Schlüssel] allemahl einnimmt [...]“. Dieses Verhalten rief umgehend den Protest des Kapitels hervor.

⁴⁴³ Seit 1601 wurde dies so gehandhabt (Voigt III, S. 351).

Was hier als Petitesse, Unbedachtsamkeit oder Versehen erscheinen mag, war wohlbedacht und hätte handfeste verfassungsrechtliche Konsequenzen für das Stift haben können, war ein offen ausgetragener Verfassungskonflikt. Was der Stiftshauptmann – der Vertreter des kurfürstlichen Schutzherrn – hier unternahm, war nichts anderes als der Versuch, durch eine – im wahrsten Sinne des Wortes – Schlüsselhandlung die mehr oder weniger informelle Abhängigkeit des Stiftes Quedlinburg von Kursachsen in eine formelle zu ändern. Kurz: der Anspruch, der seit langem bestand, daß der Kur- und Schutzfürst das Stift Quedlinburg besäße und dessen Äbtissin auch introduziere⁴⁴⁴, sollte zum Faktum werden! Symbolisches Handeln einmal mehr als politisches und Verfassungshandeln.

Aber mit ihrer sofortigen „expressen protestation“ war die Dechantin recht erfolgreich. Der Stiftshauptmann v. Schierstedt übergab den Schlüssel nicht der Äbtissin, aber auch nicht der Dechantin. Er legte ihn stattdessen „auf den unten bey der kammerthur stehenden tisch [...]“, von wo ihn die Schwarzburgerin nahm und ihn „nebst andern [Schlüsseln] ihro dhl. der frauen abtissin zu handen gestellet“. Auch wenn die Dechantin den Schlüssel „vor ietzo nehme“, wolle sie „damit dem capitell an seinem rechte nichts vergeben haben“.⁴⁴⁵ Doch die Schlüsselgewalt über das Stift konnte sich das Kapitel sichern.⁴⁴⁶ Die Haltung der anwesenden kurfürstlichen Kommissare dazu ist nicht überliefert.

Daß man in Dresden mit großer Aufmerksamkeit über die Introduction und Huldigung, beides gehörte zusammen, wachte, geht auch aus einem Schreiben Jacobs v. Gernstall,

444 So die kurfürstlichen Abgesandten 1586: „ihr gnädigster herr were zu seinen rechten, daß er an diesem stift hette, ein landes fürst, so wol die eptißin zu ihren rechten eine landes fürstin, und hette ihr gstr. herr das territorium alhier, und würde von dem chur- und fürsten zu Sachßen, als erbvoigten, eine eptißin alhier introduciret“ (RA Qu. I/17-6, fol. 34, Abschrift 17. Jahrhundert).

445 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 43v–48 (Quedlinburg, 1681 März 30, Sonnabend vor Palmarum; Abschrift des Notariatsinstrumentes), hier: fol. 47; Diese Protestation hatte offensichtlich Erfolg, denn 1685 kam es zu keinem derartigen Zwischenfall; In der Abschrift des Notariatsinstrumentes der vorigen Introduction (ebd., Nr. 11, fol. 250–255, 1645 Juli 16) ist auf fol. 253 in der stereotypen Passage von der Übergabe der Schlüssel zu Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, und Toren letzteres mit Rötelftiff unterstrichen. Vermutlich geschah dies 1681 aus gegebenem Anlaß.

446 Noch bei der Amtseinführung Sophie Albertines v. Schweden im Jahre 1787 empfing sie aus den Händen der Pröpstin und Dechantin die Tor- und Abteischlüssel (vgl.: Fritsch II, S. 120 f.). Die politische Bedeutung der Schlüsselübergabe verkennt Hankel, S. 111, völlig. Zwar beruft er sich auf Fritsch, doch folgt man seiner Darstellung, habe der Stiftshauptmann die Abteischlüssel der neuen Äbtissin überreicht.

des Oberaufsehers in der Grafschaft Mansfeld, an die Stiftsregierung hervor. Um für den Kurfürsten einen Bericht über die Einführung Dorothea Sophias anfertigen zu können, forderte er deswegen noch einige Urkunden, Wahrschaften und Abschriften. Zugleich wird deutlich, wie groß der damit verbundene Verwaltungsaufwand für beide Seiten war. Im einzelnen verlangte er:

„1. der stiftsfrewlein *postulation*; 2. die darauf erfolgte *capitulation*; 3. u.g. fürstin und frawen, der fraw aptißen abgelegter aydt; 4. *utriarum investiturae et immissionis in abbatiam*; 5. *utriarum acceptie possessionis*; 6. abschrift von *instrumento introductionis*; 7. *notul* der *citation* wasmaßen die unterthanen in nahmen der aptißen zur erbhuldung *citirt*; 8. erbhuldungseydt; 9. verzeichnuß derer so gehuldiget von adel und gefreyeten rahts und bürgerschaft in der alten und neuen stadt Quedlenburgk, Newenwegkern, Westendorfer, Dittfurter und wer mehr gehuldiget.“⁴⁴⁷

3.2. Huldigungen im Reichsstift Quedlinburg

Die früheste nachweisbare Huldigung im Stift Quedlinburg ist jene, die 1348 die Äbtissin Luitgard zu Stolberg in der alten Stadt Quedlinburg entgegennahm.⁴⁴⁸ Daß dies nicht die erste Huldigung der Stadt war, erhellt aus dem deswegen aufgestellten Notariatsinstrument. Dort heißt es, der Rat werde Luitgard namens der ganzen Bürgerschaft das „*homagium suis predecessibus in eadem abbatia fieri consuetum*“ leisten.⁴⁴⁹

Tatsächlich hat sich im Stadtbuch, dessen Entstehung um 1330 angenommen wird, das Fragment eines Huldigungseides erhalten.⁴⁵⁰ Weitere Huldigungen sind für 1436⁴⁵¹, 1458⁴⁵², 1465⁴⁵³ und 1477⁴⁵⁴ nachgewiesen. Die Aushändigung der Stadtschlüssel an die Stadtherrin „*in signum subjectionis et domii*“ findet sich in den Quellen wohl erstmals zu 1436. Nicht nur bei dieser Huldigung „unterwarfen“ sich Rat und Bürgerschaft gegen die Zusicherung, sie bei ihren Rechten, Gewohnheiten und Privile-

447 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 117 f. (Eisleben, 1618 Mai 7). Der Name des Oberaufsehers war schwer zu lesen. Nach freundlicher Auskunft von Dr. Bernd Feicke (Westerhausen) handelt es sich um Jacob v. Grünthal.

448 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 150, S. 120 f.

449 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 150, S. 121.

450 Vgl.: Baurdinge, Nr. 1, S. 1.

451 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 344, S. 317 f. (Anna v. Plauen)

452 Vgl.: Fritsch, I, S. 207. (Hedwig v. Sachsen)

453 Vgl.: Fritsch, I, S. 208. (Hedwig v. Sachsen)

454 Vgl.: UB Qu. I, Nr. 554, S. 580 f.

gien zu lassen.

Auch die nachfolgenden Huldigungen werden zeigen, daß Herrschaft (nicht nur hier) auf gegenseitiger Verpflichtung (*mutua obligatio*) beruhte. Ohne die Zusage und Garantie der Obrigkeit, die Untertanen bei ihren Freiheiten, Rechten, Privilegien, Herkommen u.s.w. zu lassen, hatte ihr Anspruch und Recht auf Huldigung keinen Bestand. Die Herrschaft garantierte diese Rechte nur gegen das Versprechen der Untertanen, ihr treu oder gar gehorsam zu sein. Untertaneneid und herrschaftliche Garantieerklärung gehörten prinzipiell zusammen.⁴⁵⁵

Die Huldigungen vor 1477 besaßen mehr oder minder nur formalen Charakter. Den Äbtissinnen ging es wohl eher um die Nutzung des ihnen zustehenden Rechtes und um die Aufrechterhaltung ihres Herrschaftsanspruchs gegenüber beiden Städten.⁴⁵⁶ Für die nahezu autonome Altstadt mit der von ihr abhängigen Neustadt mögen diese Huldigungen nicht nur keine Bedrohung ihres Status bedeutet, sondern diesen sogar noch gesichert und gefestigt haben. Mit dieser formalen Bindung an die Äbtissinnen konnte sie Ansprüchen fremder und potenterer Herren wie des Bischofs von Halberstadt abwehren.⁴⁵⁷

Die Gesamthuldigungen

Die Huldigung des Jahres 1477 war gänzlich anderer Natur. Sie schloß die Unterwerfung der beiden Städte Quedlinburg mit einem formal-rechtlichen Akt ab. Mit dieser Huldigung verband sich aber noch eine weitere und folgenreiche Neuerung für Stift und Stadt Quedlinburg. Die Bürgerschaft schwor nicht allein Äbtissin Hedwig, sondern zugleich ihren Brüdern, den Herzögen Ernst und Albrecht, „unsen gnedigen hern von Sassen und oren gnaden erffen als vogeden“, und versprachen ihnen, „als vogeden des

⁴⁵⁵ Vgl.: Holenstein, Huldigung, S. 321 f.

⁴⁵⁶ Noch 1602 heißt es, Maria von Sachsen wolle „zu fortsetzung ihres obrigkeit amts und erhaltung ihres zustehenden rechts“ die Huldigung von den Untertanen entgegennehmen (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 50).

⁴⁵⁷ Die alte Stadt Quedlinburg stellte sich 1326 unter den Schutz des Hochstiftes Halberstadt. Zuvor konnte sie sich mit dessen Hilfe des Stiftsvogts entledigen (siehe dazu: Fenske, Grafen von Regenstein, passim, bes. S. 23–30). Der Schutzvertrag von 1326 (UB Qu. I, Nr. 102, S. 75–77 und Nr. 103, S. 77–78) schränkte die Befugnisse des Bischofs an und in der Stadt deutlich ein, besonders die richterlichen. An Rechten wurde ihm nur das zugestanden, worüber auch die Vögte verfügten. Die Rechte des Stiftes durfte er nicht antasten.

[...] stifts to der vovedie gewertig zu sein“.⁴⁵⁸

Herzog Georg konnte schließlich 1516 durchsetzen, daß neben Anna II. auch ihm als Erbvogt die Erbhuldigung geleistet wurde.⁴⁵⁹ Im Eid, den die Bürgerschaft am 4. November 1516 Herzog Georg leistete, erscheint die Äbtissin als „rechte Fürstin und Erbfrau“, Herzog Georg als Erbvogt.⁴⁶⁰

Nach Annas Tod wurde im August 1574 dieses Verfahren zwischen Elisabeth II. und Kurfürst August in der bereits in Kapitel 2.2.1. erwähnten „Kapitulation“ vertraglich vereinbart. Darin regelte der zweite Punkt, daß

„[...] von sr. churf. gn. und derselben nachkommen die erbhuldigung altem gebrauch nach durch i. churf. gn. beyderseits genommen werden. Und do dem etwas zu entgegen angestellet, dasz solches nichtig und uncräftig sein solle“.⁴⁶¹

Seitdem kam es im Stift Quedlinburg zu keiner Einzelhuldigung einer Äbtissin mehr. Die Stiftsuntertanen huldigten fortan der neuen Äbtissin und ihrem Erbvogt zugleich.

An dieser Stelle bietet es sich an, näher auf die Präliminarien der Gesamthuldigung von 1574 einzugehen, weil sie Kurfürst August den passenden Anlaß gaben, diesen Vertrag von 1574 zu schließen. Es wurde bereits gesagt, daß er sich bei Elisabeths Wahl übergangen fühlte und eine neue durchsetzte. Aus Dresden mußte sich Elisabeth den Vorwurf gefallen lassen, sich die Administration der Abtei anmaßen zu wollen.⁴⁶² Dieses Mißtrauen des Kurfürsten ihr gegenüber wird sie bezüglich ihrer Huldigung zur Eile getrieben haben.⁴⁶³

Anna II. hatte am „jungst abgelauffenes dorstags nach *Invocavit* den funfften dießes monats *Martij* die schuldt der natur bezhalet, denn letztenn ir L[iebden] lebens beschlossen unnd inn Godt seliglich entschlaffen“. Noch am selben Tag fand Elisabeths

458 UB Qu. I, Nr. 554, S. 581.

459 Lorenz, Moritz, S. 145; Das diesbezügliche Schreiben an den Rat in: CDQ, Nr. XXII, S. 900; Diese Huldigung erfolgte am 4. November 1516, noch bevor Anna II. eingeführt war. Ihre Introduction erfolgte erst tags darauf (Kremer, S. 76).

460 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 210 (Anm. 54, nach Akten aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden).

461 Baurdinge, Nr. 23 (1574 August 17), S. 152 f.

462 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 9.

463 Das folgende nach: RA Qu. I/17-1. fol. 31–34v: „Instructio“ [die Huldigung der Äbtissin Elisabeth betreffend, 1574 März 6], gesiegeltes Original; Die Instruktion wurde sowohl von Elisabeth als Äbtissin wie auch von ihren beiden Brüdern mit rotem Wachs gesiegelt.

Einsetzung ins Amt statt. Am darauffolgenden Tag legte sie ihren Regierungseid ab.⁴⁶⁴ Die neue Äbtissin Elisabeth forderte daraufhin noch am selben Tag für sich von Rat und Gemeinde die gewöhnliche Huldigung. Ihren beiden Brüder, die Grafen Ernst und Botho v. Regenstein und Blankenburg, unterstützen sie dabei. Sie wollten sich ihrer „schwestern der abbatissin von wegen der bluth vorwantniß inn diesser billichen sache [...] schuldig erkennen, freundtlichen beÿstandt zu leisten“. Der Rat sollte mit den Gesandten Elisabeths und ihrer Brüder den Termin für die Huldigung verhandeln.

Die Billigkeit der Sache, das legitime Recht auf Huldigung, legten alle drei Regensteiner dem Rat ausführlich dar. Der Rat wisse, daß „die hochwürdige fürstinne frauwe Anna abbatissinn deß freÿen weldtlichen stieffts Quedelingenburgk, fast im funfzigsten jahre i. L. *regierunge* in unvormogligkeit geraten“. Sie habe deswegen ihr Regiment „alleine nicht woll vorstehen können“ und aus diesem Grund sei Elisabeth „auf vorgehende einhellige freÿe christliche ohne einige *collusion*, *simoneij* oder andre straffbare mittel vorgehende whall zur coadiutorin und auf ir L. thodtsfall abbatissin woll vor acht jahren auf und ahngenhommen“.⁴⁶⁵

Dem Rat durfte nicht der geringste Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Wahl in den Sinn kommen. Damit nicht genug, wurde ihm die Richtigkeit ihrer Forderung weiter dargelegt. Elisabeth sei „mitt rechtem wiessen *approbirt*“ und habe „zu der *coadiutorej* unnd in *eventum abbatej* einen hohen tewren eidt geschworen“. Ferner habe der Kaiser ihre Wahl, wie Instrumente und Urkunden belegten, bestätigt. Bei den Worten allein sollten die Abgesandten es nicht belassen, sondern – was gibt es beweiskräftigeres – dem Rat die kaiserliche Originalkonfirmation auch vorlegen.

Dennoch ging man nochmals auf die kapitularische Wahl ein. Diese sei nicht zu beanstanden, da sie frei und einhellig erfolgt sei und Elisabeth habe diese „mitt zeitlichem rathe unnd rechter wiessenschafft unßerer probstinnenn, decanissen unnd gantzer samblunge der abbateij volkomlich angenommen, weren auch crefftiger weiße dareinn gewießen [...], daß wir also unßer volkhommen *jus in petitorio* unnd *possessorio* erlangt [...]“ hätten.

Sollte der Rat je Zweifel an der Legitimität Elisabeths und ihrem Recht auf die ge-

464 Fritsch II, S. 15.

465 RA Qu. I/17-1. fol. 31v.

forderte Huldigung gemäß dem zwischen der Stadt und dem Stift 1477 geschlossenen Vertrag gehabt haben, dann hätten sie spätestens jetzt allesamt ausgeräumt sein müssen. Wenn sich nun „burgermeister unnd rhadt die erbhuldigung zu leisten bewilligen“ würden, sollten es die Abgesandten lediglich „ad referendum“ annehmen. Ansonsten „hat eß seinenn wegk“.

Hatte es aber nicht. Der Rat ließ sich auf das Begehren Elisabeths nicht ein. Gerade auch, weil Kurfürst August sich auf das absehbare Ableben Annas II. vorbereitet und den Rat seinerseits für diesen Fall in die Pflicht genommen hatte.⁴⁶⁶ Dem Rat, zwischen allen Stühlen sitzend, war die Sache nicht geheuer. Den Kurfürsten wollte er keineswegs verärgern. Er wandte sich deshalb umgehend an August und erbat sich von ihm Verhaltensmaßregeln. Der Rat stieß sich hauptsächlich an der Eile des Verfahrens – „auch hoch und wolgedachter abbatissin seliger körper noch nicht zur erdenn bestattiget“⁴⁶⁷ – und es kam ihm „so viele bedenngklich vor, ohne vorwissen und gnste. resolution e. churf. g.“ sich darauf einzulassen. Die Mitwirkung der beiden regensteinischen Grafen scheint er dagegen nicht anstößig gefunden zu haben. Ihren Gesandten, so ließ der Rat August wissen, habe er deshalb geantwortet, daß er ihm, August, „als u. gst. erb- unnd schuzher [...] so woll als dem stiftt jedem theill zu seinenn rechten mit erholdunge underthenigst verwandt unnd zugethann“ sei. Anschließend habe er sie darum gebeten, solange „biß zu e. churf. g: erlangeter gstr. erclerunge“ damit innezuhalten, womit sich die Gesandten der Äbtissin zunächst zufrieden gegeben haben.⁴⁶⁸

Augusts Antwort ließ etwas auf sich warten und traf in Quedlinburg erst am 19. März ein.⁴⁶⁹ Darin geizte er nicht mit Lob. Es gereiche dem Rat „zu sonderlichem angenehmen gefallen, das ihr euch darauf der gesuchten erbhuldigung halben zuerhaltung unserer alle des erbvogts und schutzherr am stiftt Quedlinburgk habender gerechtigkeit ahn unser vorwissen in nichts eingelassen [...]“. Der Schutzfürst aber störte sich

466 RA Qu. I/17-1, fol. 40: Brief Augusts an den Rat (Dresden, 1574 Februar 10, Abschrift 16. Jahrhundert).

467 Damit brachte der Rat wohl seine Zweifel zum Ausdruck, ob Elisabeth überhaupt schon berechtigt sei, zu schalten und zu walten.

468 RA Qu. I/17-1, fol. 40v–41v (1574 Mai [sic!] 7, Abschrift 16. Jahrhundert, daher wohl auch die falsche Datierung): Schreiben des Rates an Kurfürst August; Zitate: fol. 41, 40 und 40v f; Dem Schreiben waren eine Kopie der Instruktion und der kaiserlichen Konfirmation beigegeben (vgl.: ebd., fol. 40v).

469 RA Qu. I/17-1, fol. 42 f. (Dresden, 1574 März 13, Original), auf dem Umschlag (fol. 43v): „presentatio Quedlinburgk a. 74 den 19. Martij“.

ganz besonders an dem Auftreten der Grafen von Regenstein. Ganz und gar befremdlich sei ihm vorgekommen, „das sich die grafen von Regenstein understanden neben der *coadiutorin*“ – das Elisabeth bereits eingeführt war, ignorierte er geflissentlich – „*instruction* und schickung zu euch abzufertigen, do sie doch mit dem stift nichts zuschaffen noch euch etwas zugebieten haben, wollen es auch kegen ihnen das sie sich dessen angemast gebürlich zueifern“. Er unterläßt es dennoch nicht, den Rat nochmals zu ermahnen, sich auf nichts ihm Abträgliches einzulassen. Wegen der Huldigung und was den Schutzherren sonst noch betrifft, solle sich der Rat an den Stifthsauptmann halten. Dabei beließ man es schließlich und erst am 19. August erfolgte die gemeinsame Huldigung.⁴⁷⁰

Wie die Gesamthuldigungen seit 1574 idealtypisch verliefen, soll im folgenden gezeigt werden.⁴⁷¹ Am Tag der Huldigung fuhren die kursächsischen Gesandten, die fürstlichen Räte und dann die Fürstin mit der Pröbstin, Dechantin und den „andern fraulein undt ihre[n] frawen zimmer“ vom Schloß bis vor das Rathaus der alten Stadt Quedlinburg. Vom Hohen Tor bis zum Rathaus stand auf beiden Seiten der Straßen und in voller Rüstung die Bürgerschaft, die den Zug zum Rathaus begleitete (Abb. 2). Vom Turm der Marktkirche blies der Hausmann, während im Rathaus alle drei Ratsmittel auf einer Seite der Treppe zur Rathausstür⁴⁷² warteten, um „i. f. gn: mit geburlicher reverens“ zu empfangen.

470 Fritsch II, S. 16; Die Belehnung mit der Erbvogtei erfolgte am 18. August (ebd.). Am 9. August schrieb Elisabeth dem Rat, daß sie sich mit dem Kurfürsten auf einen Tag wegen der Erbhuldigung geeinigt habe. Vom Rat forderte sie deshalb, beiden Obrigkeiten anzugeloben und zu schwören. Dafür wird ihnen versprochen, bei ihren alten Freiheiten, Herkommen und guten Gewohnheiten zu bleiben (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 13 f.); Den zuvor von ihr anberaumten Termin hatte August abgesagt. Da sie und die Stiftsfräulein aber bereits ihre „freünnde“, also ihre Verwandten, für diesen Tag geladen hatten, und dies unmöglich noch einmal tun könnten, einigten sich beide am 9. August auf den 19. August als Tag der Huldigung (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 4 f.).

471 Das folgende nach: RA Qu. I/19-4, fol. 12–16: „Bericht, was für ein *process* mit der neuen *postulirten* abbatissin *introduction*, und einführung gehalten werden muß“, hier: fol. 14–15v („tractatus von der erbuldigung“). Die Huldigung Äbtissin Marias verlief nach genau diesem Schema (vgl. LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, fol. 49–51v.: „*Proceß* so bei der frauen eptissin Marien zu Quedlinburg genomene huldigung am 22 *Januarij* ao. 1602 gehalten worden.“). Ihr Schreiben an den Rat wegen der diesbezüglichen Vorbereitungen (v.a. das Spalier der gerüsteten Bürgerschaft) vom 9. Januar 1602: RA Qu. I/19-2, fol. 5 f. Der betriebene Aufwand bei den Huldigungen orientierte sich offenbar einzig am Amt und der politischen Stellung der Äbtissin, nicht aber an ihrem Gebursstand (gräflich oder fürstlich).

472 Bis 1615 befand sich der Eingang zum Rathaus in dessen westlicher Giebelwand.

In der Ratsstube: „i. f. gn: trethen dan jegen uber, etwaß beßer herauf zu rechten handt undt auf der seiten die churfl. sechßl. deputirten undt i. f. gn: der neuen abtissin cantzler oder rath [...] undt andere i. f. gn: räthe [...]“.⁴⁷³ Der von der Fürstin verordnete Kanzler oder Rat legte in seiner Proposition (Vortrag) den Sinn und Zweck dieser Zusammenkunft sowie die Legitimität des Geforderten dar. Anschließend wurde die kaiserliche Konfirmation im Original gezeigt und öffentlich verlesen. Sodann begehrte die Fürstin vom Rat, daß ihr die Schlüssel des Rathauses, die Siegel und alle Torschlüssel zu beiden Städten „vermuge des alten herkommen volkömlichen“ überantwortet und zugestellt werden sollen.

Sobald das geschehen war, versprach sie dem Rat, ihn bei seinen hergebrachten Freiheiten und Rechten gnädig zu schützen und forderte „in nahmen des hauses Sachsen undt vor sich“ die Erbhuldigung. Diese sollte er „i. f. gn: alß nunmehr ihrer vorgesetzten unmittelbahrem obrigkeit undt dem hause zu Sachsen respective“ leisten. Nach dem Schwur gab sie alle Schlüssel und Siegel dem regierenden Bürgermeister und Rat mit dem Befehl zurück, „daß sie sich dieselbigen undt die gantze administration sollen uf ihre schwere eÿde undt pflichte fideliter laßen befohlen sein zue des rathhauses undt gemeiner stadt zum besten, wie sie es zu vorandworten haben [...]“.

Aus der Ratsstube wurde sie anschließend vor das Rathaus „auf ein gemachtes bohlwergk gefuhret“. Dieses betrat sie „oben ann“ vor den kursächsischen Gesandten, denen die Stiftsräte folgten. Von dieser Tribüne aus wiederholte ihr Kanzler die Postulation und die kaiserliche Konfirmation und forderte nun auch von den übrigen Untertanen für seine Herrin „alß derselben bestalten unmittelbahren obrigkeit zu angehender ihrer regierungk“ und für den Schutzherrn das Homagium. Wie zuvor dem Rat versprach sie ebenfalls, sie „sambt undt sonders beÿ aller hergebrachten freÿheit recht und gerechtigkeit gnädigst [zu] laßen schützen undt handthaben“. Nach der Huldigung wurde die Fürstin wieder zu ihrem Wagen gebracht und aufs Schloß gefahren „undt halten [dort] ein convivium mit freuden“.

Die Formel, nach der Rat, Bürgergemeinde und sonstige Untertanen Anfang März 1574

⁴⁷³ Der Sinn ist wohl der, daß sich die Fürstin gegenüber der Tür oben rechts an die Tafel stellte. An ihrer Seite stehen die kurfürstlichen und Stiftsräte (vgl.: die Huldigung Anna Sophias II. von 1681 in Kapitel 3.2.3.).

schwören sollten, entsprach der von 1477⁴⁷⁴. Die schon erwähnte und umstrittene Instruktion gibt ihn wie folgt wieder:

„Alßo unnd dergestaldt, das sie unnd die gantze gemeine unns mit gebuerlichem handstreich angegeloben unnd zu Gott unnd seinem heyligen evangelio schweren sollen unnd wollen unns unnd dem stifte gehorßam, getrew unnd gewerttig zu sein, unßerm unnd des stifts Quedlingeburg ehrr nutz und bestes zuwerben, schaden zuvorwarnen unnd nach ihrem vormogen zuvorhueten, dhann auch dem churfurstenn zu Sachssenn unnd s[einer] L[iebden] erben alß vogtenn unßers stieffts zu der voigteÿ gewerttig zw sein, auch solche huldigunge gelübde unnd eÿde durch einen jeglichen der vor neuhes burger wirdt, schweren lassen unnd sich alßo jegen unßere nachkomlinge ahn der abteÿ, auch vorhalten wollen.“⁴⁷⁵

In die Eidesformel der Gesamthuldigung, nach der die Stiftsuntertanen schließlich seit 1574 verpflichtet wurden, hatte August zwei wesentliche Weiter- und Neuerungen einfügen lassen.⁴⁷⁶ Dies betraf den Einschluß des erbverbrüdereten Hauses Hessen⁴⁷⁷ und die Einfügung des auf Kurfürst August bezogenen Wortes „Landesfürst“, worauf unten noch näher eingegangen wird. Das Vorhaben Elisabeths, sich allein huldigen zu lassen – der Erbvogt wäre lediglich in der Eidesformel und auch nur als solcher berücksichtigt worden –, um damit ein Präjudiz zu schaffen, scheiterte. Sie hatte eine hohe Karte gespielt und verloren.

Seit 1574 wurden die Stiftsuntertanen zu den Gesamthuldigungen sowohl vom Stift als auch vom Schutzherrn (dies tat der Rat in seiner Funktion als Vogteipächter) zitiert. Das Zitationsverfahren erweist sich auch aus sozialhistorischer Sicht als sehr aufschlußreich, gewährt es doch einen Einblick in die jeweilige Stellung von Gruppen und Einzelpersonen im sozialen und politisch-konstitutionellen Gefüge des Stiftes. Je eine eigene Zitation richtete sich an die Gerichte; das Ministerium (die Geistlichkeit) und die Schuldiener; die Freien und Adeligen; die Westendörfer, Neuenweger und Münzenberger; den Richter und die Gemeinde zu Ditfurt; den Quedlinburger Rat, der seinerseits

474 Voigt III, S. 278; Vgl.: UB Qu. I, Nr. 554, S. 580 f.

475 RA Qu. I/17-1, fol. 33v.

476 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 14–15.

477 1520 hatten die Häuser Hessen und Sachsen ihre Erbverbrüderung erneuert. Deswegen verlangte noch im selben Jahr Herzog Georg vom Rat und der Gemeinde, ihm und dem Hause Hessen den Treueid zu leisten. Trotz mehrmaligen Verbots seitens der Annas II., geschah die Huldigung dennoch Ende Juli 1520 (vgl.: RA Qu. I/17-1, fol. 4–6v und 8 f.: je ein Brief der herzoglichen Räte an den Rat [1520 Juli 26, Donnerstag nach Jacobi], Annas II. an Rat und Gemeinde [1520 August 10, Laurentii], derselben an Anna [1520 Juli 30, Dienstag nach Pantaleonis] und Annas an Herzog Georg [1520 Juli 31, Mittwoch nach Pantaleonis]).

dafür Sorge zu tragen hatte, die Bürgerschaft vorzuladen. Auch machte es einen Unterschied, ob die Vorladung schriftlich oder mündlich erfolgte. Freie und Geistliche gehörten zu den schriftlich zitierten. Als das 1692 bei der einseitigen Huldigung nicht erfolgt war, beschwerte sich deswegen der Superintendent Sethus Calvisius⁴⁷⁸ bei einem der kurfürstlichen Kommissare. Der Oberhofprediger und andere Geistliche seien, „durch den stadtwoigtey diener gleich andern gemeinen bürgern mündlich zu vorgehender erbhuldigung gefordert worden, welches dem ministerio bey dem gemeinem mann schlechten respect machte, wenn derselbe sehe, daß die prediger demselben gleich tractiret und geachtet“.⁴⁷⁹

Bei den Gesamthuldigungen standen die Äbtissinnen im Mittelpunkt des Geschehens. Ihnen überreichte der Rat die Hoheitsinsignien und sie teilten ihm diese ebenso wieder aus. Sie nahmen auf der Tribüne für alle sichtbar die höchste Stelle ein. Ihnen wurde zuerst gehuldigt. Ob bewußt oder nicht spricht sogar Voigt nicht wie die Quellen von der Gesamthuldigung, sondern von der abteilichen Huldigung.⁴⁸⁰ Es waren in der Tat die fürstlichen Äbtissinnen, die sich in ebendiesen Huldigungen als die Landesfürstinnen präsentierten und als solche nahmen sie auch die Stiftsuntertanen wahr. Der Rat wandte sich mit seinen Gravamina vor den Huldigungen an die Fürstinnen. Erst wenn es galt, seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, brachte er den Schutzherrn ins Spiel.⁴⁸¹

Die wettinischen Schutzfürsten dagegen standen deutlich zurück. Sie traten eher als „Juniorpartner“ in Erscheinung. Es ist deswegen nur allzu verständlich, daß 1602 die kursächsischen Kommissare instruiert waren, daß bei der gemeinsamen Huldigung der Schutzfürst bei Proposition und Eidesleistung Äbtissin Maria vorgezogen werde. Ihr Prinzipal, ließen sie Maria wissen, könne als „elector“ (Kurfürst) der Äbtissin den Vorzug nicht einräumen. Als „domina directa“, entgegnete ihrerseits Maria, könne wieder-

478 Zu Werk und Leben siehe: Zedlers Universal-Lexikon IV, Sp. 1291.

479 ArKsp. Qu., Superintendentur, Nr. 816 (unfol.); 1659 gab der Westendorfer Geschworene Andreas Reule gegenüber dem Rat an, daß Geschworene und Gemeinde im Westendorf „hievor schriftlich citiret wehren“. Da er aber nicht nachweisen konnte, daß dem tatsächlich so war, blieb es bei der mündlichen Vorladung (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 281 f.).

480 Vgl.: Voigt III, S. 354.

481 So geschehen 1645 (siehe: Kapitel 3.2.2.) und 1685, dabei wurden den kurfürstlichen Gesandten auch die Gravamina gegen den Stiftshauptmann übergeben (vgl.: RA Qu. I/19-8, fol. 10v f.).

um sie ihnen ebendies nicht zugestehen und tat es auch nicht.⁴⁸² Hierbei ging es eben nicht um eine einfache Formalie, sondern um ganz handfeste Interessen. Das Zeremoniell bildete Verfassung nicht eben nur ab, sondern es schuf sie ebenso.

Das Recht der Äbtissinnen auf Huldigung, so lassen die herangezogenen Quellen schließen, tasteten die Schutzherren aber nicht an. In einer Instruktion von 1541 an den Stiftshauptmann gesteht Herzog Heinrich der Äbtissin dieses Recht ausdrücklich zu. Der Äbtissin gebühre „die Huldigung in der Stadt zu Quedlinburg als einer Erb-Frauen“ wie es ihm als Erbvogt zustehe, „einen ieglichen zu seiner Gerechtigkeit zu nehmen und schweren zu lassen“.⁴⁸³

Treulosigkeit, Huldigung und Schatzung

Am 6. Februar, dem Sonntag Septuagesima, 1547 wurde auch das Stift Quedlinburg in die Kämpfe zwischen Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Moritz hineingezogen. Am Morgen jenes Tages ließ Kurfürst Johann Friedrich Quedlinburg durch seinen Feldhauptmann Asmus v. Kondritz besetzen. Noch am selben Tag mußten die Stiftsuntertanen Johann Friedrich huldigen.⁴⁸⁴ Daß er Stift und Stadt Quedlinburg besetzen ließ, spricht dafür, daß auch er beides zu Moritzens Landen zählte. Wenigstens aber wird er das Stift zur albertinischen Klientel, und somit zum feindlichen Lager gehörend erachtet haben.⁴⁸⁵

Mit scharfen Worten rügte Anna II. die Treulosigkeit der meisten ihrer Untertanen, vor allem die des Rates. „[...] ohne jenigen drangksall, herrzogk / oder schwertschlagk, vergeslich Irer eyde und pflichte“, hätten sie sich, „von Irer erbherrschaft und fürstinnen der Ebtissin zu / Quedlinbu(rg) gegeben und abgewant“. Meineidig und treulos seien sie geworden und hätten zudem Johann Friedrich auch noch „eyne mergk- / liche steure gegeben und bezalet, darzu anderer bottmessig / heit befelet“.⁴⁸⁶

482 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 53–55v: Schreiben Äbtissin Marias an Kurfürst Christian II. (Quedlinburg, 1602 Februar 3), hier: fol. 53–54.

483 Vgl.: Rechtliche Deduction, Nr. XL, S. 38.

484 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 272.

485 Vgl. die Aufstellung der albertinischen Klientel bei: Nicklas, S. 43; Zur innerdynastischen Konkurrenz der Wettiner und ihre jeweiligen Hegemonialsysteme jener Zeit siehe: Stievermann, Johann Friedrich, passim, bes. S. 109–114 und Wartenberg, Verhältnis, passim.

486 LHASA, MD, Rep. A 20 Tit. XXIX, Nr. 1 fol. 86–87v: „Brief der Äbtissin an den Rat [...] belangend die

Nicht weniger scharf fiel der darin enthaltende Vorwurf der Ehrlosigkeit aus.⁴⁸⁷ Aber sie stellte den meineidigen Untertanen auch wieder ihre Gnade und Huld in Aussicht.⁴⁸⁸ „Doch das sie uffs neue i. f. g. / hulden, schweren und gelobenn, hinforder getrewe und / gewere zusein, In Sachen Irer f. g. und des Stifts / gerechtigkeit belangende, und darbey zuleben und zusterben“. Ausdrücklich aber behielt sie sich eine „geborliche[r] Straffe“ vor. Tatsächlich leisteten ihr die Stiftsuntertanen am 9. August 1547 von neuem den Treueid. Ursprünglich sollten beide Obrigkeiten die Huldigung gemeinsam am 8. August einnehmen. Doch Kurfürst Moritz hatte nicht auf Annas Vorschlag reagiert; vielmehr beschwerte er sich bei Karl V., Anna habe hierbei keine Rücksicht auf ihn genommen.⁴⁸⁹

Auch in ihrem Brief an den Stadtrat hatte sie der Huldigung Moritzens gedacht. Sie schrieb: „Diese is auch, das der Schutzfürst Herzogk Moritz vonn / Sachsen Churfürst et ce(tera) auch ufs neue so viel die / fogtey belanget, huldigunge nemen wolt / oder nemen lassenn.“ Dem Rat aber schärfte Anna ein, „das ein solchs nicht weyter, den / wie von alters geschehen“ solle. Alles andere könne sie nicht billigen, „one jennigenn abbruch Keyserlicher maiestet [...] und dem stift gethanen belenungenn, freyheiten / hochheregalien“. Täte sie das nämlich, so könnte der Kaiser es so aufnehmen, als ob sie die „freyheiten key- / serlicher belenunge und regalien selbst gebrochenn“ hätte.⁴⁹⁰

Ihre ausdrückliche Ermahnung, der Rat solle bei der schutzherrlichen Huldigung die Rechte des Kaisers und des Stiftes achten, erklärt sich wohl am ehesten aus der Huldigung Johann Friedrichs. Diese Vermutung wird durch einen Blick in die Eidesformel, auf die Kurfürst Johann Friedrich schwören ließ, bestätigt. Darin mußten sich die Bürger

Huldigung / so Anno 1547 widerumb von den / Bürgern der Statt Quedelburgk genommen“ (1547 Februar 13, Sonntag); Zitat nach: Wozniak II, S. 48; Die Datierung kann nicht stimmen. Herzog Moritz wurde in Annas Brief bereits als Kurfürst benannt. Diese Würde hatte ihm Karl V. am 4. Juni 1547 verliehen. Für die Datierung des Briefes ergibt sich somit ein wesentlich späterer terminus post quem.

487 Vgl.: Holenstein, Huldigungen, S. 58 f.; Ders., Seelenheil, S. 29 ff., bes. S. 32: „Die Koppelung von Eid und Ehre, von Meineid und Schande dokumentierte das Interesse von Herrschaft und Gesellschaft an Sicherheit und Vertrauen im zwischenmenschlichen Umgang.“

488 Vgl.: Wozniak II, S. 48; Huldverlust, d.h. die Ungnade des Herren bzw. in unserem Fall der Frau, konnte für die Betroffenen die schwersten (im)materiellen Folgen nachsichziehen. Die Huld/Gnade der Obrigkeit bedeutete für die Untertanen „Schutz und Schirm“. Büßten sie diese ein, konnten sie alles, was sie deren Gunst verdankten (wie Geschenke, Ämter oder Lehen) verlieren (vgl.: Brunner, S. 260 ff. und Holenstein, Huldigungen, 172 ff.).

489 Lorenz, Moritz, S. 145.

490 Vgl.: Wozniak II, S. 49.

und anderen Stiftsuntertanen verpflichten, sich „hinfuro ann s. churf. g. unnd nicht ann herzogk Morizenn mitt euwir erbholdungs pflicht [zu] haltten unnd alles and[ere] thuen, das getreuenn unnd frommen underthanen vonn rechts wegen pilligk gepurett unnd gezihmet“.⁴⁹¹ Weder von der Äbtissin noch vom Kaiser ist hierbei die Rede. Der Eid besagt zwar nicht ausdrücklich, daß Moritz der „Landesfürst“ im Stift gewesen sei, aber er läßt deutlich erkennen, daß Johann Friedrich meinte, es mit Untertanen seines Veters zu tun zu haben.⁴⁹²

Bis dann tatsächlich der „Landesfürst“ in den Eid Eingang fand, war es nur ein kurzer Weg. Dies geschah bei Moritzens erneuter Huldigung am 4. September 1547.⁴⁹³ Er ließ sich ausschließlich als „Landesfürst“ huldigen. Der seit je unternommene Versuch der Albertiner, das Stift Quedlinburg zu mediatisieren, gewann nach dem Sieg von Mühlberg noch einmal an Schwung. Nicht nur Anna II., sondern auch ihre gräfliche Verwandtschaft im und am Harz konnten sich dessen nur mit der Hilfe von Kaiser und Reich erwehren.⁴⁹⁴ Erst vor diesem Hintergrund werden die mahnenden Worte Annas an den Rat verständlich. Ohnehin gegenüber Moritz vorsichtig und mißtrauisch, wird sie gewußt haben, welches Exempel Johann Friedrich ihm geboten hatte, das nachzuahmen, er nur allzu leicht versucht sein könnte.

Ohne die Niederlage Johann Friedrichs hätte sie wohl die Landesherrschaft in ihrem Stift dauerhaft verloren. So aber konnte sie diese – auch dank Moritz – behaupten, wenngleich sich der kursächsische Anspruch auf die Landesherrschaft im Stift Quedlinburg seitdem auch förmlich in den Erbhuldigungseiden niederschlug und fortan für alle Äbtissinnen zum Ärgernis geriet. So blieb zwar die Huldigung Johann Friedrichs nur Episode, aber eine mit weitreichenden Folgen für das Stift. Kontrafaktisch argumentiert heißt das nichts anderes, als daß ohne den Schmalkaldischen Krieg Moritz 1547 nicht erneut gehuldigt worden wäre und das Reizwort „Landesfürst“ nicht in die Eide Eingang gefunden hätte.⁴⁹⁵

491 RA Qu. I/17-1, fol. 12 f., hier: fol. 12v.

492 Nicht anders sahen beide wettinische Linien ihre Stellung in den von ihnen lehnsabhängigen Grafschaften (vgl.: Kapitel 2.).

493 Der Eid mit dem kurzen Hinweis auf den Tag der Huldigung in: RA Qu. I/17-1, fol. 13 f., hier: fol. 13v.

494 Vgl.: Kapitel 2. und 2.1.

495 Die Folgen für die Verfassung des Stiftes, die aus dessen Besetzung durch Kurfürst Johann Friedrich resultierten, haben weder Voigt, Fritsch noch Lorenz erkannt.

Die Huldigung Kurfürst Johann Friedrichs in Quedlinburg war auch mit einer erheblichen Schatzung – Anna II. sprach von einer „merklichen Steuer“ – verbunden. Insgesamt erhielt der Kurfürst vom Rat eine stattlich Summe: 5.000 Gulden.⁴⁹⁶ Dies entsprach den kompletten städtischen Einnahmen zweier Jahre.⁴⁹⁷ Otto Brunner wies daraufhin, daß „Huldigung“ unter Umständen auch Schatzung bedeuten könne. Diese Form der Huldigung habe bei Fehden die unregelmäßige Form der Plünderung und Verwüstung durch Kontributionen und Brandschatzung ersetzt. Ganze Dorfgemeinschaften hätten mit dem Feind ihres Herrn Verträge geschlossen, mit denen sie sich durch Geld oder Naturalleistungen Schonung von Raub und Brand erkaufen.⁴⁹⁸ Die Quedlinburger werden auch in diesem Sinne Kurfürst Johann Friedrich gehuldigt haben. Gleichwohl tritt neben diesem fehderegulierenden der besitzergreifende Charakter dieser Huldigung klar hervor.

Die einseitigen Huldigungen

Mit Georgs Regierungsantritt im Herzogtum Sachsen war er seit 1500 auch der Erbvogt des Stiftes Quedlinburg. In dessen Verfassung führte er zwei fundamentale Neuerungen ein, die bis zu dessen Ende fortbestanden. Die eine Neuerung stellte das bereits behandelte gemeinsame Homagium dar, wobei er sich auf die Huldigung von 1477 berufen konnte. Die andere war die einseitige, nur dem Erbvogt geltende Huldigung. 1503 versuchte er gegen den Widerspruch der Äbtissin Hedwig, seiner Tante, sich als Erbvogt von der Bürgerschaft huldigen zu lassen.⁴⁹⁹

Daß die Wettiner seit 1547 auf dem Wort „Landesfürst“ in der Eidesformel bestanden, obwohl ihre Stellung im Stift dem de jure nicht und de facto nur bedingt – gerade mit Blick auf die Kurlande selbst – entsprach, hatte im wesentlichen zwei Gründe. Der erste und naheliegendste ist der, daß sie ihren Besitz- und Herrschaftsanspruch, den sie abgeleitet von der Erbvogtei auf das Stift Quedlinburg erhoben, festgeschrieben wissen wollten. Mit anderen Worten: sie sicherten sich einen Rechtstitel. Damit sollte sich

496 Baurdinge, Nr. 16, S. 99.

497 Wozniak I, S. 53.

498 Vgl.: Brunner, S. 86 f.

499 Vgl.: Baurdinge, S. XIX und Nr. 10, S. 35.

nicht nur ihre Stellung als Schutzherrn im Zeremoniell verbessern, sondern somit auch ihre Stellung im Stift und in dessen Verfassung. Stand dieses Wort erst einmal in den Eiden und hatten die Untertanen darauf geschworen, konnte es dabei allein nicht bleiben. Vielmehr mußte es dann darum zu tun sein, der Bedeutung dieses Wortes auch gerecht zu werden, es auszufüllen. Wer sich als Landesfürst verstand, wollte auch als solcher handeln und seine Rechte wahrnehmen können. Aus der Eidesformel bzw. der Huldigung versuchten die Schutzherrn landesfürstliche Rechte abzuleiten.

Die Protestation Annas II. gegen das veränderte Eidesformular der einseitigen Huldigung von 1554 brachte ebendies auf den Punkt.⁵⁰⁰ Auf die Frage was „sie mit solchen weidlauffigen wortten gesucht und gemeinet haben wolten“, erklärten die kurfürstlichen Gesandten, sie gedächten „domit nichts neuwes einzufuhren, sondern alleinn das zu suchen [...], was zu hochgedachtes churf. erbvoigtei vonn alters unnd bishero gehörigk unnd dem hauße zu Sachssen zustendigk gewesen wurde nach rechten“. Darauf allein wollte sich Anna nicht verlassen. Vorsorglich und damit zukünftig „daraus keinn misverstand oder weittere irrungen erwachsenn unnd ethwan daraus zu forderung der landt folge steuwr unnd schatzungen oder ander regael stuck uhrsache genommen werden mochte“, protestierte sie öffentlich und resolvierte sich dergleichen. Auf keinen Fall wollte sie eigene Rechte und die ihres Stiftes aufgeben. Der Rat sollte diese Protestation neben dem Huldigungseid im Stadtbuch verzeichnen lassen.⁵⁰¹

Das kurze Huldigungsprotokoll des Rates von 1554 vermerkte dazu noch kürzer: „Ob dieser eidt etwas geschwinde [verlesen] so mag den die geschehene gnedigste zusage lindern das man voriger freiheit pleiben.“⁵⁰² Der Regelverstoß, die Eidesformel

500 RA Qu. I/17-1, fol. 21–25 (Notariatsinstrument vom 19. Juli 1554, Abschrift 16. Jahrhundert), Zitate: fol. 23 f. Die Huldigung fand am 15. Juni 1554 statt.

501 Vgl.: RA Qu. I/17-6, fol. 28v (Abschrift 17. Jahrhundert). Dies geschah wohl auch, denn als 1592 Christian II. gehuldigt werden sollte, schrieben die kurfürstlichen Abgesandten am 26. September folgendes an den Rat: „[...] bei hiebevör ao. [15]86 gefochtenen und ergangenen erbhuldigung wegen angezogener sonderbaren vogleichung reverses auch geruhmeter gewonheit und sonsten disfals beschehenen, unnd doch durch die *damals von euch vorgelegte aus einen alten vormoderten buche, außgerissene chartam* [Hervorhebung von mir, C.B.], oder ande [sic!] *documenta*, unaußgefurten einwendens ungeacht [...]“ (RA Qu I/17-3, fol.1v). In einer Akte der Stiftpfandherrschaft (LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II [unfol.]) findet sich eine Abschrift der Eidesformel der einseitigen Huldigung von 1586. Im Anschluß daran ist als „Nota“ vermerkt, daß sich wegen dieser Formel der Rat beschwert habe, nach dieser den Eid leisten zu müssen. Dies würde ihn beschweren. Statt dessen solle es bei der Formel von 1554 belassen werden. Die Eidesformel sei aber gar nicht geändert worden, sondern nur das Wort „erbvoigt“ dazugesetzt worden.

502 RA Qu. I/17-1, fol. 15v; „Es hat aber unser gnedige furstin zwo sonderliche *protestationes* der legen

nicht deutlich vernehmbar verlesen zu haben, wurde als solcher erkannt, aber nicht als schwerwiegend erachtet. Wichtiger als die veränderte Eidesformel war dem Rat die Zusicherung seiner Rechte. Dem Erbvogt als Eidnehmer konnte in diesem Falle auch gar nicht an einer deutlich vernehmbaren Eidesformel gelegen sein.⁵⁰³ Dies galt wohl weniger den Schwörenden, als vielmehr den anwesenden Vertretern Annas II. In dem Protokoll jedenfalls heißt es weiter, daß die von der Äbtissin Geschickten dies nicht anfochten, so daß geschworen wurde.⁵⁰⁴ Sind sie überrumpelt worden?

Der andere Grund für die Einfügung des Wortes „Landesfürst“ in die Eidesformel ist nicht ganz so offensichtlich und formaler Natur. Als zu den mächtigsten und einflußreichsten Herrschern im Alten Reich gehörend konnten die sächsischen Kurfürsten bei den Huldigungen nicht hinter den Äbtissinnen zurückstehen. Vom Rang her standen sie unter diesen, da das Stift Quedlinburg nur im Range eines Fürstentums stand. Aber die sächsischen Kurfürsten hingen in ihrer Funktion als Erbvögte lehnrechtlich von den fürstlichen Äbtissinnen ab. Die Kurfürsten wie zuvor die Herzöge befanden sich somit nicht mit den Äbtissinnen auf Augenhöhe. Mußte es schon eine unangenehme Pflicht gewesen sein, stets von neuem für das Haus Sachsen wegen der Erbvogtei und anderer Lehen bei den Äbtissinnen zu Quedlinburg zu muten, so mußte das Huldigungsverfahren erst recht Anstoß erregen. Immerhin suchten die Schutzherren erst nach geschehener Huldigung die Äbtissinnen wegen der Belehnungen an. Darin kam wohl neben dem landesherrlichen Anspruch auch der Umstand zum Tragen, daß es sich um eine *Erbvogtei* handelte.

Obschon es den Schutzherren immer wieder gelang, den Terminus „Landesfürst“ in das Eidesformular einzufügen, und dies 1685 im „Konkordienrezeß“ endlich rechtlich festgeschrieben wurde,⁵⁰⁵ blieb ebendieser „Landesfürst“ in seinen Befugnissen ein sehr be-

und dieser huldigung halber von den geschickten aller dreier rhete [= die drei Ratsabteilungen, C.B.] auch in kegenwertigkeit der churfürstlichen rhete solenniter thun laßen.“

503 Vgl.: Holenstein, Huldigungen, S. 278, Anm. 1; Gewöhnlich habe die Herrschaft als Eidnehmer ein Interesse daran gehabt, den Inhalt der Eidesformel deutlich zu verkündigen. Daß dies aber nicht immer so sein mußte zeigt das oben angeführte Beispiel. Holenstein liefert ein ähnliches Beispiel. Bei der Huldigung der Grafen von Hanau-Lichtenberg war die Eidesformel zum Schaden der Bauern verändert worden. In manipulativer Weise sei sie zu schnell vorgelesen worden, was schließlich den Huldigungskonflikt mit den Grafen mit verursacht habe (ebd.).

504 Vgl.: RA Qu. I/17-1, fol. 15v.

505 Vgl.: Baurdinge, Nr. 90, S. 447; Bis dahin wurde deswegen bei allen Huldigungen stiftischerseits

schränkter. Die Eide berücksichtigten dies und bezeichneten die Herzöge bzw. Kurfürsten eben nicht nur als „Landesfürsten“, sondern auch, wenngleich erst an zweiter Stelle, als „erbvoigten zu Quedlinburgk“.⁵⁰⁶ Einzig von diesem Titel aber konnten die sächsischen Kurfürsten das Recht ableiten, von den Stiftsuntertanen die Huldigung zu fordern. Die Stiftsuntertanen huldigten ihnen dann auch eher als Schutz- und Gerichtsherren, eben als Vögte, denn als Landesfürsten.⁵⁰⁷ Der Stadtrat faßte diesen Umstand 1696 mit den Worten zusammen, daß dem Kurfürsten „nicht nur allein die gesamtschaftshuldigung mit der frau abbatißin als auch die sonderbahre alleinige erbhuldigung *unter der formalität* [Hervorhebung von mir, C.B.] eines landesfürsten gethan werden müssen“.⁵⁰⁸

Die einseitigen bzw. schutzherrlichen Huldigungen der Jahre 1692 (Johann Georg IV.), 1695 (Friedrich August I.) und schließlich 1698 (Friedrich III. v. Brandenburg) unterschieden sich erheblich von den vorangegangenen.⁵⁰⁹ Die erste Neuerung betraf den – wenngleich noch bescheidenen – Einsatz von Militär, womit die Schutzfürsten auch das ihnen als solche zustehende *ius armorum* zur Schau stellten. Nachdem die kursächsischen Beauftragten am 28. August 1692 vom Rat vor der Ratsapotheke in Empfang genommen worden waren, stellte dort der Hauptmann v. Plötz befehlsgemäß zwei Soldaten mit Partisanen vor ihr Gemach. Der Rat erhob dagegen sofort Protest, da doch zuvor etwas anderes vereinbart worden sei. Der Hauptmann aber ließ sich nicht dazu bewegen, die Soldaten abzuziehen, so daß der Rat neben diese endlich zwei Bürger mit Partisanen stellte.⁵¹⁰ 1695 wurde von ähnlichen Vorfällen zwar nichts berichtet, aber dies-

protestiert. Zuletzt bei der Gesamthuldigung von 1681 (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 54 f.). Zuvor hatte man stiftischerseits unlängst aus Halle ein entsprechendes Informat eingeholt. In der darin beigefügten Eidesformel habe weder „Landesfürst“ noch „Landesfürstin“ gestanden (vgl.: ebd., fol. 54). Die kurfürstlich-brandenburgischen (!) Schöppen zu Halle kamen zu dem Schluß, daß dem Kurfürsten von Sachsen das Huldigungsrecht im Stift nicht gebühre. Wegen der bisherigen Praxis und besonders wegen des Vertrages von 1574 mußten sie es ihm aber einräumen. Das *ius territoriale* aber stehe allein der Äbtissin zu (vgl.: Rechtliche Deduction, S. 98 f.).

506 Beispielhaft für das 17. und 18. Jahrhundert in: Baurdinge, Nr. 128, S. 621.

507 Beispielhaft der für das 17. Jahrhundert gültige Eid der Gesamthuldigung in: Baurdinge Nr. 128, S. 621; Auf die einseitige Huldigung bezogen sprach Anna II. von der „gewöhnliche[n] huldigung zu der [...] erbvogtei“ (RA Qu. I/17-1, fol. 25–28: Notaritätsinstrument der ersten Protestation wegen der erweiterten Eidesformel (1554 Juni 15; Abschrift 16. Jahrhundert), hier: fol. 26v.

508 RA Qu. I/17-12, fol. 91; Siehe dazu auch die Einträge „Formalitaet“ und „Formaliter“ in: Zedlers Universal-Lexikon IX, Sp. 1493 f.

509 Vgl. die Huldigung Johann Georgs III. in Kapitel 3.2.3.

510 Vgl.: RA I/17-10, fol. 5v f.

mal waren die Soldaten wesentlich effektvoller eingesetzt. Die Suite nämlich sicherten zwei kurfürstliche Trabanten zu Pferde „in ihrer schönen mundirung mit aufgerichteten gewehren“.⁵¹¹ Von gänzlich anderer Qualität war in dieser Hinsicht die Huldigung von 1698. Insgesamt zwei Kompanien Fußsoldaten und über 50 Berittene waren daran beteiligt. Rechts und links der Tribüne wachten zwei Reiter als Trabanten. Die beiden Kompanien standen eine Front bildend dazwischen.⁵¹² Stiftischerseits erkannte man darin die Anwendung von Gewalt, um von den Untertanen den Eid zu nehmen.⁵¹³ Auch wenn die Untertanen zur Huldigung verpflichtet waren, so mußte diese doch freiwillig und spontan erfolgen. Eine mit Gewalt erpreßte Huldigung galt als unrechtmäßig und verpflichtete nicht.⁵¹⁴ In diesem Falle wäre diese Huldigung nicht nur für die Untertanen, sondern auch für die Äbtissin anfechtbar gewesen.

Neu waren auch die Rollen, die Rat und Bürgerschaft zugeordnet waren. Der Rat büßte seinen Einfluß auf das Geschehen dahingehend ein, als daß seit 1692 die Gesandten genau vorgaben, wie das Zeremoniell zu verrichten sei. Sie hatten sich zwar die Huldigungsakten von 1659 und 1681 kommen lassen, dann aber dem Rat noch am Tag der Huldigung einen „schriftlichen aufsatz“ überbringen lassen, der einige aufschlußreiche und vielsagende Neuerungen enthielt.⁵¹⁵ So verlangten sie, daß die Bürgerschaft mit Ober- und Untergwehr die Parade von ihrem Quartier in der Ratsapotheke⁵¹⁶ bis zum Rathaus präsentieren sollte. Der Rat selbst wurde mehr denn je in das Zeremoniell eingebunden. Die Prozession führte ein Kämmerer als Marschall an und nicht weit hinter diesem lief ein Bürgermeister ebenfalls als Marschall. Vom Kirchturm der Marktkirche trompetete der Hausmann.⁵¹⁷ Bei den folgenden Huldigungen verhielt es sich

511 RA I/17-12, fol. 47v.

512 Vgl.: RA I/17-14, fol. 25.

513 Vgl.: Lorenz, Werdegang, S. 320.

514 Vgl.: Holenstein, Huldigungen, S. 67.

515 Vgl.: RA Qu. I/17-10, fol. 16 (1692 August 30); Der „Aufsatz“ findet sich ebd., fol. 17 f.; Zu den Ratsprotokollen von 1659 und 1681 äußerten sich die kursächsischen Gesandten gegenüber dem Superintendenten Sethus Calvisius, sie hätten „aber dieselben *incomplet* und *manca* bedunden“ (vgl.: Arksp Qu., Superintendentur, Nr. 816, unfol.); Bei den Vorbereitungen der Huldigung des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Halle (Saale) 1681 wurde ganz ähnlich verfahren. Hier lag die Federführung nicht beim Rat, sondern bei Friedrich Wilhelms Obermarschall Melchior Friedrich Freiherr v. Canitz, der dem hallischen Rat detaillierte Vorgaben machte, die jedoch noch über das hinausgingen, was dem hiesigen Rat aufgetragen wurde (vgl.: Brademann, S. 56).

516 Die Ratsapotheke befindet sich hinter der Marktkirche St. Benedicti an der Ecke Kornmarkt/Breite Straße (Abb. 2).

517 RA Qu. I/17-10, fol. 25 ff.; Bei Anna Dorotheas Huldigung 1685 sollten sich auf dem Rathaus oder

ebenso. Zwar ist bei der Huldigung Friedrichs III. von Trompeten keine Rede, dafür aber von klingendem Spiel, mit dem ein Teil der Bürgerschaft auf den Markt zog, um daselbst von den kurbrandenburgischen Soldaten unter klingendem Spiel empfangen zu werden. „Allerseits in guter *harmonie*“, wie es heißt.⁵¹⁸

So aufwendig wie die Prozessionen ausfielen, waren auch die Tribünen gestaltet. 1695 war die Tribüne mit gelbem Tuch beschlagen, „woselbst sr. chfl. dhl. zu S[achsen] hohe nahme mit geschlungenen güldenen buchstaben, schwert und churhut in- und vor der bühne angegeheftet war“.⁵¹⁹ Mit diesem Hoheitszeichen war es noch nicht genug. Nachdem die Bürger den Eid abgelegt hatten, mußten sie auch noch „Vivat Chursachsen“ rufen und eine Salve schießen. „Stießen auch die musicanten auf dem kirchturme bey diesem ganzen ufzuge in die trompeten.“⁵²⁰ Dazu passend spricht schon 1692 die Liste mit den nicht zur Huldigung Erschienenen von der „churs[ächsische] erhuldigungs pflicht“. Noch etwas aufwendiger fiel die Gestaltung 1698 aus. Die Bühne war diesmal mit blauem Tuch beschlagen, worauf das kurbrandenburgische Wappen mit Adler und Szepter gemalt war. Darauf stand ebenfalls mit goldenen Buchstaben „Vivat Fridericus III. Elector Brandenb[urgensis] Pax, Pacis, Paci, Pacem replebit. Sic Fridericus Tibi, Tu Fridericus eris“ geschrieben.⁵²¹

Kennzeichnend für diese drei Huldigungen war die große Zahl an Huldigungsverweigerungen. 1692 mußte wohl ein erheblicher Teil der Dittfurter der Huldigung am 30. August ferngeblieben sein, weshalb sie der Quedlinburger Rat in seiner Funktion als Vogteiverwalter für den 8. September vorlud, den Treueid zu leisten.⁵²² Diesem Ratschreiben nach waren sie entweder verreist oder der stiftische Amtsverwalter zu Dittfurt hatte sie zu Frohndiensten herangezogenen. Der Zufall wird dafür gewiß nicht ursächlich gewesen sein. Eher wird man wohl an die Stiftregierung denken müssen.⁵²³

Diese bemühte sich jedenfalls darum, daß die nicht angesessenen Kirchen- und

auf dem Markt fünf Trompeter und Hornbläser bereithalten und nach geschehener Huldigung „sich zum beschluß lustig hören lassen“ (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 150v).

518 Vgl.: RA Qu. I/17-14, fol. 25v; Der andere Teil der Bürgerschaft, etwa 500 Bürger, stand von der Ratsapotheke „in zweÿ rigen“ und „in gewehr“ bis zum Rathaus Spalier.

519 RA Qu. I/17-12, fol. 46.

520 RA Qu. I/17-14, fol. 46v.

521 Vgl.: RA Qu. I/17-14, fol. 46.

522 Vgl.: RA Qu. I/17-10, fol. 28 (1692 September 7).

523 Vgl.: die Huldigung von 1592 (Kapitel 3.2.1.).

Schuldienere sowie Hofbedienstete nicht der Huldigung beiwohnten. Dem Superintendenten Sethus Calvisius gegenüber eröffnete am 29. August der kursächsische Gesandte Zech, daß sie instruiert seien, nicht nur diejenigen Geistlichen, die Bürger waren, sondern alle Kleriker und dazu die Hofbediensteten schwören zu lassen. Sie alle genossen ja den Schutz des Kurfürsten. Niemand sollte sich dem, wozu ihn die Zitation anwies, entziehen. Der Hof- und Justizrat Zech „nennete von selbst den h[err]n oberhoffprediger M[agister] Scriverum⁵²⁴, welcher ihm zwar weiter nicht, als auß seinen geist- und lehrreichen schriften, damit er um die kirche sich sehr verdienet gemacht, bekannt, verhoffte aber bey dieser gelegenheit mit ihm bekannt zu werden, und würde demselbem sein christpriesterliches gewissen sagen, daß jeder müsse unterthan sein der obrigkeit die gewalt über ihn hat, und werde demnach weil er sein *domicilium* anjetzo hier habe, und also des curfürstl. schutzes wirklichen genieße, dieses erbhuldigungs eides nicht entbehren, und würden dieses vornehmen *theologi exempel* die andern leichter folgen“.⁵²⁵ Deutlich spricht aus den Worten des kursächsischen Rates der Anspruch der *superioritas territorialis* seines kurfürstlichen Herrn im Reichsstift Quedlinburg. Dieser Anspruch erstreckte sich auf alle Einwohner des Stiftes gleichmäßig, ohne Rücksicht auf deren Status. Aus dem Schutzverhältnis wurde ein Untertanenverhältnis abgeleitet.

Die Äbtissin Anna Dorothea konnte der Argumentation des kurfürstlichen Rates nichts abgewinnen, war doch damit ein erheblicher Eingriff in die landesfürstlichen Rechte verbunden. Am 30. August, dem Tag der Huldigung, sandte sie deshalb an den Superintendenten Calvisius ein Mandat, das den nichtangesessenen Kirchen- und Schuldienern verbot, bei der Huldigung zu erscheinen. Er verließ es den anwesenden Geistlichen. Der Oberhofprediger Scriver war krankheitshalber nicht unter ihnen.⁵²⁶ Die Pastoren zu Dittfurt und zu Hl. Geist (Spitalkirche im Neuen Weg) huldigten daraufhin nicht. Der Rektor und die anderen Schulkollegen wurden wie befohlen informiert. Von denen legten zwei den Eid nicht ab⁵²⁷, der Superintendent, die anderen Geistlichen und

524 Christian Scriver (* 1629 Rendsburg, † 1693 Quedlinburg), ein Wegbereiter des Pietismus. Kurzbiographie und Schriftenverzeichnis in: BBKL X, Sp. 1262–1264 (Karl Dienst).

525 Arksp. Qu., Superintendententut, Nr. 816 (unfol.).

526 Vgl.: RA Qu. I/17-10, fol. 31; Dem Zitator sagte er auch, daß ihm verboten sei, den Huldigungseid abzulegen (vgl.: ebd.); In dem o. g. Mandat der Äbtissin fand er ausdrücklich Erwähnung.

527 Vgl.: RA Qu. I/17-10, fol. 29.

der Rektor aber taten es.⁵²⁸

Nicht anders verhielt es sich damit bei den anderen beiden Huldigungen. 1695 verweigerten sich neben anderen der Pastor zu St. Ägidii, der Stadtrichter Krüger⁵²⁹ und der Hofrat Graßhoff⁵³⁰. Pastor und Stadtrichter beriefen sich auf das Verbot Anna Dorotheas und präsentierten dem Zitator auch gleich das entsprechende Mandat⁵³¹ Hofrat Graßhof gab vor, unpäßlich zu sein, obwohl das Ausbleiben mit hohen Geldstrafen belegt war. So sollte der Stadtrichter Krüger 30 Goldtaler zahlen.⁵³² Insgesamt wurden 26 angesessene und 28 nichtangesessene Personen verzeichnet, die am 6. September 1695 nicht schworen.⁵³³ Unter beiden Gruppen befanden sich überwiegend Kirchen- und Schuldiener, Auswärtige und anderswie mit dem Stift Verbundene wie der Richter (Gemeindevorsteher) zu Dittfurt oder der dortige Vorwerksverwalter. 1698 schließlich wurden dem Ministerium und den Schulkollegen eine Strafe von 100 Talern angedroht, sollten sie am 8. September nicht erscheinen. Die „stifts-inhibition“ sei nur ein Vorwand. Dem Zitator hätten die Betroffenen auf diese erneute Ladung geantwortet, daß sie bei Verlust ihres Dienstes Befehl hätten, nicht zu erscheinen.⁵³⁴

Um einem möglichen Konflikt vorzubeugen und um ihre Rechte zu wahren, verzichteten Rat und Bürgerschaft – jeder für sich – vor der Huldigung nicht darauf, die Ei-

528 Vgl.: Arksp. Qu., Superintendentur, Nr. 816 (unfol.); In der Akte befindet sich auch das Mandat Anna Dorotheas; Am 1. September forderte der Quedlinburger Rat die bei Huldigung nicht anwesenden Kirchen- und Schuldiener nochmals (vgl.: RA Qu. I/17-10, fol. 29).

529 Vereidigung als Stadtrichter am 17. Juli 1679, Vereidigung als Konsistorialrat am 23. Mai 1690 am 4. Mai 1733 als verstorben bezeichnet (Scholz, Verwaltung, Anm. 143).

530 Aus Quedlinburg; 14. Mai 1651 immatrikuliert an der Universität Helmstedt, 27. Mai 1669 Universität Jena; Doktor beider Rechte; *Doctor Legens* in Gießen, Professor in Erfurt, Syndikus der Fränkischen Ritterschaft, Rat der Grafen zu Nassau, Syndikus in Mühlhausen; am 25. März 1691 zum Hof- und Konsistorialrat bestellt und am 16. Juli vereidigt; 1698 wiederum Syndikus in Mühlhausen, weimarscher Geheimer Rat, weiterhin quedinburgischer Stiftskonsulent und Rat (vgl. Kettner, S. 214 und Scholz, Verwaltung, Anm. 76); Die Graßhoffs sind ein alteingesessenes Ratsgeschlecht, das bereits nach 1300 in Quedlinburg nachweisbar ist. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts stellten sie in fünf Folgen nacheinander die Bürgermeister der Altstadt (siehe dazu: Kapitel 3.2.1.). Aus der altstädtischen Linie entwickelte sich im Westendorf um 1500 eine sozial weniger bedeutende Linie (vgl.: Mitgau, S. 106 f. und 131 f.). Dieser Graßhof gehörte aber wohl der altstädtischen Linie an.

531 Eine Ausführung findet sich in: Arksp. Qu., Superintendentur, Nr. 816 (unfol.).

532 Vgl.: RA Qu. I/17-12, fol. 20v–24.

533 Vgl.: RA Qu. I/17-12, fol. 52–53; Unter den „unangesessenen“ wurden auch der Stadtrichter und der Pastor zu St. Ägidii aufgeführt.

534 Vgl.: RA Qu. I/17-14, fol. 22 (1698 September 8).

desformel einzusehen.⁵³⁵ Nur 1681 wurde ihnen das verwehrt.⁵³⁶ Von einer solchen Einsichtnahme ist bei den Gesamthuldigungen nichts bekannt.⁵³⁷ Ein Recht zur substantiellen Veränderung der Eidesformel ohne das Wissen der Schwörenden besaß der Eidnehmer nicht. Veränderte und mißachtete er die herkömmliche Eidesformel dennoch, so wäre der Eid wirkungslos. Die so Verpflichteten hätten sogar das Recht, von ihrer Herrschaft die Aufhebung des Schwures zu fordern.⁵³⁸

Sowohl die sächsischen wie auch die brandenburgischen Kurfürsten setzten ihren landesfürstlichen Anspruch gegenüber den fürstlichen Äbtissinnen und dem Rat unmißverständlich ins Bild. Sie bedienten sich dabei der Mittel, die bisher allein den Fürstinnen zustanden. Dies betraf die Heranziehung von Marschällen, der bewaffneten Bürgerschaft, Salveschießen, Spalierstehen und dem Spielen von Musik. Mit dem Einsatz von Militär übertrafen sie sogar die Möglichkeiten der Äbtissinnen. Seit Ende des 17. Jahrhunderts standen eigene Truppen in besonderer Weise für fürstliche Macht und Souveränität. Dagegen nahm sich die einseitige Huldigung von 1681 regelrecht bescheiden aus.⁵³⁹

3.2.1. Anna III. und die Huldigungen von 1585 und 1592

Die Gesamthuldigung von 1585

Am 29. Januar 1585 hatten sich die Bürgerschaft beider Städte Quedlinburg und die übrigen Untertanen des Stiftes wie üblich zur Huldigung auf dem Markt der alten Stadt eingefunden. Der Rat hingegen hatte dies zu diesem Zweck wie gewöhnlich auf der Ratsstube des altstädtischen Rathauses getan.⁵⁴⁰

Die neue Äbtissin Anna III., geborene Gräfin zu Stolberg, Königstein, Rocheford

535 Zu 1659: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 284; zu 1681: RA Qu. I/17-7b, 12 f.; zu 1692: RA Qu. I/17-10, fol. 16v; zu 1698: RA Qu. I/17-14, fol. 16v; Da der neue Schutzherr Calvinist war, interessierte 1698 auch die Konfessionsfrage; Zu 1681 siehe auch: Kapitel 3.2.3.

536 Vgl.: RA Qu. I/17-7b, fol. 14.

537 1685 beschloß der Rat, sich von den kurfürstlichen Kommissaren die Eidesformel zukommen zu lassen (vgl.: RA Qu. I/19-8, fol. 1).

538 Vgl.: Holenstein, Huldigung, S. 67, bes. Anm. 9.

539 Vgl.: Kapitel 3.2.3.

540 Das folgende nach: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, Notariatsinstrument (1585 Januar 29), fol. 17–19.

und Wernigerode, wollte nun im Beisein der kursächsischen Abgesandten von Rat und Bürgerschaft die Erbhuldigung einnehmen. Der Rat sollte „alle ihre schlußel zum rat-haus und thoren beneben dem siegell [= das große Stadtsiegel, C. B.] i. f. g. unterthe-nigk *in signum submissionis* darlegen und übergeben“. Anna sicherte ihm und der Ge-meinde zu, sie bei allen ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu lassen, zu handhaben und zu schützen. Rat und Bürgerschaft aber sollten sich als gehorsame Un-tertanen verhalten. Der Rat ließ nun auf diese Zusage hin „die schlußell zu briefen und siegell, gelden und allen andern beneben dem siegell übergeben“. Aber er lieferte nicht alle Schlüssel aus, sondern weigerte sich, die wichtigsten und symbolträchtigsten, näm-lich die Torschlüssel zu übergeben. Er tat dies „mit furwenden das es hiebevorn in ge-brauch nie also gehalten worden“ sei. Sowohl Anna wie auch die kurfürstlichen Abge-sandten ließen sich diese Argumentation nicht gefallen. Ältere Aufzeichnungen wider-sprachen dem Rat, zumal einer der Abgesandten, Erich Volkmar v. Berlepsch auf Roßla, auch bei der letzten Huldigung zugegen war und es anders in Erinnerung hatte. Anna und die kurfürstlichen Räte befahlen darauf dem Rat, die Torschlüssel altem Gebrauch gemäß ebenfalls zu übergeben. Er gab seinen Widerstand auf und händigte die gefor-derten Schlüssel aus.

Von weiteren Beeinträchtigungen dieser Huldigung berichtet das deswegen auf-gesetzte Notariatsinstrument nichts, auch nicht warum es zu diesem Vorfall kam. Zu vermuten steht nur, daß es hierzu nicht spontan und ohne Grund kam. Diese Vermu-tung erfährt ihre Bestätigung, wenn man sich die letzten Regierungsjahre der Äbtissin Elisabeth II., geborene Gräfin von Regenstein und Blankenburg, anschaut. 1582 be-schwerte sich die Bürgerschaft bei ihr über den Rat, dem sie die Veruntreuung öffentli-cher Gelder vorwarf. Anfang März 1583 nahm daraufhin ein von Elisabeth eingesetzter Ausschuß, der die Anschuldigungen aufklären sollte, seine Arbeit auf.⁵⁴¹ Er setzte sich aus verschiedenen ehrenhaften Bürgern und stiftischen Beamten zusammen.

Drei Bürgermeister der alten, einer der neuen Stadt und mehrere Kämmerer und Ratsherren hatten binnen 17 Jahren immer wieder kleine Summen Geldes unterschla-gen.⁵⁴² Die Rechnungen wurden entsprechend aufbereitet, um bei der jährlichen Rech-

541 Vgl.: Wozniak I, S. 68.

542 Vgl.: Wozniak I, S. 65.

nungslegung nicht aufzufallen. Allein der Altstädter Bürgermeister Graßhoff brachte durch veruntreute Gelder und deren Verzinsung über 1.000 Taler beiseite.⁵⁴³ Aber nicht nur bares Geld ging somit Stadt und Bürgerschaft verloren. Ebenso wurden Häuser genutzt, ohne je den Kaufpreis oder Zinsen dafür zu zahlen; ebenfalls wurde sich an nicht geringen Mengen gemeindlichen Holzes und Getreides bedient.

Noch ehe die Untersuchung in der ersten Hälfte des Jahres 1585 zu einem Abschluß kam,⁵⁴⁴ war Elisabeth am 20. Juli 1584 verstorben. Ihr folgte Anna III. nach. Die kaiserliche Bestätigung ihrer Wahl erfolgte am 24. September desselben Jahres.⁵⁴⁵

Unter ihrer Regierung wurden die Untersuchungen zu Ende gebracht. Die Konsequenzen waren für die zehn an dieser Veruntreuung Beteiligten⁵⁴⁶ recht unterschiedlich. Sie reichten von einer planmäßigen Schuldentilgung im Fall des Bürgermeisters Sichling, der im Rat verblieb, bis hin zur Amtsenthebung des Bürgermeisters Graßhoff.⁵⁴⁷

Neben dieser Untersuchung geschah dem Rat noch ein erheblicherer Eingriff in seine Befugnisse. Zwischen 1548 und 1582 hatten sich beide Städte mit insgesamt 23.000 Talern verschuldet. Diese Summe entsprach dem städtischen Haushalt ganzer zehn Jahre.⁵⁴⁸ Nachdem Kurfürst Johann Friedrich 1547 Quedlinburg erobert hatte, verlangte er eine Steuer von 5.000 Gulden. Da der Rat nicht in der Lage war, diese Summe aus der Stadtkasse zu bezahlen, borgte er sich das Geld von Vermögenden. Um die Schuldenlast zu reduzieren und durch Zinszahlungen nicht zu stark anwachsen zu lassen, zog der Rat mit der Erlaubnis Annas II. von 1553 bis 1555 drei außerordentliche Schösse ein.⁵⁴⁹ Diese Maßnahme brachte jedoch nicht den erwünschten Erfolg, so daß 1556 mit ihrer Genehmigung eine Bier- und Weinsteuern beschlossen wurde. Diese Maßnahmen erwiesen sich allein schon deshalb als wirkungslos, da Kurfürst Moritz als

543 Vgl.: Wozniak I, S. 65 und II, S. 46.

544 Das umfangreiche Aktenmaterial findet sich unter LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. XXIX, Nr. 3. Allein die Auflistung bei Wozniak II, S. 41–45, verdeutlicht den Umfang dieser Untersuchungen.

545 Fritsch, II, S. 21.

546 Die Bürgermeister Ambrosius Rühle, Ambrosius Graßhoff, Peter Sichling und Martin Simon (Neustadt); die beiden Kämmerer Hans Schmidt und Andreas Quenstedt; der „rahts pachtmacher“ Melchior Schulze, der Stiftsbeamte Martin Gerlach, der Stadtschreiber und Ratsherr Elias Meyer und der Bürger Simon Stissers (vgl.: Wozniak I, S. 67).

547 Wozniak I, S. 69 f.

548 Wozniak I, S. 60.

549 Vgl.: Wozniak I, S. 60.

Schutzherr des Stiftes für die Belagerung Magdeburgs auch von Quedlinburg nicht wenig Geld forderte. Der Rat lieh ihm dafür 1552 8.000 Gulden.⁵⁵⁰ Aber auch das Reich stellte an Stift und Stadt seine Forderungen. An Reichssteuern waren ihm 2.000 Gulden bewilligt worden, die aber ob der drückenden Schuldenlast nicht überwiesen werden konnten.⁵⁵¹

Aus dieser mißlichen Lage glaubte der Rat sich retten zu können, indem er 1576 das abteiliche Münzenberg-Vorwerk pachtete. Die Pachtsumme belief sich auf 15.000 Taler, die Pachtdauer auf zwölf Jahre.⁵⁵² Um eine solch erhebliche Summe aufbringen zu können, standen im Mittelalter und in der Frühneuzeit drei Möglichkeiten zur Wahl: Kredit, Verkauf oder Verpfändung/Verpachtung. Der Rat entschloß sich zu letzterem und verpfändete 1576 Fritz v. d. Schulenburg für 21.000 Taler den Ramberg⁵⁵³, ein umfangreiches Forstgebiet am Rande des Harzes bei Gernrode. Neun Jahre später mußte der Rat einsehen, daß sich der erhoffte Gewinn noch nicht eingestellt hatte. Die Pacht-dauer für das Vorwerk wurde daraufhin auf 20 Jahre und die Pachtsumme auf 23.000 Taler erhöht.⁵⁵⁴

Um den durch Kontributionen und Ratsmißwirtschaft in Schieflage geratenen städtischen Haushalt wieder ins Lot zu bringen, wurden dem Rat 1584 noch von Elisabeth II. die sogenannten „Gemeinherren“ zur Seite gestellt.⁵⁵⁵ Zu ihren Aufgaben gehörte es, zusammen mit dem regierenden Bürgermeister und den obersten Kämmerern über Einnahmen und Ausgaben zu wachen. Zahlungen sollten pünktlich erfolgen und weitere Schulden vermieden werden. Ferner sollten sie dafür verantwortlich sein, daß das große Ratssiegel in einem eisernen Kasten verwahrt werde. Nur der regierende Bürgermeister, der oberste Kämmerer und die Gemeinherren hatten mittels unterschiedli-

550 Lorenz, Werdegang, S. 275; Baurdinge, Nr. 16, S. 111; 1559 wandten sich wegen dieser Sache Vertreter des Rates an den Reichstag, um von Kurfürst August die geliehenen 8.000 fl. zurückzuerhalten. Erst 1575 erfolgte die Rückzahlung (vgl.: Wozniak I, S. 56 f.); Zur fürstlichen Zahlungsmoral siehe auch: Schubert, Harzgrafen, S. 81.

551 Vgl.: Baurdinge, Nr. 16, S. 99; Die ausstehende Zahlung war 1556 vom Reichsfiskal mit 700 Goldgulden bedroht – ungeachtet des Beitrages von 8.000 fl. an der Reichsexekution gegen Magdeburg. Vor dasselbe Problem sah man sich noch 1560, 1561 und 1562 gestellt (vgl.: Baurdinge, Nr. 16, S. 111, 119 und 124).

552 Wozniak I, S. 63.

553 Wozniak I, S. 63; Baurdinge, Nr. 28, S. 184.

554 Wozniak I, S. 64; Baurdinge, Nr. 28, S. 184; Dieses Abteivorwerk wurde 1621 für lediglich 18.000 Taler wieder eingelöst (Scholz, Verwaltung, Anm. 16).

555 Wozniak I, S. 64; Diese Gemeinherren waren insgesamt drei: zwei Bürger aus der Alt- und einer aus der Neustadt.

cher Schlüssel dazu Zugang. Weiter war ihnen aufgetragen worden, vom Rat die Führung eines geordneten Verzeichnisses der Schulden und der Schuldforderungen zu fordern und auf die richtige Schätzung und pünktliche Zahlung der Steuern zu achten. Auch galt es, all diejenigen Ratsherren zu beaufsichtigen, die mit besonderen Aufgaben wie der Verwaltung der Forsten, des Malzverkaufes, Bierbrauens oder der Spitäler betraut waren. Darüber hinaus hatten sie das eingenommene Bargeld in Verwahrung zu nehmen und über die Einnahmen und Ausgaben des Rates Stillschweigen zu wahren. Desgleichen waren sie beauftragt, darauf zu achten, daß der Revers über die hypothekarische Belastung des Ramberges in Kraft bleibe. Sollten sie sich wegen Beeinträchtigung ihrer Befugnisse beschweren müssen, hatten sie sich nicht an die Gemeinde, sondern gleich an die Stiftsregierung zu wenden.⁵⁵⁶

Eine zu hohe, ausufernde Verschuldung der beiden Städte, hätte leicht zu Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Stiftes geführt. Ohne die städtischen Gelder wäre es mit der eigenen Reichs- und Kreisstandschaft nicht weit her gewesen. Dies aber mußte vermieden werden. So aber gelang die Schuldentilgung der Stadt und zudem, ob von Elisabeth beabsichtigt oder nicht, geriet der Rat stärker unter die Kontrolle der Fürstinnen.

Der Rat aber gab sich mit diesem Zustand nicht zufrieden. Zu sehr sah er sich in seinen Befugnissen eingeschränkt. Er wandte sich deshalb mit seinen Klagen an Kurfürst August als den Schutzherrn des Stiftes. Dabei kam es dem Rat nun sehr gelegen, daß Anna III. noch nicht gehuldigt worden war. Hier boten sich ihm, im Rahmen der Huldigungsvorbereitungen, Möglichkeiten, die eigene Stellung im Verfassungsgefüge wieder zu verbessern. So trat er mit Anna in Verhandlungen, die diese aber zurückwies.⁵⁵⁷ Sein Vorgehen, sich zuerst an August gewandt zu haben, hatte Anna für die Forderungen des

⁵⁵⁶ Vgl.: das Dekret vom 19. März 1584 (Baurdinge, Nr. 27. S. 164 f.).

⁵⁵⁷ Vgl.: Baurdinge, Nr. 27, S. 165; Lorenz vermutete, daß diese unnachgiebige Haltung Annas auf den schon unter Elisabeth dienenden Stiftssekretär Arnd Stammer zurückgehe. Er war wohl auch maßgeblich an den Einschränkungen der Ratsbefugnisse beteiligt. Die Vorstellung von der durch ihre Räte fehlgeleiteten Herrschaft taucht auch bei Voigt III, S. 379, auf. Dort gesteht er der Äbtissin Dorothea v. Sachsen (reg. 1610–1618) Gutwilligkeit zu, ihren Räten aber unterstellt er gegenüber dem Kurfürsten Streitlust. Am Gemeinwohl orientierte Herrschaft – eigennützige Räte. Dieser Topos – mehr wird es in der Regel nicht sein – ist zeitlich und räumlich nicht eingrenzt. Auch bei den Streitereien im Stift Essen standen die Räte, nicht die Fürstin-Äbtissin, im Rufe der Konflikttreiber (vgl.: Küppers-Braun, Frauen, S. 118). Am pointiertesten bringt dies wohl die aus dem „Dritten Reich“ sattsam bekannte, auf politische, soziale und sonstige Mißstände gemünzte Formel „Wenn das der Führer wüßte!“ zum Ausdruck.

Rates nicht empfänglicher gemacht. Den Kurfürsten angerufen zu haben, erklärte der Rat damit, daß dieser Konflikt in erster Linie den „rathstuel“ betreffe und somit auch den Schutzfürsten. Bestätige doch dieser neben der Äbtissin den Rat.⁵⁵⁸ Als anderen Grund, der in mehreren Punkten dargelegt wurde, führte er die Schlichtungsfunktion des Kurfürsten ins Feld. Schon zuvor sei beim Hause Sachsen wegen Irrungen zwischen Äbtissin und Rat bzw. gemeiner Bürgerschaft um Schlichtung angesucht worden. Die Klagen Annas, der Rat sei ihr gegenüber deswegen pflichtsäumig, könne er auch deswegen nicht gelten lassen, da sich das Ansuchen nicht gegen sie selbst, sondern vornehmlich gegen ihre Räte gerichtet habe. Gegen diese aber sei der Rat „mit keinen pflichten zugethan“. Allein deswegen schon könnten ihre Räte „in dieser sachen nicht fueglichen part und richter sein“.⁵⁵⁹

Anna III. änderte ihre unnachgiebige Haltung erst im November 1584 und erklärte sich zu Verhandlungen bereit. Der Rat indes hatte sich mit einem Schreiben vom 1. Dezember desselben Jahres erneut an August gewandt. Dieser wiederum sandte jenes Schreiben mit der Bitte an Anna weiter, „den beschwerden selbst zur billigkeit abzuhelfen“.⁵⁶⁰ Die Verhandlungen zwischen Stift, Rat und Gemeindeausschuß führten schließlich zu einem am 11. Dezember 1584 von Anna erlassenen Dekret.⁵⁶¹

Wie den einleitenden Sätzen dieses Dekretes zu entnehmen ist, sollte der Huldigung beider Obrigkeiten nun nichts mehr im Wege stehen. Anna wolle dem Rat und der Bürgerschaft bei der Huldigung zusagen, sie bei allen ihren gebrauchten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zulassen. Alle Irrungen und Mißverständnisse sollten nunmehr ausgeräumt sein. Hinfort sollten wieder zwischen der Äbtissin, ihrem Kapitel und dem Rat „friede und ruhe erhalten“ sein.

Die ersten Punkte handeln von der Ratswahl, -bestätigung und -aufführung.⁵⁶² Unmißverständlich wurde dem Rat dabei verdeutlicht, daß er gegenüber der Bürgerschaft lediglich die „von Gott und der abbatiszin vorgesetzte[r] obrigkeit“ sei.⁵⁶³ Die

558 Zu Ratswechsel und -bestätigung siehe: Kapitel 2.2.3.

559 Baurdinge, Nr. 27, S. 165 f.

560 Baurdinge, Nr. 27, S. 166.

561 Baurdinge, Nr. 27, S. 166–173.

562 Hinsichtlich der Wahl und Bestätigung neuer Ratsherren hält sich das Dekret an den Vertrag von 1477 (vgl. UB Qu. I, Nr. 554, S. 580).

563 Vgl. Baurdinge, Nr. 27, S. 168. Auf S. 170 wird der Rat als „untergesetzte obrigkeit“ der Bürgerschaft bezeichnet; Das folgende nach: Baurdinge, Nr. 27, S. 170.

dann folgenden Punkte beschäftigen sich mit Gerichtssachen. In den nächstfolgenden Punkten wird auf die Bestätigung der Vormünder, Verträge und Testamente eingegangen. Den Betroffenen stehe es jeweils frei, an wen sie sich deswegen wenden. Die Unterstellung des Rates unter die fürstliche Äbtissin wird auch am Beispiel neuer Statuten sichtbar. Diese ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit zu publizieren, sei ihm verboten. Einzig bereits bestätigte Statuten dürfe er im Beisein von Vertretern beider Obrigkeiten dem Herkommen nach verlesen lassen. Hingegen verblieb dem Rat das Marktrecht, das daraus rührende Marktgeld und die Einziehung des Schosses. Doch besteht die Äbtissin ausdrücklich auf der seit 1477 festgelegten jährlichen Zahlung von 500 Gulden an sie bzw. bei Sedisvakanz an das Kapitel. Auch sollte der Rat „im nothfaal auf begehren der furstin, die reichs anlagen pro tempore bezahlen und erlegen“⁵⁶⁴. Ebenso behielt sie sich die jährliche Rechnungslegung wie bisher vor.

Ratsbedienstete seien ihm gegönnt – bei deren Besoldung sei jedoch auf Sparsamkeit zu achten – „doch in allewege der furstin an ihrer hoheit ohne schaden“.

Wegen der Bewahrung der Stadtsiegel und Schlüssel wurde festgehalten, daß „ihnen [= der Rat, C. B.] uf ihre pflicht von der furstin in der huldigung committirt, dorbei sol es bleiben und i. f. g. damit nicht praejudicirt sein [...]“. Desgleichen werde der Rat von den beiden fürstlichen Obrigkeiten nur im Ernstfall mit dem Aufgebot zur Verfolgung beauftragt. Das Recht der Folge liege auch weiterhin bei diesen selbst.

Der umfangreichste Punkt befaßt sich mit der Schuldenlast des Rates.⁵⁶⁵ Es wird noch einmal auf den Ramberg eingegangen, den Rat und Bürgerschaft wegen der „communia und singularia bona versetzen“ mußten. Der Rat solle darauf achten, daß die Außenstände der Stadt eingetrieben und die eigenen Kredite bedient werden. Ebenso habe er für eine ordentliche Rechnungsführung Sorge zu tragen und auf Verlangen darüber Bericht zu erstatten.

Wie schon in dem Dekret Elisabeths II. wurde auch in diesem bestimmt, daß die entsprechenden Verzeichnisse und Register wie auch alles Geld in einem Kasten zu verschließen und zu verwahren seien. Die drei Schlüssel des Kastens sollten wieder auf drei Personen verteilt werden: Bürgermeister, Oberkämmerer und ältester Gemeinherr.

⁵⁶⁴ Baurdinge, Nr. 27, S. 170.

⁵⁶⁵ Zum folgenden: Baurdinge, Nr. 27, S. 171 f., Zitat: S. 172.

Anna III. ermahnte den Rat und die Ratsherren schließlich, „sich freundlich und wol [zu] begeben, vortragen, auch des stifts und beider stedte nuz und frommen [zu] suchen, damit rath, rethe und gemeinherren ein corpus sei und bleibe, keiner dem andern etwas aufrucke, oder beschwerliches nachrede, sondern auf ihre pflicht und eide, die sie zu ihren emptern geschworen, der abbattiszin ganzen stifts und beider stedte wolfart suchen“.

Doch damit gab sich der Rat keineswegs einverstanden. Wieder richtete er Gramina an die Äbtissin und wandte sich ebenso Ende Dezember 1584 erneut an Kurfürst August.⁵⁶⁶ Schließlich sandte dieser Anfang Januar einige seiner Räte nach Quedlinburg, um den Streit endlich zu schlichten.⁵⁶⁷ Dazu wollten diese die Bürgerschaft und den großen Ausschuß in der Marktkirche St. Benedicti anhören, ohne aber den Rat hinzuziehen.⁵⁶⁸

Sein Mißfallen darüber brachte dieser in einer „general-verwarnungsschrift an die gemeine“ vom 11. Januar 1585 zum Ausdruck. Darin ermahnte er die Bürgerschaft, die zu verhandelnden Sachen gut in Acht zu nehmen und dabei auch an die eigenen Nachkommen zu denken. „Dann do etwasz nachteiliges oder beschwerliches euch oder euren nachkommen ausz diesen, derogleichen, oder andern erfolgen wurde, will der rath sich hirmit verwahret haben [...]“. Er wollte sich deswegen nicht allein bei der Bürgerschaft verwahrt und entschuldigt haben, sondern beteuerte auch nachdrücklich, „dasz der rath nicht wieder die gemeine ichtesz was gesucht, sondern vielmal der gemeine stadt und des raths frei- und gerechtigkeiten fechten, streiten und umb erhaltung derselben ansuechen thuet etc“.

Für Lorenz war aus den Akten allerdings nicht ersichtlich, ob diese Verwarnungsschrift Erfolg hatte oder ob es überhaupt zu dieser Bürgerversammlung ohne die Hinzuziehung des Rates kam.⁵⁶⁹ Es zeigt aber sehr deutlich, in welcher mißlichen Lage sich der Rat befand. Die Anrufung des Schutzherrn stärkte nicht nur nicht die eigene Stel-

566 Baurdinge, Nr. 27, S. 173: „Begründte ursachen, warumb der radt, dasz den 11. Decembris ao. 84 publicirte decretum nicht annehmen könne.“ Zum folgenden: ebd., S. 173–176, Zitate: S. 176.

567 Vgl. Baurdinge, Nr. 27, S. 173; Zur Rolle der sächsischen Herzöge bzw. Kurfürsten als Hegemon im thüringisch-sächsischen Raum bei Schlichtungen im Hochadel siehe: Schubert, Harzgrafen, S. 33.

568 Nach eigener Aussage des Rates haben die Äbtissin und der Stiftpflichtmann die Bürgerschaft zusammenrufen lassen (vgl.: Baurdinge, Nr. 27, S. 175).

569 Vgl.: Baurdinge, Nr. 27, S. 176.

lung gegenüber der Fürstin, sondern schwächte zudem noch diejenige gegenüber der eigenen Bürgerschaft. Deutlich wird hier auch das Dilemma, in dem der Rat ganz allgemein steckte. Wollte er mit der Hilfe des Schutzherrn seine Stellung auf Kosten der Äbtissin stärken, so barg genau das die Gefahr in sich, daß er seine vergleichsweise komfortable Stellung ihr gegenüber an den mächtigeren Schutzherrn verspielen konnte. Fraglich ist also, ob unter anderen Bedingungen der Rat seine herausgehobene Stellung gegenüber der Bürgerschaft, worauf es ihm ja im wesentlichen ankam, hätte behaupten können. Jedenfalls konnte dem Rat an einem zu großen Einfluß des Schutzherrn nicht gelegen sein.⁵⁷⁰

Dennoch konnte er einen größeren Erfolg für sich verbuchen. Denn diese insgesamt 35 Ratsgravamina vom Dezember 1584 fanden bei den Beratungen zwischen Anna III. und den kurfürstlichen Räten Beachtung und flossen in eine schriftliche, in versöhnlichem Tone verfaßte Erklärung der Äbtissin vom 28. Januar 1585 ein. Sein Hauptanliegen, die „prima instantia“ für sich zu gewinnen, konnte er jedoch gegen die beiden fürstlichen Obrigkeiten nicht durchsetzen. Diese richterliche Zuständigkeit verblieb bei letzteren.⁵⁷¹

Neben den älteren, besonders denen von 1477, 1539 und 1574 kamen diesen Verträgen vom 11. Dezember 1584 und 28. Januar 1585 grundlegende Bedeutung für die Verfassung des Stiftes Quedlinburg zu.⁵⁷² Ganz unmißverständlich kam dies im März 1645 aus der Sicht des Rates zum Ausdruck. Da heißt es, daß „der in ao. 1539 mit hertzog Heinrich von Sachsen [...] aufgerichtete vertrag, samt den von weilandt Anna Stolbergensis am 11. Decembr: 1584 ertheilten *decreto* undt darauß erfolgter *declaration* alß *leges fundamentales et sanctiones pragmaticae praesippeniret*“ würden.⁵⁷³ Nachdem am 29. Januar 1585 Rat und gemeine Bürgerschaft endlich gehuldigt hatten, gab der Rat immer noch keine Ruhe. Erneut wandte er sich wegen Anna III. an Kurfürst

570 Ganz ähnlich stellte sich in jener Zeit die Situation in Naumburg dar. Dort versuchte der Rat seine Möglichkeiten mithilfe des sächsischen Kurfürsten auf Kosten des Bischofs zu vermehren. Der eigentliche Profiteur in dieser Auseinandersetzung war aber der Kurfürst, der Vogt des Bistums Naumburg (vgl.: Wießner, S. 200).

571 Vgl.: Baurdinge, Nr. 27, S. 176–181, hier: S. 176 f.

572 Vgl.: Baurdinge, Nr. 27, S. 162.

573 RA Qu. I/15-3, fol. 1v.

August. Jetzt aber schaltete Anna Kaiser Rudolf II. ein. Der richtete sich in einem scharf formulierten Schreiben an den Rat und erklärte ihm darin, daß der Schutzherr dem Rat gar nichts zu befehlen habe, und die Äbtissin die einzige Beherrscherin des Stiftes und der Stadt sei.⁵⁷⁴

Die bei dieser Huldigung verweigerten Torschlüssel waren zu diesem Zeitpunkt die einzigen Hoheitszeichen, über die der Rat seit dem Dekret vom 19. März 1584 noch alleine verfügen konnte. Mit ihnen hielt er die Stadt nicht nur symbolisch in seinen Händen. Wohl deshalb wollte er sie nicht ausliefern und reagierte damit auf die Beschränkung seiner Befugnisse, die er mit der Herausgabe der geforderten Schlüssel letztlich akzeptieren mußte. Anderenfalls wäre der erst kurz zuvor zwischen Anna, Rat und Schutzfürst ausgehandelte *modus vivendi* mindestens doch in Frage gestellt worden, und zwar zugunsten des Rates. Aber soweit kam es ja nicht. Beide fürstlichen Obrigkeiten hatte er in diesem Fall gegen sich, obwohl zwischen beiden keine ungetrübte Eintracht herrschte.

Wie schon zuvor bei den einseitigen Huldigungen, so tauchte auch im Huldigungseid von 1585 auf Kurfürst August bezogen das Wort „Landesfürst“ in der Eidesformel auf.⁵⁷⁵ Diesmal aber beließ es Anna III. nicht bei der üblichen Protestation, bei Worten. Nein, diesmal schritt sie zur Tat – fast ohne Gewalt. So ließ sie einfach mit einem ganzen und einem halben Federstrich Tatsachen schaffen und im Nu wurde in der Eidesformel aus dem „Landesfürsten“ die „Landesfürstin“.⁵⁷⁶ Doch wird man davon ausgehen müssen, daß dieser „Handstreich“ erst im nachhinein erfolgte, um die Eidesformel zu „berichtigen“.

Nicht nur der Rat forderte Anna mit seinen zähen Verhandlungen und der Verweigerung der Torschlüssel heraus, sondern auch Kurfürst August. Er tat dies auf zweierlei Weise: auf einer privat-familiären und einer „staatsrechtlichen“. Am 25. Januar 1585 trafen die Grafen Albrecht Georg und Wolf Ernst zu Stolberg in Quedlinburg ein, um

574 Vgl.: Fritsch II, S. 22. Das Schreiben datiert vom 17. Juli 1585 (vgl.: Voigt III., S. 313); Vgl. auch: Baurdinge, Nr. 27, S. 184.

575 Vgl.: RA Qu. I/17-2, 1 f.; Dagegen verwahrte sich Anna mit einer Protestation (vgl.: Fritsch II, S. 21).

576 Vgl.: RA Qu. I/17-2, fol. 1v; Auf diesen Umstand weist der Aktentitel aus dem 17. Jahrhundert auch ausdrücklich hin: „Hierin ist der eid worinnen aus dem wort landes fürst, landes fürstin gemachet worden.“

der Huldigung ihrer Nichte beizuwohnen.⁵⁷⁷ Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen. August ließ beide Grafen u.a. wegen angeblicher Vertragsverletzungen seit dem 30. Dezember 1584 steckbrieflich suchen. Dabei allein aber beließ er es nicht, sondern erteilte kurz darauf Instruktionen, um „die Grafen selbst zu Nordhausen oder sonstwo hin heimlich zu bestellen und gefangen“ zu nehmen.⁵⁷⁸

Um der beiden Stolberger Grafen habhaft zu werden, forderte der Kurfürst die Unterstützung der Reichsstadt Nordhausen. Deren Rat sagte zu, dem kurfürstlichen Amtschösser zu Sangerhausen 200 Heckenschützen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls am 25. Januar war ebendieser Amtschösser nach Quedlinburg gereist, um am nächsten Tag mit dem Rat wegen der Gefangennahme der Grafen oder ihrer Bediensteten zu verhandeln, von denen einer in Quedlinburg ein Haus besaß.⁵⁷⁹

Die 200 Nordhäuser Heckenschützen rückten am 27. Januar frühmorgens gemeinsam mit zehn Zimmerleuten nach Quedlinburg vor. Anna III. blieb dies nicht verborgen und sie veranlaßte sofort die Schließung der Stadttore. Der Sangerhäuser Amtschösser kehrte daraufhin mit den Schützen in den Südharz zurück.

Erfolg war hingegen dem ebenfalls von Kurfürst August beauftragten kursächsischen Obristen Ernst v. Mandelsloh beschieden. Ihm gelang es, am Morgen ebenjenes 27. Januars mit mehreren 100 Mann zu Pferde und zu Fuß beide Grafen zu ergreifen. Eines der verschlossenen Stadttore brachen sie gewaltsam auf und fielen in die Stadt ein. Dessen nicht genug ließ v. Mandelsloh auch das Stiftsschloß umstellen und seine Leute sogar mit entscherten Gewehren bis in die Gemächer vordringen, in denen beide Grafen im Schlaf überrascht wurden.⁵⁸⁰ Weder im gesamten Stiftsbezirk, also im Westendorf und schon gar nicht auf dem Schloß selbst, hatte der Schutzherr etwas zu befehlen noch gegen den Willen der Äbtissin Gewalt anzuwenden.

Nachdem die verwunderten Stolberger gelobt hatten, ihr Zimmer nicht mehr zu verlassen, zog ein Großteil der Bewaffneten wieder ab. Trotz ihres Hausarrestes im

577 Brückner, S. 157; Wie bei der Huldigung Elisabeths v. Regenstein ihre Brüder den Beistand stellen sollten, wird man wohl nicht fehlgehen, dieses bei Annas Huldigung für ihre Onkel ebenfalls anzunehmen.

578 Brückner, S. 156.

579 Brückner, S. 157.

580 Vgl.: Brückner, S. 157; Nach Voigt III, S. 295, handelte es sich um das Wassertor unterhalb des Schlosses, eines der drei Tore des Westendorfes (Abb. 2). Es besaß keinen Turm und ähnelte eher einem Hoftor.

Stiftsschloß (!) gelang es ihnen am 29. Januar 1585 – dem Tag von Annas Huldigung – eine niedergeschriebene Beschwerde über Kurfürst August an den Kaiser und Reichshofrat gelangen zu lassen. August selbst wandte sich deshalb, mit einer Verteidigungsschrift an den Kaiser, um sein Vorgehen gegenüber den in seinen Augen ungehorsamen Grafen zu rechtfertigen.⁵⁸¹

Diese demütigende Erfahrung, daß die eigenen Verwandten, zudem wie sie Reichsstände, im eigenen Schloß ergriffen wurden und daß dabei die eigenen landesfürstlichen Rechte auf das gröbste verletzt wurden, wird maßgeblich für die künftige Haltung Annas III. gegenüber den sächsischen Kurfürsten gewesen sein. Augusts Vorgehen zeigte einmal mehr die Ohnmacht der Mindermächtigen im Obersächsischen Reichskreis. Das galt sogar für die Reichstadt Nordhausen, die, um sie dem wettinischen Einfluß und Druck zu entziehen und dem Reich zu erhalten, dem Niedersächsischen Reichskreis zugeordnet worden war.⁵⁸²

Die einseitige Huldigung von 1592

Bei der Huldigung Christians II. von 1592 lief zumindest aus kurfürstlicher Sicht einiges nicht wie es sollte. Seine Abgesandten wollten am 12. Oktober die gewöhnliche Huldigung, die jederzeit dem „regirenden landes fursten geleistet“ wurde, entgegennehmen.⁵⁸³ Der Rat zeigte die gemutete Huldigung Anna III. an und bat um Verhaltensmaßregeln. Diese erteilte sie ihm in einem Scheiben von Anfang Oktober. Darin bedankte sie sich bei ihm mit Verweis auf seine ihr geleisteten Eide und Pflichten. Zudem kam sie damit seiner Bitte, sich nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zu resolvieren, nach.⁵⁸⁴ Nun forderte der Schutzherr das Homagium aber wiederum als „Landesfürst“, was Anna ihm – wir sahen es bereits – keineswegs zugestehen wollte noch konnte. Alle bisherigen Protestationen waren wirkungslos geblieben. Die Vielzahl der Notariatsinstrumente bezeugt es. So mußte Anna zu einem gänzlich anderen Mittel greifen, um

581 Vgl.: Brückner, S. 157.

582 Vgl.: Nicklas, S. 37; Auch 1597 ging der sächsische Kurfürst Christian II. gewaltsam gegen die Grafen zu Stolberg vor. In jenem Jahr ließ er mit einigen Hundert Kriegsknechten das Städtchen Stolberg „erobern“ (vgl.: Brückner, S. 165 f.).

583 RA Qu.I/17-3, fol. 1.

584 Vgl.: RA Qu.I/17-3, fol. 5 (1592 Oktober 7, „Memoriale“).

dem Kuradministrator die (formalen) Herrschaftsverhältnisse im Stift Quedlinburg zu erläutern. Sie bediente sich dabei des Lehnrechtes.

Sie teilte dem Rat also mit, daß sie dem Kurfürsten sehr wohl das Recht auf Huldigung zugestehe. Sie wolle ihm deswegen keine Schwierigkeiten bereiten, solange er sich an die Verträge und das Herkommen halte und die Huldigung vom Rat und den Stiftsuntertanen „zu der vogteÿ gerechtigkeit genommen“ würde.⁵⁸⁵ Diesmal aber könne sie „alß die ebtÿsin undt erbfraw, ihres vorliehenen und inhabenden kaÿs: stiftts wegen derselbigen darzu hocherwenten eidt undt pflichten solche gemelte huldigung nicht geschehen laßen“.⁵⁸⁶ In einem Schreiben vom 5. Oktober 1592 an den Kuradministrator Friedrich Wilhelm habe sie dafür folgende Gründe angegeben.⁵⁸⁷ Erstens sei es altes Herkommen wie es auch die Natur gebe, „das vor erst die chur und fursten zu Sachsen die erbvogteÿ von der ebtÿsin am stiefft hetten undt musten in lehen nehmen und empfangen“, ehe sie die Erbhuldigung, die ja aus der Erbvogteigerechtigkeit hervorgehe, von Stiftsuntertanen nehmen könnten. Diese Belehnung sei aber bisher noch nicht geschehen, daher könne „i. f. g. ihnen [= den kurfürstlichen Abgesandten, C. B.] keine Erbhuldigung gestendig [sein] undt dieselbe ihnen einreumen“⁵⁸⁸. Zweitens laufe diese dem Rat angekündigte Huldigung dem 1574 zwischen Elisabeth II. und Kurfürst August geschlossenen Vertrag zuwider und drittens sei aus dem genannten Schreiben zu befinden gewesen, daß die Untertanen abermals, wie 1586 „unvermutlich“ geschehen, anderer Gestalt huldigen sollten. Dies aber sei entgegen dem Vertrag von 1574 und der dort vereinbarten Form des Erbhuldigungseides.

Wegen dieser beiden „defecten“ könne sie die Huldigung nicht zulassen, der Rat wisse selbst wie weit er gemäß dem Vertrag von 1477 „i. f. gnd. alß ihrer ebtÿsin und dann den erbvoigten des stiftts mit pflichten verwandt“ sei. Wenn nun Christian II. dem entgegen „sie alß unterthanen höher pflichtbahr“ machen wolle, könne sie das vor dem Kaiser „alß ihrem obern, auch gegen dem stiftt nicht [...] verantwortten, und were i. f. g. an ihren eidt undt pflichten vorletzlichen“.⁵⁸⁹ Anna befahl ihnen deshalb, der Forde-

585 Vgl.: RA Qu.I/17-3, fol. 5v.

586 RA Qu.I/17-3, fol. 5v f.

587 RA Qu.1/17-6, fol. 38v–40v: „Extract von der fr. abtÿsin an den herrn *administratorn* der chur Sachsen den 5. Octobr. anno 1592 abgelaßenen schreibens“ (Abschrift 17. Jh.).

588 RA Qu.I/17-3, fol. 6v.

589 RA Qu.I/17-3, fol. 7.

rung der kursächsischen Kommissare nicht nachzukommen und bis auf ihren weiteren Bescheid sich der Huldigung zu enthalten.⁵⁹⁰

In ihrem Schreiben an den Kuradministrator Herzog Friedrich Wilhelm hatte sich Anna III. wegen der Form der Huldigung tatsächlich auf ebendiesen Vertrag von 1574 berufen. Dabei betonte sie ausdrücklich die Verordnung, daß die Huldigung altem Gebrauch nach beiderseits durch den Erbvogt und die Äbtissin genommen werde.⁵⁹¹ Weiter schrieb sie, und wurde schon deutlicher, daß sie nicht weiter zusehen werde, wie gegen Herkommen und Verträge, die ihrem Stift ohnehin hochbeschwerlich seien, verstoßen werde. Schließlich bat sie Friedrich Wilhelm, er möge alle Anstalten wegen der Huldigung solange einstellen lassen, bis die Belehnung mit der Erbvogtei erfolgt sei. Weiter schrieb sie:

„Und alß dan der huldigung halber uns geburende *avisat*ion und tage ernennen, und die huldigung, vermöge obangezogenen vertrages anstellen, und von den unterthanen *nicht vor sich allein, sondern neben uns zugleich nehmen* [Hervorhebung von mir, C.B.], auch den huldigungs eÿdt, andergstalt nicht, den die vereinigung anno 74 mit sich bringet [...] unsern unterthanen ein weiters nicht zulaßen können, sintemahl uns dahin zusehen gebüret, daß wir diesem unserm stift, welches wir von kayserl. maytt: und dem Heil. Reich zu lehen tragen, und uns uff unsere hohe pflichte in getreuliche administration ist von kayserl. maytt: gethan und befohlen, und daß, worin es albereit vor jahren vertieffet⁵⁹², nichts weiters laßen uffdringen, dan sonsten wir nicht geübriget sein könnten, kayserl. maytt: in gegentheil solches demutigst fürzutragen, uff daß wir uns in unsern pflichten umb so vielmehr hetten zu verwahren, und bey den nachkommen zu forderst aber bey kayserl. maytt: und dem Reich, entschuldiget seÿn.“⁵⁹³

In den Ohren Friedrich Wilhelms mußten ihre Worte wie eine Kampfansage klingen. Was sie hier dem Kuradministrator vermittelte, war ja nichts weniger als der Bruch mit dem Herkommen. Zudem strebte sie eine Revision des Vertrages von 1574 an, als daß sie ihn auch auf die einseitigen Huldigungen anwenden wollte, sich also mithuldigen lassen wollte. Faktisch wäre das deren Beseitigung gleichgekommen und die Position des Schutzfürsten gegenüber der Äbtissin hätte sich um einiges verschlechtert.⁵⁹⁴

590 Vgl.: RA Qu. I/17-3, fol. 7.

591 Vgl.: RA Qu. I/17-6, fol. 39 f.

592 Diese Passage spielt wohl auf den Vertrag von 1574 an (vgl.: Kapitel 2.2.2. und 3.2.).

593 RA Qu. I/17-6, fol. 39 f.

594 Der Vertrag von 1574 geht tatsächlich im zweiten Punkt auf die Huldigung im Stift ein (vgl.: Baurdinge, Nr. 23, S. 153 f.), bedenkt man aber die Umstände, unter denen dieser Vertrag zustande kam (siehe dazu: Kapitel 3.2.), so bezieht sich dieser Punkt nur auf die Huldigung einer neuen Äbtissin. In diesem Falle sollte, wie sie selbst schrieb, beiden Obrigkeiten gehuldigt werden. Dies entsprach auch

Neben persönlicher Verantwortung für ihr Stift⁵⁹⁵ und familiären Kränkungen⁵⁹⁶ wird ihr Vorgehen in diesem Fall wohl auch auf die günstige Gelegenheit zurückzuführen sein. Vormundschaftsregierungen bringen stets Momente der Instabilität und Schwäche mit sich. Hinzu kam in diesem Fall noch die innerdynastische Konkurrenz zwischen Albertinern und Ernestinern. Sollte Anna darauf spekuliert haben, wäre sie nicht die einzige gewesen, die aus dieser Situation politisches Kapital schlagen wollte. Sachsens ewiger Konkurrent Brandenburg versuchte jedenfalls genau das.

Als es 1592 galt, das Amt des obersächsischen Kreisobersten neu zu besetzen, glaubte Kurbrandenburg, dieses Amt endlich für sich einnehmen zu können. Der brandenburgische Kurfürst ging davon aus, daß der Administrator der Kur Sachsen, Friedrich Wilhelm, werde ihm, da dieser keinen kurfürstlichen Rang bekleidete, dieses Amt nicht streitig machen könne. Aber der Ernestiner Friedrich Wilhelm vertrat die Interessen des wettinischen Gesamthauses und das hieß, das Kreisoberstenamt müsse beim Hause Sachsen bleiben. Durchsetzen konnte Brandenburg sich nicht. Herzog Friedrich Wilhelm behauptete für Sachsen das Amt des Kreisobersten.⁵⁹⁷

Schon einen Tag nachdem der Rat das Memorial Annas erhalten hatte, schrieb er deswegen den kursächsischen Abgesandten. Er referierte ihnen dessen Inhalt, besonders hinsichtlich der Eide und Pflichten, mit denen er der Äbtissin und dem Stift verbunden sei.⁵⁹⁸ Kurze Zeit darauf erhielt er von diesen ein Schreiben, in dem die kursächsischen Kommissare auf jenes der Äbtissin eingingen. Daß die Belehnung mit der Erbvogtei noch nicht geschehen sei, stehe der Einnahme der Huldigung nicht entgegen, sei doch bisher auch jedesmal vor der Belehnung gehuldigt worden. Zudem habe der Kuradministrator dem Gesandten Georg Vitztum v. Eckstedt wegen der Belehnung schon ent-

der bisherigen Praxis. Nur bei der Huldigung eines neuen Schutzherrn wurde diesem allein gehuldigt (vgl.: Kapitel 3.2.).

595 Sie spielte sicherlich auf ihre Wahlkapitulation an, die sie am 28. Juni 1583 im Beisein ihrer stolbergischen Verwandten, den Grafen Albert, Wolf Ernst, Heinrich, Ludwig und Georg unterschrieben hatte (vgl.: *Antiquitates*, S. 663). Im ersten Punkt der Wahlkapitulationen verpflichteten sich die Gewählten nicht nur den Bestand des Stiftes Quedlinburg zu sichern, sondern auch verlorenes zurückzuholen (vgl.: Kapitel 2.2.1.).

596 So insbesondere die schon erwähnte von Kurfürst August veranlaßte Festnahme ihrer beiden Onkel 1585 auf Schloß Quedlinburg und deren wochenlange Festsetzung auf Burg Hohnstein in Sachsen.

597 Vgl.: Nicklas, S.136–140

598 Vgl.: RA Qu. I/17- 3, fol. 9 f. (1592 Oktober 8).

sprechenden Befehl erteilt. Die Huldigung sei angeordnet und müsse den vorigen gemäß geschehen. Wegen der Form des Erbhuldigungseides wolle der Kuradministrator der Äbtissin nichts „difficultiren“. Die Abgesandten beließen es bei den Anordnungen vom 26. September 1592 bewenden. Der Rat wurde nochmals an seine Eide und Pflichten gegenüber dem Hause Sachsen erinnert, denen er nachleben solle und sich nicht von ihnen abhalten lassen. Ansonsten drohten ihm schwere Strafen.⁵⁹⁹

Anna jedenfalls konnte einen erstaunlichen Teilerfolg erringen. Wie aus dem Schreiben der kursächsischen Abgesandten Georg v. Vitztum und Hans Ernst v. Haugwitz vom 8. April 1593 hervorgeht, seien nicht nur etliche Adelige und adelige Witwen⁶⁰⁰ der Huldigung ferngeblieben (bzw. nicht vertreten worden) wie auch etliche Bürger der alten Stadt, sondern auch die Einwohner des Westendorfes, des Neuen Weges und zu Ditfurt. Sie alle hätten die Huldigung nicht geleistet und sollten nun am 23. April 1593 auf dem Rathaus huldigen und den Eid der vorigen Form gemäß leisten.⁶⁰¹

Aber auch zu diesem Termin erschienen die genannten Personen nicht. Auch diesmal seien diese wegen des Verbotes der Äbtissin zur Huldigung nicht erschienen. Darüber irritiert schrieben die kurfürstlichen Gesandten nochmals dem Rat und betonten desto mehr die vermeintliche sächsische Landeshoheit:

„Weil wir aber zw unser anherkunft, als solte sich die hochwürdige und wohlgeborne furstin und fraw, fraw Anna, des keyserlichen freien weltlichen stifts alhier abbatissin, geborne grevin zw Stolbergk unsere gnedige furstin und fraw, ihnen solchs zuverbieten angemaßt haben, berichtet werden, und i. f. g. wir dieses wegen dem churf. hochlöblichen hause Sachsen dieses ortts un-
verneinlich zustehende erbvoigteyliche gerechtigkeit, auch landesfurstlicher hoheit unnd ober-
botmeßigkeit, sowohl des kundbaren herbringens halben, keines weges einreumen noch ob-
benante unterthanen solchs ungehorsamb außenbleiben vorstattenn können.“⁶⁰²

Als neuer Termin wurde „i. f. g. angelegten unzeitigenn verbotts ungeacht“ der morgige

599 Vgl.: RA Qu. I/17- 3, fol. 12–13 (1592 Oktober 11).

600 In ihrem Schreiben vom 26. September 1592 an den Rat wurde der Stadtvogt besonders aufgefordert und befugt, die Adelige und adelige Witwen in den Städten und im Westendorf zur Huldigung zu fordern. Diese haben „sich gleichsals die zeit einheimisch zuenthalten, und alßdan auff unser erfordern der huldigung halben unserer fernen anordnung und bescheidts zugewartten [...]“ (RA Qu. I/17-3, fol. 1; fol. 2).

601 Vgl.: RA Qu. I/17-4, fol. 1–2 (1593 April 8).

602 RA Qu. I/17- 4, fol. 3 f. (1593 April 23): Schreiben der kursächsischen Abgesandten Georg Vitztum v. Eckstedt und Hans Ernst v. Haugwitz wegen der Huldigung; Die Belehnung mit der Erbvogtei wird also bis dahin immer noch nicht geschehen sein.

Dienstag (24. April) um sieben Uhr morgens auf dem Rathause angesetzt. Ausbleiben wurde mit einer „namhaftigen poën“ bedroht. Einem Brief der beiden kursächsischen Kommissare Vitztum v. Eckstedt und v. Haugwitz an den Kuradministrator Friedrich Wilhelm vom 24. April 1593 ist zu entnehmen, daß die Westendörfer, Neuenweger und Ditfurter dieser Forderung bis auf wenige Ausnahmen nachgekommen seien.⁶⁰³

Dies geschah aber erst, nachdem sich die Kommissare mit Anna III. und ihren Räten deswegen auf dem Rathaus tags zuvor verglichen hatten. Ihnen gegenüber erklärte sie, die Huldigung nicht für sich selbst er- und dem Kurfürsten bestreiten zu wollen. Nur sei es eben bisher stets so gewesen, daß der Kurfürst jedes mal bei ihr darum ersucht und sie ihren Untertanen die Huldigung dann auferlegt habe. Der Kurfürst und seine Kommissare aber seien niemals befugt gewesen, ohne ihr Vorwissen und ihre Einwilligung die Untertanen zu fordern. Gleichwohl gestehe sie dem kurfürstlichen Hause Sachsen die erbvogteiliche Gerechtigkeit zu.

Als dann ihr Kanzler⁶⁰⁴ das Wort ergriff und die Meinung seiner Fürstin nicht nur wiederholte, wurde der Ton deutlicher und rauer. Mit „unbescheidenen wortten“ ging er die beiden an, daß „man dieses stiftt von aller gerechtigkeit zubringen und vollends ganz und gar aufzufressen“ gewillt sei. Aber all das hätten sie widerlegen können.⁶⁰⁵

Wann genau schließlich die Belehnung mit der Erbvogtei erfolgte, kann anhand der ein-

603 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II, Nr. 20 (unfol.).

604 Joachim v. Broitzem, aus Braunschweig; *1558, † 1606; Doktor beider Rechte, am 15. Juli 1592 auf drei Jahre zum Kanzler und Rat bestellt (Scholz, Verwaltung, Anm. 51).

605 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II, Nr. 20 (unfol.); Als Anlage ist darin auch unter Nr. 2 eine Abschrift der Protestation Annas III. vom selben Tag vorhanden; Bei der einseitigen Huldigung von 1611 kam es deswegen erneut zu Unstimmigkeiten. Aus einem Brief des Kurfürsten Johann Georgs I. an den Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld geht hervor, daß der Rat Bedenken trug, ohne Wissen und Billigung der Äbtissin die Bürgerschaft zur Huldigung zu fordern. Immer sei es so gewesen, daß er erst die Äbtissin davon in Kenntnis setzen müsse. (1592 hatte der Rat wie oben dargelegt der Äbtissin die gemutete Huldigung angezeigt.) Der Rat berufe sich dabei auf die zwischen dem Stift und dem Hause Sachsen geschlossenen Verträge. Der Kurfürst führte dagegen die Beispiele von 1554, 1586 und 1592 an. Empört fährt er fort: „Dann das wir ohne sonderlichen vorbewußt und einwillunge der abtissin derselben unterthanen zur erbhuldigung zubescheiden nicht macht haben solten, das könnten wir ihnen [= der Rat, C.B.] keines wegs einreumen [...]“. Deshalb sollte sich der Rat selbst bescheiden, die Huldigung nicht zu hindern. Andernfalls habe der Stiftshauptmann Befehl, den Stadtvogt, „der unser diener *immediate* wehre“, die Untertanen zur Huldigung zu fordern und dieselbe zu verrichten (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II, Nr. 20 [unfol.], Dresden, 1611 August 27). Deutlich wird hier noch einmal, wie sehr die Kurfürsten den Stiftshauptmann und den Stadtvogt als „ihre“ Diener betrachteten. Wie der Stiftshauptmann eigentlich Diener zweier Herren war, so galt das auch für den Stadtvogt. Beide leisteten der Äbtissin das Handgelöbnis. Für den Stadtvogt war das sogar in dem Vertrag von 1539 (vgl.: Baurdinge, Nr. 11, S. 37) festgeschrieben. In seiner Eigenschaft als Ratsherr war er ausschließlich der Äbtissin verpflichtet.

gesehenen Akten nicht gesagt werden. Fest steht nur, daß die Belehnung nach der Huldigung geschah.⁶⁰⁶

3.2.2. Anna Sophia I. und die Gesamthuldigung von 1645

Anhand der Huldigung Anna Sophias I. läßt sich das komplette herrschaftlich-symbolische Instrumentarium, das bei einer Huldigung zur Anwendung gelangte – nicht nur für das Stift Quedlinburg – beispielhaft vorführen. Dazu gehören die Einholung (*occursio*), die Ankunft (*adventus*), der Einritt (*ingressus*), der Gottesdienst anlässlich der Einführung des neuen Herrschers, die Huldigung an sich und das öffentliche Festmahl.⁶⁰⁷

Besondere rechtliche, politische und kulturelle Bedeutung kam dem Zeremoniell des Einrittes in größere Städte zu. Das Zeremoniell der Ankunft und des Einrittes des Herrn in seine Haupt- und Residenzstadt besaß eine auf den antiken *Adventus* des Herrschers zurückreichende Tradition. Aufwendige Empfangs- und Einzugsfeierlichkeiten fanden schon in griechischer und römischer Zeit bei der Ankunft der Herrscher und höheren Beamten in großen Städten und in Reichsprovinzen statt. Sie wurden in frühchristlicher Zeit durch die Parallelisierung mit der Parusie Christi (Epiphanie) kultisch neu interpretiert. Seit den Empfängen Karls des Großen durch die Päpste Hadrian und Leo sowie das Volk von Rom in den Jahren 774 und 800 spielte der Einritt des zur Kaiserkrönung in die Ewige Stadt ziehenden Herrschers eine herausragende Rolle.⁶⁰⁸ So durchdrangen sich gerade im Herrscherempfang Christentum und weltlicher Brauch gegenseitig, und wie der *Adventus* der Caesaren, die Parusie des Herrschers als neuen Weltbeglückers, so nahm er bald christlich-liturgische Züge an und brachte die Erlöser-symbolik zum Ausdruck. Es war das Heilige schlechthin, dessen Ankunft und Erscheinung im Zeremoniell verehrt wurde.⁶⁰⁹ Der *Adventus* des Herrschers zeichnet sich also durch seine „epiphane“ Qualität und seine mythische Überhöhung im Sinne einer langerwarteten, göttlichen Erscheinung aus. Mit ähnlichen Sinndeutungen ist die Heiland-

606 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 54v (1602 Februar 3): Schreiben Äbtissin Marias an Kurfürst Christian II. wegen ihrer Huldigung.

607 Vgl.: Tenfelde, S. 54 f.

608 Holenstein, Huldigung, S. 441 f.

609 Vgl.: Tenfelde, S. 53.

serwartung in das Alte Testament eingegangen, und gipfelte im Neuen Testament mit dem Einzug Christi am Palmsonntag in Jerusalem.⁶¹⁰

Bei der Einholung und während des Einzuges signalisierte die empfangende Stadt (oder allgemein der Untertanenverband) durch ihre Haltung eine friedlich Gesinnung. Sie war für den Herrn im wörtlichen und figurativen Sinne des Wortes offen und gab ihre Bereitschaft zur Unterwerfung, Anerkennung und Aufnahme zu erkennen. Das Einrittszeremoniell spielte gerade im Rahmen der Huldigung eine bedeutende Rolle, da es deren Kerngehalt vorwegnahm. Huldigung und Unterwerfung machten den rechts- und herrschaftskonstitutiven Kern des Adventus aus.⁶¹¹

Der Eintritt bzw. Einzug läßt deutlich erkennen, wie das Zeremoniell von einem realen politisch-rechtlichen Kerngehalt geprägt und gestützt wurde. Die Abfolge der einzelnen Handlungen und deren Verhältnis zueinander bildeten eine Verfassungssituation, die im Zeremoniell konkrete Gestalt annahm. Das Zeremoniell diente zudem der Herrscher- und Herrschaftspräsentation, d.h. es brachte die Person des Herrschers ebenso zur Darstellung wie das Beziehungsgefüge zwischen ihm und der jeweiligen Gemeinde.⁶¹²

Einholung

Zur Coadjutorin hatte das Kapitel Anna Sophia bereits am 19. Dezember 1643 gewählt. Ihre Wahlkapitulation unterschrieb sie am 5. Mai 1645.⁶¹³ Am 14. Juli 1645 brach sie von Heringen aus nach Quedlinburg auf.⁶¹⁴ Sie wurde begleitet von der verwitweten

610 Vgl.: Tenfelde, S. 52.

611 Vgl.: Holenstein, Huldigung, S. 442 und Tenfelde, S. 55.

612 Vgl.: Holenstein, Huldigung, S. 444 und Tenfelde, S. 55

613 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 256–261v; Zusammengefaßt und in Auszügen gedruckt (nach einer Abschrift im Ratsarchiv Quedlinburg) in: Baurdinge, Nr. 61, S. 339 f.

614 Das folgende nach: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 248–249: „Kurze *delineation*, entwerffung und beschreibung der hochwürdigen, durchlaughtigen undt hochgebornen fürstin und frawen, frawen Annen Sophien, geborner pfalzgräfin beÿ Rhein, herzogin in Beyern, des kayserlichen freÿen weltlichen stifts Quedlinburg äbtissin [etc.] und gnädigen fürstin und frawen, den 15., 16., 17. Julij dieses instehenden 1645. jahres *celebrirten* undt gehaltenen *introduction*, *investitur* undt *huldigung*.“ und fol. 262–265v.: „Kurtze *relation* was beÿ der einfuhrung der durchlaughtigen, hochgebornen fürstin Annen Sophien [tot. tit.] in das freÿe keyserliche weltliche stiftt Quedlinburgk und abtey dazu i. f. g. ordentlich *postuliret* vorgangen.“

Herzogin Clara v. Braunschweig-Lüneburg⁶¹⁵, Graf Anton Günther v. Schwarzburg⁶¹⁶, dessen Schwester Juliana⁶¹⁷, Graf Johann Friedrich zu Hohenlohe⁶¹⁸ „und eines ansehnlichen comitats von adelichen man und weibs personen auch ritten mit“.⁶¹⁹ In Stolberg versah sie Graf Johann Martin⁶²⁰ mit Proviant und „aldo sie gar stattlich mitt allerhand tractiret worden“ sind.⁶²¹ Am 15. Juli verließen sie Stolberg und zogen über den Harz auf Gernrode zu. Anderthalb Stunden vor Gernrode traf der alte Stiftshofmeister Heinrich Brand v. Lindau auf den Troß⁶²², ließ sich von einem Trompeter anmelden und bei Anna Sophia um Audienz bitten und zugleich sein Kreditiv überbringen. Er überbrachte ihr die Glückwünsche des Kapitels zu ihrer Ankunft und teilte ihr mit, daß er beauftragt sei, sie und den Troß nach Quedlinburg zu führen. Bei sich hatte er einen Trupp Reiter „von etlich 20 pferden“. Der Stiftshofmeister war noch nicht weit vorausgefahren, da „wahr ein troupe reiter von etwa 30 im felde, von junger manschafft, so ein ansehnlich man fehret [= führt, C.B.], die thetten reverenz und stellten sich stragks hinter i. f. g. wagen“.⁶²³

Ob es sich bei den Reitern um kursächsische oder gar vom Stift geworbene oder um stiftische Untertanen handelte, lassen die Quellen nicht erkennen. Einen Hinweis

615 Clara (1571–1658) war die zweite Frau Graf Wilhelms v. Schwarzburg (1534–1597). Zu diesem Konubium siehe: Czech, S. 312; Ihren Witwensitz hatte sie in Heringen. Das liegt in der Goldenen Aue und befand sich in schwarzburgischem Besitz.

616 Anton Günther I. v. Schwarzburg-Sondershausen (1620–1666). Er hatte 1644 die Schwester Anna Sophias, die Pfalzgräfin Maria Magdalena v. Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1622–1689), geheiratet (Czech, S. 312 f.); Drei Töchter aus dieser Ehe nahm Anna Sophia als Kanonissinnen und Dekanissinnen ins Stift auf (Küppers-Braun, Kanonissin, Anhang). Zwei dieser Nichten, Maria Magdalena und Eleonore Sophia, sollten sich um das Stift verdient machen. Ein Beispiel dafür wird im folgenden Kapitel gegeben; Zur Tanten-Nichten-Beziehung im frühneuzeitlichen deutschen Hochadel siehe: Hohkamp, passim, bes. S. 161 ff.

617 LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. fol. 167–172: „Bericht wie der einzugk der neüen äbtissin fürstl: gn: gehalten und was dabey vorgegangen“, hier: fol. 167 (Namensnennung).

618 Graf Johann Friedrich zu Hohenlohe-Neuenstein (1617–1702). Seine Mutter war die Pfalzgräfin Sophie v. Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1593–1676).

619 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 262.

620 Graf Johann Martin zu Stolberg-Stolberg (1594–1669).

621 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 262.

622 Es kann sich bei ihm nur um Johann Friedrich Brand v. Lindau handeln: Stiftshofmeister seit 24. August 1637; im Sommersemester 1628 an der Universität Leipzig immatrikuliert, magdeburgischer Kammerrat, Amtshauptmann von Wolmirstedt, Wanzleben und Dreileben, † 1667 (Scholz, Verwaltung, Anm. 207); Er war vom Stiftskapitel Anna Sophia entgegengeschickt worden, um sie in dessen Namen „fürstlich einzunehmen“ und „bis uf das fürstliche stiftshauß“ zu begleiten (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 248); Laut LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 167v nahm er sie in Straßberg in Empfang, das auf halber Strecke zwischen Stolberg und dem anhaltischen Harzgerode liegt.

623 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 262v.

gibt jedoch das Ratsprotokoll vom 7. Juli, dessen erster Punkt sich damit beschäftigt, „ob ihr furstl. gn: mit denen zu hofe nicht vom rath imandt endtgegen zu schicken“ sei und fährt fort: „weil etzliche von burgers undt burgers sohnen, so sich mitzureiten ercleret, soll denenselben vom rath imandt angeordnet werden.“⁶²⁴ Ein Teil der Reiter wird also durchaus von der Bürgerschaft gestellt worden sein.

Dann kamen mit ungefähr zwölf Pferden die Pachtleute des Stiftes dem Zug entgegen. Diese erwiesen Anna Sophia ebenfalls ihre Referenz und zogen an der Seite ihres Trosses mit. Alles in allem begleiteten Anna Sophia ungefähr 80 Personen⁶²⁵ nach Quedlinburg. Die beiden Grafen ritten mit ihrem Komitat derweil voraus.

Ankunft und Einzug

Um fünf Uhr abends erreichte die Reisegesellschaft Quedlinburg:

„[...] do wahr ein groß volck von alt und jung man und weib, versamlet, die bürger standen zu beiden seiten in der rüstung, und wahren zu kegen zwölf drabantten mit partisanen, die stellten sich auff beyde seitten des wagens⁶²⁶ und ging der process durch die ganze statt, da es viel zu sehen gab.“⁶²⁷

Der Weg, den Anna Sophia durch Quedlinburg nahm, begann am Öringer Tor im Osten der Neustadt, um dann über den Steinweg sehr wahrscheinlich durch die altstädtische Bockstraße, über den altstädtischen Markt, durch die Kleine Hohe Straße bis zum Hohen Tor und von da zum Schloß zu führen (Abb. 2).⁶²⁸ Die Bürger schossen während

624 RA Qu. I/19-4, fol. 21.

625 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 167.

626 Nach LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 168 sei es üblich gewesen, die fürstliche Kutsche besonders auszuzeichnen, nämlich daß „über i.f.g. gutschen die beyden fliehenden fähnlein gehanget“. Dabei könnte es sich um je eines für das Stift und die jeweilige Familie der postulierten Äbtissin gehandelt haben.

627 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 263 f.

628 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 167v; RA Qu. I/19-4, fol. 21 (Ratsprotokoll vom 7. Juli 1645): „2) wie eß mit der burgerschaft an: undt wie selbige in order zu stellen, die ohficirer sollen mit ihren partisanen wie auch etzliche woll mandirte burger in daß Oringer Thor geställt werden die ihr f. gn: biß an daß Hohe Thor begleiten sollen von dor die regierung andere anstalt zumachen wißen wurd.“ Diesen Weg nahmen auch 1718 Maria Elisabeth v. Holstein-Gottorp und 1787 Sophie Albertine v. Schweden (vgl.: Fritsch II, S. 69 und 117); Nach LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 167v wurde zwar die fürstliche Kutsche von den zwölf Trabanten begleitet, jedoch kam es demnach nicht zur Aufstellung der bewaffneten Bürgerschaft an der Wegesstrecke, weil sie „wegen allerhandt nachdenckliche considerationes der kriegsgefahr; vorab aber uf churfrl. durchl. zue Sachsen gnedigstes belieben und guetachten vor dießmal [hat] eingestellt werden müssen [...]“. Vermutlich wollte der Stifthsauptmann mit diesem Bericht dem Belieben des Kurfürsten entsprechen und sich vor ihm jetzt besonders dienstbeflissen zeigen. Darauf weist vor allem die Betonung, alle Stadt- und Schloßstore seien

dessen Salve und von den Türmen wurde musiziert.⁶²⁹ Sie fuhr somit an den beiden Rathäusern und den Hauptpfarrkirchen der Neu- und Altstadt vorbei, verband die wichtigsten öffentlichen städtischen Räume und nahm mit den beiden Städten gleichsam *pars pro toto* vom Stift Besitz.⁶³⁰

Folgt man der Instruktion der kursächsischen Vertreter, dann hatte die Dechantin, Sybilla Magdalena v. Kirchberg, den Kurfürsten „demüthigst angesuchet, wir wolten uns belieben laßen, daß wegen des iezigen leidigen krieges zustandes und zu verhütung allerhandt wiedriger besorgnüs für diesmahl die gehorige notturfft ohne solennische observanzen in der enge und stille verrichtet werden möge“.⁶³¹ Ihm, so Johann Georg, liefe dies nicht zuwider.

Ganz offensichtlich aber hatte Anna Sophia diesbezüglich eine völlig andere Meinung. Sie entstammte einem der angesehensten Geschlechter nicht nur des Alten Reiches, noch dazu aus regierendem Hause.⁶³² Sie war es ihrem Stand, ihrem Geschlecht und ihrer neuen politischen Stellung als künftig regierender Reichsfürstin schuldig, all dies auch angemessen zu repräsentieren, damit auch zu legitimieren und Erwartungen zu erfüllen.⁶³³ So war sie sich und ihrem Stand eine gewisse Magnifizienz

mit je 20 Mann Bürgerwache besetzt worden, hin (vgl.: ebd., fol. 168v). Noch im Februar 1645, nach dem Tode Dorothea Sophias, hatte es der Stiftpfarrer verabsäumt, wie üblich das Schloß mit einer Wache zu belegen. In einem Schreiben vom 19. Februar 1645 ermahnte ihn Kurfürst Johann Georg I. deswegen (vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 6 f., zeitgenössische Abschrift). Es wäre noch zu prüfen, ob der angeführte hauptmannliche Bericht auch nach Dresden übermittelt wurde.

629 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV., Nr. 11, fol. 248.

630 Augsburger Quellen des 16. Jahrhunderts bezeichnen den Umritt des Bischofs als Stiftseinnehmung. Hauptzweck des Umrittes war somit die Besitzergreifung des Territoriums. Durch die persönliche Anwesenheit in den Ämtern und den unmittelbaren Kontakt des Herrschers mit der gesamten Untertanenschaft nahm der Landesherr das Objekt seiner Regierung in seinem und des Stiftes Namen ein. Das Abstraktum Herrschaft bzw. Obrigkeit nahm in der Person des Bischofs konkrete Gestalt an, für die Untertanen wurde ersichtlich, wer den Bezugspunkt ihres Treue- und Gehorsamsversprechens darstellte (Holenstein, Huldigung, S. 436).

631 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV., Nr. 11, fol. 266–273 (Dresden, 1645 Mai 2): Instruktion der kurfürstlichen Kommissare Christoph v. Schierstedt, Obrist und Stiftpfarrer, und Christoph v. Hagen wegen Introdution, Huldigung und Lehnsempfang (hier Notariatsabschrift: Quedlinburg, 1645 September 19), hier: fol. 267.

632 Anna Sophia stammte zwar nicht aus der kurpfälzischen, sondern „nur“ aus der kleinen Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Allerdings saß seit 1660 einer ihrer Verwandten, Herzog Karl von Pfalz-Kleeburg, als Karl XI. auf dem schwedischen Thron. Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld gelang es zudem – mit preußischer Hilfe – 1779 mit dem Regierungsantritt in Bayern alle wittelsbachischen Länder zu vereinen.

633 Vgl.: Schubert, Fürstliche Herrschaft, S. 36; Im Reichsstift Essen scheint erst seit dem 18. Jahrhundert ein vergleichbarer Aufwand beim Einzug der neuen Fürstin-Äbtissin betrieben worden zu sein. Der

allein schon deswegen schuldig, wollte sie als neue Fürstin und somit als Abbild der Herrlichkeit Gottes – gerade in jenen trüben Zeiten – von ihren künftigen Untertanen wahrgenommen werden.

Auf dem Schloß angekommen, wurde Anna Sophia dort von der Dechantin Sybilla Magdalena⁶³⁴ und den beiden kursächsischen Abgesandten, dem Obristen Christoph v. Schierstedt und Christoph v. Hagen, und anderen „solenniter empfangen“. Von dort wurde sie „sambt ihrem beÿfahrenden fürstl: und gräfflichen comitat [...] mit vorgehung canzler undt rätthe auch des stifts und anderer von adel in dero zubereitetes gemacht geführet“.⁶³⁵

Um sechs Uhr abends baten die kursächsischen Abgesandten schriftlich bei Anna Sophia um Audienz. Diese wurde ihnen gewährt und fand in der Gegenwart der „fürstlichen frau wittwe zu Heringen⁶³⁶, der freulein zu Kirchbergk und Schwartzburgk, der herren grafen, deren rätthen und vielen von adel“ statt.⁶³⁷ Die beiden Abgesandten gratulierten Anna Sophia namens des Kurfürsten und referierten, daß sie von ihm geschickt worden seien, um ihr mit Rat und Tat „beystendig“ zu sein, wozu sie sich auch erboten.⁶³⁸

Introduction

Am 16. Juli führte das Fräulein v. Kirchberg die Pfalzgräfin Anna Sophia in die Kapitelsstube. Dort wurden im Beisein der sächsischen Gesandten, der fürstlichen, gräflichen und anderen Personen die Reversale, auf die Anna Sophia den gewöhnlichen Eid ablegte, deutlich verlesen. Daraufhin wurde sie in den Chor der Stiftskirche geführt, wo das

Einzug des Jahres 1726 ähnelt sehr dem hier beschriebenen (vgl. Küppers-Braun, Frauen, S. 241).

634 Burggräfin Sybilla Magdalena v. Kirchberg (1624–1667) war zu diesem Zeitpunkt die einzige Kapitularin im Stift und führte seit dem Tode der Äbtissin Dorothea Sophia am 10. Februar 1645 die Kapitels- und Stiftsgeschäfte *sede vacante* allein, letztere teils zusammen mit dem Stiftpfarrer. Die Pröpstin Anna Dorothea v. Schönburg (1586–1645) war bereits am 20. Januar verstorben. Schon seit längerem war die Kanonei vakant.

635 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV., Nr. 11, fol. 248.

636 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV., Nr. 11, fol. 263; Zu dem zeremoniellen Stellenwert der braunschweigischen Witwe gerade für die Grafen von Schwarzburg gegenüber Ranghöheren wie den Ernestinern siehe: Czech, S. 313.

637 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 263.

638 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 263v.

übliche Einführungsritual folgte.⁶³⁹ „Auß der kirchen ward i. f. g. in ihre conventsstube geführt, aldo das freulein v. Kirchbergk der f. abtissin die schlüssel des stifts tradierte und dorauff wurde die mal zeit gehalten.“⁶⁴⁰

Auch die kurfürstlichen Kommissare wohnten der Einführung bei. Ihre Instruktion wies sie an, auch hier darauf zu achten, daß keine Rechte des Erbvogtes verletzt würden.⁶⁴¹ Dem wurden sie aber an einer entscheidenden Stelle nicht gerecht oder konnten es vielmehr nicht. Gewöhnlich sei es so gewesen, daß auch die Abgesandten des Kurfürsten ihren Platz im Hohen Chor hätten und zwar links des Hochaltares. Diesmal aber waren sie nicht in den Chor gefordert worden, „inmaßen es sich gebühret hette“. Man ließ sie „unabgefordert“ in ihrem Kirchenstand stehen. „Ob es auß versehen oder mit willen geschehen, weiß man nicht“.⁶⁴² Zur Klärung dessen bestellten noch am selben Abend beide Kommissare den Hofmeister, den Kanzler und den Sekretär zu sich in die Propstei. Die Unterredung trug aber nicht dazu bei.⁶⁴³

Ein Blick auf einen etwas weiter zurückliegenden Vorgang mag hier zu mehr Klarheit führen. Nach dem Tode Dorothea Sophias am 10. Februar 1645 unterließ es das Kapitel, die Schlüssel zu Abtei und Schloß dem Stiftshauptmann zu überantworten. Schon bei der Versiegelung der Abtei hatte ihn die Dechantin nur als Zeugen zugegen sein lassen, sein Mitwirken aber verhindert. Beides wurde als Neuerung erachtet.⁶⁴⁴

Huldigung

Wie üblich sandte das Kapitel *sede vacante* an den Rat ein Schreiben, in dem es ihn zur Huldigung beider Obrigkeiten aufforderte und ihm Ort und Zeit darin anzeigte. Das Schreiben datiert vom 3. Juli 1645.⁶⁴⁵ Aber anders als sonst wich der Ort der Huldigung

639 Siehe dazu: Kapitel 3.1.

640 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 263v f. Die Angaben bei Lorenz, Baurdinge, Nr. 61, S. 339, wonach Anna Sophia am 31. Mai 1645 schwor und ins Amt eingeführt wurde, können nicht stimmen; Mit der „Conventsstube“ ist das fürstliche Gemach gemeint (vgl. auch zu 1618: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 2v).

641 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 266v.

642 LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 169v.

643 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 170.

644 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 177v und RA Qu. I/19-4, fol. 6–9 (Dresden, 1645 Februar 19, Abschrift): Scheiben Kurfürst Johann Georgs I. an den Stiftshauptmann Christoph v. Schierstedt zu Kochstedt wegen seines Fehlverhaltens nach dem Tode Dorothea Sophias.

645 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 20.

erheblich vom Herkommen ab. Nicht das altstädtische Rathaus und der Markt, sondern das „Stiftshaus“ sollte für diesmal der Ort des Geschehens sein. Dort solle der neuen Äbtissin am 17. Juli gehuldigt werden. Als Termin für ihre Introdution wurde der 15. Juli bekannt gegeben. Das Schreiben der kursächsischen Gesandten vom 8. Juli 1645 an den Rat ist den Ort betreffend noch genauer. Rat, Adelige und Freie sollen im Saal des Schlosses, die übrigen Bürger und Einwohner aber auf dem Schloßplatz (Schloßhof) huldigen.⁶⁴⁶

Die Wahl des Ortes findet Voigt bemerkenswert, um dann aber gleich mit der Feststellung fortzufahren, daß „dennoch die Huldigung nicht auf dem Schloßplazze, sondern wie gewöhnlich, auf dem Rathhause und auf dem Markte vollzogen worden“.⁶⁴⁷ Die Ratsakten und -protokolle, die auch Voigt einsah, wie auch die stiftischen und hauptmanneilichen lassen aber keinen anderen Schluß zu, als daß am 17. Juli 1645 nicht in der Stadt, sondern auf dem Schloß gehuldigt wurde.⁶⁴⁸

Bleibt noch die Frage nach dem Warum des Ortswechsels. War es eine grundsätzliche Entscheidung oder war sie lediglich situationsbedingt? Strebte Anna Sophia danach, diesen Bereich der stiftischen Verfassung zu ihren Gunsten zu verändern, in dem nicht sie sich im wörtlichen wie übertragegenen Sinne auf die Untertanen zubewegte, sondern diese auf sie?⁶⁴⁹ Und wäre ein solches Vorgehen nicht auch gegen den kursächsischen Schutzherrn gerichtet gewesen, wäre ihm doch mangels einer eigenen Residenz im Stift ein solches Verfahren verwehrt geblieben? Das Zeremoniell seiner Huldigung wäre weniger solenn, repräsentativ und seine Stellung im Stift somit weniger legitimiert.⁶⁵⁰ Die Situation im Jahre 1645 jedenfalls, sollte Anna Sophia – oder das Kapitel – dies beabsichtigt haben, wäre für Neuerungen günstig gewesen. Kurfürst Johann

646 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 22–23.

647 Voigt III, S. 454 f. Auch Fritsch II, S. 32, irrte sich hier, indem er wohl Voigt folgte.

648 So findet sich in RA Qu. I/19-4, fol. 30 eine Liste derjenigen Bürger, die „uffm stiftshauße Quedlinburg [...] die huldigung geleistet“ haben.

649 In der benachbarten Grafschaft Wernigerode huldigten Bauern und Bürger getrennt. Erstere leisteten ihre Pflicht auf dem Schloß zu Wernigerode letztere in der Stadt. Vor der Huldigung zog der Wernigeröder Rat vom Rathaus zum Schloß, um dort den Grafen in Empfang zu nehmen. Vom Schloßtor bis zum Markt und darüber hinaus stand die Bürgerschaft in Gewehr (vgl.: Hertzner, S. 295). So jedenfalls ist es für 1714 überliefert, ohne daß vermerkt ist, hierbei handele es sich um Abweichungen oder Neuerungen.

650 Siehe dazu auch die Huldigungen von 1681 in Kapitel 3.2.2.: „[...] welche [= die Gesamthuldigung, C.B.] viel solenner alß die erstere churfürstl. [...]“ (LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 52); Laut LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 171 sei mit Willen und Belieben des Kurfürsten diesmal nicht „uff öffentlichen markte“ gehuldigt worden.

Georg I. selbst war sehr mit seinem einstigen Verbündeten Schweden beschäftigt, der das Kurfürstentum arg verheerte und heimsuchte. Gerade im Sommer 1645 geriet Johann Georg vollends in die reichspolitische Defensive, da die Schweden in der sächsisch-böhmischen Region militärisch die Oberhand gewonnen hatten. Bereits im März erlitt der Kaiser, Johann Georgs Verbündeter, bei Prag eine vernichtende Niederlage. So stellte Kursachsen zu jenem Zeitpunkt weder militärisch noch politisch eine Potenz dar.⁶⁵¹

Aber all diese Überlegungen und Möglichkeiten spielten anscheinend keine Rolle. Das jedenfalls vermitteln die eingesehenen Rats- und Stiftsakten. Die nämlich geben als einzigen Grund den Krieg an. In einem Verzeichnis jener Tage, war noch vorgesehen, daß die „neu erwehlte[n] und installirte[n] frau abtissin zue rathhause in der stad von denen stifts von adel, freyen, rath und bürgerschaftt und übrigen unterthanen die huldigung des orts hergebrachter gewohnheit [...] öffentlich“ einnehmen werde. Doch wurde noch in demselben Satz die Überlegung eingeschoben, „wie man sich deßen itziger besorglichen leuffte gelegenheit nach vergleichen“ werde.⁶⁵² Bereits am 7. Juli 1645 stand für den Rat fest, daß „die huldigung itzo wegen der kriegs unruhe allerhand bedencklicher ursach zu hofe geschehen solte [...] undt eß dabey verplieben [...]“.⁶⁵³ Um die Bedeutung dieses Abweichens vom Herkommen wissend entschloß sich der Rat, deswegen an die Stiftsregierung eine Protestation abzulassen, um sich an seinen Rechten nichts zu vergeben.⁶⁵⁴ Am 15. Juli, einen Tag vor ihrer Introdution, schrieb er in dieser Sache an Anna Sophia.⁶⁵⁵

Obgleich die zitierten Quellen den kriegerischen Verhältnissen die Verlegung zuschreiben, überzeugt dies nicht völlig. Die damalige städtische Topographie, noch heute sehr gut erfahrbar, hätte eine sichere Fahrt in die Stadt ohne Gefahr ermöglicht (Abb. 2). Die „fürstliche Residenz“ bot, wenn überhaupt, kaum mehr Sicherheit als die

651 Vgl.: Gotthard, S. 145; So auch Nicklas, S. 238.

652 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 241–244v: „Ungefährlich verzeichnete solenniteten bey einfühunge einer abbatissin des kay: freyen weltl. stifts Quedlinburgk.“, hier: fol. 243v.

653 RA Qu. I/19-4, fol. 21.

654 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 21; Vgl. auch: Holenstein, Huldigungen, S. 447 f., der einige Beispiele von Huldigungsverweigerungen anführt, weil der herkömmliche Ort für die Huldigung nicht gewählt worden sei.

655 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 24 f. (Kladde). Darin beklagt der Rat auch den Aufwand, der bei der anstehenden Huldigung betrieben werden soll. Dieser würde größer als üblich ausfallen und möchte daher reduziert werden.

Stadt selbst. Jedenfalls wurden die nachfolgenden Huldigungen wieder in der alten Stadt vollzogen.

Am 17. Juli huldigten ihrem Stand entsprechend in der „hoff und taffelstube“ der Rat, die Freien und Schöppen.⁶⁵⁶ Sie alle leisteten sowohl das Handgelöbniß als auch den Eid. Daraufhin wurde Anna Sophia auf den Gang⁶⁵⁷ geführt, von wo aus der Stiftskanzler den übrigen Stiftsuntertanen gleichfalls die Proposition verlas. Gleiches taten die kursächsischen Abgesandten. Die Bürgerschaft und anderen die Untertanen legten sodann ihre Pflicht im inneren Schloßhof ab.⁶⁵⁸

Werfen wir an dieser Stelle noch kurz einen Blick auf den Erbhuldigungseid.⁶⁵⁹ Darin heißt es in der verfassungsrechtlich heikelsten Passage: „[...] alles thun, wie getreue unterthanen gegen ihre landes fürstin, erbfrawen, erbvoigten und obrigkeit, von Gott, gerechtigkeit und rechts wegen zu thun schuldig [...]“.⁶⁶⁰ Soweit es nachvollziehbar ist, schworen hier die Untertanen im Beisein kurfürstlicher Abgesandter das einzige Mal einer Äbtissin als ihrer Landesfürstin. In dieser Eidesvariante findet der Kurfürst nur als Erbvogt Erwähnung. In der Überlieferung der Stiftshauptmannei und des Rates hingegen erscheint Johann Georg in der Eidesformel auch als Landesfürst.⁶⁶¹ Wie es scheint, gelangte diese jedoch nicht zur Anwendung.

Daß Johann Georg eben nur der Erbvogt und Anna Sophia seine Lehnsherrin und

656 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 249. Den Huldigungseid verlas der Stiftssekretär (vgl.: ebd., fol. 264); Der letzte Punkt des Ratsprotokolls vom 7. Juli 1645 (RA Qu. I/19-4, fol. 21v) läßt zuvor bestehende Unsicherheiten erkennen: „12) ob allein von raht als auch hernach der burger-schaft vor der huldigung i. f. gn: auf dero *proposition* zu andworten, geschehe aller nachricht nach allein vom raht.“ Diese Überlegungen lassen aber ebenso erkennen, daß der Rat die Bürgerschaft (noch) als politischen Körper wahrnahm. Siehe dazu auch: RA Qu. I/19-7, fol. 18 ff. und LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 284 f.

657 Gemeint ist der hölzerne Gang, der im inneren Schloßhof am Abteigebäude verlief (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 170v). An dessen Stelle befindet sich jetzt die verglaste barocke Galerie (Abb. 1).

658 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 170v; Nach dem deswegen angelegten Verzeichnis (RA Qu. I/19-4, fol. 30–32) huldigten lediglich 126 Altstädter, 62 Neustädter, ein Neuenweger und zwei Westendörfer. Ditfurter und Münzenberger sind anders als sonst nicht verzeichnet. Daß demnach nur 191 Bürger und Einwohner huldigten, mag mit dem Krieg zusammenhängen. Beide Städte hätten dann eine Einwohnerzahl von 752–940. Ein anderes diesbezügliches Verzeichnis im Landeshauptarchiv in Magdeburg (Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 146–147v) listet im Westendorf 56 Einwohner auf, von denen anscheinend nur 32 huldigten, wie auch von 21 Hausgenossen nur vier. Der kleine innere Schloßhof bot also durchaus genügend Raum.

659 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 272–273: Erbhuldigungseid von 1645 für beide Obrigkeiten.

660 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 273.

661 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 8 und RA Qu. I/19-4, fol. 17.

die Landesfürstin war, versuchte sie ihn wie seinerzeit Anna III. erfahren zulassen – mit demselben Ergebnis. In der Huldigungssakte von 1645 heißt es dazu:

„Wie auch hiebevör ein groß streit zwischen i. f. gn: u. i. churfl. durchl: gewesen daß i. f. gn: nicht gestatten wollen, die huldigung vor lehenßempfangkung undt ehe i. churf: durchl: mit der erbvoigtei von dem stift beliehn von der burgerschaft einzunehmen, gleich woll solcheß auch anoch nicht erfolgt [...].“⁶⁶²

Bezüglich der Lehnsmutung heißt es in der Instruktion der kurfürstlichen Vertreter nur lapidar, dafür aber um so „rücksichtsvoller“, daß wegen „bestellung dero [= Anna Sophias, C.B.] regiments und haußhalts izo ohne des gnugsamb würden zu schaffen haben, hetten wir es biß zu besserer *occassion* einstellen Ihrer L. aber zur nachrichtung andeuten laßen wollen“.⁶⁶³

Daß die schutzherrliche Huldigung überhaupt und wie bisher noch vor der Belehnung geschah, geht einzig aus dem Ratsprotokoll vom 7. Juli 1645 hervor. Dort heißt es nur: „Weil i. churfl. durchl. albereit gehuldigt, ob solcher [Eid] auch nochmahls zu renoviren.“ Der Rat wollte sich deshalb noch mit dem Stiftshauptmann bereden. Auch wegen der Eidesformel hatte der Rat noch Fragen. Wenn nämlich die Huldigung für beide Obrigkeiten geschehe, ob dann die „formula juramenti“ nicht zu „dividiren“ sei.⁶⁶⁴

Ebenso war der Rat darauf bedacht, noch vor der Huldigung die eingereichten Gravamina von der neuen Fürstin abstellen zu lassen.⁶⁶⁵ Unmittelbar vor der Huldigung schrieb

662 RA Qu. I/19-4, fol. 21; Um hier nicht bei einer seiner Obrigkeiten in Ungnade zu fallen, schien es dem Rat angezeigt, „mit den stifts rathen i. f. gn: der neuen abbatissin leuthen undt dem churfl. stifts hauptman zuvorderst zu reden“, um zu erfahren „wie eß dießfals zuhalten“ sei (ebd.).

663 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 266–273 (Dresden, 1645 Mai 2): Instruktion der kurfürstlichen Abgesandten Christoph v. Schierstedt, Obrist und Stiftshauptmann, und Christoph v. Hagen wegen der Introduktion, Huldigung und Lehnsempfang (hier Notariatsabschrift: Quedlinburg, 1645 September 19), hier: fol. 267.

664 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 21v; Die Beredung mit dem Stiftshauptmann scheint tatsächlich stattgefunden zu haben. Um dem Rat seine Bedenken und Unsicherheiten zu nehmen, wird der Stiftshauptmann ihm das Verzeichnis „Bericht, was für ein *proceß* mit der neuen *postulirten* abbatissin *introduction*, und einführung gehalten werden muß“ (LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 1–7) an die Hand gegeben haben, von dem sich eine Abschrift in der Ratsakte zu Anna Sophias I. Huldigung befindet (RA Qu. I/19-4, fol. 12–16). Diese Abschrift referierte Voigt. Daß es sich dabei um ein Verzeichnis handelt, das jedoch nicht mehr ganz aktuell war, erhellt aus dem direkten Vergleich mit „Ungefährlich verzeichnete Solennitäten bey einfürhunge einer abtissin des kay: freyen weltl. stifts Quedlinburgk“ von 1645 (LHASA, MD, Rep. A 20, IV, Nr. 11, fol. 241–244). Zu vermuten steht, daß der „Bericht“ im Rahmen der Verhandlungen zwischen Elisabeth II. und Kurfürst August von 1574 angefertigt und eine Abschrift auch zu den den Akten der Hauptmannei gelegt wurde.

665 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 21v.

der Rat am 15. Juli nochmals in dieser Angelegenheit an die Äbtissin. In seinem Schreiben erinnert er sie daran, daß er ihr vor geraumer Zeit wegen etlicher hochdringlicher Beschwerden vorgetragen habe.⁶⁶⁶ Die Ratsgravamina beträfen nicht mehr „dan *restitutionem pristini statij et juris nostri*“. Die Fürstin möge diese, wo es möglich ist, noch vor ihrem Homagium erledigen oder sich doch wenigsten dazu erklären. Der Rat betonte noch mal, daß er nur seines „wohlhergebrachten stats [= Status, C.B.], rechtenß und herkommens versichert sein“ wolle, so daß er „die angedeutete huldigungs pflicht umb so viel mehr mit freudigem hertzen undt gemuht ablegen“ möchte.⁶⁶⁷

Zu diesem Zweck hatte er sich auch mit einigem Erfolg nach Dresden gewandt. In der Instruktion der kurfürstlichen Vertreter fanden auch die Ratsgravamina Berücksichtigung. Johann Georg wolle, so heißt es darin, als „erb- und schutzvoigt“ verfügen, daß Stadt und Bürgerschaft „beÿ itziger *mutation* [...] zu ihrem vorigen standt und wohl hergebrachten rechten vollkömlich restituirt undt *redintegriert*, auch hiernechst beÿ gleich undt recht erhalten werden möchten“.⁶⁶⁸ Nun wußte er aber auch, daß er an Anna Sophia vorbei in dieser Sache nichts verfügen konnte. Seine Vertreter sollten ihr deswegen die Ratsgravamina so überreichen, daß sie geneigt sein möge, diese auszuräumen. Rat und Bürgerschaft sollten in ihrem „hergebrachten standt und befugnüs“ verbleiben und nicht wider Gebühr beschwert werden. Besonders gelte dies für das von Anna III. 1584 erteilte Dekret und dessen Überarbeitung vom 28. Januar 1585.⁶⁶⁹

Doch erst am 11. September 1645 reagierte Anna Sophia schriftlich auf die Eingaben des Rates und auf die in einem von den kurfürstlichen Beauftragten „uberreichten memoriall“ enthaltenen Punkte. Diesen wolle sie „crafft [ihr] zuestehender *causae cognition*, wie ihr churfl. durchl. selbst bekennen“ abhelfen. Der Kurfürst sei hierbei allerdings nur berechtigt, „zür hülflichen handtbietung“ sich bereitzuhalten. Für diesen Fall jedoch bestand Anna Sophia ausdrücklich darauf, daß ihr an ihren „*iuribus episcopalibus* undt *territorialibus*“ auch künftig nichts entzogen werden könnte, sondern daß diesel-

666 Bezieht sich vermutlich auf RA Qu. I/15-3: „Rahts *gravamina* vom 31 Mart: ann: 1645 und deß stifts beantwortung derselben.“ Die Antwort des Stiftes auf die Ratsgravamina findet sich auf fol. 13–71.

667 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 24v.

668 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 269 f.

669 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 269 ff. Ob und inwieweit zu jener Zeit zwischen Rat und Anna Spphia I. um den konstitutionellen *status quo* verhandelt wurde, ist noch zu prüfen.

ben in dem Zustand, „wie sie selbe gefunden undt darauf ihre schwere pflicht geleistet, vorpleiben“ müßen.⁶⁷⁰

Aber auch die kurfürstlichen Vertreter sahen sich veranlaßt, sich der Rechte ihres Herrn gegenüber der neuen Regentin auf dem abteilichen „Thron“ zu versichern. Anna Sophia erachtete es jedoch für unnötig, sich gegenüber Dresden zu erklären, „inmassen Ihr churf. durchl. auch solches nicht begehret [...]“. Vielmehr habe er versichert, sie und ihr Stift auch künftig bei ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten zu lassen, worauf sie vertraue.⁶⁷¹

Nachdem nun Anna Sophia als neuer Fürstin gehuldigt worden war, „teilten i. f. g. honoraria auß, den stiftsfreulein, stiftshofmeister, canzler, *secretario*“.⁶⁷² Außerdem löste sie ihr Pferd vom Bürgermeister gegen einen Pokal ein. Bei den nachfolgenden Huldigungen taucht dieser alte, mit dem Erbmarschallamt zusammenhängende Brauch, nur noch in stark reduzierter Form auf, wie im Kapitel 3.2.3. zu zeigen sein wird.⁶⁷³ Diesen alten Brauch berührt auch der sechste Punkt des Ratsprotokolls vom 6. Juli 1645:

670 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 33–34; Vermutlich Zweitausfertigung oder Abschrift, da ohne Siegel und eigenhändige Unterschrift (Locus Sigili und der Namenszug „Anna Sophia pfalzgräffin, abtßin etc“ von des Schreibers Hand), der Eigentliche Adressat dürften die kurfürstlichen Vertreter, speziell der Stifthsauptmann v. Schierstedt, gewesen sein; Falls die Äbtissin doch ihre Untertanen wider Gebühr beschweren müssen sollte: „uns [= Johann Georg, C.B.] die beschaffenheit und wie es uns mehrgemeltes raths angesetzte gravamina bewandt, nach eingenommener erkundigung zu berichten, wolten wir solches undt der beÿ lagen wiedersendung gewertig seÿn und uff füglich remedirung dieser irrungen dencken helffen“ (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 270).

671 Vgl.: RA Qu. I/19-4, fol. 34.

672 LHASA, MD, Rep. 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 264; Nach einer späteren (?) Randbemerkung von anderer Hand sei es bisher üblich gewesen, der neuen Äbtissin ein ansehnliches Präsent zu schenken, was aber diesmal nicht geschehen sei. 1618 sei Dorothea Sophia zu ihrer Introdution „ein groß gulden kleynot von 63. diamanten welches umb 400. thl. damals kauft worden“ und verehrt (ebd.); 1685 wurde dem Rat vom Stifthskanzler bedeutet, daß anlässlich der Einführung Anna Dorotheas ein Geldpräsent in Höhe von 1.000 fl. erwartet werde. Die eine Hälfte davon gaben die Ratsherren aus eigener Tasche dazu, weil in der Stadtkasse kein Bargeld gewesen sei, und ein Kredit sollte nicht aufgenommen werden. Die andere ergab sich aus einem dem Stift erlassenen Kredit von 580 fl., die man ohnehin abgeschrieben hatte. Der Rat zeigte sich nicht zuletzt deswegen so freigiebig, weil er mit der letzten Äbtissin wegen des ihm entzogenen Ratsstuhl in St. Benedikti im Streit lag. Er hoffte – von Stifts seiten darin auch bestärkt – sich nun mit der neuen Äbtissin in dieser Sache einvernehmlich einigen zu können (vgl.: RA Qu. I/30-16, fol. 34–37); Zu den Huldigungsgeschenken und ihrer Bedeutung siehe: Holenstein, Huldigung, S. 460–472.

673 Der Marschall, wörtlich „Pferdeknecht“, zählte zu den ältesten Hofämtern. Er zeichnete ursprünglich für den königlichen bzw. fürstlichen Reitstall und das Transportwesen des königlichen/fürstlichen Haushaltes verantwortlich. Er hielt seinem Herrn den Steigbügel und führte dessen Pferd (vgl.: Artikel „Marschall“ [S. Kreiker], in: LexMA VI, Sp. 324 f.). Siehe dazu auch: Küppers-Braun, Macht, S. 75: Der Essener Marschall hatte ein Anrecht nach dem Tod der dortigen Äbtissin auf deren bestes Pferd, das seit Beginn des 15. Jahrhunderts mit einer Geldzahlung von zehn Mark abgegolten war.

„Were allemahl hergebracht daß wegen deß marschall ambtes i. f. gn: von deß raths diener ein pferdt außgespannet undt [sie] hernegst mit einem hexerario [= Sechsspänner, C.B.] ge[...?], wie eß damit, wan zu hofe die huldigung genommen, anzustellen.“⁶⁷⁴

1645 geschah dies schließlich unter den veränderten Bedingungen folgendermaßen. Damit diese „uhralte gerechtigkeit“ erhalten und noch bekräftigt werde, wurde auf dem Schloß vom Ratsausreiter Merten Schreinerten das beste Pferd aus dem (fürstlichen) Stall geholt und in den des Stifthsauptmannes geführt. Üblich sei sonst der Ratsmarstall gewesen. Der Bürgermeister Lödel, der das Erbmarschallamt verrichtete, erhielt zur Auslösung dieses Pferdes von Anna Sophia „ein vergüldeter pocal ziemblicher größe“.⁶⁷⁵ Anschließend wurde abermals ein „solenne[s] convivium“ gehalten.⁶⁷⁶

Am 18. Juli fanden allerhand Unterredungen wegen der Adelligen, die Häuser und Güter von der fürstlichen Äbtissin zu Lehen hatten, statt. Diese „wolten das würckliche homagium nicht leisten, sondern nur mit einem handschlage angeloben“.⁶⁷⁷ Das war nicht das erste Mal, daß die im Stift angesessnen Adelligen sich weigerten, die gemeine Pflicht abzulegen. 1610 etwa tat dies Otto v. Hagen der neuen Äbtissin Dorothea (1610–1617) gegenüber. Nachdem er aber von Stiftskanzler und -räten in einem Schreiben von 11. März 1610 nochmals aufgefordert worden war zu huldigen, kam er dem auf dem „Stifthouse“ nach.⁶⁷⁸ Zu den Gründen dieser Huldigungsverweigerungen berichten die eingesehenen Akten nichts. Aber derselbe verweigerte sich auch am 20. Mai 1611 bei der einseitigen Huldigung. Als Entschuldigung gab er an, nicht vorsätzlich gehandelt zu haben. Ihm sei bekannt gewesen, daß man es in den kurfürstlichen Landen während der Administration bei den bereits wegen ihrer Lehen verpflichteten Adelligen beim Handschlag belassen habe. Zudem könne er sich an Gottes Wort erinnern, „das man

674 RA Qu. I/19-4, fol. 21v. Darauf bezieht sich auch das bereits erwähnte Verzeichnis in den Stiftsakten (LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 243 f.): „[...] und hat hierbey der rath, als des stifts erbmarschall, herbracht wenn der frawen abbatissin fürstl. gn. von ihrem fürstl. stifts hause nacher rath hause führen, das er durch den maarsteller i. f. g. das beste pferd vor der kutsche ausspannet und sich stelle damit davon zue reiten, welches i. f. g. dan alles geschehen und so lang still halten müssen, bis das pferd ausgespannet wird, da ihr fürstl. gn. dan nach: und an den regierenden bürgermeister schicken, mit er bieten das pferd zue lösen, das auch mit einem *pocal* von ohngefehr 30. thlrn. folgends geschiehet.“

675 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 171v f.

676 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 264 f. Auch Bürgermeister und Rat wurden „mit essen und drincken tractirt“ (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 172).

677 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 264.

678 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 70.

vor sich [zu] schweren hueten sollte“.⁶⁷⁹

Laut dem stiftshauptmanneilichen Huldigungsprotokoll von 1645 hielten sich die Adligen meistens auswärts auf und erschienen erst gar nicht zur Huldigung.⁶⁸⁰ Zu denen, die den Eid verweigerten, gehörten u.a. die v. Hoym, die v. Dannenberg, der Obrist Christoph Vitztum v. Eckstedt und sogar der Stiftshofmeister Brand v. Lindau.⁶⁸¹ Sie beriefen sich entweder darauf im Stift „nicht feuer und wacht [zu] halten“ oder auf einen bereits geleisteten Lehnseid.⁶⁸² Zudem regte sich ihr Standesbewußtsein. Sie wollten durch die Huldigung „nicht für gemeine unterthanen geachtet werden“.⁶⁸³ Sie sahen sich also als Lehnsleute denn als Untertanen. Jeder von ihnen hatte sich zuvor auch mit einem Memorial⁶⁸⁴ an Anna Sophia und die kurfürstlichen Gesandten gewandt, wonach sie sich nur auf einen Handschlag einlassen wollten.⁶⁸⁵ Man fand deswegen jedoch zu keiner Einigung, und mit Zustimmung der kursächsischen Kommissare wurde die Sache verschoben.⁶⁸⁶ Ob und wie sich noch geeinigt werden konnte, bleibt vorerst dahingestellt.

Zu den ersten Amtshandlungen der neuen Äbtissin Anna Sophia zählten die Bestallung des neuen Hofmeisters Friedrich Cachdenier noch am selben Tage und am 20. Juli die Bestätigung des Stiftskanzlers Magnus Kragen.⁶⁸⁷

679 LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II, Nr. 20 (unfol.): Schreiben des Stiftshauptmannes an Kurfürst Christian II. vom 3. April 1611; Zu Eid und neutestamentarischem Schwörverbot nach Mt. 5,33–37 siehe: Holenstein, Seelenheil, S. 20–26; Allgemein zur Huldigungsverweigerung siehe: ders., Huldigung, S. 385–409.

680 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 171. So entschuldigte sich beispielsweise Friedrich Otto v. Dannenberg in seinem Schreiben vom 15. Juli 1645 damit, daß er sich in braunschweig-lüneburgischer „kriegsbestallung“ befinde (vgl.: ebd., fol. 163.)

681 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 171

682 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 161–165.

683 So etwa Christian Friedrich v. Hoym, zudem sei er der verstorbenen Äbtissin mit besonderem Lehnseid verbunden gewesen (vgl.: LHASA, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 162 f.). Schon Adolf v. Krosigk leistete z.B. bei der einseitigen Huldigung vom 24. April 1593 nur das Handgelöbnis, da etliche seiner Güter vom kurfürstlichen Hause Sachsen zu Lehen rührten, deretwegen hatte er bereits die Lehnspflicht geleistet (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. II, Nr. 20 [unfol.]); Vgl. auch: Schubert, Fürstliche Herrschaft, S. 72, wonach im 16. Jahrhundert galt: „Lehnmann kein Untertan“.

684 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 161–165.

685 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I, Nr. 1, fol. 171.

686 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 265.

687 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 265; Friedrich Cachdenier: Stiftshofmeister von 1645 bis 1668; 1608 geboren, 1628 an der Universität Jena immatrikuliert, Studium in Wittenberg, Landeshauptmann in Sondershausen (!), am 23. Juni 1668 vom Dienst als stiftischer Hofmeister und Hofmeister entbunden, zum Geheimen Rat von Hause aus bestellt, † 1675 (Scholz, Verwaltung, Anm. 40) und Magnus Kragen: Stiftskanzler von 1643 bis 1651; aus Dresden, im Sommersemester 1606 an der Universität Leipzig immatrikuliert, Doktor beider Rechte, am 2. Oktober 1643 zum stift-quedlin-

Festmahl

Der Rat richtete am 20. Juli auf dem Ratskeller ein Convivium aus, zu dem die Grafen Johann Friedrich zu Solms und Anton Günther v. Schwarzburg samt ihrer Begleitung sowie Hofmeister und fürstliche Räte geladen waren. Sie alle „wurden gut tractiret“, wie es heißt. Allerdings konnten die beiden Grafen nicht daran teilnehmen, da beide erst spät aus Halberstadt zurückgekehrt waren. Dorthin waren beide gereist, um sich bei dem schwedischen Kommandanten Burgsdorf für Stift und Stadt Quedlinburg zu verwenden. Er möge diese schonen und „in der *contribution* linderung [...] schaffen“.

Nach Quedlinburg kehrten sie „mitt guter *resolution*“ heim.⁶⁸⁸

Tags darauf, am 21. Juli, traten Herzogin Clara, die Grafen und ihre Begleitung die Heimreise an. Äbtissin und Pröpstin⁶⁸⁹ gaben das Geleit ca. eine halbe Meile, „dann schieden sie sich und ist dieser actus gar stattlich allendhalben friedlich und wohl verichtet worden“.⁶⁹⁰

Eine weitere Auffälligkeit der Huldigung von 1645 ist, daß Dresden diesmal keine Gesandten abgefertigt hatte. Kriegsbedingt war man dazu auch gar nicht in der Lage. So schrieb dann auch Kurfürst Johann Georg I. an das Kapitel, „daß vor diesmahl aus angeführten uhrsachen, ohne weitere zuordnung allein unser stiftshauptman die hergebrachte notturfft bey vorstehendem *actu* der *introduction* und was dem anhängig, verichten möchte [...]“.⁶⁹¹ Die einseitige kurfürstliche Huldigung wird dann auch entspre-

burgischen Kanzler und Rat bestellt, kündigt den Dienst am 12. Januar 1651 (ebd., Anm. 220).

688 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 265; Dennoch blieben die Forderungen sehr hoch (vgl.: Düning, Stift und Stadt, S. 48). Da der sächsische Schutzfürst seiner eigentlichen Aufgabe, das Stift zu schützen und zu schirmen, nicht mehr nachkommen konnte, mußte sich Anna Sophia auf ihre eigenen verwandtschaftlichen Beziehungen verlassen. Besondere Hoffnungen setzte sie in den schwedischen General Pfalzgraf Carl Gustav (vgl.: ebd., S. 47). Zu den Problemen der kursächsischen Schutzfürsten mit ihrer ureigensten Aufgabe gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts siehe demnächst: Göse, Beschränkte Souveränität.

689 Es kann sich hierbei nur um die Dechantin handeln. Bis 1648 blieb die Propsteiprälaturn unbesetzt, ehe die Dechantin Sybilla Magdalena v. Kirchberg diese Würde annahm. 1645 setzte sich das Kapitel lediglich aus Äbtissin und Dechantin zusammen (vgl.: Kettner, S. 186 f. und Fritsch II, S. 144 f.; siehe dazu auch: RA Qu. I/19-4, fol. 5 f.: Schreiben Kurfürst Johann Georg I. vom 19. Januar 1645 an den Stiftshauptmann Christoph v. Schierdtedt, worinnen er auf dessen Meldung vom Tod der Äbtissin und Pröpstin reagiert).

690 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 11, fol. 265v. Das Gewährung des Geleites war wohl nicht nur reine Höflichkeit, sondern auch Ehrbezeugung und die Wahrnehmung eines landesfürstlichen Rechtes durch Anna Sophia I.

691 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. II, Nr. 15 fol. 4v (Dresden, 1645 Mai 21, Abschrift um 1680/81); Ihm

chend bescheiden ausgefallen sein. Vielleicht kam dem Kurfürsten der Wunsch der Dechantin nach einer Introdution und Huldigung ohne großen Aufwand und Solennitäten deshalb so entgegen.

3.2.3. Die Huldigungen von 1681

Die Huldigung Kurfürst Johann Georgs III.

Die kurfürstlichen Gesandten, der Hof- und Justitienrat Dr. Isaac Leucker und der „Prinzipalgesandte“ Friedrich v. Werther, trafen in Quedlinburg am 22. März ein. Schon bald erging an den Rat der schriftliche Befehl, die Stiftsuntertanen auf den 24. März zu zitieren.⁶⁹² Nachdem diese Zitation dem Rat am 23. März verlesen worden war, brachten Bürgermeister Lüdger und der Ratsyndikus Dr. Tilemann dieselbe mit dem Reskript der Gesandten wie gefordert zu Hofe. Da die postulierte Äbtissin aber „sacratractirte“, konnte die Vorladung nur ihren Räten mitgeteilt werden.

Auch diesmal stellte sich wieder die Frage, wie es sich mit der Huldigung des Kurfürsten vor dessen Belehnung mit der Erbvogtei verhalte. Die Stiftsräte ließen die beiden Abgeordneten des Rates wissen, daß „*secundum jus feudale* die lehn erst vor der churfurstl. huldigung genommen würde“. Weil es diesmal aber nicht anders sein wolle, müsse die Huldigung wohl geschehen. Sie ermahnten den Rat deswegen noch, selbst darauf bedacht zu sein, daß „dem stift und unterthanen nichts *praejudicirliches* zuwachsen möge“. Ferner baten sie den Rat, eine Kopie der Eidesformel aufs Schloß zu schicken.⁶⁹³

Bürgermeister Lüdger und der Syndikus machten daraufhin dem Gesandten Friedrich v. Werther ihre Aufwartung und offerierten auch ihm das übliche Ratspräsent. Dabei gaben sie ihrer Hoffnung Ausdruck, die Eidesformel werde dem Rat noch vor der Huldigung mitgeteilt.⁶⁹⁴ Aber ihre Hoffnung erfüllte sich nicht. Friedrich v. Werther gab

beigeordnet wurde Christoph v. Hagen. Laut Voigt III, S. 454, war er ein Bürger Quedlinburgs. Nach LHASA, MD, Rep. A 22, Tit. I. Nr. 1, fol. 167v war er jedoch der „einhaber des gräfflichen manßfeldischen oberamts in Eißleben“.

692 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 12; Der Befehl selbst: RA Qu. I/17b, fol. 10–11 (Quedlinburg, 1681 März 22).

693 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 12 ff.

694 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 13.

ihnen zu wissen, sie hätten keinen Befehl, die Eidesformel bekanntzugeben. Er versicherte ihnen jedoch, daß sie sich in allem nach der 1659 gebrauchten Formel richteten. Mit dieser abschlägigen Antwort versehen begab sich ein Ratsausreiter aufs Schloß. Dort war man ob dieser Meldung nicht sonderlich überrascht, hatte doch schon der Stiftshofmeister v. Hering dieselbe Antwort erhalten.⁶⁹⁵

Am 23. März zitierte der Vogteidiener Hans Hahnen die Neuenweger, Westendorfer und Münzenberger. Weder Freie noch Hofbedienstete habe er dabei ausgelassen. Den Hauptleuten (die Viertelsleute) beider Städte wurde anbefohlen, die Bürgerschaft des je eigenen Viertels auf morgen acht Uhr zur Huldigung zu fordern. Ebenso zitierten Ratsausreiter und Vogteidiener das Ministerium (die Geistlichkeit), den Superintendenten Jakob Nicolaus Röser, die Adeligen, Freien und Hofbediensteten sowie in Dittfurt den Richter (der Gemeindevorsteher), die Geschworenen (der Gemeinderat) und alle Einwohner.⁶⁹⁶

Der Obristwachtmeister Elert Friese, ein Freier im Westendorf, versuchte aus dieser einseitigen Huldigung seinen ganz persönlichen Vorteil zu ziehen. Er sehe sich derzeit zur Huldigung nicht veranlaßt. Er halte sich an seine Fürstin, es sei denn man gebe ihm ein Brauhaus, also ein Haus mit zugehöriger Braugerechtigkeit.⁶⁹⁷ Der Schutz des Kurfürsten, den er mit der Huldigung erlangt hätte, war Friese als Gegenleistung offensichtlich weniger wertvoll und nützlich als ein einträgliches Brauhaus. Ob dieser Handel zustande kam, konnte nicht festgestellt werden.

Der Tag der Huldigung. Vormittags um halb elf Uhr fuhren die Abgesandten in einer Karosse mit sechs weißen Pferden von dem v. Werther'schen Quartier in der Hohen Straße zum Rathaus. Vor der Kutsche gingen zwei Trabanten, nebenher liefen vier Bürger mit Partisanen. Diese wie auch die beiden Trabanten gehörten den Innungsschützen an.⁶⁹⁸ Dann folgten sechs Ratsherren und diesen wiederum die mitgebrachten Kavaliere und weiteres Personal. Diesen schloß sich der Stifthsauptmann Obrist Jobst Christoph Brand v. Lindau an. Den Aufzug beschlossen die beiden Ratsausreiter. Insgesamt

695 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 14.

696 Vgl.: RA Qu. I/17c, fol. 1v ff.

697 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 20.

698 Die Innungsschützen standen dem Rat als Polizeitruppe zu Verfügung (vgl.: Baurdinge, Nr. 14, S. 77, Anm. 1).

umfaßte er ungefähr 24 Personen, eine Kutsche und acht Pferde.⁶⁹⁹

Noch am frühen Morgen desselben Tages hatte der Stiftpflichtmann dem Rat durch den Stadtwachtmeister ausrichten lassen, sich mit allen drei Mitteln in den Zug einzureihen. Die kurfürstlichen Gesandten bestanden allerdings nicht darauf: „Es sollte wie vor alters hergebracht, gehalten werden.“⁷⁰⁰

Auf der Rathaustreppe warteten derweil die sechs Bürgermeister. Von dort gingen die genannten sechs Ratsherren, dann die sechs Bürgermeister und die übrigen Ratsherren den kurfürstlich-sächsischen Abgesandten auf den Saal und in die Ratsstube voran. Hier nahmen die Abgesandten „ihren ohrt oben an der rahts taffel“ ein. Die Bürgermeister und Kämmerer aber begaben sich in die Vogteistube. Hingegen blieben die anderen, darunter auch der Stiftpflichtmann, „ufm saale vor der rahtsstuben“.⁷⁰¹

Sobald sich der Rat und der Superintendent in der Ratsstube aufgestellt hatten, begann der v. Werther seinen Vortrag. Kurfürst Johann Georg II. sei am 22. August 1680 verstorben und „dadurch denn die ganze churfurstl. lande und diese hohe landes fürstl. erb voigtei gerechtsamkeit“ an Johann Georg III. gefallen. Weil der Kurfürst zu beschäftigt sei, könne er die Erbhuldigung des Stiftes nicht persönlich einnehmen. Deswegen seien sie abgefertigt worden, um alles in seinem Namen zu verrichten. Die verlesene kurfürstliche Instruktion wies noch einmal auf die gegenseitige Verpflichtung von Fürst und Untertanen hin, die durch die Huldigung eingegangen wurde, daß nämlich Bürgermeister und die ganze Gemeinde dem Kurfürsten hold und gewärtig sein sollten und dieser ihnen „behorigen schuz leisten und ihr gndstr. chur- und landes fürst seyn und bleiben“ wolle.⁷⁰² Zudem wurde auch ihr Kreditiv verlesen.

Für den Rat antwortete der Syndikus Dr. Tilemann. Um das Wirken und Ableben Johann Georgs angemessen zu würdigen, bediente er sich nichts Geringerem als eines Rekurses auf den römischen Kaiserkult.⁷⁰³ Nachdem er das Procedere im und beim Pantheon zu Rom nach dem Tod der Kaiser und deren posthume Vergöttlichung erläutert hatte, fuhr er damit fort, daß, wenn sich die Hoffnungen und Erwartungen an ein gutes

699 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 22.

700 RA Qu. I/17b, fol. 20v.

701 RA Qu. I/17c, fol. 2v f.; Daß es sich um die Vogteistube handelte, geht aus RA Qu. I/17b, fol. 22 hervor.

702 Vgl.: RA Qu. I/17b, fol. 3v f.

703 Zum folgenden: RA Qu. I/17-7c, fol. 4 ff.

Regiment erfüllt hätten, die verstorbenen Kaiser dafür öffentlich durch einen Herold gepriesen worden seien.

Es wäre nun keineswegs verkehrt, führte Dr. Tilemann weiter aus, dies auf die heutigen Zeiten anzuwenden. Denn nachdem Johann Georg das Zeitliche gesegnet habe, hätten sie allen Grund zu klagen: „*Dij abiêre*“. Gerade wenn man betrachte, „in was friede, ruhe und guten wohlstande wir mit allenn churfl. unterthanen geseßen, daß wir recht klagen müßten! *Abiit pacificus, abiit pius, abiit justus Elector*“. Doch bei dieser Klage hielt es den „Herold“ Tilemann nicht lange. Nicht weniger als der alte, gebe der neue Kurfürst Anlaß zur Freude: dessen „weltgepriesene[r] *clementz* und daß er in seiner hohen vorfahren churfürstl. fusstapffen getretten“ sei. Die Freude des Rates darüber drückte er, auf die historische Vorlage abhebend, mit „*Rediêre dii. Dii tempora nostra coronarunt*“ aus. Die Hoffnung, daß dies unter dem neuem Kurfürsten auch für die eigene Gegenwart gelten möge, äußerte er recht geschickt und beziehungsreich. Unter dem „je mehr und mehr grünenden [sächsischen] rauten kranze“ des neuen Kurfürsten mögen ihnen „in friedlichen hinkommen, alles glück, heil und segen wieder fahren“.

Weil nun der Kurfürst Rat und Bürgerschaft hatte versichern lassen, sie nicht nur zu schützen, sondern auch bei allen ihren alten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen, so erkläre sich der Rat bereit, den Erbhuldhuldigungseid abzulegen. Der Syndikus schloß seine an den abwesenden Kurfürsten gerichtete kurze Rede damit, sie täten „dieses mit wenigen nach der Römer art zu unterthänigster *gratulation* hinzu: *Sit elector noster Augusto felicior, Trajano melior*“. Nun, mittlerweile war es elf Uhr, taten der Rat und der Superintendent das Handgelöbnis und leisteten den Eid. Ebenso taten es nach ihnen die Geistlichen, die Schulkollegen, die Adeligen und Freien.⁷⁰⁴

Schließlich begaben sich um zwölf Uhr die kurfürstlichen Abgesandten in Begleitung des Rates zur Rathaustreppe. Rechter Hand stand dort vor dem Rathaus ein mit schwarzem Tuch verhängtes „*theatrum*“. Sobald beide kurfürstlichen Kommissare dieses bestiegen hatten, proponierte Dr. Leucker auch der Bürgerschaft, den Westendörfern, Neuwegern und Ditfurtern. Ebenso wurde ihnen das Kreditiv und der Eid vorgelesen, der „über laut“ nachgesprochen wurde.

Als dann dieser Akt vollendet war, bestiegen die Abgesandten ihre Karosse und

⁷⁰⁴ Vgl.: RA Qu. I/17-7c, fol. 5v f.

wurden vom Rathaus in die Hohe Straße zurückgefahren. Wieder begleiteten sie die sechsköpfige Ratsabordnung, der Stiftshauptmann und ihr „eigen comitat“.⁷⁰⁵

Die Huldigung Anna Sophias II.

Der Rat erfuhr am 25. März durch einen schriftlichen Befehl der kurfürstlichen Gesandten, daß die Gesamthuldigung am 27. März stattfindet.⁷⁰⁶ Erst einen Tag später erging auch ein entsprechender Befehl des Kapitels.⁷⁰⁷ An jenem Tag ließ der Rat die Bürgerschaft auch zitieren. Der Befehl des Kapitels darf daher zweifellos als der maßgebende gelten.

Am 24. März ließen die kurfürstlichen Gesandten ihr Kreditiv aufs Schloß und in Erfahrung bringen, ob Anna Sophia ihnen am Tag vor ihrer Introduction Audienz zu gewähren beliebe. Tags darauf fuhr der Hofmeister v. Hering am Vormittag zu den beiden Gesandten hinunter. Mit sich führte er drei Kutschen, eine sechsspännige für die Abgesandten (diese Ehrbezeugung galt nicht ihnen selbst, sondern dem Schutzfürsten, den sie repräsentierten) eine vier- und eine zweispännige für deren Kavaliers. Sie ließen sich nicht lange bitten und folgten dem Hofmeister willig aufs Schloß. Dort angekommen empfingen sie der Kanzleidirektor und die Stiftsräte „nebst der frauen abbatissin beystande“, dem gräflich-stolbergischen Oberhofmeister und Rat Hans Ernst v. Winzingerode, der auch Vasall und Lehnsman des Stiftes war, im inneren Schloßhof vor dem Treppenturm (Abb. 1). Die kurfürstlichen Gesandten und ihre Begleitung wurden „in geziemender ordnung und nach heutiger hofmaniren“ in die für sie vorbereiteten Gemächer geführt.⁷⁰⁸

Nach dem Gottesdienst, dem die beiden Gesandten im Propstei-, die postulierte Äbtissin ihnen gegenüber im Abteikirchenstand beiwohnte, fand man in der Kapitelsstube

⁷⁰⁵ Vgl.: RA Qu. I/17-7c, fol. 6 f.

⁷⁰⁶ Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 3–4v.

⁷⁰⁷ Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 6 ff.; Als Uhrzeit war zehn Uhr angegeben, im Befehl der Gesandten jedoch neun Uhr.

⁷⁰⁸ Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 36v f.

zur Audienz wieder zusammen.⁷⁰⁹ Anna Sophia, die Dechantin Eleonore Sophia und die Kanonissin Maria Magdalena, beide geborene Gräfinnen von Schwarzburg-Sondershausen, standen mit den Rücken zu den Fenstern, hinter sich einen Tisch. Die kurfürstlichen Gesandten standen rechts von ihnen, „da die cammerthür ist“, womit wohl der Zugang zur „Alten Abtei“ gemeint ist (Abb. 5). Der Herr v. Werther überbrachte dem Kapitel, denn dieses führte ja noch die Regierungsgeschäfte, die Grüße des Kurfürsten. Alsdann ließ er dasselbe wissen, daß der Kurfürst ihnen befohlen habe, sich mit „i. fürstl. durchl. und gräfl. gn. gn.“ wegen der Zeremonien bei der Introdution und Erbhuldigung zu unterreden. Die postulierte Äbtissin und das Kapitel ließen durch den Kanzleidirektor Dr. Bornholz⁷¹⁰ den kurfürstlichen Gruß beantworten und die Gesandten wissen, daß es beim Herkommen bleiben und wie bei der letzten Introdution und Huldigung verfahren werde.

Bei Anna Sophias Schwurakt (Abb. 4) standen sich diese und das Kapitel als Vertragspartner gegenüber.⁷¹¹ Das Kapitel übergab hierbei quasi in einem ersten Schritt „seine“ Regierungsgewalt an die Postulatin. Zwischen beiden Vertragspartnern fand ein Rechtsgeschäft statt, wobei sich das Kapitel als Eidnehmer gegenüber der Postulatin noch in einer bevorzugten Position befand. In diese Interaktion war der Schutzfürst, vertreten durch seine Kommissare, nicht eingebunden und hatte auch keinen wesentlichen Anteil an diesem Akt. Immerhin standen die Kommissare nicht weniger weit von der künftigen Äbtissin entfernt als das Kapitel, womit dem Schutzfürsten eine dem Kapitel vergleichbar große Bedeutung zugestanden wurde, die er in dieser Situation ja eigentlich nicht besaß.

Die Unterschiede zwischen Schwurakt und Audienz bezüglich der Positionen der Beteiligten im Raum mögen zwar fein sein, aber desto gravierender, denn wiederum wurden hier Herrschaftsverhältnisse recht deutlich und v.a. „lesbar“ abgebildet. Anders als beim Schwurakt standen sich bei der Audienz (Abb. 5) Postulatin und Kapitel auf der

⁷⁰⁹ Das folgende nach: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 38.

⁷¹⁰ Friedrich Wilhelm Bornholz stammte aus Quedlinburg; vielleicht Sohn des Schössers Andreas Bornholz (unter Äbtissin Dorothea Sophie); am 26. April 1651 immatrikuliert an der Universität Helmstedt; Doktor beider Rechte; am 26. September 1661 zum Stiftsrat ernannt; am 24. Juni 1673 zum Kanzleidirektor bestellt, im Revers vom 26. Juni Kanzleidirektor und Konsistorialdirektor; am 14. Februar 1678 als Konsistorialpräsident bezeichnet (Scholz, Verwaltung, Anm. 60).

⁷¹¹ Vgl.: die Aufstellung und Positionen der Anwesenden bei Anna Sophias Schwurakt in Kapitel 3.1.

einen und die kursächsischen Kommissare auf der anderen Seite gegenüber. Diese übermittelten die Grüße des Kur- bzw. Schutzfürsten dem Kapitel, da dieses – wie erwähnt – noch die Regierung innehatte. Deswegen stand dieses auch mit Anna Sophia in der Mitte des Raumes. Die beiden kurfürstlichen Abgesandten aber mußten sich in beiden Fällen mit einem Platz mehr oder minder am Rande begnügen.

Nach dieser Audienz begab man sich zur Tafel. Anna Sophia hatte sich allerdings zuvor wieder in die Propstei begeben und die beiden übrigen Kapitularinnen speisten für sich im „alten gemach“.⁷¹² Den folgenden Sonnabend, es war der 26. März, erfolgte Anna Sophias Einführung.

Der Tag ihrer Huldigung war wohl gewählt. Ohne Frage, es gab keinen anderen, der diesen an Symbolkraft hätte übertreffen können: Palmarum! Kein anderer Tag eignete sich besser für den Einzug in „ihre“ Stadt. Er bot der neuen Landesfürstin und Stadtherin in ganz besonderer Weise die Möglichkeit, sich ihren Untertanen als „Amtsfrau Christi“, als christliche Obrigkeit zu präsentieren. Die Gelegenheit, sich derart legitimieren zu können, durfte nicht ungenutzt gelassen werden.⁷¹³

Sich dessen ganz und gar bewußt versuchten die beiden kurfürstlichen Gesandten es dahin zu richten, die Huldigung erst am darauffolgenden Montag geschehen zu lassen.⁷¹⁴ Dies ist als Zeichen dafür zu sehen, als wie gering man auf kursächsischer Seite die Bedeutung der eigenen (Mit-)huldigung erachtete, ex negativo erkannten sie damit Anna Sophia als die eigentliche Landesfürstin an. Doch vergebens, dies war der Tag der neuen Fürstin. So war dann auch ihr Einzug – anders als derjenige Christi in Jerusalem – prächtig und triumphal ausgestaltet. Einzug und Huldigung dürften die bis dato aufwendigsten und eindrucksvollsten im Stift Quedlinburg gewesen sein, nicht zuletzt wegen der zahlreichen Teilnahme der Untertanen.⁷¹⁵ Diesen wurde hierbei sinn-

712 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 38 f.; Das „alte Gemach“ befand sich wahrscheinlich in der 1803 abgerissenen „Alten Abtei“ (Abb. 1).

713 Im Hochmittelalter zogen die Bischöfe von Halberstadt am Palmsonntag in die Stiftskirche zu Quedlinburg ein, die damit auch ihre Ansprüche auf das Stift Quedlinburg bekundeten (vgl.: Boettcher, S. 7 ff.). Inwieweit bzw. ob darauf 1681 überhaupt abgehoben wurde, scheint fraglich, aber nicht gänzlich abwegig.

714 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 48 f.

715 Da Anna Sophia als Pröpstin bereits auf dem Schloß residierte, entfiel folglich ein Einzug in die Stadt wie bei ihrer Vorgängerin im Jahre 1645. Parusie und Adventus fallen hier wie auch bei ihrer Nachfolgerin Anna Dorothea mit der Huldigung zusammen. Bei den drei letzten Äbtissinnen gab es dann

lich die fürstliche Teilhabe am göttlichen Sein und Heil vor Augen geführt.

Nach dem Gottedienst und dem eingenommenen Mittagmahl fuhr man in folgender Ordnung vom Schloß hinunter zum Rathaus. Voran fuhr eine mit zwei Grauschimmeln bespannte Chaise, in der der Stiftshofmeister und der stolbergische Oberhofmeister saßen. Dieser folgten die Stiftsräte in einer mit zwei Rappen bespannten Chaise. Hieran schloß sich eine weitere zweispännige Chaise, diesmal aber mit braunen Pferden bespannt, an, worin Kavaliere nebst zweier Jungfern Anna Sophias saßen. Es folgte der sachsen-weimarsche Kanzler in einer mit vier braunen Pferden bespannten Carette, in der auch Anna Sophias Hofmeisterin und ihre Kammerjungfer sich befanden sowie die Frau des Stiftshofmeisters. Diesen schloß sich der Stiftshauptmann Jobst Brand v. Lindau mit drei kursächsischen Kavalieren in einer mit zwei braunen Pferden⁷¹⁶ bespannten Chaise an. In der folgenden mit sechs Schimmeln bespannten Carette saßen die beiden kurfürstlich sächsischen Gesandten, „nebenher gingen 6 helleparthierer in einerley *habit*“. Den Zug beschloß als Höhepunkt die neue fürstliche Äbtissin Anna Sophia. Auch sie fuhr in einer sechspännigen Carette, der aber braune Pferde vorgespannt waren. Mit ihr fuhren die Prinzessin Angelica v. Anhalt⁷¹⁷, die Dechantin und die Kanonissin. Auch diese Kutsche begleiteten sechs Hellebardierer.⁷¹⁸ Mit der Abfolge dieses Aufzuges, besser Triumphzuges, konnte jeder Untertan und Beobachter erkennen, daß Anna Sophia mit ihren Stiftsfräulein nicht nur dessen Zentrum selbst, sondern überdies das des gesamten Geschehens bildete. Es war ihr Aufzug und er bildete sichtbar und eindeutig die Hierarchie im Reichsstift Quedlinburg ab. Darüber konnte auch die Bespannung der Kutsche der kursächsischen Kommissare mit ebenfalls sechs Pferden nicht hinwegtäuschen.⁷¹⁹

wieder aufwendige Einzüge. 1681 und 1685 war allerdings nur Gelegenheit für einen „verkürzten“ Einzug.

716 Laut dem entsprechenden Bericht des Rates (RA Qu. I/17-6, fol. 17) war die Kutsche mit vier Pferden bespannt (siehe auch oben die einseitige Huldigung), was auch vielmehr seinem Rang entsprach. 1685 fuhr er auch in einer vierspännigen Kutsche.

717 Angelica v. Anhalt-Bernburg (Eltern: Fürst Christian II. v. Anhalt-Bernburg, † 1656 und Prinzessin Eleonore Sophie v. Holstein-Sonderburg, † 1675), *1639 Juli 6 in Bernburg, † 1688 Okt. 13 in Quedlinburg, beigelegt im fürstlichen Erbbegräbnis in der Schloßkirche zu Bernburg. Bis zum Tod ihrer Mutter lebte sie gemeinsam mit dieser auf dem sogenannten „Wittumsitz“ in Ballenstedt. 1675 zog sie wohl auf Einladung ihrer Freundin Anna Sophia I. nach Quedlinburg und lebte auch unter deren Nachfolgerin weiterhin als Gast im Stift, doch „vor ihr [eigenes] Geld“. Sie „wurde einer Capitularin gleich gehalten“ (Küppers-Braun, Kanonissin, Anhang).

718 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 48v f.

719 Welche politisch-diplomatischen Implikationen jedoch die Frage nach der angemessenen Zahl der

Der Fürstin ging Bürgermeister Segius mit einem Marschallstab für den Rat als Erbmarschall voran. Sobald Anna Sophia vor dem Rathaus angekommen war, „schlug der maarschalck der fürstin kutsch pferd zur sattel mit dem stabe, und der auß reuter [...] griff an den ziehrstrang [...]“ und sagte zum Kutscher, daß er dieses Pferd ausspannen möge.⁷²⁰ Nun trat der Stiftshofmeister hinzu und gab ihm zu erkennen, daß „i. hf. dhl. hierunter schon das alte herkommen beobachten laßen“ werde. Sofort machte der Bürgermeister kehrt und erhielt von der neuen Äbtissin zwei silberne Pokale.⁷²¹ Anders als es noch bis 1645 geschah, wurde nun nicht mehr das beste Pferd der Äbtissin tatsächlich ausgespannt und fortgeführt, um ausgelöst zu werden. Auch künftig blieb es bei dieser stark verkürzten und abstrahierten Form.

In der Zwischenzeit hatten die Räte, Kavaliere und die beiden Gesandten ihre Kutschen verlassen. Sie standen nun auf der Rathhaustreppe wo sechs Bürger mit Partisanen postiert waren. Der Gesamtrat wartete seit ca. zehn Uhr „unten auf des rahthaus boden an der treppen so auf den marckt gehet“, um dort der neuen Fürstin seine Referenz zu erweisen.⁷²² Dann entstieg auch Anna Sophia ihrem Wagen, der vor der Rathhaustreppe stand. Ihr Beistand, der stolbergische Oberhofmeister, führte sie zur Ratsstube hinauf, während ein hoher Stiftsbediensteter ihre Schleppe trug. Bei den beiden schwarzburgischen Schwestern tat dies je ein adeligegeger Page.⁷²³

Anna Sophia gingen die bereits genannten sechs Kämmerer voraus. Denen folgten der kurfürstliche Sekretär und der fürstliche Kammerschreiber, der die in ihrer rechtlichen und symbolischen Bedeutung nicht zu unterschätzende kaiserliche Konfirmation trug, dann der Rat, „die frembde nobilität und andere“ zusammen mit den fürstlichen Räten und Bürgermeister Segius als Erbmarschall. Dann folgten die kurfürstlichen Abgesandten, die Anna Sophia in die Ratsstube begleiteten. Der gesamte Rat blieb allerdings vor deren Tür stehen.⁷²⁴ In der Ratsstube selbst stellte sich Anna Sophia der Tür entgegen oben rechts an die Tafel. Die beiden kursächsischen Abgesandten waren ebenso

vorgespannten Kutschpferde nach sich ziehen konnte, zeigt der offiziell an dieser Frage gescheiterte Kreistag zu Leipzig von 1683 (vgl.: Nicklas, S. 310).

720 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 17.

721 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 49.

722 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 16 f.

723 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 49 f.

724 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 17v.

postiert, „nur daß ein klein *spatium* dazwischen“ war. Zur Rechten der neuen Äbtissin standen die Prinzessin Angelica, die Dechantin und die Kanonissin, mit etwas Abstand der Stifthsauptmann, der weimarsche Kanzler, der stolbergische Oberhofmeister, der Stifths Hofmeister, ein weiterer Vertreter des Stiftes und schließlich die Stiftsräte. Auf der linke Seite stellte sich der Stadtrat auf.⁷²⁵

Nun wurden der Rat und der Superintendent in die Ratsstube eingelassen.⁷²⁶ Nachdem alle Anwesenden ihre Positionen eingenommen hatten, begann der Kanzleidirektor die Proposition zu verlesen und forderte für Anna Sophia die Huldigung.⁷²⁷ Daraufhin übergab der regierende Bürgermeister Johann Lütger dem Stifths Hofmeister Hans Melchior v. Hering die Schlüssel, der dieselben auf einen bei Anna Sophia stehenden Stuhl legte. Danach sprach der kurfürstliche Gesandte Friedrich v. Werther. Kurfürst Johann Georg III. habe sie beide instruiert, nach erfolgter Postulation, kaiserlicher Konfirmation und solenner Introduction Anna Sophias dem gesamten Huldigungsakt beizuwohnen. Die Untertanen sollten deswegen zunächst mit dem Handgelöbnis und hernach mit dem eigentlichen Eide dem Herkommen gemäß ihre Pflicht abstaten.⁷²⁸

Hierauf verlaß der Stiftskammerschreiber die „*original kayserl. confirmation*“⁷²⁹. Diese lag auf einem grün-roten Kissen, das Anna Sophias Silberdiener hielt. Anschließend verlaß der kursächsische Kanzlist (hier in der Funktion als Sekretär) die Instruktion der beiden Abgesandten. Schließlich erwiderte darauf für den Rat der Syndikus Dr. Tilemann.⁷³⁰

725 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 49v.

726 Vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 17v.

727 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 49v f.

728 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 50 f. Eine Paraphrase dieser „Gegenrede“ findet sich in: RA Qu. I/19-6, fol. 18 f. Auf die Proposition der kursächsischen Kommissare erfolgte seitens des Rates keine eigene Antwort. Vgl. auch: LHASA, MD, Tit. IV, Nr. 11, fol. 264 (zu 1645) und RA Qu. I/19-8, fol. 75 (zu 1685).

729 Gedruckt in: Antiquitates, Nr. XII, S. 681 ff. (Wien, 1678 Juli 11). Nachdem Kaiser Leopold die Rechtmäßigkeit sowohl des Wahlverfahrens als auch dessen Ergebnis anerkannt und bestätigt hatte, trug er abschließend allen Untertanen des Reiches (Kurfürsten, Fürsten, Prälaten Grafen u.s.f.) auf, Anna Sophia und ihrem Stift keinen Eintrag zu tun und in Ruhe zu lassen. „[...] sie von unser [= Kaiser Leopold] und des heiligen Reichs wegen darbey handhaben, schützen und schirmen, und nicht gestatten, daß sie darwider angefochten, gedrungen, bekummert oder beschwerd werden, in keine Wege [...]“ (ebd., S. 683). Diese formelhafte Wendung findet sich in allen kaiserlichen Konfirmationen.

730 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 50 f.; Die städtische Überlieferung weicht bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Schritte deutlich ab. Die deutlichste Abweichung betrifft die Überreichung der Schlüssel. Nach RA Qu. I/19-6, fol. 20v überreichte der regierende Bürgermeister diese zusammen mit dem Siegel erst nachdem (!) der Syndikus die Antwort des Rates verlesen hatte.

Seine Antwort fiel ganz und gar blumig aus. Wieder griff er dabei ganz der Zeit entsprechend auf das historische und mythologische Exempel zurück, um die neue Fürstin zu loben und zugleich die Erwartungen der Untertanen an ihr Regiment zu formulieren. Keine geringere als die Lilie diene ihm als Leitmotiv seines Vortrages.⁷³¹

Denselben begann er mit Chlodwig, dem ersten christlichen König Frankreichs. Als erster habe dieser die drei goldenen Lilien im königlichen französischen Wappen gebraucht. Dieser kluge Regent habe „den standt der hohen obrigkeit andern durch diese lilien abbilden und vorstellen wollen“. Damit sei die Lilie über alle Blumen erhoben worden, warum sie schon bald „*lilium imperiale* eine kaiser chrohne, bald *florem regium* eine königl. bluhme“ genannt worden sei. Kurz: die Lilie sei *das* Bild des obrigkeitlichen Anfanges und Ursprunges. Allein ihr göttlicher Ursprung prädestiniere sie dafür. Für die Heiden hätte sie ihren Ursprung von der Göttin Juno. Als sie Herkules säugte, sei etwas von ihrer Milch auf die Erde geflossen, so daß Lilien aus dem Boden gesprossen und gewachsen sein. Deswegen würden dieselben auch „Rosas Junonis“ genannt. Der Bibel nach sei die Lilie ein sonderbares Geschöpf Gottes. Von ihm sei sie als besonderer Zierat „vor andern gewächsen geschaffen“. Mit anderen Worten und auf den Punkt gebracht: sie repräsentiere und symbolisiere die fürstlich Obrigkeit. Analogisierend fährt er deshalb fort, daß „auch regenten Gottes geschopff, stiftung und ordnung“ seien. Denn durch ihn, den Allerhöchsten, regierten die Könige, Fürsten und alle Regenten auf Erden. Die Lilien bildeten die obrigkeitliche Würde und Tugend ab. So wie sich eine Lilie hoch über alle Blumen erhebe, so sei ein Regent, von Gott erhöht, auch über alle erhaben und gesetzt. Kann man das Gottesgnadentum schöner umschreiben: das Gemeinwesen als blühender Garten, in dem der göttliche Gärtner durch die Fürsten selbst für Ordnung sorgt und diesen vor Unbilden schützt?

Was sich ihre Untertanen von Anna Sophia erwarteten, faßte Dr. Tilemann in einem verkürzten Fürsten- und Tugendspiegel zusammen.⁷³² Es waren teils klare Worte. Eine Lilie habe einen langen Stengel, auf dem sie steht, eine Obrigkeit habe ihren Szepter damit sie regiere. So gerade wie der Stengel der Lilie gewachsen sei, solle auch der Szepter der Obrigkeiten sein, d.h. nicht gebrochen: „[...] denn durch gerechtigkeit wird

⁷³¹ Das folgende nach: RA Qu. I/19-6, fol. 19–20; Eine konzisere Variante findet sich als Paraphrase in: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 50v–51v.

⁷³² Siehe zu dem folgenden auch: Schorn-Schütte, S. 180 ff.

d. thron bestätigt“. So wie eine Lilie sechs schöne Blätter habe, solle ein Regent sechs schöne Tugenden an sich haben. Dies sind Gottesfurcht, Weisheit, Liebe und Gnade gegen die Untertanen, Gerechtigkeit, Mildtätigkeit („gutthätigkeit“) und Sanftmut.⁷³³ Andernfalls seien „*regna n[ihilo] ex dominatiores [sic!] sine religione, sine sapientia, sine clementia & justitia nil sunt nisi magna latrocinia*“. Eine Lilie, führte er weiter aus, werfe ihre Blätter zur Erde ab und beschatte die darunter stehenden Gewächse. Diese seien dadurch vor vielen Ungewittern sicher und „wir als unterthanen getrösten unß auch unser hohen obern im regiment beschattungs zu allen friedl. aufnehmen und wachsthum [...]“.⁷³⁴

Deshalb seien Bürgermeister und Rat beider Städte Quedlinburg nun bereit und willig den Huldigungseid „mit freüdig gemuthe“ zu schwören. Daß die Untertanen fürstliche Herrschaft nicht nur religiös, als Gottesgnadentum, legitimiert erachteten, sondern auch selbst dazu beitrugen, zeigt das folgende:

„So nehmen wir demnach unsere regiments lilie nunmehr und überreichen selbige in unterthänigster devotion d. dhl. u. g. fr. abbatißin mit diesem inniglichen wunsch, daß sie in der hochf[ürstlichen] gemütthe beständiglich bekleibe [= keime, C.B.], wachse, blühe und sich je mehr und mehr ausbreiten möge.“

Zum Schluß seiner Rede, in der gerade der Gedanke des Herrschaftsvertrages kurz aufblitzte, ging der Syndikus auf eine weitere ikonograpische Bedeutung der Lilie ein. Die Alten, so erklärte er, hätten „durch die lilie die hoffnung abgebildet“. Die römischen Kaiser gar hätten auf ihre Münzen die Abbildungen von Lilien mit der Überschrift „*Spes publica*“ prägen lassen.⁷³⁵ Alle Untertanen, besonders aber Bürgermeister und Rat beider Städte lebten in der Hoffnung, ließ er Anna Sophia wissen, daß sie, wie sie es versichert habe, sie bei ihren hergebrachten Rechten, Privilegien und Immunitäten gemäß den Verträgen lassen werde. Zu diesem Ende, und damit beschloß er seinen Vortrag namens des Rates, wollten sie sich nun zu ihrer „schuldigkeit wenden und freudig excl-

733 Mit Gottesgütigkeit, Clementia (Milde), Weißheit, Beständigkeit, Hoffnung und Demut werden in der entsprechenden Stiftsakte die Herrschertugenden benannt (vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20. Tit. IV, Nr. 15, fol. 51).

734 RA Qu. I/19-6, fol. 19v f.; Die unverblümt offen auf Latein ausgesprochenen Worte fehlen in der stiftischen Überlieferung; Den Schattenwurf legte der stiftische Schreiber so aus, daß dieser „der unterthanen pflicht, gehorsam und *subjection* bedeutete“ (LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 51).

735 Diesmal scheute er sich nicht, gleich eine deutsche Übersetzung („gemeine hoffnung“) nachzureichen.

miren; *Abbatissa nostra spes publica*. Unsere gdst. fürstin und fr. Abbatißin ist die hoffnung der gemeinen Wohlfahrt“.⁷³⁶

Nun aber begann der eigentliche Huldigungsakt. Als erster tat der regierende Bürgermeister Lütger der Äbtissin den Handschlag. Es folgten der Superintendent Röser und die beiden anderen altstädtischen Bürgermeister Heidfeld und Segius. Anschließend wiederholten sie dies gegenüber den kurfürstlichen Gesandten.⁷³⁷ Bevor dieser aber zu Ende geführt werden konnte, kam es noch zu einem aufschlußreichen Vorfall.

Der Syndikus Dr. Tilemann weigerte sich, Anna Sophia die Pflicht zu tun. Dies wäre auch soweit nicht zu beanstanden gewesen, da er „hiesiges orths kein bürger“ sei und „auch nichts eigenes beseßen“ habe. Doch hatte er eben drei Tage zuvor dem Erbschutzherrn gehuldigt. Seine jetzige Verweigerung begründete er damit, daß der Stiftshofmeister v. Heringen und der Hofrat Windreuter dem Kurfürsten nicht gehuldigt hätten. Auch sie besaßen kein Eigentum auf stiftischen Boden und hätten „auß diesem *principio* sich von der churfürstl. huldigung loß gewürcket“. Dr. Tilemann meinte nun, das Homagium „mitt ihnen in *hoc passu* in gleicher *condition*“ leisten zu können.⁷³⁸

Die kurfürstlichen Gesandten sprangen ihm allerdings nicht bei. Vielmehr folgten sie der Argumentation der Stiftsräte. Diese vertraten die Meinung, daß „der *syndicus*, da er sonderlich i. churfürstl. dhl. zu Sachsen geschworen, sich keines wegdes eydes, so er der fürstl. frau abbatißin alß ein diener deß raths zu *praestiren* schuldig, ohn sonderbaren verdacht zu entbrechen möchte [...]“.⁷³⁹ Auch könne er sich in diesem Fall überhaupt nicht mit den Stiftsräten vergleichen. Hingen diese doch nicht vom Rat, sondern unmittelbar von der Äbtissin ab, die ja dem Rat zu befehlen habe. Darüber hinaus seien sie ohnehin eidlich an die Äbtissin gebunden. Hingegen treffe dies für ihn, den Syndikus, nicht zu, obwohl „er doch die meisten verrichtungen unter der hand hette [...]“. Daraus, so die Stiftsräte, mögen dann „wie bißhero leider geschehen, nichts anders alß irrungen, *confusiones* und streitigkeiten“ entstehen. Am interessantesten aber

736 Auch bei Gelegenheit der Huldigung Anna Dorotheas am 30. Januar 1685 antwortete Dr. Tilemann für den Rat. Der Text hat sich in den Ratsprotokollen wohl nur als Kladde erhalten (RA Qu. I/19-8, fol. 71–74v). Statt der Lilie fand diesmal die Rose Verwendung. Als historische Exempel dienten der Rosenkrieg der Häuser Yorck und Lancaster sowie das Martyrium der hl. Agnes von Rom. Soweit es nachvollziehbar ist, folgt dieser Text dem Schema von 1681.

737 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 50v.

738 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 50v.

739 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 52.

ist folgende Begründung der Stiftsräte. Sie forderten nicht zuletzt deshalb von ihm im Namen der Äbtissin „das *homagium* bey der gesamten huldigung“, weil diese „viel so-
 lenner alß die erstere churfürstl.“ sei. „Solenn“ und „Solennität“ waren im politisch-
 rechtlichen Bereich in der Vormoderne wesentliche und zentrale Begriffe. Die Zeitge-
 nossen verstanden darunter die Einheit von Form und Norm. Nur die Handlung oder
 das Verfahren, hier die Huldigung der fürstlichen Äbtissin, galt als rechtmäßig, das einer
 geregelten Form gehorchte.⁷⁴⁰ Schließlich huldigte er Anna Sophia nolens volens.⁷⁴¹ Die
 städtische Überlieferung schweigt dazu beredt.

Nachdem auch die anderen geschworen hatten, fand der zweite Teil der Huldigung wie gewöhnlich vor dem Rathaus statt. Dort stand eine aus Holz errichtete und mit grünem Tuch beschlagene Tribüne. Darauf stellten sich Anna Sophia, Angelica v. Anhalt, Dechantin und Kanonissin, Anna Sophias Hofmeisterin v. Büнау, eine Kammerjungfer und die beiden kursächsischen Gesandten. Diese standen vorne links, die Äbtissin vorne rechts. Hinter ihr stand Angelica v. Anhalt, daneben die beiden schwarzburgischen Stiftsfreulein. Hinter ihnen standen die Hofmeisterin und die Kammerjungfer. Links, hinter den Abgesandten standen der kurfürstliche Kanzlist und der stiftische Kammer-schreiber. Hinter denen hatten sich schließlich der gräflich-stolbergische Oberhofmeister und Rat v. Winzigerode, der Kanzleidirektor Bornholz und der Hofmeister v. Heringen nebst einigen weiteren gestellt.⁷⁴² Hierbei wurde erneut die Hierarchie der fürstlichen Obrigkeiten über ihre Positionen im Raum, d.h. auf der Tribüne, klar abgebildet und konnte von den Untertanen entsprechend „gelesen“ und verstanden werden. Der Vorrang der Fürstin zeigte sich aber allein schon in ihrer leiblichen Gegenwart.

Der weitere Verlauf entsprach demjenigen in der Ratsstube. Zu weiteren Zwischenfällen kam es nicht mehr. Der Bericht vermerkt aber mit unverhohlener Genugtu-

740 Vgl.: Stolberg-Rilinger, Einleitung, S. 13 und dies.: Verfassung, S. 12: „Vielmehr war offenbar die festliche Inszenierung erforderlich, um Legitimität zu erzeugen – man könnte von ‚Legitimation durch zeremonielles Verfahren‘ sprechen.“

741 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 52v; Der neue Stifthsauptmann Adrian Adam v. Stammer zu Rammelburg wurde nach seiner Installation dem Rat am 8. Dezember 1687 vorgestellt. Hierbei gaben wie üblich Bürgermeister und Rat den Abgesandten und dem neuen Stifthsauptmann den Handschlag. Diesmal sollte aber auch der Syndikus Dr. Tilemann ein gleiches tun. Sein Argument, dies sei gegen das Herkommen, verfiel nicht. Er mußte dann nicht nur wie bisher dem Stifthsauptmann, sondern auch dem kurfürstlichen Abgesandten den Handschlag leisten (vgl.: RA Qu. I/28-2, fol. 68v).

742 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 55v f.

ung, die Bürgerschaft hätte „in weit viel größerer *frequentz* alß in der einseitigen churfürstl. huldigung geschehen, mit aufgerichteten fingern“ geschworen.⁷⁴³ „Worauff dieses werck [...] mitt allerseits unterthanen vergnügen und frohlocken beschloßen worden.“ Anna Sophia hatte sich derweil wieder in der beschriebenen Ordnung aufs Schloß begeben.⁷⁴⁴

Auch dort ging es vergnüglich weiter. Wie schon am Vortag wurde öffentlich gefaft, allerdings vermerkt das Protokoll, der Aufwand sei etwas geringer ausgefallen. Auf die „jungker taffel“ sei „kein *confect* aufgesetzt worden“ und die Tafel, „wobey die hh. *praebendaten* und verwalter geseßen, [ist] gar abgangen“.⁷⁴⁵ Diese Festgesellschaft war also kleiner als die des Vortages, die immerhin an vier Tafeln speiste. Besonders die Haupttafel, eine große ovale, in der großen Saalstube war besonders reich und aufwendig gedeckt, nämlich „auf ietzigte französische art“. Vor und während der Tafel wurde den kurfürstlichen Gesandten ein offensichtlicher Vorrang gewährt. Ihnen zuerst wurde das Handwasser gereicht und sie, nicht die Äbtissin, saßen oben an der Tafel.⁷⁴⁶ Ob dies nur ein Entgegenkommen, eine Ehrbezeugung oder lediglich „Höflichkeit“ Anna Sophias war oder ob die kurfürstlichen Gesandten versuchten, während der Huldigungsfeierlichkeiten wenigstens hier für ihren Prinzipal einen angemessenen Platz zu besetzen, ist nicht leicht zu entscheiden. Auszuschließen ist beides nicht.⁷⁴⁷

743 Hierzu mag auch eine als „Nota bene“ gekennzeichnete Bemerkung in dem entsprechenden Ratsprotokoll passen. Demnach leisteten bei dieser Gesamthuldigung auf dem Rathaus viel mehr Küster („*aeditui*“) den Eid, als dies bei der einseitigen Huldigung geschehen sei (vgl.: RA Qu. I/19-6, fol. 21).

744 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 56 f.

745 LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 43.

746 Vgl.: LHASA, MD, Rep. A 20, Tit. IV, Nr. 15, fol. 42 f.

747 Interessant ist auch die Tatsache, daß bei dem Convivium, das der Rat anlässlich der Huldigung Anna Dorotheas am 2. Februar 1685 auf dem Ratskeller ausrichtete, die kursächsischen Abgesandten ebenfalls am Kopf der Tafel saßen (vgl.: RA Qu. I/19-8, fol. 80 f., mit Skizze der Sitzordnung auf fol. 81). Deutlich anders stellte sich die Sache bei der Installation eines neuen Stiftshauptmannes dar. 1681 und 1687 (zu den Installationsakten: RA Qu. I/28-2) saßen die kurfürstlichen Vertreter ebenfalls oben an der Tafel. Die Installation des Stiftshauptmannes lag ja fast ausschließlich in den Händen des Kurfürsten bzw. dessen Gesandten. Wie sehr schließlich das Stift auch im Zeremoniell gegen Ende des 18. Jahrhunderts ins Hintertreffen geraten war, veranschaulicht die Installation des Stiftshauptmannes v. Berg im Jahre 1774. Da die Äbtissin Anna Amalia nicht in Quedlinburg residierte, vertrat sie in solchen Dingen die Prinzessin Charlotte v. Holstein-Beck (1700–1785) in ihrer Funktion als Pröpstin. Ihr sollte der neue Stiftshauptmann für die Äbtissin das Handgelöbnis tun. Hernach ginge es zur Tafel. Bei den Vorbereitungen kam man auch auf die Sitzordnung an der fürstlichen Tafel im Stiftsschloß zu sprechen. Der preußische Gesandte v. Gaudi protestierte sofort, als er hörte, daß die Pröpstin nicht nur den ersten Platz an der Tafel, sondern ihr auch noch als erste die Speisen gereicht werden sollten. Er könnte seinem König in dieser Sache nichts vergeben. Zudem sei ihm aus den Akten zu den vorigen Installationen bekannt, daß er in der Mitte der Tafel auf dem ersten Platz, zur Rechten der Pröp-

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie ging der Frage nach, wie im Stift Quedlinburg während der wet-tinischen Schutzherrschaft (1477/79–1698) die Herrschaft zwischen den fürstlichen Äbtissinnen, dem Stiftskapitel und den Schutzherrn bzw. Erbvögten verteilt und organisiert war. Sie fragte danach, wie das Stift verfaßt war. Es wurde versucht, soweit es möglich war, das Reichsstift Quedlinburg innerhalb eines Zeitraumes von gut 200 Jahren als politisches System zu analysieren. Um diese Frage beantworten zu können, hatten wir in der Hauptsache zwei symbolische Handlungen untersucht: Introdution und Huldigung. Im ersten Hauptteil wurden die Herrschaftsrechte und -grundlagen aufgezeigt, um dann im folgenden Hauptteil Herrschaftsanspruch und -wirklichkeit dieser drei Herrschaftsträger anhand des Zeremoniells zu überprüfen.

Zudem interessierten die Fragen, ob es im Untersuchungszeitraum zu Veränderungen der Stiftsverfassung kam, wenn ja, worin diese bestanden, von wem sie ausgegangen und wer davon wie betroffen war. Von Interesse war ebenso der Zugriff der untersuchten Akteure auf die Stiftsuntertanen, deren Wahrnehmung von Herrschaft und wie sich diese ihnen präsentierte. Die folgenden drei Thesen und Abb. 3 fassen die Antworten darauf kurz zusammen.

1. Die fürstlichen Äbtissinnen

Im Stift (Institution) hatten die fürstlichen Äbtissinnen die bedeutendste Position inne. Sie bestimmten zusammen mit den übrigen Prälatischen im wesentlichen die Geschicke des Stiftes und sie verfügten über die Besetzung der Prälaturen. Pröpstin, Dechantin und Kanonissin waren ihnen zu Gehorsam verpflichtet.

Auch im Stift als Land bzw. Fürstentum nahmen sie eine über die anderen Herrschaftsträger herausgehobene Stellung ein, nicht zuletzt weil sie die größten Grundbesitzer waren. Die Fürstinnen bestimmten weitestgehend allein über das Niedergerichts-, Policey- und Kirchenwesen und mit entsprechenden Ordnungen das öffentliche und private Leben der Stiftsuntertanen (dazu gehörte auch, daß nur sie eine solch schwere

stin sitzen mußte. Wie auch ihm zuerst die Speisen gereicht werden mußten. So ist es dann auch gehalten worden (vgl.: v. Mülverstedt, Einführung, S. 112 f.).

Strafe wie den Landesverweis aussprechen konnten). Dazu fühlten sie sich von Amts wegen verpflichtet, dies war Bestandteil ihrer beschworenen Wahlkapitulationen. Ihren Untertanen traten sie im Zeremoniell als christliche Obrigkeit entgegen, wie auch in den Verordnungen und Gesetzen, auf deren Einhaltung sie, wie es von ihnen erwartet wurde, achteten. Sie sorgten für die öffentliche Wohlfahrt im Stift, was auch bedeutete, die Untertanen an der Gesetzgebung mitwirken zu lassen. Nicht zuletzt deswegen nahmen diese sie als die eigentlichen Landesfürstinnen wahr, was sich insbesondere an den äußeren Zeichen der Untertänigkeit, die ihnen im Zeremoniell erwiesen wurden, zeigte. Das Zeremoniell bildete tatsächlich ihre herausragende Stellung in der Stiftsverfassung eindeutig ab. So wurden die Fürstinnen, nicht aber die kurfürstlichen Kommissare, vor der Stadt eingeholt. Nur sie zogen feierlich in die Stadt ein. *Adventus* und *ingressus* blieben den Fürstinnen vorbehalten, ebenso das von der Bürgerschaft gebildete Spalier – wenigstens bis 1692. Bei den Gesamthuldigungen kam den Fürstinnen der Vortritt zu. Sie nahmen sowohl in der Ratsstube als auch auf dem Marktplatz die oberste Stelle ein und ihnen wurde zuerst geschworen. Kurz: sie standen im Mittelpunkt des Geschehens (erinnert sei an den Versuch der kursächsischen Kommissare von 1602, Äbtissin Maria genau dies streitig zu machen und von 1681, die Gesamthuldigung nicht am Palmsonntag geschehen zu lassen). Gerade in Konfliktfällen wie den Huldigungen und den Introduktionen, insbesondere der von 1681, zeigte sich, daß den symbolischen Handlungen konstitutive Bedeutung zukam. Die soziale Rangordnung besaß keine objektive Realität, sondern sie bestand aus einem relationalen Geflecht von symbolischen Geltungsbehauptungen und -zurückweisungen.⁷⁴⁸

Beispielhaft hierfür waren die Huldigungen von 1681. Anspruch und Wirklichkeit klafften bei den Fürstinnen weitaus weniger als bei ihren Erbvögten auseinander. Noch aussagekräftiger als das Zeremoniell an sich sind die Antworten des Rates auf den jeweiligen Vortrag der kursächsischen Abgesandten und des Stiftskanzlers. So fiel die Antwort auf dessen Vortrag bei der Gesamthuldigung doppelt so lang aus wie jene auf die der kurfürstlichen Kommissare bei der einseitigen Huldigung. Nicht nur das. Anna Sophia II. wurde zudem in der Erwiderung des Rates klar als Landesfürstin – auch wenn dieses Wort selbst nicht fiel – angesprochen. Ihr, nicht dem Schutzfürsten, überreichten

748 Vgl.: Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, S. 509.

sie – dem Worte nach – die „regiments lilie“, womit sie die neue Landesfürstin als solche anerkannten. Sie war die „*spes publica*“ – die „Hoffnung der gemeinen Wohlfahrt“. Das drückte sich auch darin aus, daß sich der Rat vor den Huldigungen mit seinen *Gravamina* einzig an die Fürstinnen wandte, nicht aber an den Schutzfürsten. Dieser wurde vom Rat – wie beispielsweise 1584 und 1645 geschehen – lediglich als Fürsprecher bei den fürstlichen Äbtissinnen angerufen. Bei den Gesamthuldigungen spielten die Schutzfürsten bzw. deren Vertreter dann auch letztlich eine eher passive Rolle.

Der Stadtrat hing in seinen obrigkeitlichen Befugnissen völlig von den fürstlichen Äbtissinnen ab. Sie setzten ihn für jedermann sichtbar in sein Amt ein. Sie bestätigten auch die neuen Ratsherren. Ihnen allein war der Rat rechenschaftspflichtig. Sie verliehen ihm vor der Bürgerschaft Legitimität und Ansehen. Dem Rat verblieb als intermediärer Gewalt immerhin ein großer Einfluß auf die politischen Verhältnisse im Stift, v.a. der begehrten städtischen Gelder wegen. Das seit 1570 geführte neue Ratssiegel bzw. -wappen läßt den engen Zusammenhang von Stift und Stadt zum Ausdruck kommen. Sie wurde sozusagen vom Stift auch zeichenhaft vereinnahmt. Die fürstliche Obrigkeit der Äbtissinnen stellte der Rat nicht in Frage. Den Erbvogt brachte er nur dann ins Spiel, wenn er seine Stellung von den Fürstinnen bedroht sah.

Die starke Stellung gerade des Rates, aber auch der Bürgerschaft und der übrigen Untertanen im Verfassungsgefüge des Stiftes Quedlinburg tritt uns ebenfalls im Zeremoniell entgegen. Bei den Gesamt- und einseitigen Huldigungen legten sie ihre Pflicht auf dem Rathaus bzw. auf dem Markt ab. Dorthin hatten sich die fürstlichen Obrigkeiten bzw. ihre Vertreter zu begeben. Der Rat konnte während des Untersuchungszeitraumes seine politisch herausgehobene Stellung gegenüber der Bürgergemeinde auch im Zeremoniell behaupten. Er durfte in „seinem“ Rathaus huldigen.

Mit der Schlüsselverweigerung während der Huldigung von 1585 versuchte der Rat seine geschwächte Position nicht nur zu kompensieren, sondern gar noch zu verbessern. Wer über die Torschlüssel verfügte, verfügte über den Zugang zur Stadt, verfügte über diese selbst. In den Verhandlungen von 1584/85 versuchte der Rat seine Position zudem auf dem Gebiet der Rechtsprechung zu verbessern, was ihm allerdings nicht gelang. Als ihm 1619 Dorothea Sophia das Stadtgericht zum Kauf anbot, verpaßte er diese Chance ebenfalls.

Wie folgsam die Stiftsuntertanen im Konfliktfall mit dem Erbvogt waren, zeigte sich bei den Huldigungsverböten Annas III. von 1592/93 und Anna Dorotheas von 1692 ff. Bei den Huldigungsverböten der 1690er Jahre offenbarten sich aber auch erhebliche Unterschiede im Verhalten der Stadt- und Landbevölkerung. Das hatte sich bereits bei den Auseinandersetzungen der 1540er Jahre zwischen Anna II. und Herzog Moritz gezeigt.⁷⁴⁹

Die Herrschaft der fürstlichen Äbtissinnen ruhte auf einer relativ schmalen finanziellen und materiellen Basis. Die Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Fürstentum, Kaiser und Reich bedeuteten deswegen stets eine große Belastung. Der Nutzen des Reiches für die eigene Herrschaft aber wog die damit verbundenen Probleme auf. Deswegen auch waren alle Äbtissinnen stets darauf bedacht, diese Steuern an das Reich abführen zu können. So wurden Bürgermeister und Ratsherren zwar städtische Steuern erlassen, nie aber die Reichssteuern. Desgleichen waren die Pröpstinnen durch ihre Wahlkapitulationen verpflichtet, sich an der Zahlung der Reichs- und Kreissteuern zu beteiligen. Dem Rat der beiden Städte kam wegen ihrer finanziellen Möglichkeiten daher eine bedeutende Rolle zu, um die dieser wußte und sie bei Gelegenheit in die Waagschale warf. Deshalb war er auch stets bemüht, alle Versuche der Stadtherrinnen, einen unmittelbaren Zugang zur Stadtkasse zu erhalten, abzuwehren.

Mehr als die Hälfte aller Stiftsuntertanen lebte in den beiden Städten Quedlinburg. Diese waren somit nicht nur das demographische Zentrum des Stiftes, sondern auch und vor allem das ökonomische und politische. Wer über die beiden Städte verfügen konnte, wer sie besaß, besaß das Stift und entschied über dessen Fortbestand und Überleben. Mit deren erneuten Unterwerfung im Jahre 1477 gelang ebendas Äbtissin Hedwig v. Sachsen.

Mochten die fürstlichen Äbtissinnen im Obersächsischen Reichskreis noch mehr oder minder freiwillige Parteigänger Kursachsens gewesen sein, so galt es doch für sie im Stift selbst, gegen die sächsischen Herzöge und Kurfürsten die eigenen landesfürstlichen Rechte zu verteidigen oder gar noch zu mehren. Ihre beschworenen Wahlkapitulatio-

⁷⁴⁹ Vgl.: Lorenz, Moritz, S. 136.

nen verpflichteten sie darauf; diese waren ihr „Regierungsprogramm“. Dadurch ergab sich auch über Jahrhunderte eine sich klar abzeichnende Kontinuität ihres Regierungshandelns gegenüber den Erbvögten und Untertanen. Die Auseinandersetzungen mit den Erbvögten entsprangen also nicht einer „weiblichen Zanksucht“, wie die ältere Literatur gerne glauben machen möchte⁷⁵⁰, sondern im wesentlichen den Verpflichtungen der Äbtissinnen gegenüber Kapitel und Stift.

Elisabeth II. und Anna III. versuchten mit der Einrichtung von Ausschüssen die Stellung des Rates zu schwächen und ihn stärker der eigenen Kontrolle zu unterwerfen. Der besondere Focus lag dabei auf den städtischen Finanzen. Das galt gerade für Anna. Aber für einen coup d'état war sie zu schwach, zumal das den Erbvogt auf den Plan gerufen hätte. Deswegen griff sie auf den Ausschuß der Zwölfmänner als neues Kontroll- und Verfassungselement zurück.

Elisabeth II. vermochte es 1574 nicht, eine Mithuldigung des Erbvogtes wie 1516 geschehen bei ihrer Huldigung zu vermeiden. Ja, sie mußte dieses Verfahren auch noch in dem Vertrag von 1574 sanktionieren. Anna III. versuchte dann 1592, sich auf ihre Wahlkapitulation und Pflicht berufend, diesen Vertrag dahingehend zu revidieren, daß auch ihr neben dem Erbvogt bei dessen einseitiger Huldigung die Untertanen schwören sollten. Damit, also aus der einseitigen eine Gesamthuldigung zu machen, scheiterte sie ebenso wie mit dem Versuch, mit der Gewohnheit zu brechen, daß die Schutzfürsten noch ehe sie mit der Erbvogtei belehnt waren, die Untertanen in die Pflicht zu nehmen.

Vermutlich versuchte Anna Sophia I. 1645 das Huldigungszeremoniell, das betraf in erster Linie den Ort der Huldigung, zu ihren Gunsten zu verändern. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, daß Anna Sophia damit eine Veränderung im Verhältnis von fürstlicher Obrigkeit und Untertanen angestrebt hatte. Zudem gelang es ihr als einziger Äbtissin, daß ihr als der „Landesfürstin“ geschworen wurde. Langfristige Folgen hatte das aber nicht.

⁷⁵⁰ Hierbei darf der Einfluß der Stiftsräte und -kanzler auf die Fürstinnen nicht vergessen werden. Die zweite Reihe in der Stiftsregierung war männlich besetzt und man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß sie einen erheblichen Anteil am Regierungsgeschehen hatten. Da Verfassungsgeschichte zugleich auch immer Institutionengeschichte ist, wäre ein tieferer Blick in die stiftischen Verwaltungs- und Regierungsbehörden für unser Thema angebracht, aber nicht zu leisten gewesen. Siehe dazu demnächst: Scholz, Verwaltung.

Am Beispiel dieser drei Fürstinnen konnte auch gezeigt werden, wie entscheidend ihre Persönlichkeiten für die Geschicke ihres kleinen Landes waren, mindestens so entscheidend wie die vorgegebenen zeitbedingten Strukturen. Schicksalsergeben gaben sich diese drei Frauen jedenfalls nicht.

2. Das Stiftskapitel

Das Stiftskapitel hatte durch seine Wahlfunktion Anteil an der Stiftsregierung und übte diese während der Sedisvakanz teils zusammen mit dem Stiftpflichtmann aus. Es war der Eigentümer des Stiftes Quedlinburg und nahm damit teils noch vor den fürstlichen Äbtissinnen die zentrale Stellung innerhalb der Stiftsverfassung ein. Diese Stellung etwas auszuhöhlen gelang Kurfürst August mit dem Vertrag von 1574.

Das Kapitel vertrat seine eigenen Interessen und die des Stiftes (Land) gegenüber den Fürstinnen und den Erbvögten. Die Äbtissinnen verpflichtete es auf Wahlkapitulationen, die im Range von Landesgrundgesetzen standen. Mit dieser Art Herrschaftsvertrag wurde die Herrschaft der Äbtissinnen von seiten des Kapitels beschränkt.

Die zentrale Bedeutung des Kapitels spiegelte sich bei Wahl und Introdution der Äbtissinnen wider. Letztere, nicht die Huldigung, war *der* zentrale Verfassungsakt im Reichsstift Quedlinburg. Die Introdution bildete den Kern der Stiftsverfassung. Aus den Händen des Stiftskapitels empfangen die Äbtissinnen dabei die Abtei und damit das Stift als Institution und damit wiederum die Regierung über das Stift als Fürstentum. Während der Introdution trat seit 1574 statt des Papstes das Kapitel selbst als Eidnehmer in Erscheinung und konnte dadurch seine Stellung gegenüber den Äbtissinnen nochmals stärken.

Zudem schlug sich seine Bedeutung im und für das Stift in den Eidesformeln der Gesamthuldigungen nieder. Seit 1585 wurde es dort erwähnt, trat also auch hier als Eidnehmer in Erscheinung. Kein Erfolg war dem Stiftskapitel hingegen 1680 und 1683 damit beschieden, vom Stadtrat wegen eingetretener Sedisvakanz das Handgelöbnis einzufordern. Gegen den Vertreter des Schutzfürsten, den Stiftpflichtmann, konnte es sich mit dieser Neuerung nicht durchsetzen, gerade auch, weil der Stadtrat an deren Rechtmäßigkeit zweifelte und sich deswegen gegenüber dem Stiftskapitel zurückhaltend verhielt. Es blieb also dabei, daß nur dem Stiftpflichtmann für den Schutzfürsten

bei eingetretener Sedisvakanz der Rat das Handgelöbnis leistete.

3. Die Schutzfürsten

Die 1512 erfolgte Einrichtung des Obersächsischen Reichskreises verfestigte und sanktionierte die seit langem bestehenden Abhängigkeiten der Mindermächtigen des thüringisch-sächsischen Raumes zu ihrem wettinischen Hegemon. Doch als Glieder des Reiches profitierten sie von diesem Leistungsverband in besonderer Weise. Dem Rückhalt bei Kaiser und Reich sowie dessen Institutionen verdankten sie, daß sie bis auf wenige Ausnahmen von den Wettinern nicht gänzlich mediatisiert werden konnten. Der Kaiser verstand es, seine klassische Klientel der Mindermächtigen gegen die Wettiner zu behaupten. Diese scheiterten nicht zuletzt deswegen mit ihrem Unterfangen, ein *territorium clausum* zu etablieren.

Der Status der Mindermächtigen blieb dennoch stets bedroht, nicht zuletzt wegen der schmalen materiellen Basis ihrer Herrschaft. Deren Achillesferse war das Geld, ohne das auch keine Teilhabe am Reich mehr möglich war. Hier nun bot sich ihr wettinischer Lehnsherr und Hegemon an, die Reichslasten, insbesondere die Türkensteuer, ans Reich für sie abzuführen. Dies aber lehnten die Betroffenen ab, da dies den Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit bedeutet hätte. Die Steuer macht den Untertan! Ebendies aber strebten die Wettiner an. Aus dem Lehens- und Vogtei- sollte ein Untertanenverhältnis werden.

Der Paradigmenwechsel in der kursächsischen Reichs- und Kreispolitik von 1552 sicherte den Fortbestand der kleinen obersächsischen Kreisstände. Als Geld- und Mehrheitenbeschaffer auf den Kreistagen instrumentalisierte Dresden diese seine Klienten für die eigenen dynastischen Interessen. Die Aufgabe des Mehrheitenbeschaffers erfüllten sie zur Zufriedenheit der sächsischen Kurfürsten. Als jedoch der Reichskreis den dynastischen Interessen der Albertiner nicht mehr nützlich war, blieben die kleinen Kreisstände dem sächsischen Kurfürsten eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit für die Anfang der 1680er Jahre aufgestellte kursächsische Armee.

Eine derart dominierende Stellung wie sie die Albertiner in den von ihnen lehnsabhängigen Grafschaften wie Stolberg oder Mansfeld innehatten, konnten sie im Reichsstift

Quedlinburg nicht erreichen (hier waren sie nicht einmal Grundherren). Daß das Stift zur *Germania Sacra* und somit zu *der* klassischen Klientel des Kaisers gehörte, trug dazu maßgeblich bei. Trotz ihrer ökonomischen Potenz und ihren Möglichkeiten als Kreisdirektoren kamen sie im Stift Quedlinburg im wesentlichen nicht über ihre zugegebenermaßen starke Stellung als Erbvögte hinaus. Landesfürsten waren sie im Stift jedoch nicht! Trotz aller offenen oder verdeckten Gewalt, wozu auch die Verträge von 1539, 1574 und 1685 gehörten, mit denen sie die Herrschaft von Äbtissin und Kapitel beschränkten, kamen auch sie nicht an der „Herrschaft des Rechtes“⁷⁵¹ im Heiligen Römischen Reich vorbei.

Nach Holenstein war die Landes- und Erbhuldigung ein untrügliches Zeichen für die Ausübung der Landeshoheit.⁷⁵² Für die Erbvögte im Stift Quedlinburg traf dies nicht zu, auch wenn sie in den 1690er Jahren bei den einseitigen Huldigungen mit diesem Anspruch das Zeremoniell ausgestalten ließen. Ihr Recht auf Huldigung konnten sie einzig von der durch die Fürstinnen verliehene Erbvogtei ableiten, so daß bei jeder Huldigung ihre (formale) Abhängigkeit von den Fürstinnen auch den Stiftsuntertanen stets von neuem vor Augen geführt wurde. Ihre Huldigungen waren also lediglich ein unmißverständlicher Ausdruck für die Schutz- und Gerichtsherrschaft als Erbvögte, nicht jedoch für deren vermeintliche Landeshoheit. Allein schon daß nicht sie, sondern das Kapitel die Äbtissinnen introduzierte und diese von den Kaisern mit den Regalien – darunter die Erbvogtei – belehnt wurden, spricht dagegen.

Die Stiftsuntertanen schworen seit 1477 neben den Äbtissinnen auch deren Erbvögten, seit 1503 gar in einer separaten Huldigung. Zudem ließen sie sich seit 1516 mit den Äbtissinnen huldigen, was Elisabeth II. 1574 vertraglich sanktionieren mußte. Derselbe Vertrag sicherte ihnen einen gewissen Einfluß auf die Wahlen der Coadjutorinnen, wobei ihr Einfluß aber sehr von den reichspolitischen Konstellationen abhing. Ohnehin befanden sie sich gegenüber Äbtissin und Kapitel in einer sichtlich schwächeren Position, es sei denn, sie setzten wie Herzog Moritz auf Macht statt auf Recht. So verblieb dann auch die Initiative bei Gesetzgebung und Huldigung (siehe das Beispiel von 1592/93!) weitestgehend bei Äbtissin und Kapitel.

751 Schmale, S. 232.

752 Vgl.: Holenstein, Huldigungen, S. 420.

Trotz der Möglichkeit der Schutzfürsten, auf die Coadjutorinnenwahlen Einfluß zu nehmen, blieb dieser auf das Kapitel und damit auf das Stift im umfassenden Sinne geringer als es die bisherige Forschung glauben machen wollte. Ihre Mitbestimmung hatte nicht den erhofften Effekt auf das Verhältnis zu den fürstlichen Äbtissinnen. Weder gelang es erkennbar, einen Keil zwischen Äbtissin und Kapitel zu treiben, noch kam es zu schismatischen Wahlen wie etwa 1582 in Gandersheim.⁷⁵³ Zudem blieb die Besetzung der freigewordenen Prälaturen das Recht der Äbtissinnen. Es gelang auch nicht, eigene Parteigängerinnen auf den abteilichen Thron zu hieven. Das galt auch und gerade für die wettinischen Prinzessinnen, die zur abteilichen Würde gelangten.

Ihrem Selbstverständnis nach waren die wettinischen Erbvögte im Stift Quedlinburg die Landesfürsten. Davon leiteten sie auch für sich das Recht ab, die Äbtissinnen zu introduzieren, was 1681 auch in die Tat umgesetzt werden sollte. Zwar scheiterte dieser Versuch an dem energischen Widerspruch der Dechantin, Eleonora Sophia v. Schwarzburg-Sondershausen, doch gaben sie ihren landesfürstlichen Anspruch nie auf. Mit Nachdruck unterstrichen sie diesen bei den aufwendigen einseitigen Huldigungen von 1692 und 1695. Schon seit 1547 ließen sie sich als „Landesfürsten“ huldigen, ohne dem je gerecht geworden zu sein.

Die vorliegende Studie konnte darlegen, daß von der von den wettinischen Schutzfürsten und der älteren Literatur sowie ihren Rezipienten postulierten landesherrlichen Stellung im Kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg nicht die Rede sein kann. Schon eher ließe sich von einem Kondominat, mit den fürstlichen Äbtissinnen an der Spitze, sprechen, aber auch das erscheint mit Blick auf das Stiftskapitel sogleich als zweifelhaft.

Zugleich sollte ebenso deutlich geworden sein, daß alle mindermächtigen Stände des Obersächsischen Reichskreises, ja sogar die brandenburgischen Kurfürsten, durch die Wettiner im 16. und 17. Jahrhundert vor dieselben Probleme und Herausforderungen gestellt worden waren und darauf mit Ablehnung und Widerstand reagierten, unabhängig von ihrem Geschlecht – ob nun *sexus* oder *gender*.⁷⁵⁴

⁷⁵³ Vgl.: Goetting, S. 130 f.

⁷⁵⁴ Daß die Handlungsoptionen von Frauen allgemein gerade im 16. und 17. Jahrhundert ungemein vielfältiger als im 19. und frühen 20. Jahrhundert waren, und daß es sich um Rückprojektionen der so-

Überblickt man nun für den Untersuchungszeitraum die Stiftsverfassung, die zeichenhaft mit dem eingangs beschriebenen Sturz des Rolandes in Szene gesetzt worden sei könnte, so bleibt zu konstatieren, daß sich diese trotz aller Konflikte als recht stabil erwies. Zu erheblichen Verwerfungen kam es nicht, zu ausgewogen waren die Möglichkeiten und Chancen aller Akteure. Dies führte dazu, daß für sie alle, insbesondere aber galt dies für Stift und Stadt, das Aushandeln im Konfliktfall das Mittel der Wahl war.

zialen Verhältnisse dieser Jahrhunderte auf jene handelte und somit lange Zeit deren Bild prägten, konnte die jüngere Forschung herausarbeiten und korrigieren. Siehe zu dieser Problematik etwa: Hartmann, S. 136–140.

5. ANHANG

5.1. Quellen- und Literaturverzeichnis

Abkürzungen und Siglen: AH = „Am Heimatborn“. Beilage zum Quedlinburger Kreisblatt (1921–1936); BraunsJb = Braunschweigisches Jahrbuch; CMA = Concilium medii aevi; EDG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; FS = Festschrift; HZ = Historische Zeitschrift; JbFeud = Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus; JbKölnGV = Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins; JGMOD = Jahrbuch für die Geschichte Ost- und Mitteldeutschlands; MärkF = Märkische Forschungen; MRK = Mitteilungen der Residenzenkommission; NASG = Neues Archiv für Sächsische Geschichte; N.F. = Neue Folge; NsJbLG = Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte; HarzZ = Harz-Zeitschrift; SuA = Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt/Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt; ZfG = Zeitschrift für Geschichtswissenschaft; ZHarzVGA = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde; ZHF = Zeitschrift für historische Forschung

5.1.1. Archivalische Quellen

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (LHASA, MD)

- Rep. A 20: Kaiserliches freiweltliches Stift Quedlinburg
 - Tit. IV: Angelegenheiten der Äbtissin
 - Nr. 11: Erb-Huldigungs- und Introduktionsakten, Vol. I 1574–1684.
 - Nr. 15: Der Äbtissinnen Introduction und Huldigung betr., Vol. V 1610–1685.
- Rep. A 22: Stiftpauptmannei zu Quedlinburg
 - Tit. I: Die Äbtissinnen und übrigen Prälatinnen, ihre Wahl, Introduction und was dahin gehört, betreffend
 - Nr. 1: Acta betr.: der Frauen Abbatissinnen Election, Postulation und Einführung, Vol. I 1574/1584.

- Tit. II: Die Erbschutzgerechtigkeit über das Reichsstift Quedlinburg, die Schutzherren, ihre Belehnung mit derselben und andern vom Stift herrührende Lehen
 - Nr. 20: Acta betr.: die Erbhuldigung von 1586, 1593, 1602, 1610, 1612, 1615.

Stadtarchiv Quedlinburg

- Akten der Abt. I: Rats Acta/Ratsarchiv (RA Qu.)
 - I/2: Zum Ausschuß gehörig
 - 13: Gravamina der 12 Männer contra Senatum und darauf von diesem verfaßte Antwort.
 - I/15: Ratsgravamina
 - 3: Rahts Gravamina vom 31. Mart: ann: 1645 und und des Stiffts Beantwortung desselben.
- I/17: Absterben und Huldigung der Churfürsten zu Sachsen
 - 1: Huldigung Herzog Georgs zu Sachsen, Herzog Heinrichs zu Sachsen, Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, Churfürst Moritzens zu Sachsen, Churfürst Augusti, wobey des Stiffts Protestationes in copia et originali zwei an der Zahl, item wegen Abtiß: Elisabeth [1520–1574].
 - 2: Huldigung Churfürst Christian des Ersten und Abbatißae Annae III. Gräffinn zu Stollbergk, hierbey ist der Eydt, worin aus dem Wort Landesfürsten Landesfürstin gemacht worden [1585].
 - 3: Huldigung vor hochgedachten Churfürst Christian hinterlassenen jungen Herrschaft, in Vormundschaft Herrn Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen und Johann Georgens, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, abgelegt de anno 1592.
 - 4: Huldigung vorhingedachter Herzog zu Sachsen in gesamter Vormundschaft denjenigen Bürgern, Einwohnern in Westendorf und Neuenweger, wie auch den Ditfurtern und andern, so vormals in erst angesetzten Termin anno 1592 nicht erschienen und ihre Pflicht abgelegt, in diesem fol-

- genden Jahre auf anderweitig bezahlten Termin abgestattet worden.
- 6: Acta belang. die Huldigung sereniss: saxon: Elector, Dn: Dn: Joh: Georg: II., wobei zu finden, die Relation wie es bei selbiger Huldigung gehalten und zugeing [1659].
 - 7b: Rahts Acta die Huldigung sr. churfürstl: Durchl: zu Sachsen, Herr Johann Georg den Dritten belang. [1681].
 - 7c: Beschreibung wie sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen H: H. Johann Georg dem Dritten zu Quedlinburg am 24. Martij anno 1681 gehuldigt worden.
 - 10: Rahts-Acta die Huldigung sr. churfürstl. Durchl. in Sachen H. Johann Georg den Vierdten betreffend [1692].
 - 12: Rahts-Acta die Erbhuldigung sr. churfurstl. Durchl. zu Sachsen Herzog Friedrichs Augustus betr. [1695].
 - 13: Acta die Cession der churfürstl. sächs. Jurium und hohen Gerechtsam im hiesigen Stifft Quedlinburg betreffend wie selbige von Königl. Majestät in Pohlen und churfürstl. Durchl. zu Sachsen sr. churfürstl. Durchl. zu Brandenburg übergeben [1698].
 - 14: Rahts-Acta die Erbhuldigung sr. churfürstl. durchlaucht zu Brandenburg, Herrn Friedrich des Dritten betreffend [1698].
 - I/19: Absterben und Huldigung der Äbtissinnen
 - 1/II: Nachrichtung und Verzeichnis wie bei Absterben einiger Äbtissinnen die Trauer von dem Rate angelegt und unter dero Membra eingeteilt worden [1591].
 - 2: Huldigung der Äbtissin Maria Vinar[ensis] [1602].
 - 3: Huldigung der Äbtissin Dorothea Sophia [1618].
 - 4: Acta belangend die Wahl und Huldigung der Äbtissin Annen Sophien Pfalzgräfin vom Rhein [1645].
 - 5: Das Absterben jetzgedachter Äbtissin Annen Sophien [1680].
 - 6: Huldigung der Äbtissin Annen Sophien, Landgräfin zu Hessen [1681].
 - 7: Das Absterben der Äbtissin Annen Sophien, Landgräfin zu Hessen. [1683].

- 8: Huldigung der Äbtissin Annen Dorotheen, Herzogin zu Sachsen [1685].
- 9: Das Absterben der Äbtissin Annen Dorotheen, Herzogin zu Sachsen [1704].
- I/28: Installationes der Stiftshauptleue
 - 2₃: Acta die Installation des Churfürstl: sächs. Stifts-Hauptmanns des hocheddelgebornen Herrn, Herrn Adrian Adam von Stammer zu Rammelburg [1687].
- I/30: Kirchen und dero Bediente
 - 16: Acta Senatus, vom Stifft in St. Benedicti Kirche streitig gemachter Rats Kirchenstuhl [1683].

Archiv des Kirchspiels Quedlinburg (Arksp. Qu.)

- Superintendentur Quedlinburg
 - Nr. 816: Acta Generalia, II Class., 3. Tit. Nro. 3a , betr. Huldigungs- und Gedächtnisfeiern, Sieges- und Friedensjubiläum und andere ungewöhnliche Feste, Erstes Heft, 1680–1800.
- Blasii-Gemeinde 26, Altar und Orgel.

5.1.2. Gedruckte Quellen

ANTIQUITATES Quedlinburgenses oder keyserliche Diplomata, päpstliche Bullen, abteyliche und andere Uhrkunden von dem Keyserlichen Weltlichen Stifte Quedlinburg ..., bearb. von Friedrich Ernst Kettner, Leipzig 1712.

ABEL, Kaspar: Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alten Chronicken, als der Nieder-Sächsischen, Halberstädtischen, Quedlinburgischen, Ascherslebischen und Ermslebischen / welche nun ... herausgegeben, und ... durch nöthige Anmerckung erläutert, samt einer Zugabe zu den Teutschen und Sächsischen Alterthümern, worinnen des uhralten Buzicischen Geschlechts Ursprung ... untersucht, und allerhand ... Supplementa und Verbesserungen (= Teutsche und sächsische

Alterthümer; 3), Braunschweig 1732.

BAURDINGE: Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen, 1. Teil: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete; 24), bearb. von Hermann Lorenz, Halle a. d. S. 1916.

CDQ: Codex Diplomaticus Quedlinburgensis ..., bearb. von Anthon Ulrich v. Erath, Frankfurt am Main 1764.

HERTZER: Huldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst im Jahre 1714 (Beschreibung eines Zeitgenossen), in: ZHarzVGA 17 (1884), S. 265–267.

KURZE BESCHREIBUNG des alten kaiserlichen freyen weltlichen Stiffts, samt beyder Städte Quedlinburg aus Chroniken und Verzeichnissen verfaßt durch M[agister] Martinum Wolfium Quedlinb. Pastor. zu S. Blasii, Anno 1622, in: Allgemeines historisches Magazin mit Beyhülfe einiger Gelehrten, 5. Stück, hrsg. von Friedrich Eberhard Boysen, Halle 1769, S. 217–326.

LORENZ, Max: Die Kirchenordnungen des Stiftes Quedlinburg und der Stadt Quedlinburg bei und nach der Einführung der Reformation, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 4/1 (1907), S. 32–93.

PKMS: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, bearb. von Erich Brandenburg, 6 Bde., Leipzig 1900 ff.

RECHTLICHE DEDUCTION, worinnen aus alten und neuen Käyserl. Belehungen, Privilegien und Donationen, auch Päpstlichen Confirmationen kürztlich vorgestellt wird, daß eine Zeitige Abbatißin des Uhaltens Käyserl. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg von Zeit der Foundation biß hieher ein immediater Reichs-Stand gewesen und die Jura Territorii & Superiotatis iederzeit gehabt und noch exerciret. Anhang von einigen Urtheln und Responsis juris, o.O., 1696.

UB QU. I: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete; 2), bearb. von Karl Janicke, Halle 1873.

UB QU. II: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. 2 (= Geschichtsquellen der Pro-

vinz Sachsen und angrenzender Gebiete; 2), bearb. von Karl Janicke, Halle 1882.

5.1.3. Lexika und Nachschlagewerke

BBKL: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begr. und hrsg. von Wilhelm Bautz, fortgef. von Traugott Bautz, 29. Bde., Hamm (Westf.) 1975 ff.

BRINKMANN, Adolf: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Stadt Quedlinburg, 2 Bde., Berlin 1922/23.

DEHIO, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Sachsen-Anhalt I: Regierungsbezirk Magdeburg, bearb. von Ute Bednarz u.a., München 2002.

DEUTSCHES WÖRTERBUCH, bearb. von Jacob und Wilhelm Grimm, 33 Bde. Leipzig 1854 ff., Nachdruck München 1984.

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN LÄNDER („Territorien-Ploetz“), Bd. 1: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, hrsg. von Georg Wilhelm Sante und A. G. Ploetz-Verlag, Würzburg 1964.

GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE. Historisches Lexikon zur politischen-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, 8 Bde., Stuttgart 1972 ff.

GROSSES VOLLSTÄNDIGES UNIVERSAL-LEXIKON, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, 68 Bde., Halle/Leipzig 1732 ff., Nachdruck Graz 1961 ff.

GROTEFEND, Herrmann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹³1991.

LexMA: Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., München 2002.

PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, 2 Bde. (= Residenzenforschung 15.I.1–2), Stuttgart 2003.

SCHÄFERS, Bernhard (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie (= UTB; 1416), Opladen ⁷2001.

5.1.4. Darstellungen

- AUFGEBAUER, Peter: Das Schuldenwesen der Grafen von Regenstein und der Hoffaktor Michel von Derenburg (gest. 1549), in: Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, hrsg. von Heinz A. Behrens, Jena/Quedlinburg, 2004, S. 57–72.
- BECKER, Hans-Jürgen: Pacta conventa (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas, in Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Paoli Prodi, München 1993, S. 1–9.
- BERNS, Jörg Jochen u.a. (Hgg.): Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen (= Schriften der Universitätsbibliothek Marburg; 77) Marburg 1997.
- BOETTCHER, Herrmann: Quedlinburgs Beziehungen zu Halberstadt im Mittelalter, in: Jahresbericht des Königlichen Domgymnasiums in Halberstadt, Ostern 1907 bis 1908, Halberstadt o.J. [1908], S. 3–24.
- BRADEMANN, Jan: Autonomie und Herrschaft. Adventus und Huldigung in Halle (Saale) in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (= Studien zu Landesgeschichte; 14), Halle (Saale) 2006.
- BRAUN, Bettina/GÖTTMANN, Frank: Der geistliche Staat der Frühen Neuzeit. Einblicke in Stand und Tendenzen der Forschung, in: Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, hrsg. von Bettina Braun u.a., Köln 2003, S. 59–86.
- BREYWISCH, Walter: Quedlinburgs Säkularisation und seine ersten Jahre unter der preußischen Herrschaft 1802–1806, in: SuA 4 (1928), S. 207–249.
- BRÜCKNER, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815), phil. Diss. (masch.) Chemnitz 2003.
- BRUNNER, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsge-

- schichte Österreichs im Mittelalter, unveränd. reprograf. Nachdr. d. 5. Aufl. Wien, Darmstadt 1990.
- BULACH, Doris: Quedlinburg als Gedächtnisort der Ottonen. Von der Stiftsgründung bis zur Gegenwart, in: ZfG (1999), S. 101–118.
- CHRIST, Günter: Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16 (1989), S. 257–328.
- CZECH, Vinzenz: Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit (= Schriften zur Residenzkultur; 2), Berlin 2003.
- DER MARKTSCHILD, o.A.: in: AH, Nr. 158 (1928), S. 652.
- DIE EINWOHNERZAHL von Ditzfurt, o.A.: in: AH, Nr. 221 (1929), S. 904.
- DIENER-STEADLING, Antje: Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in Mitteldeutschen Städten (= Studien zur Landesgeschichte; 19), Halle (Saale) 2008.
- DEUTSCHER HISTORISCHER STÄDTEATLAS, Bd. 1: Quedlinburg, bearb. von Ulrich Reuling und Daniel Stracke, Münster 2006.
- DROSTE, Heiko: Patronage in der Frühen Neuzeit. Institution und Kulturform, in: ZHF 30 (2003), S. 555–590.
- DÜNING, Adalbert: Geschichte des Gymnasiums zu Quedlinburg, Quedlinburg 1890.
- DERS.: Stift und Stadt Quedlinburg im Dreißigjährigen Kriege, Quedlinburg 1894.
- EMICH, Birgit: Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste, in: ZHF 32 (2005), S. 233–265.
- FENSKE, Lutz: Zur Geschichte der Grafen von Regenstein vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: HarzZ 45/1 (1993), S. 7–34.
- FLEMMING, Johanna: Der spätromanische Bildteppich der Quedlinburger Äbtissin Agnes, in: SuA 19 (1997), FS für Ernst Schubert, S. 517–553.
- FREITAG, Werner: Kleine Reichsfürsten im 15. Jahrhundert – Das Beispiel Anhalt, in: SuA 23 (2001), S. 141–160.
- FRITSCH, Johann Heinrich: Geschichte des ehemaligen Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg, Teil 2, Quedlinburg 1828.

- GILLE, Willi: Kulturgeschichtliches aus Alt-Ditfurt, in: AH, Nr. 1 (1921), S. 1–4.
- GÖSE, Frank: Zwischen Garnison und Rittergut. Aspekte der Verknüpfung von Adelsforschung und Militärgeschichte am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, hrsg. von Ralf Pröve, Wien 1997, S. 109–142.
- DERS.: Beschränkte Souveränität: Das Verhältnis zwischen Stift und Schutzherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kayserlich – Frey – Weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Clemens Bley (in Vorbereitung).
- GOETTING, Hans: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim. Germania Sacra N.F. 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Hildesheim 1, Berlin/New York 1973.
- GÖTTMANN, Frank: Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe, in: Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, hrsg. von Bettina Braun u.a., Köln 2003, S. 9–57.
- GOETZ, Hans-Werner: Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, München⁶1996.
- GOTTHARD, Axel: Johann Georg I., in: Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089–1918, hrsg. von Frank-Lothar Kroll, München 2007, S. 137–147.
- HÄRTER, Karl: Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Polizeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: ZHF 26 (1999), S. 365–379.
- HAHN, Peter-Michael: Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. frühen 16. Jahrhundert, in: JGMOD 28 (1978), S. 179–220.
- DERS./SCHÜTTE, Ulrich: Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit, in: MRK 13/2 (2003), S. 19–47.
- HAHN, Peter-Michael: Fürstliche Wahrnehmung höfischer Zeichensysteme und zereemonieller Handlungen im Ancien Régime, in: Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit,

- hrsg. von dems. und Ulrich Schütte (= Rudolstädter Forschungen zur Residenz-
kultur; 3), München u.a. 2006, S. 9–37.
- HANKEL, Hans Peter: Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte im Alten
Reich und ihr Ende. Eine vergleichende Untersuchung (= Europäische Hoch-
schulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; 712), Frankfurt
am Main u.a. 1996.
- HARTMANN, Anja Victorine: Zwischen Geschlechterordnung und politischer Ord-
nung. Herrscherinnen und Regentinnen in der Frühen Neuzeit, in: Die frühneu-
zeitliche Monarchie und ihr Erbe. FS für Heinz Duchardt, hrsg. von Ronald G.
Asch u.a., Münster u.a. 2003, S. 135–152.
- HECHT, Michael: Die Erfindung der Askanier. Dynastische Erfindungsstiftung der Fürs-
ten von Anhalt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZHF 33 (2006), S.
1–31.
- HECKEL, Martin: Deutschland im konfessionellen Zeitalter (= Deutsche Geschichte; 5),
Göttingen ²2001.
- HEISE, Karin u.a. (Hgg.): Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Mer-
seburg, Katalog zur Ausstellung in Schloß und Dom Merseburg vom 10.08–
14.11.2004 (= Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Mersburg und Na-
umburg und des Kolegiatstifts Zeitz; 1), Petersberg 2004.
- HOBOHM, Walter: Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459 bis 1509.
I. Teil: Die städtischen Einnahmen, Halle 1912.
- HOHKAMP, Michaela: Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre
Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Politi-
ken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, hrsg. von
Margareth Lanzinger , Göttingen 2007, S. 147-169.
- HOLENSTEIN, André: Die Huldigungen der Untertanen. Rechtskultur und Herrschafts-
ordnung (800–1800) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; 36),
Stuttgart/New York 1991.
- DERS.: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoreti-
schen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und

- der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft (= ZHF, Beiheft 15), hrsg. von Peter Blickle, Berlin 1993, S. 11–63.
- JACOBS, Eduard: Ulrich XI. Graf von Regenstein (1499–1551), in: ZHarzVGA 34 (1901), S. 151–443.
- KETTNER, Friedrich Ernst: Kirchen- und Reformationshistorie des Kayserl. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg ... , Quedlinburg 1710.
- KLEEMANN, Selmar: Kulturgeschichtliche Bilder aus Quedlinburgs Vergangenheit (= Quedlinburgische Geschichte; 2), Quedlinburg 1922.
- KLUETING, Harm: Grafschaft und Großmacht. Mindermächtige Reichsstände unter dem Schutz des Reiches oder Schachfiguren im Wechselspiel von Großmachtinteressen: Der Weg der Grafschaft Tecklenburg vom gräflichen Territorium zur preußischen Provinz, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. FS für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen, hrsg. von Helmut Neuhaus und Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2002, 103–131.
- KÖCHER, Adolf: Der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgrafschaft Regenstein. Vortrag vor der 28. Hauptversammlung des Harzvereins, gehalten zu Hildesheim, in: ZHarzVGA 28, 1895, S. 542-558.
- KÖTZSCHE, Dietrich (Hg.): Der Quedlinburger Schatz wieder vereint, Katalog zur Ausstellung im Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz vom 31. 10. 1992 bis 30. 05. 1993, Berlin 1992.
- KORF, Winfried: Quedlinburg – Marktrecht und Marktplatz im Mittelalter, in: FS 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrecht Quedlinburg, hrsg. von der Stadt Quedlinburg, o.O. 1994, S. 61–89.
- KREMER, Marita: Die Personal- und Amtsdaten der Äbtissinnen des Stiffts Quedlinburg bis zum Jahre 1574, phil. Diss. (masch.), Leipzig 1924.
- KRÜGER, Kersten/JUNG, Evi: Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt, in: BraunsJb 64 (1983), S. 41–68.
- KÜPPERS-BRAUN: Ute, Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift

- Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten Vreden und St. Ursula in Köln (= Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen; 8), Münster 1997.
- DIES.: Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen, Essen 2002.
- DIES.: Kanonissin, Dechantin, Pröbstin und Äbtissin – Quedlinburger Stiftsdamen seit der Reformation (mit prosopographischen Anhang), in: Kayserlich – Frey – Weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Clemens Bley (in Vorbereitung).
- LAEGER, Otto: Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte im Reformationszeitalter, in: ZHarzVGA 33 (1930), S. 129–161.
- LOBBEDEY, Uwe: Bemerkungen zur Baugeschichte der Stiftskirche in Gandersheim, in: Gandersheim und Essen. Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften (= Essener Forschungen zum Frauenstift; 4), hrsg. von Martin Hoernes und Hedwig Röckelein, Essen 2006.
- LÖFFLER, Ursula: Dörfliche Amtsträger im Staatswerdungsprozess der Frühen Neuzeit. Die Vermittlung von Herrschaft auf dem Lande im Herzogtum Magdeburg, 17. und 18. Jahrhundert (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit; 8), Münster u.a. 2005.
- LORENZ, Hermann: Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg (= Quedlinburgische Geschichte; 1), Quedlinburg 1922.
- DERS.: Der Quedlinburger Wappenadler, in: AH, Nr. 287 (1930), S. 1161–1163.
- DERS.: Die Schicksale des Quedlinburger Domschatzes, in: SuA 6 (1930), S. 227–256.
- DERS.: Moritz von Sachsen als Erbschutzherr des Reichsstifts Quedlinburg, in: SuA 10 (1934), S. 126–155.
- LÜDTKE, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Historische und sozial-anthropologische Studien, hrsg. von dems., Göttingen 1991, S. 9–63.
- LÜKEN, Sven: Herrschaft und Repräsentation im 16. Jahrhundertn, in: Das Fräulein und die Renaissance. Maria von Jever 1500–1575 – Herrschft und Kultur in einer friesischen Residenz des 16. Jahrhunderts, hrsg. von Antje Sander, Oldenburg 2000,

S. 83–96.

- MAIER, Hans: Sozialdisziplinierung – ein Begriff und seine Grenzen (Kommentar), in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Paoli Prodi, München 1993, S. 237–240.
- MASEBERG, Günter: Der Halberstädter Roland und seine Geschichte, in: „vryheit do ik ju openbar ...“. Rolande und Stadtgeschichte (= Harz-Forschungen; 23), hrsg. von Dieter Pötschke, Berlin 2007, S. 279–289.
- MEINHARDT, Mathias/RANFT, Andreas: Das Verhältnis von Stadt und Residenz im mitteleuropäischen Raum. Vorstellungen eines Forschungsprojektes der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, in: Sachen und Anhalt 24 (2002/2003), S. 391–405.
- MERZ, Johannes: Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München 2000.
- MEUMANN, Markus/PRÖVE, Ralf (Hgg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit; 2), Münster u.a. 2005.
- MITGAU, Johann Hermann: Alt-Quedlinburger Honoratioren. Genealogisch-soziologische Studie über einen Gesellschaftsaufbau des 17./18. Jahrhunderts (= Sonderveröffentlichungen der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission; 11), Leipzig 1934.
- MOHNHAUPT, Heinz: Rechtliche Institute der Raumbeherrschung, in: *Ius commune* 14 (1987), S. 159–181.
- DERS.: Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. von Barbara Dölemeyer und Diethelm Klippel, Berlin 1998, S. 83–108.
- MOHRMANN, Ruth-E.: Fest und Alltag in der Frühen Neuzeit – Rituale als Ordnungsmuster, in: *NsjbLG* 72 (2003), S. 1–43.
- MORAW, Peter: Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. von Antoni Maczak, München 1988, S. 1–18.

- v. MÜLVERSTEDT, G[eorge] A[dalbert]: Kommentar zu den Siegeltafeln, in: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete; 2), bearb. von Karl Janicke, Halle 1882, S. XXXVIII–LXXXVIII.
- DERS.: Vor hundert Jahren aus einer harzischen Residenz. Die Einführung des Stifthsauptmanns v. Berg in Quedlinburg im Jahre 1774, in: ZHarzVGA 15 (1882), S. 105–115.
- NICKLAS, Thomas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002.
- NEUHEUSER, Hanns Peter: Die Huldigungen der Ossendorfer an die Äbtissinnen des Kölner Ursulastiftes, in: JbKölnGV 51 (1980), S. 57–88.
- PÄTZOLD, Barbara: Stift und Stadt Quedlinburg. Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter, in Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte (Hansische Studien VIII), FS für Eckard Müller-Mertens zum 65. Geburtstag (= Abhandlungen zur Hanse- und Sozialgeschichte; 26), hrsg. von Evamaria Engel u.a., Weimar 1989, S. 171–192.
- PÖTSCHKE, Dieter: Magdeburger Reiter und Roland als Rechtssymbole, in: „vryheit do ik ju openbar ...“. Rolande und Stadtgeschichte (= Harz-Forschungen; 23), hrsg. von dems, Berlin 2007, S. 38–63.
- PRESS, Volker: Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, in: Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. von Antoni Maczak, München 1988, S. 19–46.
- DERS.: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, in: Wege in die Zeitgeschichte. FS zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, hrsg. von Jürgen Heideking u.a., Berlin/New York 1989, S. 3–29.
- PRODI, Paolo: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von dems., München 1993, S. VII–XXIX.
- PUPPEL, Pauline, Gynaecocratie: Herrschaft hochadliger Frauen in der Frühen Neuzeit, in: Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des

- Femmes, hrsg. von Gisela Engel u.a., Königstein/Ts. 2004, S. 152–165.
- v. RAUMER, G. W.: Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Churfürsten von Brandenburg, in: *Märkische Forschungen* 1 (1841), S. 44–55.
- REINHOLD, Michael: Fürstlicher Hof und Landesverwaltung in Dannenberg 1570–1636. Hof- und Kanzleiordnungen als Spiegel herrscherlichen Selbstverständnisses am Beispiel einer welfischen Sekundogenitur, in: *NsJbLG* 64 (1992), S. 53–70.
- RÖMER, Christof: Wolfenbüttel und Halberstadt unter Heinrich Julius im Rahmen der mitteleuropäischen Konstellationen 1566–1613, in: *Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte*, Hildesheim 1984, S. 165–180.
- DERS.: Die Grafen von Regenstein-Blankenburg als Stand des Reiches und des Niedersächsischen Reichskreises, in: *Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein*, hrsg. von Heinz A. Behrens, Jena/Quedlinburg 2004, S. 73–90.
- ROGGE, Jörg/SCHIRMER, Uwe: Einleitung, in: *Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600)*, hrsg. von dens. (= *Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte*; 23), Stuttgart 2003, S. 9–12.
- ROGGE, Jörg: Zum Amts- und Herrschaftsverständnis von geistlichen Fürsten am Beispiel der Magdeburger Erzbischöfe Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg (1480 bis 1540), in: *Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg*, hrsg. von Andreas Tacke (= *Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg*; 1), Göttingen 2005, S. 54–70.
- ROHRSCHEIDER, Michael: Möglichkeiten und Grenzen politischer Selbstbehauptung mindermächtiger Reichsstände im 17. Jahrhundert: Das politische Wirken Johann Georgs II. von Anhalt-Dessau, in: *Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von Werner Freitag und Michael Hecht, Halle (Saale) 2003, S. 187–201.
- RUDERSDORF, Manfred: Moritz von Sachsen. Zur Typologie eines deutschen Reichsfürsten zwischen Renaissance und Reformation, in: *Hof und Hofkultur unter Mo-*

- ritz von Sachsen (1521–1553) (Saxonia, Bd. 8), hrsg. von André Thieme und Jochen Vötsch, Beucha 2004, S. 15–39.
- SANDER, Antje: Herrschaft und höfischer Alltag zur Zeit Fräulein Marias von Jever, in: Das Fräulein und die Renaissance. Maria von Jever 1500–1575 – Herrschaft und Kultur in einer friesischen Residenz des 16. Jahrhunderts, hrsg. von ders., Oldenburg 2000, S. 97–124.
- SCHILLING, Heinz: Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchengeschichte, in: HZ 3/264 (1997), S. 675–691.
- DERS.: Die Stadt in der Frühen Neuzeit (= EDG; 24), München 2004.
- SCHIRMER, Uwe: Grundzüge, Aufgaben und Probleme einer Staatsbildungs- und Staatsfinanzgeschichte in Sachsen. Vom Spätmittelalter bis in die Augusteische Zeit, in: NASG 67 (1996), S. 31–70.
- DERS.: Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionselemente (1485–1513), in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600), hrsg. von Jörg Rogge und Uwe Schirmer (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte; 23), Stuttgart 2003, S. 305–378.
- DERS.: Die Finanzen im Kurfürstentum Sachsen (1553–1586), in: Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, hrsg. von Friedrich Edelmayr u.a., Wien/München 2003, S. 143–185.
- SCHLÖGL, Rudolf: Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien, hrsg. von Frank Becker, Frankfurt/M./New York 2004, S. 185–225.
- SCHMALE, Wolfgang: Das Heilige Römische Reich und Herrschaft des Rechts. Ein Problem aufreißt, in: Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel in monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1500–1700), hrsg. von Ronald G. Asch und Heinz Duchardt, Köln/Weimar/Wien, S. 229–248.
- SCHMIDT, Georg: Die politische Bedeutung der kleineren Reichsstände im 16. Jahr-

- hundert, in: *JbFeud* 12 (1988), S. 185–206.
- SCHMIDT, Heinrich: Kirchregiment und Landesherrschaft im Selbstverständnis nieder-sächsischer Fürsten des 16. Jahrhunderts, in: *NsJbLG* 56 (1984), S. 32–58.
- SCHMIDT, Heinrich Richardt: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *HZ* 3/265 (1997), S. 639–682.
- SCHMITT, Reinhard: Der Schloßberg in Quedlinburg. Zum Stand der baugeschichtlichen Forschung, in: *Festschrift 1000 Jahre Markt-. Münz- und Zollrecht Quedlinburg*, hrsg. von der Stadt Quedlinburg, o.O. 1994, S. 121–133.
- SCHMITT, Sigrid: Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter, in: *Fürst und Fürstin. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hrsg. von Jörg Rogge, Ostfildern 2004, S. 187–202.
- SCHNETTGER, Matthias: Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: *HZ* 3/286 (2008), S. 605–640.
- SCHOLZ, Michael: Der magdeburgische Kanzler Christoph Türk (1497–1546), in: *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter*, hrsg. von Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 227–240
- DERS.: Geistliche Landesherrschaft zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen. Das Erzstift Magdeburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: *Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600)*, hrsg. von Jörg Rogge und Uwe Schirmer (= *Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte*; 23), Stuttgart 2003, S. 443–464.
- DERS.: Die Verwaltung des Stiftes Quedlinburg in der Frühen Neuzeit, in: *Kayserlich – Frey – Weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Clemens Bley (in Vorbereitung).
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise: „Den eygen nutz hindan setzen und der Gemeyn wolfart suchen.“ Überlegungen zum Wandel politischer Normen im 16./17. Jahrhundert, in: *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. FS für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen, hrsg. von Helmut Neuhaus und Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2002, S. 167–184.

- SCHUBERT, Ernst: Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts, in: NsJbLG 63 (1991), S. 1–51.
- DERS.: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (= EDG; 35), München 1996.
- DERS.: Der rätselhafte Begriff „Land“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: CMA 1 (1998), S. 15–27.
- DERS.: Die Harzgrafen in ausgehenden Mittelalter, in: Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200–1600), hrsg. von Jörg Rogge und Uwe Schirmer (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte; 23), Stuttgart 2003, S. 13–115.
- SCHULZE, Hans K. u.a.: Das Stift Gernrode (= Mitteldeutsche Forschungen; 38), Köln/Graz 1965.
- SCHULZE, Winfried: Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987), S. 265–302.
- SCHWARZE-NEUSS, Elisabeth: Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Grafschaft Mansfeld, insbesondere der magdeburgisch-preußischen Hoheit, in: SuA 18 (1994), S. 525–549.
- SCHWERHOFF, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: ZHF 19 (1992), S. 385–414.
- DERS.: Gott und die Welt herausfordern. Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Habil.schr. (masch.) Bielefeld 1996, gekürzte und korrigierte Online-Fassung 2004.
- SIKORA, Michael: Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungen, in: Vormoderne politische Verfahren (= ZHF, Beiheft 25), hrsg. von Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, S. 25–51.
- STEPHAN, Peter: Dittfurt. Demographie und Sozialgeschichte einer Landgemeinde nördlich des Harzes über 400 Jahre (= Harz-Forschungen; 17), Berlin/Wernigerode 2002.
- STIEVERMANN, Dieter: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen

- Württemberg, Sigmaringen 1989.
- DERS.: Die Wettiner als Hegemone im mitteldeutschen Raum (um 1500), in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600), hrsg. von Jörg Rogge und Uwe Schirmer (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte; 23), Stuttgart 2003, S. 379–393.
- DERS.: Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen seine hegemonielle Stellung und der Schmalkaldische Krieg, in: Johann Friedrich I. - der lutherische Kurfürst, hrsg. von Volker Leppin, Gütersloh 2006, S. 101–125.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000), S. 389–405.
- DIES.: Einleitung, in: Vormoderne politische Verfahren (= ZHF, Beiheft 25) , hrsg. von ders., Berlin 2001, S. 9–24.
- DIES.: Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen, in: Interdependenzen zwischen und Verfassung und Kultur. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 22. 3. –24. 3. 1999, hrsg. von Hans-Jürgen Becker, Berlin 2003, S. 7–49.
- DIES.: Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen - Forschungsperspektiven, in: ZHF 31 (2004), S. 489–527.
- STOLLEIS, Michael: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit: Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 878) Frankfurt/M 1990.
- STRETZ, Michael: Das Fürstentum Calenberg-Göttingen (1495/1512–1582), in: NsJbLG 70 (1998), S. 191–235.
- STREICH, Brigitte: Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hrsg. von Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, S. 53–70.
- DIES.: Herrschaft, Verwaltung und höfischer Alltag in den Grafschaften Hoya und Diepholz im 16. Jahrhundert, in: NsJbLG 68 (1996), S. 137–173.
- STUDTMANN, Joachim: Regenstein-Blankenburgische Musterungsrollen (1599–1616), in: Braunschweigisches Jahrbuch 52 (1971), S. 121–139.
- TENFELDE, Klaus: Adventus. Zur historischen Ikonologie des Festzuges, in: HZ 235

(1982), S. 45–84.

- THIEME, André: Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit. Beobachtungen bei den Burggrafen von Meißen aus den Hause Plauen und deren Nachfolgefamilien der Vögte von Weida, Gera und Plauen, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600), hrsg. von Jörg Rogge und Uwe Schirmer (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte; 23), Stuttgart 2003, S. 135–161.
- VOIGT, Gottfried Christian: Geschichte des Stifts Quedlinburg, 3 Bde., Leipzig 1786–1791.
- VOIGTLÄNDER, Klaus: Die Stiftskirche St. Servatii zu Quedlinburg. Geschichte ihrer Restaurierung und Ausstattung, Berlin 1989.
- VÖTSCH, Jochen: Zwischen Kursachsen, Preußen und dem Kaiser. Das Reichsstift Quedlinburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in SuA 24 (2002/2003), S. 295–316.
- DERS.: Zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Die Grafen von Mansfeld im 15. und 16. Jahrhundert, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600), hrsg. von Jörg Rogge und Uwe Schirmer (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte; 23), Stuttgart 2003, S.163–178.
- DERS.: Die Äbtissin von Quedlinburg als Reichs- und Kreisstand, in: Kayserlich – Frey – Weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Clemens Bley (in Vorbereitung).
- VOLLMUTH-LINDENTHAL, Michael: Äbtissin Hedwig von Quedlinburg. Reichsstift und Stadt Quedlinburg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hrsg. von Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2002.
- WARTENBERG, Günther: Das innerwettinische Verhältnis zwischen 1547 und 1553, in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, hrsg. von Volker Leppin, Gütersloh 2006, S. 155–167.
- WEIRAUCH, Hans-Erich: Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter, in: SuA 14 (1938), S. 203–295.
- WELLER, Thomas: „Ius subselliorum templorum“. Kirchenstuhlstreitigkeiten in der frühneuzeitlichen Stadt zwischen symbolischer Praxis und Recht, in: Raum und Kon-

flikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Christoph Dartmann, Münster, S. 199–224.

Ders.: Der Ort der Macht und die Praktiken der Machtvisualisierung. Das Leipziger Rathaus in der Frühen Neuzeit als zeremonieller Raum, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. von Christian Hochmuth und Susanne Rau (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven; 13), Konstanz 2006, S. 285–307.

WIESSNER, Heinz: Das Bistum Naumburg, 1,1: Die Diözese. Unter Verwendung von Vorarbeiten von Ernst Devrient (†). Germania Sacra N.F. 35,1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, Berlin/New York 1997.

v. WILCKENS, Leonie: Der Hochzeitsteppich in Quedlinburg, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 34 (1995), S. 27–40.

WOZNIAK, Thomas: Steuererhebung und Veruntreuung öffentlicher Gelder im 16. Jh. Edition und Einordnung der 1998 entdeckten Quedlinburger Schoßregister der Jahre 1547, 1548 und 1570, 2 Bde., Magisterarbeit (masch.) Köln 2003.

5.2. Tabellen und Abbildungen

Tab. 1: Die fürstlichen Äbtissinnen des Kaiserlichen freien weltlichen Stiftes Quedlinburg seit 1458

Name	Regierungszeit	Herkunft	Bemerkungen
Hedwig	1458–1511	geb. Herzogin von Sachsen	Tochter Kurfürst Friedrichs II. v. Sachsen, Schwester der Herzöge Ernst und Albrecht
Magdalena	1511–1515	geb. Fürstin von Anhalt	
Anna II.	1516–1574	geb. Gräfin zu Stolberg und Wernigerode	
Elisabeth II.	1574–1584	geb. Gräfin von Regenstein und Blankenburg	Nichte Annas II.
Anna III.	1584–1601	geb. Gräfin zu Stolberg, Rocheford, Königstein und Wernigerode	Nichte Annas II.
Maria	1601–1610	geb. Herzogin von Sachsen–Weimar (ernestinisch)	Schwester des Kuradmirators Herzog Friedrich Wilhelm
Dorothea	1610–1617	geb. Herzogin von Sachsen (albertinisch)	Tochter Kurfürst Christians I.
Dorothea Sophia	1618–1645	geb. Herzogin von Sachsen-Altenburg (ernestinisch)	Tochter des Kuradministrators Herzog Friedrich Wilhelm
Anna Sophia I.	1645–1680	geb. Pfalzgräfin bei Rhein	Linie Pfalz-(Zweibrücken-)Birkenfeld
Anna Sophia II.	1681–1683	geb. Landgräfin von Hessen	Linie Hessen-Darmstadt; Enkelin Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen
Anna Dorothea	1684–1704	geb. Herzogin von Sachsen-Weimar (ernestinisch)	
–	1704–1718		Sedisvakanz
Maria Elisabeth	1718–1755	geb. Herzogin zu Holstein-Gottorp	
Anna Amalia	1756–1787	Prinzessin von Preußen	Schwester König Friedrichs II. v. Preußen; regierte das Stift von Berlin aus, war nur dreimal für wenige Tage anwesend; calvinistisch
Sophie Albertine	1787–1803/10	Prinzessin von Schweden	Nichte König Friedrichs II. v. Preußen

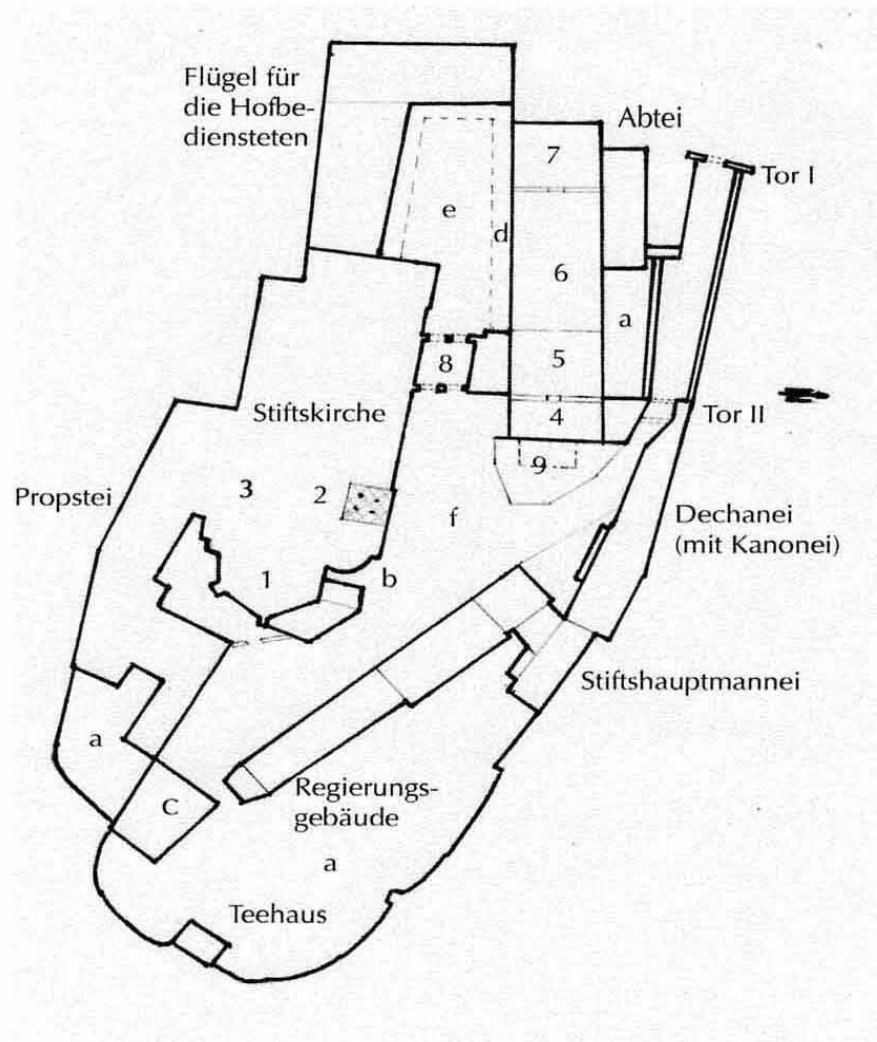
Tab. 2: Eheverbindungen quedlinburgischer Stiftskapitularinnen im 16. und 17. Jahrhundert

Jahr	Kapitularin	Konnubium		Nachweis	Bemerkung
1557	Dechantin	Gräfin Elisabeth v. Gleichen	Graf Heinrich zu Stolberg und Wernigerode	Kettner, S. 173	dieser Verbindung entsprang die Äbtissin Anna III.
1638	Kanonissin	Gräfin Aemilia v. Oldenburg-Delmenhorst	Graf Ludwig Günther I. v. Schwarzburg-Rudolstadt	Kettner, S. 182	
1648	Pröpstin	Burggräfin Sibylla Magdalena v. Kirchberg	Herr Heinrich I. v. Reuß-Obergreiz	Kettner, S. 176	
1649	Dechantin	Gräfin Anna Elisabeth zu Solberg-Ortenberg	Graf Heinrich I. zu Stolberg-Gedern	Kettner, S. 169	
1655	Dechantin	Gräfin Sophia Eleonora zu Stolberg-Ortenberg	Fürst Leberecht v. Anhalt-Plötzkau	Kettner, S. 177	
1656	Pröpstin	Fräulein Elisabeth v. Biberstein	Herr Johann Albert v. Rannow	Kettner, S. 170	
1659	Dechantin	Fräulein Amalia Juliane v. Reuß-Untergreiz	Freiherr Ferdinand v. Biberstein zu Forst	Kettner, S. 177	
1659	Dechantin	Gräfin Wilhelmine Christine v. Nassau-Siegen	Graf Josia v. Waldeck	Kettner, S. 178	
1672	Kanonissin	Gräfin Anna Dorothea v. Schwarzburg-Sondershausen	Herr Heinrich IV. v. Reuß-Gera	Küppers-Braun, Kanonissin (Anhang)	

Tab. 3: Einwohnerzahlen der Ortschaften des Reichsstiftes Quedlinburg im 16.–18. Jahrhundert

Ortschaft	Jahr	Häuserzahl	geschätzte Einwohnerzahl
beide Städte Quedlinburg	ca. 1500	900	4.500–5.400
	1681	ca. 924	4.620–5.544
Altstadt Quedlinburg	1605	493	2.500–3.000
Neustadt Quedlinburg	1605	384	1.920–2.300
Westendorf	1786	220	1.100–1.320
Ditfurt	1544	90	450–540
	1600	ca. 200	1.000
	nach 1648	k.A.	600
	1714	ca. 240	1.200
Münzenberg	1786	65	260
Neuer Weg	1786	59	295–354
Suderode (verlehnt)	1589	40	200
	1664	30	150
	1678	35	175

Abb. 1: Situationsplan des Stiftsschlosses im 17. Jahrhundert (Entwurf: Clemens Bley, Kartengrundlage: Krüger 1811)



1 Hoher Chor mit Hauptaltar, 2 Schatzkammer, darüber vermutlich der abteiliche Kirchenstand, 3 „Fräuleinchor“, 4 Kapitelsstube, 5 Vorraum, 6 große Saalstube, 7 Audienzzimmer, 8 Verbindungsgang mit Treppenturm zur Abtei, 9 ehemalige „Alte Abtei“ (vermutlich)

a Gärten, b Zugang zur Krypta („altes Münster“), c Pferdestall, d hölzerner Gang, e innerer Schoßhof, f äußerer Schloßhof,

Abb. 3: Schematische Darstellung der Verfassung des Kaiserlichen freien weltlichen Stiftes Quedlinburg um 1600 (Entwurf: Clemens Bley)

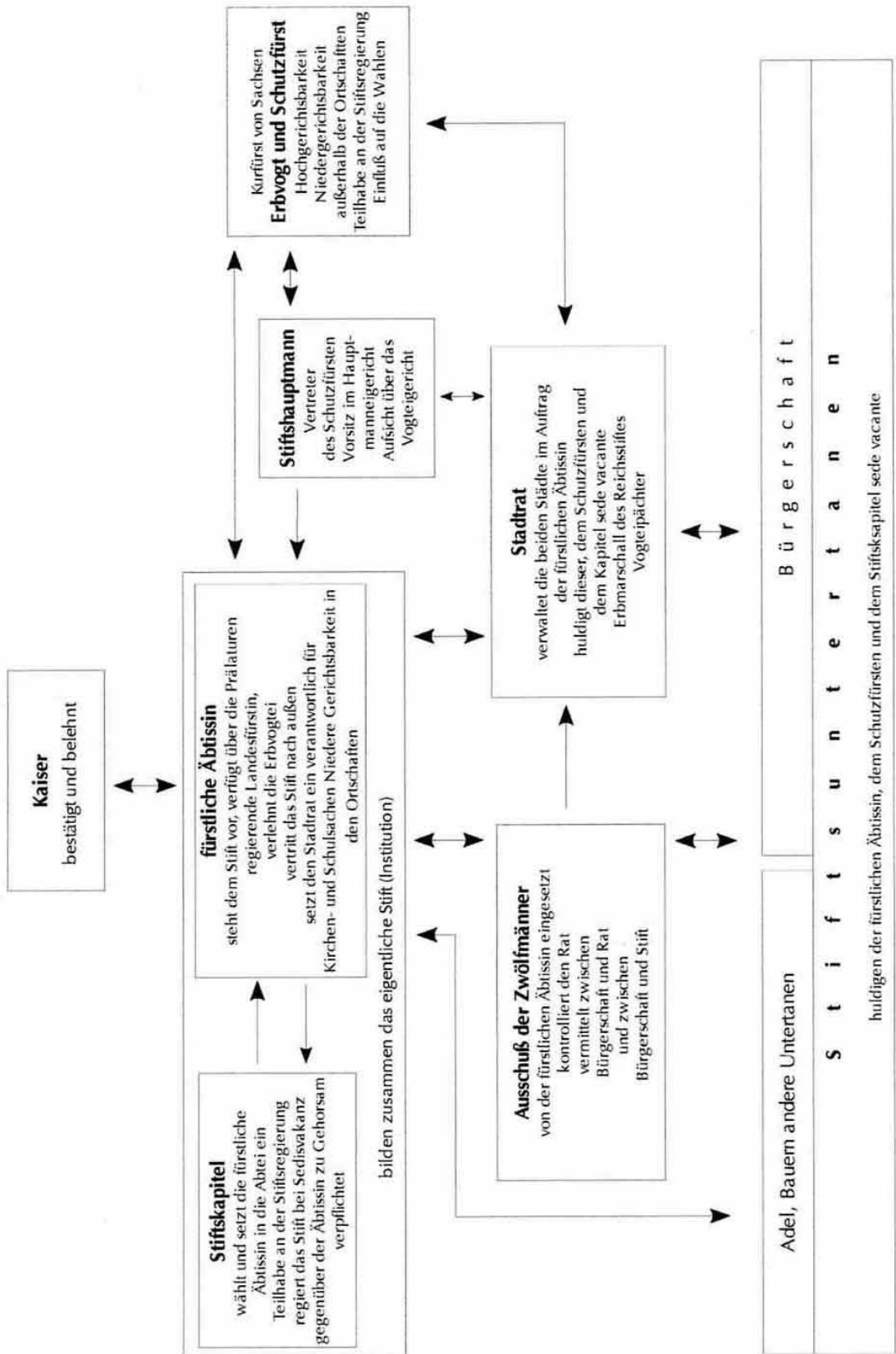


Abb. 4: Aufstellung der Beteiligten bei dem Schwurakt Anna Sophias II. 1681 im Kapitelsaal ("capittel stube") (Entwurf: Clemens Bley).

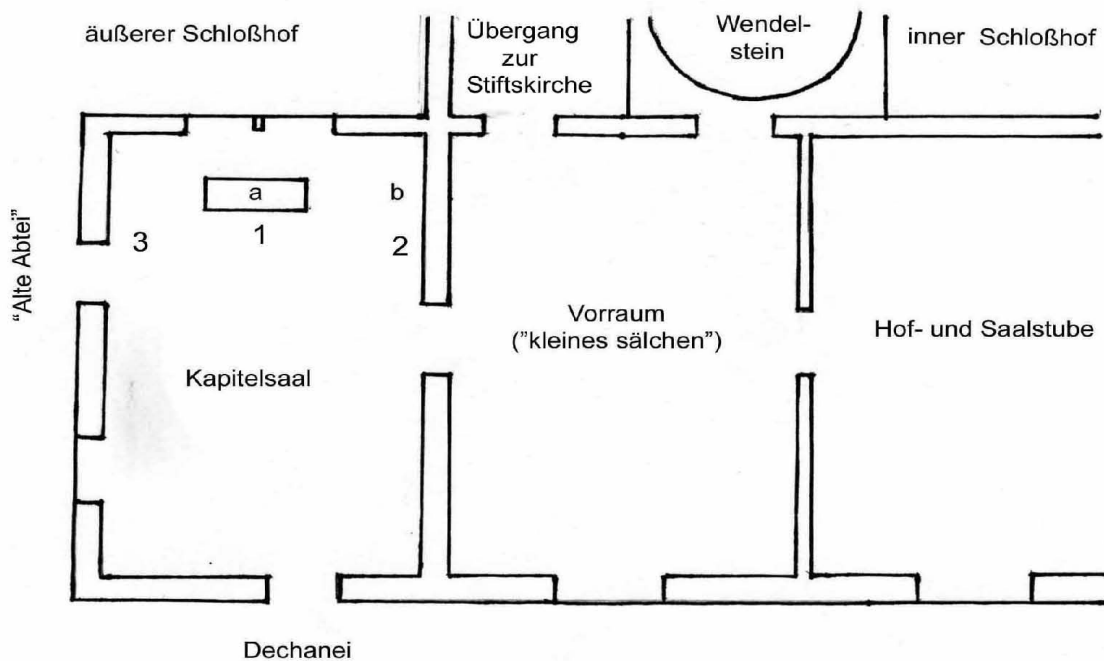
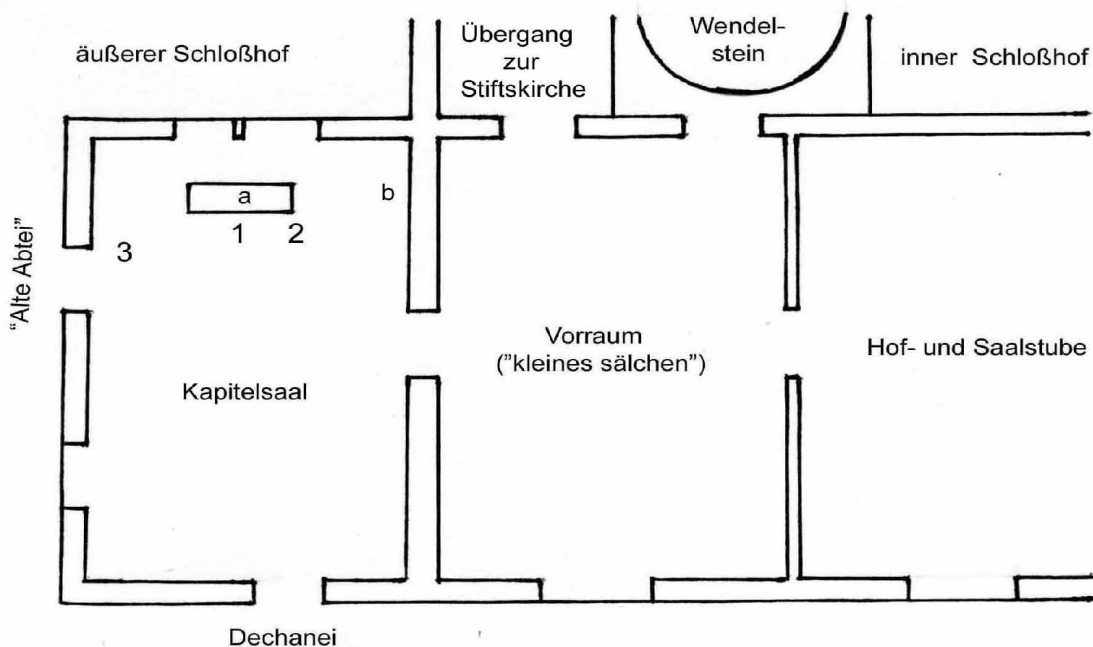


Abb. 5: Aufstellung der Beteiligten bei Anna Sophias II. Audienz im Kapitelsaal ("capittel stube") vor ihrer Introduction 1681 (Entwurf: Clemens Bley).



- 1 Anna Sophia II.,
- 2 Stiftsköppe mit den fürstlichen Räten,
- 3 die beiden kursächsischen Kommissare,
- a Tisch ("quertafel")
- b Silberschrank

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe.

Quedlinburg, am 3. Dezember 2008

Clemens Bley